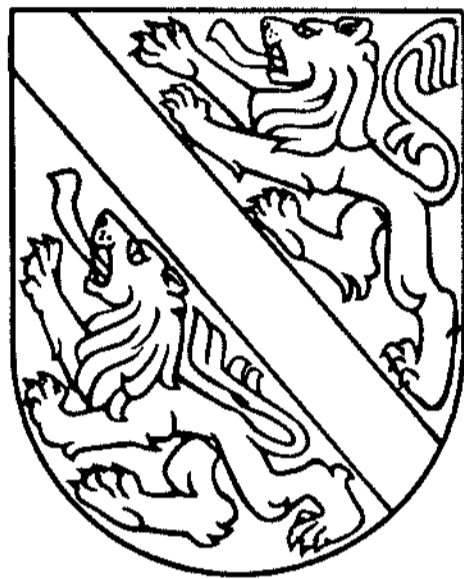


THURGAUISCHE BEITRÄGE ZUR VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE



Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Heft 113 für das Jahr 1976

Inhalt

Hermann Jezler, Zölle und Weggelder im Thurgau von der Helvetik bis zum Bundesstaat	
Die Zeit der Helvetischen Republik	5
Von der Mediationsakte 1803 bis zur Bundesverfassung 1848	13
Der thurgauische Grenzzoll	13
Die Zoll- und Handelsverträge, die Kontinentalsperre	45
Die eidgenössische Eingangsgebühr, die Weggelder und Brückenzölle	67
Eidgenössische Zollrevisionen bis 1848 und Übergang der Zollhoheit an den Bund	82
Quellen- und Literaturverzeichnis	92
Bruno Meyer, Die Äbte des Klosters Fischingen	
Einleitung	95
Kurze Geschichte des Klosters	98
Die Reihe der Äbte	102
Die unechten Äbte und unbelegbaren Familiennamen echter Äbte	130
Die Siegel der Äbte und des Konvents	132
Name und Patrone des Klosters	135
Anton Hagenbüchle, Barteles und Baldele	137
Ernst Ehrenzeller, Briefe aus dem Thurgau an August Näf in St. Gallen	141
Thurgauische Geschichtsliteratur 1975	145
Vereinsmitteilungen	
Fahrt in den Kanton Uri	169
Jahresversammlung in Arbon	173
Jahresbericht 1975/76	176
Jahresrechnung 1975	179
Jahresrechnung 1976	181
Vorstand	183
Neue Mitglieder	184

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Redaktor: Dr. Bruno Meyer

Zölle und Weggelder im Thurgau von der Helvetik bis zum Bundesstaat

von Hermann Jezler

Die Zeit der Helvetischen Republik

Allgemeine Übersicht

Nach wenigen Wochen des Aufbaus einer freien Landschaft Thurgau im Rahmen einer erneuerten Eidgenossenschaft wurde von den französischen Truppen entschieden, daß beide in einer Helvetischen Republik nach Frankreichs Vorbild aufgehen sollten. Die helvetische Nationalversammlung trat am 12. April 1798 in Aarau zusammen, und am 18. April wurden dort die thurgauischen Abgeordneten in den Großen Rat und Senat aufgenommen¹. Die thurgauische Verwaltungskammer nahm am 30. April ihre Tätigkeit in Frauenfeld auf. Der neue Kanton als Verwaltungsdistrikt der einen und unteilbaren Helvetischen Republik hatte aber nur beschränkte Vollmachten; maßgebend war der alles beherrschende Zentralstaat.

In finanziellen Belangen war der neue Staat zunächst auf die bestehenden Ordnungen, zu denen die Zölle als althergebrachte Einrichtungen zählten, angewiesen. Zölle wurden in den vorrevolutionären Zeiten nicht nur an den Landesgrenzen erhoben, sondern es gab interkantonale Zölle, und in vielen Orten wurden Gebühren als Zölle von Gemeinden, Korporationen und auch Privaten bezogen. Die internen Zollschranken zu beseitigen und ein einheitliches Grenzzollsystem zu schaffen, lag im Wesen des Einheitsstaates begründet. Immerhin war in der helvetischen Verfassung der Weiterbezug der bestehenden Zölle auf dem alten Fuß bis zur Einführung neuer Gesetze vorbehalten.

In Verfolgung der neuen Zielsetzung ermächtigten die gesetzgebenden Räte das Direktorium am 6. März 1799 zur Aufstellung eines provisorischen Zoll- und Weggeldtarifes. Als Einschränkungen galten: die ersten Lebens-

¹ Für diesen Abschnitt s. Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), insbesondere XV. Band, Freiburg 1964.

bedürfnisse sollten unbelastet bleiben; ebenso die notwendigen Rohstoffe und nationalen Fabrikate. Letzteres hatte seine Bedeutung für die Ausfuhr. Darüber hinaus durften die Ansätze 6 Prozent des Warenwertes nicht übersteigen. Auf Grund dieser Ermächtigung legte die Regierung am 18. Juni 1800 einen Tarif vor; aber erst am 5. April 1801 kam er als Gesetz zustande.

Am 6. Juli 1801 wurde eine zentrale Maut- und Zollverwaltung eingesetzt. Ein Plan zur Errichtung von Grenzbüros und Ernennung von Einnehmern wurde gutgeheißen. Aber über die Vorarbeiten zur Ausführung des Gesetzes kam die Verwaltung nicht hinaus. Dazu trug auch ein neuer Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1802 bei. In diesem wurden der Zentralregierung die Zölle «samt jeder Art von Regalien» zugesichert; den Kantonen blieb das Anlegen und der Unterhalt der Straßen überlassen. Da mit dem einheitlichen Zollsystem ein gleichförmiges Straßengeld im Innern «einzig verträglich» war, kam es zu Schwierigkeiten in der Auslegung des Artikels. Es wurde daran gedacht, die Kantone für ihre Straßenbauten aus den Zöllen in billigem Verhältnis zu den Aufwendungen und alten Abgaben zu entschädigen. Dabei hatte die Regierung alle Mühe darzutun, daß sie bei der Aufhebung alter Rechte keine willkürlichen Maßnahmen beabsichtigte. Solche Verfassungsänderungen verzögerten und verhinderten die Inkraftsetzung des ganzen neuen Zollsystems, bis es mit der Mediationsverfassung überhaupt dahinfiel.

Die Verhältnisse der vorangegangenen Zeit

Das Direktorium als politische Behörde hatte zur Leitung der einzelnen Verwaltungszweige zuerst vier, später sechs Ministerien eingesetzt, die mit den kantonalen Verwaltungskammern verkehrten und im Auf und Ab der politischen Richtungen und Staatsstrieche den ruhenden Pol bildeten.

Der für Zölle zuständige Finanzminister erachtete es als nötig «die Kenntnis der vormaligen Zolleinrichtungen zu besitzen», um zu einem «einförmigen» Zollsystem für die Helvetische Republik zu kommen. In einem Rundschreiben an die Verwaltungskammern vom 19. November 1799 ersuchte er um Zustellung von Generaletats der Zölle, Brücken-, Wasser- und Wegzölle und auch von allfällig bestehenden Privilegien².

In einem vorläufigen Bericht vom 28. Januar 1800 erklärte die Verwaltungskammer Frauenfeld, sie habe die Munizipalitäten aufgefordert, die gewünschten Angaben zu liefern. Allein Antworten seien noch nicht viele eingegangen, wegen der vielen Geschäfte im Zusammenhang mit den Requisitionen und Einquartierungen, sowie aus dem allgemeinen Elend, das die Gemeinden seit Monaten bedrücke. Allgemein sei zu berichten, für «große Zölle», Kaufhaus-einrichtungen und ähnliches bestehe nichts. Die noch zu erwartenden Angaben

² Helvetische Akten XV, Nr. 1400.

bezögen sich nur auf Marktgebühren, Brückenzölle und Weggelder³. Vier Monate später bestätigte die Verwaltungskammer, daß bisher hoheitliche Zölle nicht bestanden hätten, sondern nur Brückenzölle und Weggelder für einzelne Gemeinden. Es sei daher unmöglich, Rechnungsübersichten einzusenden⁴. Der Finanzminister war damit wohl nicht zufrieden, denn am Ende des Jahres meldete der Regierungsstatthalter, den verlangten Bericht habe die Verwaltungskammer nun am 17. Dezember 1800 erstattet. Der Brückenzoll in Pfyn sei von der Verwaltungskammer kürzlich bestätigt worden, da die sonst armen Bürger, welche die Brücke auf Spekulation gebaut hatten, noch eine Schuld von 2000 Gulden darauf stehen hätten. Die Stadt Frauenfeld beziehe einen Zoll und ein Weggeld, da sie alle Straßen gut unterhalten habe und glaube nun berechtigt zu sein, diesen Zoll auch auf Salzfuhrn auszudehnen. Sie sei aber vom «Salzintendanten Hirzel» auf Grund des Dekretes vom 8. Oktober 1798, wonach Salz von jeder Abgabe befreit sein solle, abgewiesen worden.

Der dazu vorgelegte Etat des Zollwesens bestand aus einer Tabelle, in der in bunter Reihenfolge die nachstehenden 16 Zollstätten aufgeführt sind:

Weinfelden	Marktzoll
Weinfelden-Thurbrücke	Brückenzoll
Amlikon	Brückenzoll
Bischofszell	verschiedene Stadtzölle
Frauenfeld	Brückenzoll und diverse Stadtzölle
Arbon	Stapel- und Gredhauszoll
Horn	Ländezoll
Steckborn	Transit- und Ausgangszoll
Pfyn	Brückenzoll
Gottlieben	Gredhauszoll
Ermatingen	Gredhauszoll
Bottighofen	Gredhauszoll
Dießenhofen	Transitzoll auf dem Rhein und durch die Stadt
Schlatt und Basadingen	Durchgangszoll
Münchwilen	Weggeld
Rickenbach bei Wil	Brücken- und Wegzoll

Bei jeder Zollstätte waren die Berechtigten, die Zolleinnehmer, deren Besoldung, die Art der Zollabgabe und deren Ertrag vor der Revolution angegeben.

In den Gebieten, welche dem eidgenössischen Landvogt unterstanden, hatten die Gemeinden die Berechtigung zur Erhebung der Abgaben, mit Aus-

³ Helvetische Akten XV, Nr. 1107, 1404.

⁴ Helvetische Akten XV, Nr. 1113.

nahme von Bottighofen, wo die Besitzer des Schlößlis das Zollrecht besaßen. Inhaber der Zollrechte in Arbon und Bischofszell war die Regierung des Fürstbischofs von Konstanz in Meersburg. Das dem «hochfürstlichen Stift St. Gallen» gehörende Zollrecht in Horn war der Aufsicht seiner Statthalterei in Rorschach unterstellt. In Münchwilen und Rickenbach bei Wil war ebenfalls das Hochstift St. Gallen zuständig.

In einigen Orten war der Zoll verpachtet, in andern setzten die Gemeinden oder Herrschaften Zolleinnehmer ein. Deren Besoldung bestand zum Teil in einem Bruchteil der Einnahmen, zum Teil waren es feste Bezüge, eventuell noch mit Naturallieferungen an Getreide oder Holz verbunden. Der Brückenzoller in Pfyn zum Beispiel hatte nebst einer festen Barbesoldung von 130 Gulden eine Juchart Land und freie Wohnung in dem mit der Brücke 1796 erbauten Zollhaus. Dieses Zollhaus steht heute noch als Bauernhaus hoch über einem Arm des alten Thurlaufs. In Amlikon erfolgte der Bezug des Brückenzolles durch die Bürger nach einer Kehrordnung. Für die Besorgung dieses Dienstes erhielten sie als Entschädigung das Geld, das am betreffenden Tag von den Fußgängern anfiel. Diese bezahlten anderthalb Kreuzer pro Person.

Die Einnahmen aller dieser Zölle beliefen sich auf rund 7000 Gulden im Jahr. Davon wies Dießenhofen mit 2700 Gulden den größten Anteil aus, was vom Rheinzoll herrührte. An Brückenzöllen verzeichnete Pfyn 1250 Gulden, Weinfeld und Amlikon Beträge um 500 Gulden. Bei den andern Zollstätten schwankten die Erträge von 35 bis 400 Gulden. Wiewohl der Finanzminister die Angabe der reinen Erträge verlangt hatte, hielten sich nicht alle Berechtigten daran, weshalb die Ertragslage etwas unsicher ist.

Der Bezug der erwähnten Abgaben war überall mit dem Unterhalt von Gred- und Kaufhäusern, Brücken, Straßen und Dämmen verbunden, so daß die Auskunft der Verwaltungskammer, es beständen keine hoheitlichen Zölle, zutreffend ist⁵.

Diese Abgaben blieben von Seite der helvetischen Zentralregierung vorläufig auch unangefochten, bis auf den Rheinzoll von Dießenhofen, der doch als Regal betrachtet wurde⁶. Die Verwaltungskammer Frauenfeld führte nun einen Brückenzoll ein, womit aber der Transitzoll auf dem Rhein gemeint war, und setzte auf den 1. März 1801 den Präsidenten des Distriktsgerichtes, Bürger J. G. Rauch, als Zolleinzieher ein, der unter Leistung der vorgeschriebenen Bürgschaft in Pflicht genommen wurde. Der von der Gemeinde bisher angestellte Zollaufseher hatte sich «dieses Amtes gänzlich entschlagen» und Bürger Rauch hatte «rücksichtlich seines moralischen Verhaltens und einer bequemeren Wohnung nichts gegen sich».

Da die Berichte aus verschiedenen Kantonen nur unvollständig eingegangen

⁵ Helvetische Akten XV, Nr. 1152. Abschrift des Etats des Zollwesens und Zollertrages vom 10. Dezember 1800 befindet sich StA TG, Helvetik, 1.46.6.

⁶ Helvetische Akten XV, Nr. 1192.

waren, sah sich der Finanzminister veranlaßt, 1802 eine neue Umfrage einzuleiten. Am 27. August 1802 legte die Verwaltungskammer Frauenfeld wiederum einen Bericht vor, der die früher schon genannten Zollstätten und deren Erträge enthielt, wobei wieder betont wurde, eigentliche alte Staatszölle bestünden nicht. Die Liste war aber nicht vollständig, weil nicht alle Gemeinden die Umfrage beantwortet hatten. Auch die Abrechnungsperioden für die Erträge stimmten nicht miteinander überein. Zudem waren die Zahlen in der helvetischen Frankenwährung angegeben, während tatsächlich die Guldenwährung weiter bestand. Ein Vergleich mit den frühern Zahlen ist daher nicht möglich.

In den Bemerkungen zum Bericht beschwert sich Dießenhofen, daß die Stadt in ältern Zeiten den Zoll, der nun zum Staatszoll erklärt worden sei, erkaufte habe. Aus den Zollerträgen seien die Schulden der Stadt «gezinsset», die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer ausgerichtet und andere dringende Ausgaben der Gemeinde bestritten worden. Da diese Einnahmen jetzt fehlten, ist der Unmut der Stadt begreiflich. Klagen kamen auch aus andern Gemeinden, wo Kriegsverheerungen an Brücken und Dämmen Reparaturen notwendig gemacht hatten, welche die Einnahmen bei weitem überstiegen. Die Partikulare im Schlößli Bottighofen reichten keine Rechnung ein, weil kein Verkehr ausgewiesen war. Der Transitzoll in Schlatt, welcher der Stadt Dießenhofen gehörte, war so gering, daß er um einen Louisdor (16 Franken) an den Einnehmer admodiert (verpachtet) war⁷.

Die in dieser Aufstellung ausgewiesenen Erträge machten kaum einen Drittel der auf Basis der vorrevolutionären Zeiten verzeichneten Gebühren aus und zeigen damit die prekäre Finanzlage der Gemeinden und damit indirekt auch im Kanton.

Aus einer weitem Erhebung, die der Kanton Thurgau Anfang 1804 durchführte, seien die alten Zollverhältnisse der Stadt Frauenfeld dargestellt, welche in die helvetische Zeit übernommen wurden⁸. Die verschiedenen Berechtigungen der Stadt, die im Laufe der Zeit von den regierenden eidgenössischen Ständen bestätigt oder erteilt worden waren und denen man, wie der Berichterstatter meint, nach damaliger Sitte den unpassenden Namen eines Zolles gegeben hatte, waren aufgeteilt in:

- Waaghauszoll
- Kaufhauszoll
- Markt- und Pfundzoll
- Brückenzoll über die Murg
- Transitzoll durch die Stadt
- Weggeld auf der Straße nach Matzingen.

Die drei erstgenannten Zölle sind die ältesten und hingen mit dem Markt-

⁷ Helvetische Akten XV, Nr. 1192.

⁸ STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 81ff.

recht zusammen, das Kauf und Verkauf regelte. Im Waag- oder Schmalzhaus wurden Käse, Zieger, Anken und Schmalz zum Verkauf gestellt, wofür 6 Kreuzer pro Zentner zu entrichten waren. Der Zoller, auch Waagmeister genannt, bezog dazu für sich noch 6 Kreuzer für jede Besorgung. Der Zoll im Kaufhaus, wo sich der Getreidehandel abwickelte, wurde mit $\frac{1}{2}$ Imi pro Mütt Kernen in natura erhoben und auch dem Zoller war darüber hinaus eine Gebühr von einem Kreuzer pro abgestellten Sack zugesprochen. Die «Ordnung um Standgeld und Pfundzoll» an den drei Jahrmärkten verlangte für jedes Stück Vieh eine Gebühr von zwei Kreuzer, dann von allen Ständen unter dem mittleren Brunnen und an den Häusern 6 bis 8 Kreuzer. Dazu kam noch ein Pfundzoll mit 20 verschiedenen Gebühren von drei Kreuzer für Kellenkrämer bis 30 Kreuzer für Galanterie- und Tuchkrämer, wobei die Gebühren am Nikolausmarkt höher angesetzt waren als am Lätare- und Weinmarkt. Besonderer Beachtung erfreuten sich Tiroler Eisenwarenhändler und «Welsche». Auch Lotterien, Spiel und «Marktschreyer» wurden mit 30 Kreuzer, der Glückshafen aber mit 1 bis 2 Gulden bedacht.

Die Einnahmen aus den Marktgebühren der Jahre 1798 bis 1802 im Gesamtbetrag von 333 Gulden waren in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich. Für die Jahrmärkte mußten eine ganze Reihe von Leuten angestellt werden: Standgeldeinzieher, sechs Aufseher für den Viehzoll, sechs Polizeiwächter und ein Polizeioffizier, die zusammen 46 Gulden bezogen. Dazu hatte der Weibel die großen Laternen aufzuhängen und das Öl dazu zu liefern. Mit seinem Anteil am Garnzoll im Kaufhaus bezog er zusammen 16 Gulden. Die Zollzeichen, die den Marktfahrern als Beleg für ihre Zahlungen abgegeben wurden, erforderten zwei Gulden, womit die Ausgaben die Einnahmen gerade aufwogen.

Im Kaufhaus wurde auch das «Fechten», das heißt Eichen der hölzernen Fruchtmasse, durch den Weibel besorgt, und die «Brodschätzer» wurden mit fl. 10.40 x ebenfalls aus dem Kaufhauszoll entschädigt.

Die Einnahmen aus Kauf- und Waaghauszoll waren in diesen Jahren aber gering und deckten die Aufwendungen für Saläre der Zoller und Weibel sowie den Gebäudeunterhalt nicht.

Im Kaufhaus (als Beispiel) sind für die Zeit von 1798 bis 1803 an «Kernen gefallen»: 12 Mütt und $2\frac{1}{2}$ Viertel = 202 Imi, die beim Verkauf durch das Säckelamt zu 8 Gulden pro Mütt 101 Gulden einbrachten. Aus dem Verkauf von 4 Mütt und 1 Viertel Hafer = 68 Imi ergab sich dazu noch ein Erlös von fl. 11.20 x. Aus diesen Zahlen läßt sich der Umsatz mit 404 Mütt Kernen und 136 Mütt Hafer berechnen, was eine Zollbelastung ($\frac{1}{2}$ Imi pro Mütt) von ungefähr 3 Prozent ergibt. Als städtische Marktabgabe ist dieser Prozentsatz als hoch einzustufen.

Neben diesen Zöllen, die der Stadt mehr Umtriebe als Gewinn einbrachten, waren Brückenzoll, Durchgangszoll und Weggeld ertragreicher.

Der Brückenzoll über die Murg von $\frac{1}{2}$ und 1 Konstanzer Batzen für einen

beladenen Karren oder Wagen und 1 Kreuzer pro beladenem Pferd wurde an der Vorgasse (heute Zürcherstraße) zusammen mit dem Durchgangszoll bezogen. Dieser Transitzoll war in einem Tarif vom 27. Oktober 1762 festgesetzt, der 63 Positionen enthielt. In diesem schon differenzierten Tarif waren die Juden besonders aufgeführt, denn von «einem Hebräer wurden 12 Kreuzer pro Tag abverlangt».

Die Ausführungen zu diesem Tarif bestimmten, daß auch die Bürger, Hintersässen und Gerichtsangehörige, welche Handelsware von auswärts durch die Stadt transportierten, die Zollabgabe zu entrichten hatten. Im weitem wird jeder Zoller «mit allem Ernst ermahnt, den Durchzoll fleißig und in allen Treuen einzuziehen, bei keinem aufzuschlagen und die durchfahrenden Waren, Vieh oder Roß solange aufzuhalten, bis der gebührende Zollbetrag gänzlich entrichtet sei. Sodann solle er sich befleißigen, den Zoll, wo immer möglich, selbst einzunehmen und solchen ungesäumt in die hierzu erhaltene Zollbüchse legen, damit gemeiner Stadt an ihrem Interesse nichts versäumt, sondern in gutem Wesen unterhalten werde.»

Die Besoldung des Brücken- und Transitzollers bestand in einer festen Entschädigung von 16 Gulden pro Jahr und vier Klafter Scheiter, die mit 11 Gulden berechnet waren. Damit war der Zollbezug ein Nebenamt, denn mit diesen Bezügen konnte eine Familie nicht ernährt werden. Wenn der Zoll «abgereicht», das heißt die Zollbüchse geleert wurde, was zweimal im Jahr erfolgte, erhielt der Zoller dafür noch eine besondere Entschädigung von einem Gulden. Das Zählen und Sortieren der Münzen im Beisein des städtischen Säckelmeisters nahm schon einige Zeit in Anspruch. Ob der Zoller ein Einnahmebuch führen mußte, ist nicht ersichtlich, denn in der Stadtrechnung wurden die jeweils festgestellten Beträge gesamthaft eingetragen.

Auch an der Hintergasse (Freie Straße) war ein Zollposten eingerichtet, der von alt Landrichter Zeller betreut wurde. Die Einnahmen von 5 bis 18 Gulden pro Jahr betragen kaum fünf Prozent derjenigen an der Vorgasse. Die Besoldung von fl. 3.54 x und 36 x beim Abreichen, zusammen mit zwei Klafter Scheiter brachte nicht jedes Jahr einen Überschuß der Einnahmen. Die Bezüge des Weggeldeinziehers waren ähnlich geordnet.

Die Einnahmen der drei letztgenannten Zölle betragen in der Berichtsperiode 1798 bis 1803 zusammen 1947 Gulden, wieder mit großen Unterschieden in den einzelnen Jahren. Nach Abzug der Besoldungen von 350 Gulden und den Ausgaben von 1200 Gulden für den Unterhalt von Brücken und Straßen blieben der Stadt kaum 300 bis 400 Gulden übrig. Darum sprach sie am Schluß ihres Berichtes die Hoffnung aus, «daß, da sie durch die Revolution sonst schon genug von ihren politischen Rechten verloren» habe, ihr nicht auch noch dieser «unentbehrliche Zweig ihres Einkommens» werde entzogen werden, und bat «sehnlichst» um deren Beibehaltung⁹.

⁹ STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 88.

Vorschläge und Neuaufbau

Parallel mit den Umfragen über die alten Zollverhältnisse ersuchte der Finanzminister auch um Vorschläge für die Ausgestaltung der neuen Zollorganisation. Die Verwaltungskammer Frauenfeld entwickelte dazu schon am 28. Januar 1800 ihre Auffassungen über die Errichtung von Zollbüros an der Grenze, wobei allerdings auch an eine gewisse Kontrolle im Landesinnern gedacht wurde.

1. Die Grenzstraßen des Kantons beschränkten sich auf die Routen Winterthur–Frauenfeld–Konstanz und von Schaffhausen dem See entlang nach Konstanz. Eine interkantonale Verbindung sei der Straßenzug Winterthur–Wil–St. Gallen, der zwischen Aadorf und Wil den Kanton berühre. Für die erste und zweite Straße könnte auf «allerschicklichste Weise» beim Gasthaus Ochsen in Tägerwilen, wo sich beide Straßen vereinigen, ein Ein- und Ausfuhrbüro etabliert werden. Dort müßten alle Fuhrwerke, die von Zürich oder Schaffhausen nach Konstanz gingen oder von dort her kämen, passieren. Der Fuhrwerkverkehr Konstanz–Schaffhausen allerdings sei nur unbedeutend, da bei freiem Wasser alles zu Schiff befördert werde. Für den sehr beträchtlichen Wasserzoll hingegen könnte ein Zollbüro bei der Brücke in Stein am Rhein sehr wohl hinreichen. Für die Strecke Winterthur–Wil–St. Gallen sei ein kantonales Zollbüro nicht notwendig, unter der Voraussetzung, daß hierfür im Kanton Säntis Zollstätten errichtet würden.

Am Bodensee würden sich Arbon und Uttwil vorzüglich als Ein- und Ausfuhrbüros eignen, da der Verkehr des Landes sich besonders auf diese Plätze konzentriere. Außerdem wären in Horn und Bottighofen, wo ebenfalls Waren aus- und eingeschifft würden, besondere Einnehmer für den Zoll zu setzen. Inzwischen könnten auf allen vier Plätzen ein Munizipalitätsglied die Zollstätte unter hinreichende Aufsicht nehmen.

2. Wirkliche Zollbüros, die als künftige «Zollanstalten» benutzt werden könnten, seien im Kanton keine vorhanden. Für den Grenzzoll wäre daher alles neu zu errichten.

3. Die Frage nach Nebenstraßen, wo Anmeldeposten zur Überweisung des Verkehrs an die Hauptbüros notwendig seien, wurde negativ beantwortet. Immerhin könnten die Brückenzoller in Bischofszell, Weinfeld, Amlikon und Pfyn angewiesen werden, solche Funktionen zu übernehmen.

4. Andere Einnehmer als die vorstehend genannten, zur Erhebung von Transitgebühren, könnten nur noch einer in Frauenfeld erforderlich sein, «und dann würden wir es durchaus unmöglich finden, daß weder bei der Ein- und Ausfuhr noch bei der Güterfuhr durch das Land irgend etwas der Zollgebührentrichtung entgehen könnte¹⁰».

¹⁰ STA TG, Helvetik, 1.42.1, Missiven der Verwaltungskammer, S. 90b, Nr. 533; Helvetische Akten XV, Nr. 1515.

Das Vertrauen in die eigenen Landsleute war also groß.

Da der Zoll nicht nur als Finanzquelle dienen, sondern auch Handelszwecken dienstbar gemacht werden sollte, versandte der Finanzminister im August 1802 einen ausgedehnten Fragebogen an die Verwaltungskammern mit dem Ersuchen um Auskunft über die Produktions- und Handelsverhältnisse. Darin sollten mögliche Zollbelastungen über den schon erwähnten Zollsatz von 6 Prozent hinaus geprüft werden, und ob auch Ein- und Ausfuhrverbote in Erwägung zu ziehen seien.

Die Verwaltungskammer Frauenfeld gab die Antwort prompt, von dem Wunsche begleitet, daß die Ausfuhr von Obst und Obstmost, der vorzüglichsten Ausfuhrartikel des Landes, soweit als möglich erleichtert werde. Als fiskalische Maßnahmen könnten Zollansätze bis 10 Prozent für Samt- und Seidenstoffe, Kaffee, Zucker, Tabak und fremde Weine in Betracht gezogen werden. Einfuhrverbote für Branntwein aus Hefe, Obst und «Trast» vorzuschlagen, war für einen landwirtschaftlich orientierten Kanton nichts außerordentliches¹¹.

Von einem Zollwesen, das den ganzen Kanton umfaßte, ist vor und während der Helvetik keine Rede. Die thurgauischen Beiträge zur Neugestaltung des Zollwesens waren gering, doch legten die Überlegungen den Grund für das spätere Vorgehen.

Von der Mediationsakte 1803 bis zur Bundesverfassung 1848

1. Der thurgauische Grenzzoll

Die bestehenden Zustände als Ausgangspunkt

Mit der Mediations- oder Vermittlungsakte erhielt der Kanton Thurgau als neuer Kanton im wiedererstandenen Staatenbund seine Souveränität. Die in der Helvetik versuchte Zentralisation des Zollwesens fiel dahin, und die Kantone hatten freie Hand zur Ordnung ihrer darniederliegenden Finanzen.

Nach Artikel V der Vermittlungsakte wurden die äußern Grenzzölle, das heißt die den internationalen Verkehr belastenden Zölle, den Grenzkantonen überlassen. Die Zollhoheit der Kantone wurde aber beschränkt durch das Recht der Tagsatzung, die Tarife zu genehmigen.

Im Landesinnern durften keine neuen örtlichen oder allgemeinen Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden, wogegen aber vorrevolutionäre kantonale Kaufhausverwaltungen zur Erhebung von Pfundzöllen oder der-

¹¹ Helvetische Akten XV, Nr. 1462, 1486.

gleichen – sofern überhaupt aufgehoben – wiedererstanden. Einzig zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, Brücken und Flußufer bestimmte Zölle durften beibehalten oder neu erhoben werden. Sie unterlagen ebenfalls der Genehmigung durch die Tagsatzung.

Ein weiterer Punkt der Verfassung billigte den Gemeinden für ihre örtlichen Ausgaben die nötigen Mittel zu, eine Bestimmung, die noch manche Auseinandersetzung mit sich brachte.

Im Grenzzoll sah nun der Kanton Thurgau, dem laut Botschaft vom 10. Juni 1803 «National-Güter- und Staatsgefälle gänzlich mangeln», eine Gelegenheit, zu einer festen Einnahme zu gelangen¹².

Auf Grund der allgemeinen Zollermächtigung machte sich die thurgauische Regierung daran, ein eigenes Zollgesetz aufzubauen. Dazu verlangte sie Anfang 1804 von den Gemeinden begründete Aufstellungen ihrer alten Zollberechtigungen. Diese schon erwähnte Erhebung brachte jetzt eine bessere und umfassendere Übersicht über die bestehenden Verhältnisse, als es zur helvetischen Zeit geschehen war, weil die Gemeinden williger mitmachten¹³.

Die Kommission für das Finanzwesen des Kleinen Rates, welche die Erhebung leitete, gliederte die Ergebnisse in fünf Abteilungen auf:

Transitzölle,
Zölle, welche als Gred- oder Niederlagsgelder bezogen werden,
Weg- und Straßengelder,
Brückenzölle,
Marktzölle oder Pfundzoll, wohin auch Kaufhauszölle gehören.

Transitzölle bestanden in Dießenhofen (Rhein- und Durchgangszoll), Basadingen und Schlatt, Bischofszell, Arbon, Horn, Frauenfeld und Steckborn. Der Rheinzoll in Dießenhofen, flußauf- und abwärts, war 1460 von Herzog Sigismund von Österreich an die Stadt Dießenhofen verkauft worden, während der Durchgangszoll in und durch die Stadt auf dem Stadtrecht beruhte. Die unbedeutenden Transitzölle in Basadingen und Schlatt entstanden aus der Herrschaft Dießenhofens über diese Gemeinden. Der Transitzoll in Bischofszell ging im Februar 1804 durch die Auskaufkonvention mit dem Kurfürstentum Baden an den Kanton Thurgau über. Er wurde, weil Binnenzoll, aufgehoben. Der Zoll in Arbon, für den bei der Stadt keine Besitztitel vorhanden waren, ging, durch die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz an Baden gefallen, mit der Auskaufkonvention an den Kanton Thurgau über. Der Zoll in Horn, vom «Souverän», dem Fürstabt von St. Gallen, eingeführt, wurde seit der Revolution vom Kanton Thurgau bezogen.

12 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, S. 199f.; Protokoll Großer Rat, S. 24f., 15. Juni 1803.

13 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804.

Die Finanzkommission meinte in ihrem Resümee, die dem Kanton als Grenzzölle zugewiesenen Zölle bedürften laut Artikel V der «Föderationsakte» keiner Ratifikation durch die Tagsatzung, ausgenommen der Rheinzoll von Dießenhofen, der zwar als Grenzzoll auch dem Kanton zustehe. Dafür sei Dießenhofen in Billigkeit zu entschädigen. Auch in Frauenfeld solle der Transitzoll aufgehoben und der Stadt ein erweitertes Weg- und Brückengeld bewilligt werden.

Wenn dabei von Seiten der Regierung die Ansicht bestand, die Transitzölle an der Grenze seien aufgehoben und gingen in dem neuen kantonalen Grenzzoll auf, so zeigte sich in der Folge, daß die Durchgangszölle in Dießenhofen, Schlatt, Basadingen und Steckborn weiter von den Gemeinden erhoben wurden. Der unbedeutende Zoll in Basadingen wurde von 1804 an zusammen mit dem Durchgangszoll von Dießenhofen verpachtet. In Steckborn wurde der alte «Stadtzoll», weil einige Bürger ihn wegen des kantonalen Grenzzolles nicht mehr bezahlen wollten, am 17. März 1810 vom Kleinen Rat ausdrücklich bestätigt, da er für die Finanzen der Gemeinde nötig sei¹⁴. Auf die Anstände mit Dießenhofen werden wir noch zurückkommen.

Über weitere Verhältnisse am See berichtete der Distriktspräsident von Arbon, die Seestrecke von Horn bis Keßwil sei vier Stunden lang und es würde manches Gut «mit Schiffen geländet» oder weggeführt, so daß es angebracht wäre, «Einleitungen» zu treffen, um diese Finanzquelle zu erschließen. Damit war Uttwil gemeint, das sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und namentlich seit 1792, als eine Straße nach Zihlschlacht bis Bischofszell erbaut worden war, zum Hauptstapelplatz am thurgauischen Bodenseeufer entwickelt hatte. Es bestanden dort ein Lagerhaus für Getreide und Kaufmannsgüter sowie ein besonderes Salzmagazin. Die privaten Besitzer der Stelle (Landeplatz) erhoben eine Abfuhrgebühr, auf die sie noch 1839 als ererbtes Recht Anspruch erhoben, ohne daß ein Besitztitel bekannt ist¹⁵.

Auch die Besitzer des Schlöblis und der Untern Mühle in Bottighofen, als Inhaber des Stelle- oder Sustrechtes, gelangten mit einem Gesuch an den Kleinen Rat, in dem dargelegt wird, daß trotz lange unterbrochener und aufgehobener Spedition die Lage von Bottighofen äußerst günstig zur Errichtung einer Zollstätte für den Grenzzoll sei. Die «Einrichtung zur Aus- und Einladung» sowie zur Lagerung von Waren sei teils schon da, und «für das allenfalls mangelnde würde bestens gesorgt werden». Es wurde besonders darauf hingewiesen, der See sei auch im kältesten Winter immer schiffbar. Die Gesuchsteller anboten sich, das Speditionsgeschäft wieder in Gang zu bringen und «mit Fleiß und Ernst» fortzusetzen¹⁶.

14 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 596.

15 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 256, 262; Zoll- und Handelsbeziehungen, Schreiben von Statthalter Dölly an den Kleinen Rat, 8. Juli 1839.

16 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 189.

Gred- und Dammgelder, die auf alten Gerechtigkeiten beruhten, wurden in Arbon, Bottighofen, Gottlieben, Ermatingen, Steckborn und Dießenhofen erhoben. Der Name ist zurückzuführen auf «Greden», Stufen eines Dammes, an denen die Schiffe anlegten und er übertrug sich auf Lagerhäuser, die am Landeplatz, der Stelle oder Stedi, wie sie auch heute noch bezeichnet werden, entstanden. Die Einnahmen aus den Gebühren dienten zum Unterhalt der Einrichtungen. Die von den Berechtigten angegebenen Erträge reichten aber für diese Zwecke nicht aus und wurden von der Kommission denn auch nicht als Regal betrachtet. Wenn, was zwar nicht zu erwarten sei, die Gebühren in den Grenzzoll einbezogen würden, müßten die Gemeinden und Berechtigten entschädigt werden.

Die Gredgelder wurden 1804 der Tagsatzung vorgelegt und von dieser weiterhin genehmigt. In der Folge wurden die Gebühren neben dem Grenzzoll erhoben. Da sie den Gemeinden zustanden, fallen sie für die vorliegende Arbeit außer Betracht.

Nur in Bottighofen, mit drei Privaten als Berechtigten, ergab sich später eine Beteiligung des Kantons. Die 1692 von der Tagsatzung an Landrichter J. C. Hafen erteilte Bewilligung zur Erhebung eines Sust-(Gred-)Geldes für die Landestelle umfaßte auch ein Weggeld zwischen Münsterlingen und Kurzrickenbach. Dafür war unter anderem auch der Unterhalt einer steinernen gewölbten Brücke zu bestreiten. Da dieser Unterhalt für die Besitzer wohl große Kosten verursachte, verkaufte Müller Altwegg seinen Drittel Anteil am Stellerecht dem Staat. Dieser übernahm 1806 Bauaufwendungen an der Brücke mit 1303 Gulden¹⁷. Später kaufte der Staat einen weitem Drittel des Stellerechtes, wofür er sich wiederholt mit größeren Reparaturen am Damm zu beteiligen hatte. Der Zolleinnehmer, zugleich Mitinhaber des Stellerechtes, hatte daher zwei Rechnungen zu führen, um den Anteil des Staates auszuweisen¹⁸. Einige Jahre wurde dieser um die Summe von 100 Gulden an den Zolleinnehmer verpachtet. Als die Einnahmen geringer wurden, glaubte sich der Stellebesitzer benachteiligt, worauf der Bezug der Gebühr auf Provision eingeführt wurde¹⁹. Nach Abzug dieser Provision wurde der Ertrag geteilt. In der Staatsrechnung ist dieses Gredgeld stets zusammen mit dem Grenzzoll ohne Ausscheidung als Zolleinnahme verbucht.

Die Weggelder und Brückenzölle, welche seit jeher in den Finanzen der Gemeinden und später im Kanton eine Rolle spielten, kommen in einem besondern Kapitel zur Darstellung, besonders da sie in der Mediationsverfassung und später im Bundesvertrag auch als eidgenössische Zollsachen behandelt wurden.

17 STA TG, Staatsrechnung 1806.

18 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820.

19 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1840.

Als letzte Gruppe der Erhebung bestanden Markt- und Pfundzölle in: Dießenhofen, Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Steckborn, Weinfelden und Ermatingen.

Diese Zölle, in der Regel zugunsten der Gemeinden, beruhten auf der Marktgerechtigkeit zur Deckung der entstehenden Kosten für Benützung von Kaufhäusern, Marktständen, der Kontrolle von Maß und Gewicht und hatten, auch an den Grenzorten, nichts mit einem Grenzzoll im üblichen Sinne zu tun. Sie waren zu verschiedenen Zeiten von den ehemaligen Herrschaften oder den eidgenössischen Ständen verliehen worden. Da diese Abgaben nicht das allgemeine Interesse berührten, kam die Finanzkommission zum Schluß, daß es hierfür keiner Bestätigung durch die Tagsatzung bedürfe. Es war den Kantonen überlassen, notwendige Beschränkungen oder Abänderungen zu treffen, was im Laufe der Zeit durch die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe geschah.

Für unsere Darstellung scheidet diese Gruppe der Gebühren auch aus. Dennoch sei hier von zwei «Zöllen» der Gruppe berichtet, die dem Kanton zufielen.

In Bischofszell wurden, wie in Frauenfeld, eine ganze Reihe verschiedener Stadtzölle erhoben, die größtenteils von der fürstbischöflichen Verwaltung in Meersburg beansprucht wurden, zum kleinen Teil der Stadt und dem evangelischen Kirchenamt zugute kamen²⁰. Durch die Auskaufkonvention mit dem Kurfürstentum Baden kamen diese Berechtigungen 1804 an den Kanton Thurgau und waren im Vertrag mit 4000 Gulden kapitalisiert. Der Transitzoll als Binnenzoll gegenüber dem Nachbarkanton wurde aufgehoben, die andern Zölle als Marktzoll einerseits und Kornhauszoll andererseits vom Kanton beibehalten. Die Erträge, im Jahre 1800 mit 230 Gulden beziffert, schwankten in den folgenden Jahren stark; 1819 erreichten die Nettoeingänge beim Marktzoll 273 und beim Kornhauszoll 63 Gulden. Sie wurden aber nicht in der Staatsrechnung, sondern in der Rechnung der Meersburger Verwaltung verbucht²¹.

Auch in personeller Beziehung bestand die Kontinuität weiter. Der 1800 als «fürstlicher Zolldiener» bezeichnete Caspar Bridler ersuchte am 22. August 1804 wegen Aufhebung des bisherigen Zolldienstes den Kleinen Rat um «Conferierung» des Zolles in Bischofszell, wobei er geltend machte, er habe schon verschiedenes verbessert und würde sich auch für den Kanton einsetzen²². Die Antwort ist nicht bekannt, doch wirkte er 1819 immer noch als Marktzoller.

In der Staatsrechnung für 1820 findet sich noch ein Marktzoll mit einer Einnahme von 200 Gulden als Anteil am Fruchtzoll in Wil laut Konvention vom 4. Oktober 1819²³. In den vorausgegangenen Notjahren hatten sich die

20 Helvetische Akten XV, Nr. 1152.

21 STA TG, Finanzwesen, Meersburgische Verwaltung, Rechnungen, VI 108.

22 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

23 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1752, 1774.

thurgauischen Marktfahrer über unbillig starke Kaufhausgebühren in Wil beklagt²⁴. Daher wurde vom Kanton Thurgau in Rickenbach bei Wil ein Getreidemarkt eingerichtet und ein Verbot des Marktbesuches in Wil erlassen. Dieses Verbot konnte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten bleiben, weshalb mit dem obigen Vertrag vom Kanton St. Gallen ein Teil des Kaufhauszolles in Wil an den Kanton Thurgau abgetreten wurde, wogegen dieser den Markt in Rickenbach aufhob. Noch 1842 findet sich der Anteil « $\frac{1}{3}$ Fruchtzoll Wil» mit fl. 63.46 x in der Staatsrechnung, jedoch nicht als Zoll, sondern unter der Rubrik «Diverse Einnahmen».

Das kantonale Zollgesetz von 1804

Nach diesen Vorbereitungen wurde am 15. Mai 1804 vom Kleinen und Großen Rat ein Gesetz über die Einführung des Grenzzolles erlassen²⁵. Es unterstellte kurz und bündig die Einfuhr von Waren aus dem Ausland und die Ausfuhr aus der Schweiz ins Ausland, soweit sie über die Grenzen unseres Kantons gingen, der Zollpflicht. Darauf folgte der Zolltarif, welcher gleicherweise für die Einfuhr wie für die Ausfuhr galt. Ein besonderer Durchfuhrtarif bestand nicht, so daß also eine Ware nach einem andern Kanton weitergehend gleich besteuert wurde wie die zum Verbrauch im Kanton bestimmte Ware. Der nach dem Alphabet eingeteilte Zolltarif umfaßte 81 namentlich genannte Waren. Eine Aufgliederung nach Sachgebieten zeigt:

Rohprodukte der Landwirtschaft; Lebensmittel und Getränke	25 Positionen
Tiere	12 Positionen
Baumaterialien aus Holz und Stein; Rebstecken	13 Positionen
Textilien (Rohstoffe und Fabrikate)	6 Positionen
Häute und Leder	5 Positionen
Metalle	10 Positionen
Verschiedene einzelne Waren	10 Positionen

Alles in diesem Tarif nicht besonders aufgeführte Gut wurde unter dem Titel «K» = Kaufmannsgut verzollbar erklärt.

Die Zollansätze waren je nach Art der Ware nach Eimer, Sack, Mütt, Bouteille, Zentner oder Fuder bemessen. Für Vieh galt das Stück als Einheit. Die Ansätze bewegten sich im allgemeinen zwischen einem und 30 Kreuzern; für Samt-, Seiden- und Silberwaren konnten sie bis auf 120 Kreuzer steigen. Kaufmannsgut war mit 12 Kreuzer pro Zentner belastet; desgleichen der Sack

24 Bötschi, S. 26; Häberlin-Schaltegger, S. 98.

25 Tagblatt III, S. 192ff.; GS I, S. 83ff.

Frucht (Weizen, Roggen, Kernen). Für einen Eimer Wein (38,5 l) war ein Kreuzer zu zahlen. Eine Position, die heute nicht mehr in dieser Art geläufig ist, war die Abgabe von 30 bis 60 Kreuzer auf einem Fuder Hausrat. Ebenfalls unbekannt sind heute «Krämerkräzen» (Hausierwaren), für welche vier Kreuzer angesetzt waren. Trotzdem uns die Ansätze gering erscheinen, war der Tarif gegenüber frühern Zolltarifen, zum Beispiel demjenigen in Horn von 1796, bedeutend höher, da das Gesetz zunächst für den Kanton eine Finanzquelle erschließen wollte. Der Zolltarif wurde später wiederholt durch neue Warenbezeichnungen erweitert und in den Ansätzen verändert, behielt aber die ganze Zeit seinen alphabetischen Aufbau²⁶.

Dem Tarif folgte die Nennung der Zollplätze, aufgeteilt in I. und II. Klasse.

Die erste Klasse umfaßte acht Orte:

Horn, Arbon, Uttwil, Bottighofen, Kreuzlingen, Tägerwilen, Gottlieben und Dießenhofen.

Die zweite Klasse nannte 14 Orte:

Krazern, Luxburg, Romanshorn, Keßwil, Güttingen, Altnau, Landschlacht, Münsterlingen, Ermatingen, Mannenbach, Berlingen, Steckborn, Mammern und Eschenz.

Von einer Kompetenzausscheidung zwischen Zollplätzen I. und II. Klasse findet sich im Zollgesetz nichts. Erst in einer spätern Publikation wird gesagt, die Nebenzollstätten dienten nur dem Lokalverkehr²⁷.

Nachdem das Gesetz beziehungsweise der Tarif durch die «Hochansehnliche gemeineidgenössische Tagsatzung» verfassungsgemäß sanktioniert war, erließ der Kleine Rat am 17. Dezember 1804 eine Verordnung dazu und setzte beide auf den 1. Januar 1805 in Kraft²⁸.

Während das Gesetz, bis auf den Tarif und die Nennung der Zollstätten, nur ganz kurz mit der Generalklausel über die Zollpflicht gefaßt war, enthielt die Verordnung die Verfahrensbestimmungen, welche heute zum Teil in einem Gesetz selber aufzuführen sind.

Zum ersten wurde verfügt, daß alle Waren, welche über die Grenze ein- und ausgingen, sie mögen «Eigentum von Kantonsbürgern oder von Fremden» sein, nach Tarif zu verzollen waren. Der Zollpflichtige war gehalten, sich selbst bei der Zollstätte zu melden und den Zoll daselbst zu entrichten.

Dem Zoll nicht unterworfen waren

a) Viktualien in kleinen Portionen für den Hausgebrauch ab ausländischen Märkten.

26 Tagblatt III, S. 255ff., Verordnung über Herabsetzung des Grenzzolltarifs vom 4. Februar 1805.

27 Revidierte Übersicht über die Zollbezüge im Kanton Thurgau, 12. April 1837. Am 17. August 1840 von der Tagsatzung als rechtskräftig anerkannt.

28 Tagblatt III, S. 198ff.

b) Waren, die zum Färben, Bleichen und Appretieren ein- oder ausgeführt wurden und nachher an den Eigentümer zurückgingen.

Die Bezahlung des Zolles befreite nicht von der Bezahlung von Damm- und Gredgeldern zugunsten einzelner Gemeinden; auch die Weggelder, die zum Straßenunterhalt erhoben wurden, waren vorbehalten.

Einen großen Teil der Verordnung nahmen die Strafbestimmungen ein. Eine Übertretung der Zollordnung und «Betrug gegen den Staat, mittelst Vorenthaltung der schuldigen Zollabgabe» wurde durch das Distriktsgericht bestraft. Fremde, die bei einer Übertretung betroffen wurden, hatten bis zum Urteil Kautionsleistung zu leisten. Die Bußen bewegten sich vom zwanzig- bis zum vierzigfachen Betrag des umgangenen Zolles. Bei einer zweiten Übertretung stiegen sie bis auf das hundertfache und bei einer dritten Übertretung wurde Einsperrung, eventuell auch Zuchthaus, angedroht.

Da die Landesgrenze, bis auf die kurze, an die Stadt Konstanz angrenzende Linie, am Wasser lag, wurde speziell statuiert, daß die ein- und auszuführenden Waren nur an den bezeichneten Ablageorten aus- und eingeladen werden dürften, wobei den Schifflern bei Nichtbefolgung die gleichen Bußen wie oben angedroht wurden.

Falsche Angaben über Maß und Gewicht wurden gleich geahndet. Vergehen bei Nacht unterlagen der doppelten Strafe. Auch die Zollhehler hatten Strafen zu gewärtigen.

Den Vollziehungsbeamten der Regierung, den Angestellten des Zollwesens und den Ortspolizeibehörden wurde anbefohlen, über die Vollziehung strengstens zu wachen und die Fehlbaren unnachsichtlich dem Gericht zu überweisen. Die Verordnung wurde dem Gesetz angehängt, zugleich gedruckt und an alle Gemeinden versandt. In den «Gränzablageorten» und den Zollstätten waren sie zu jedermanns Einsicht öffentlich anzuschlagen.

Zollübertretungen sollten nach dem Wortlaut der Verordnung dem Gericht überwiesen werden. Da sich dies bei kleinen und kleinsten Beträgen nicht lohnte, setzten die Zolleinnehmer die Bußen gelegentlich selbst fest und erhoben sie sofort, ohne daß der Staatskassier bei Prüfung der Rechnungen dagegen Einwendungen erhob. Beim Brückenzoll in Bischofszell wurde 1812 der Einzug der Buße durch den Einnehmer von Anfang an zugestanden, wenn «Erkanntlichkeit», also Eingeständnis des Übertreters vorlag²⁹.

Wenn auch die Ortspolizeibehörden angewiesen wurden, Fehlbare gegen die Zollordnung dem Gericht anzuzeigen, so bedeutete das noch keine Grenzbewachung. Eine solche wurde, auf Anordnung des Landammanns der Schweiz während der Zeit der Kontinentalsperre eingeführt, nachher wieder fallengelassen³⁰.

29 Tagblatt IX, S. 201f., Verordnung betreffend die Einführung eines Brückenzolles auf der neuen Sitterbrücke zu Bischofszell vom 31. Januar 1812.

30 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2421, 17. November 1810.

Als 1818 das kantonale Landjägerkorps aufgestellt wurde, war den an der Grenze Stationierten neben der Paßkontrolle auf den Hauptstraßen auch die Beaufsichtigung des Schleichhandels übertragen. Die Landjäger sollten gegen Einschwärmung von Salz und Zollabweichungen wachen, sowie außerhalb der ordentlichen Landeplätze vorgefundene Waren anhalten und zur Verfügung des nächsten Grenzzollers setzen³¹. Wie weit dies in die Tat umgesetzt wurde, ist nicht weiter zu untersuchen. Daß die Kantonspolizei in Tägerwilen und Romanshorn anwesend war, bezeugen Auszahlungen der Zolleinnehmer an die Polizei für Visierung von Reisepässen.

Kaum war der Zolltarif veröffentlicht, regten sich an verschiedenen Orten Widerstände gegen die neue Abgabe, insbesondere gegen deren Höhe. Eine Petition der Kaufmannschaft Arbon hatte «begründete Besorgnis», der neue Grenzzoll bringe «uns» und «dem Kanton» nur Schaden, indem der Handel mit St. Gallen und Schaffhausen gehemmt werde, weil der Verkehr wegen niedrigerer Zölle im Kanton St. Gallen sich nach Rorschach wende. Das gleiche galt auch für Horn. Auch Dießenhofen wandte sich vehement gegen den Grenzzoll, der «den Durchzoll» und «unsern Rheinzoll» berühre und verlangte dessen Aufhebung. Von Gottlieben aus meinte man schlicht und einfach, der neue Zoll sei zu hoch. Auch der Distriktspräsident in Steckborn erklärte, der Tarif sei noch «mangelbar» und so «beträchtlich», daß er den Handel erschwere. Als Beispiel führte er an: Asche, nach Konstanz, die früher 3 Kreuzer das Faß gekostet habe, müsse jetzt mit 4 Kreuzer verzollt werden. Eine ausländische Behörde, das Liebenfelsische Oberamt in Gailingen, wandte sich mit einer «Vorstellung» an den Kleinen Rat, um gegen die «Grenzzollabforderung» in Dießenhofen an seine Untertanen zu protestieren³². Der Kleine Rat wies die Beschwerde mit der Begründung ab, der Grenzzoll schaffe neues Recht, worauf nicht zurückgekommen werden könne. Das Oberamt wurde dahin beschieden, wenn allfällige seit früher bestehende Begünstigungen der badischen Grenzbevölkerung bestünden, so müsse mit der Stadt Dießenhofen verhandelt werden³³.

Einen andern Weg schlugen mehrere Konstanzer Kaufleute ein, die den «Wohllöblichen Magistrat der Stadt» ersuchten, dieser solle beim Kanton Thurgau vorstellig werden, damit der neu eingeführte, Handel und Verkehr sehr beschwerende Grenzzoll, aufgehoben werde. Dabei bezogen sie sich auf die alten bestehenden Rechte und Verträge der Stadt. Damit war der Zollvertrag von 1650/1741 zwischen den regierenden Orten im Thurgau und der Stadt Konstanz gemeint, der die von der Stadt Konstanz zu erhebenden Zölle festlegte, aber über Zölle im Thurgau nichts aussagte. Der Magistrat erachtete

31 OS TG I, S. 327ff., Dekret über die Organisation und Dienstordnung des Landjägerkorps, 27. Juni 1818, insbesondere § 69.

32 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 326, 4. Februar 1805.

33 ST TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 497, 26. Februar 1805.

einen Vorstoß bei der Regierung in Frauenfeld jedoch als aussichtslos und legte die Eingabe ad acta³⁴.

Die Einreden brachten die in der Finanzkommission zwar schon vor dem Inkrafttreten des Zolltarifs bestehenden Überlegungen zum Durchbruch, daß hohe Zölle die Einfuhr vermindern können, andererseits aber niedrige Tarife die Einnahmen beeinträchtigen. Die Möglichkeit von Verkehrsverlagerungen sei nicht von der Hand zu weisen, doch spielten hierbei die Transportkosten wohl auch eine Rolle³⁵. Daher wurde bereits auf den 10. Februar 1805 ein neuer Zolltarif eingeführt, der die Zollansätze in der Regel auf die Hälfte senkte, was sich namentlich bei Kaufmannsgut mit dem neuen Ansatz von 6 Kreuzer auswirkte. Daneben wurde der Tarif durch Erweiterung der Nomenklatur auf 100 Positionen vermehrt und bewirkte dadurch eine differenziertere Behandlung der Waren. Als neues Bezugsmaß für Getreide wurde vom Sack auf den Malter mit einer Taxe von 6 Kreuzer umgestellt. Bier und Essig, vorher als Wein eingestuft, wurden neu namentlich genannt und mit 1 Kreuzer pro Eimer belastet. Neu war auch die Verzollung des bisher zollfreien Bau- und Brennholzes als «Holz aller Art» mit 4 Heller (= ½ Kreuzer) pro Gulden Wert³⁶. In Horn wurde wegen seiner besondern Lage der ehemalige fürst-äbtische Zolltarif von 1796 wieder in Kraft gesetzt, was noch aus den Rechnungen von 1840 zu ersehen ist³⁷.

Eine «nähere Bestimmung» einiger Zollansätze erfolgte am 12. April 1811 wegen unterschiedlichen Getreidemaßen in Baden. Der Überlinger Malter Kerne faßte 198 l; der Konstanzer Malter dagegen 233 l. Durch die Zollfestsetzung für den Konstanzer Malter von 6 auf 7 Kreuzer wurde die Parität zum Überlinger Malter hergestellt. Der Zoll für die geringern Radolfzeller und Lindauer Malter wurde entsprechend herabgesetzt. Dadurch kam der Staat nicht zu Schaden, aber es ergab sich eine gleichmäßige Belastung für den Import. Der Zoll für Hafer und Gerste von 3 Kreuzer blieb wohl gleich, wurde aber statt vom Malter auf dem Sack erhoben, was eine Erhöhung bewirkte. Auch der Zoll auf Flaschenwein, der 1 Kreuzer pro Flasche betrug, wurde mit 30 bis 36 Kreuzer auf den Zentner brutto «mit der Kiste» angesetzt, womit auch hier eine Zollerhöhung eintrat³⁸. Weitere Abänderungen des Zolltarifs ergaben sich noch aus den Handelsverträgen und kommen dort zur Darstellung.

Bei der Änderung der thurgauischen Verfassung im Jahre 1831 wurde den Bürgern Gelegenheit zur Anbringung von «Volkswünschen» gegeben, von denen zehn auch das Zollwesen betrafen. Hier sei nur die Eingabe von Dießen-

34 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, Faszikel VI, Schreiben vom 7. Januar 1805.

35 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

36 Tagblatt III, S. 255 ff., Verordnung über Herabsetzung des Grenzzolltarifs vom 4. Februar 1805.

37 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 327, 4. Februar 1805.

38 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 888, 12. April 1811.

hofen genannt, die meinte, Zölle seien «Eigentum» (Monopole) und nicht «Vorrechte» (Regale), weshalb sie nicht in die Verfassung gehörten, sondern dem Gesetzgeber zuständen, was heißen sollte: den Berechtigten, die die Zölle gekauft hätten. Solche Volkswünsche hatten jedoch keinen Einfluß auf die neue Verfassung.

Das bestehende Zollgesetz und die dazugehörige Verordnung blieben, bis auf die Tarifrevisionen, daher für die ganze Zeit unverändert bestehen.

Die Organisation des Zollwesens

Das Zollwesen wurde von der schon genannten «Kommission für das Finanzwesen» geleitet. Als Mitglied des Kleinen Rates wurde Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth (1775 bis 1843) mit dem Präsidium dieser Kommission betraut. Freyenmuth war seit 1798 als Obereinnehmer der Verwaltungskammer Frauenfeld tätig und im neuen Kanton übte er, neben dem Regierungsrat, zugleich das Amt des Staatskassiers aus. Erst 1831 wurde das Kassieramt eine selbständige Staatsstelle und Freyenmuth behielt sie nach seinem Rücktritt aus dem Kleinen Rat noch bis zu seinem Tode 1843. Dem Staatskassier war nach der Regelung von 1831 aufgetragen, die Gefälle, zu denen auch der Grenzzoll gehörte, einzukassieren und dieselben auf gesetzlichem Weg einzutreiben.

Für die Zollstätten wurden Zolleinnehmer bestellt. Sie wurden vom Kleinen Rat auf Antrag der Finanzkommission, die sich ihrerseits auf Berichte der Distriktspräsidenten stützte, gewählt. Die Finanzkommission war in ihren Wahlvorschlägen vom 3. Dezember 1804 bemüht, für die Besetzung der Einnehmerstellen «Subjecte» zu finden, «welche rücksichtlich der Localität ihrer Wohnungen als der Solidität ihres Characters und ihrer übrigen Umständen das Zutrauen verdienen, welches man in selbige setzen möchte». Da man mit diesen Anstellungen Neuland betrat, versicherte die Kommission, daß vorgeesehen sei, diejenigen «Subjecte, welche sich Nachlässigkeit oder andere Fehler zu Schuld kommen lassen mögen, durch Würdigere zu ersetzen³⁹».

Der Kleine Rat wählte am 17. Dezember 1804 für jeden Posten einen Zolleinnehmer und stellte diesen, unter Bezug auf das Zollgesetz und die zugehörige Verordnung, zur öffentlichen Beglaubigung der Ernennung einen Protokollauszug als Ernennungsakte aus. Diese Ernennungsakte wurde den Gewählten durch die Distriktspräsidenten zugestellt, mit der Einladung, sich auf den 1. Januar 1805 zur Aufnahme der «diesfälligen Verrichtungen» bereit zu halten⁴⁰. Zugleich wurden sie vom Distriktspräsidenten nach einer vom Kleinen Rat hierfür aufgestellten Eidesformel beeidigt, die unter anderm beinhal-

39 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

40 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, S. 342.

tete, daß «weder Mieth und Gaben, weder Freundschaft noch Feindschaft» ihre Handlungen leiten solle. Auch hatten sie Kaution zu leisten⁴¹.

In Horn und Dießenhofen übernahmen die dort vorher schon tätigen Magistratspersonen das Amt. An andern Orten wurden Friedensrichter, Gemeindeammänner und Statthalter als Zolleinnehmer eingesetzt. In Bottighofen wurde Conrad Langenegger, einer der Besitzer des Schlöblis und der Landestelle, mit dem Zollbezug betraut. Jakob Müller, «Wirt am See», erscheint in Güttingen als erster Zolleinnehmer. Da sich das Amt in der Familie forterbte, blieb der Name «Zoller» an der Familie haften und sie wohnte im «Zollershus». Auch in Romanshorn, wo Ulrich Kopp, alt Weibel, erster Zolleinnehmer war, bleibt der Name Kopp mit dem Zollbezug verhaftet. Als Zolleinnehmer in Steckborn erscheint «Ofenmaler» Heinrich Thüringer. In Arbon und Gottlieben wurden die dortigen Gredmeister als Einnehmer bestimmt. Da der letztere wegen seines Berufes als Metzger oft ins «Gäu» ging, nahm er das Amt nicht an. Dadurch kam der junge Uhrenmacher Johann Kaspar Ribi, der sich auch um die Stelle beworben hatte und «den Staat mit guter Bürgerschaft sichern könnte», zum Zuge. Ein halbes Jahr später finden wir diesen Mann, nach dem Rücktritt des dortigen Einnehmers, als Zolleinnehmer in Tägerwilen, wo er bis 1835 amte⁴².

Mit den Einnehmern in Kreuzlingen, wo alt Kantonsrichter Lenzinger gewählt war, hatte der Staat vorerst kein besonderes Glück. Weil Lenzinger trotz mehrmaliger Ermahnung den Dienst vernachlässigte, sich erlaubte, Gelder für eigene Zwecke zu behalten und die Zolleinnahmen von 1811 noch nicht abgeliefert hatte, wurde er am 10. April 1812 vom Kleinen Rat «unter Bezeugung des hochobrigkeitlichen Mißfallens» über seine Pflichtverletzung des Dienstes enthoben⁴³. Sein Nachfolger, Visitator Kreis, begünstigte im folgenden Jahr einen Schmuggelfall, was ihm ebenfalls die Entlassung und zudem noch eine Buße eintrug⁴⁴. 1815 trat Jakob Kressebuch im Alter von 52 Jahren das Amt in Kreuzlingen an. Er wurde aus unbekanntem Gründen aber erst im folgenden Jahre, nachdem er schon die Jahresrechnung von 1815 ausgefertigt hatte, zum Einnehmer gewählt und verwaltete das Amt bis zu seinem Tode 1845. Er muß ein angesehenener Mann gewesen sein, da ihn seine Nachbarn mit «Herr Zoller» anredeten⁴⁵.

Die Zolleinnehmer betrieben den Zolldienst im Nebenamt. Daher war ihre Besoldung auf Provision angesetzt. Diese betrug in der Regel einen Fünftel der Einnahmen, in Horn jedoch einen Drittel, entsprechend der frühern Regelung. Bald regten sich Wünsche auf eine Verbesserung der Entgelte. Individuell

41 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, S. 399, 28. Dezember 1804; Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

42 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5, Empfehlungsschreiben des Distriktspräsidenten von Gottlieben an den Kleinen Rat, 24. Oktober 1804; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1473, 6. Juni 1805.

43 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 701.

44 Betreffend Kreis siehe Protokolle Kleiner Rat 1813/1814.

45 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 963, 3. Mai 1816. Gagg, Hauschronik, S. 122.

wurden dann den kleinen und kleinsten Posten Provisionen von einem Viertel bis einem Drittel zugebilligt. Einzig in Tägerwilen war von Anfang an eine feste Jahresbesoldung von 400 Gulden angesetzt. Gegenüber einer Pfarrpfründe von 500 Gulden darf das als gute Besoldung angesehen werden⁴⁶. Beim Wechsel des Einnehmers im Jahre 1835 wurde diese Besoldung dann auf 350 Gulden reduziert. Später wurden auch die Einnehmer von Uttwil und Romanshorn mit festen Bezügen von 200 bis 250 Gulden besoldet. Einzelne Posten wurden auch gegen einen festen Betrag an den Einnehmer verpachtet. Auch der Einnehmer von Kreuzlingen stellte einmal das Gesuch, einen festen Betrag abzuliefern, was aber nicht genehmigt wurde.

Wenn im Zollgesetz Zollstätten genannt sind, so hieß das noch nicht, daß dort auch schon Zollhäuser bestanden hätten. Die Verwaltungskammer hatte früher darauf hingewiesen, es müßte für den Grenzzoll alles neu errichtet werden, was nun für den Kanton voll zutraf.

Die Einrichtungen für den Zollbezug bestanden am Beginn in der Anbringung von gemalten Zolltafeln, damit besonders Fremde sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen konnten. In Tägerwilen und Kreuzlingen wurden zudem Schlagbäume angebracht. Dort, wo ein Bedürfnis bestand, wurden auch Zollstöcke aufgestellt zum Einwerfen der meist kleinen Münzen. Ein solcher Zollstock wurde fest am oder im Haus angebracht, was aus einem Schreiben an Zolleinnehmer Ribi in Tägerwilen hervorgeht, der am 27. Juli 1805 den Schlüssel zum Zollstock erhielt, samt zwei Schrauben und einem Schraubenschlüssel, «wovon Sie den bestimmten Gebrauch machen werden⁴⁷».

Im November 1804 betrugen die Auslagen für eine Geschäftsreise, die Einrichtungen des Zollwesens betreffend, den bescheidenen Betrag von 17 Gulden und 40 Kreuzer. Die Ausgaben des Jahres 1805 für diese Einrichtungen beliefen sich auf 76 Gulden und 15 Kreuzer⁴⁸.

Die Zolleinnehmer hatten, wie aus den Wahlanträgen hervorgeht, wo auf Lokalität und eigene Wohnung Bezug genommen wird, die Lokale für den Zollbezug selbst zu stellen. Bei den Landeplätzen am See und Rhein, an denen Gredhäuser bestanden, waren diese Zollstätten schon vorbestimmt. Dort, wo neue Zollplätze vorgesehen waren, wurde das Wohnhaus des Zollers als Zollstätte bezeichnet.

Ein Wechsel der Zollstätte konnte auch zu Differenzen führen. Im Jahre 1835 beschwerte sich Zolleinnehmer Vogel in Altnau gegen den Nachbar Nägeli wegen Benachteiligung im Zollbezug. Der Sohn des frühern Zolleinnehmers Nägeli hatte die alte Zollandestelle wieder hergestellt und dort Ware ausgeladen. Obwohl dies ein Verstoß gegen die Verordnung über das Aus- und Einladen von Waren nur an den bezeichneten Ablageorten war, erhielt der Be-

46 Vgl. Fritsche, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte 111, S. 120.

47 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 172.

48 STA TG, Staatsrechnungen 1804 und 1805.

klagte den Auftrag, dem Zoller den Auslad von Waren anzuzeigen, damit dieser die Ware kontrollieren und den Eingangszoll beziehen könne⁴⁹.

Kurz nach Einführung des Grenzzolles wurde es am 5. September 1805 «den Umständen angemessen gefunden», auch in Emmishofen eine Zollstätte zu errichten, und Messerschmied Heinrich Anderwert, Sohn, als Zolleinnehmer bestellt. Dieser wurde angewiesen, sich bei Zolleinnehmer Ribi in Tägerwilen Instruktion über die Art der Rechnungsführung zu holen. Zur Bezeichnung der Zollstätte wurde ihm eine Zolltafel zugestellt⁵⁰. Die Zollstätte befand sich im ehemaligen Redingschen Gerichtshaus, das zu einem Teil der Familie Anderwert gehörte. Die Straße, oder besser gesagt, der Weg von Konstanz nach Emmishofen, führte westlich des Saubaches entlang. Beim Zusammentreffen mit der Straße von Tägerwilen überquerte eine Brücke den Bach zum genannten Gerichtshaus hin⁵¹.

Der Verkehr über diese Zollstätte kann nicht groß gewesen sein, denn die erste und einmalige Ablieferung der Einnahmen von 51 Gulden und 16 Kreuzer erfolgte am Anfang des Jahres 1812, als die Zollstätte wegen eines Schmuggels über den Saubach, der die unzulängliche Polizeiaufsicht über die vielen Nebenwege im Tägermoos zeigte, wieder geschlossen wurde.

Der nördlichste Grenzpunkt der Gemeinde Emmishofen lag damals bei der heutigen Wirtschaft zur Laube, so daß eine unmittelbare territoriale Verbindung mit der Stadt Konstanz nicht bestand. Erst die Öffnung des Emmishofer Tores in Konstanz, das von 1552 bis 1838 zugemauert war, und eine Erweiterung des Gemeindegebietes von Emmishofen gegen Konstanz hin, machte 1840 die Anlage der heutigen Konstanzerstraße möglich. Die Zollstätte Emmishofen findet sich denn 1841 vorne an der Landesgrenze wieder. Heute ist Emmishofen der wichtigste Straßenübergang für den Warenverkehr⁵².

Hatten die Zolleinnehmer selbst für ihre Lokale zu sorgen, war das in Tägerwilen und Kreuzlingen nicht der Fall. An der Straße von Konstanz nach Tägerwilen, ungefähr zwei Kilometer von der Landesgrenze entfernt, am Rande des der Stadt Konstanz gehörenden Tägermooses, lag das Gasthaus zum Ochsen, wo auch die Straße von Gottlieben einmündete. Diese Stelle war, wie schon die Verwaltungskammer erkannt hatte, der geeignete Ort zur Errichtung der Zollstätte. Allein der Wirt zum Ochsen machte der Finanzkommission eine dermaßen übersetzte Forderung für die Einrichtung eines Zimmers, daß diese darauf verzichtete. Dem Einnehmer wurde dann gegen «mäßige Entschädigung» in der Nähe im Gebäude Rietmann ein Zimmer zugewiesen. Ein halbes

49 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 622 und 855, 8. April und 14. Mai 1835.

50 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2284; Finanzkommission, Missiven, S. 191, 7. September 1805.

51 Strauß VII, S. 58.

52 Strauß VII, S. 76.

Jahr später konnte er dann doch beim Ochsenwirt eine «bequeme» Wohnung beziehen⁵³.

Da die Zollstätte Tägerwilen sich rasch zum größten Zollplatz entwickelte, wurde 1806 mit dem Bau eines ersten kantonalen Zollhauses an der obgenannten Straßeneinmündung begonnen. Für das Gebäude stehen in der Staatsrechnung für 1807 folgende Aufwendungen zu Buch:

Landankauf	fl. 100.—
Zimmerarbeiten, pauschal	fl. 909.26 x
Maurerarbeiten, pauschal	fl. 1600.—
somit totale Baukosten	fl. 2609.26 x

In dem Hause wurde 1807 auch die erste Postablage eingerichtet, die Zolleinnehmer Ribi als Posthalter und Briefträger ebenfalls betreute. Das heute unscheinbare Gebäude beherbergte die Postablage bis 1849 und diente als Zollhaus noch bis 1862, zu welchem Zeitpunkt das eidgenössische Zollamt in ein neues Gebäude an die Grenze vorverlegt wurde.

Die Errichtung eines Gebäudes für die Zollstätte Kreuzlingen dauerte noch eine gute Weile. Am 16. August 1813 richtete der Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten ein Gesuch an den Kleinen Rat um Anweisung eines «schicklichen» Lokals für den Grenzaufseher und die Polizeiwache im Schöpfli⁵⁴. Das Schöpfli, die ehemalige Klosterherberge, war bei der Zerstörung des Klosters Kreuzlingen im Jahre 1633 verschont geblieben. Es lag auf freiem, unverbautem Gelände etwa 300 Meter vor den Stadtmauern von Konstanz und diente weiter als Gasthaus. Hier hatte sich 1805 der kantonale Zoll und später die eidgenössische Grenzanstalt in einer Weise eingerichtet, die, wie die Eingabe zeigt, offenbar nicht befriedigte⁵⁵.

Der Plan zum Bau eines kantonalen Wacht- und Zollhauses gerade vor dem Kreuzlinger Tor in Konstanz stieß auf den Widerstand des Großherzoglich Badischen Direktoriums für den Seekreis. Dieses erhob am 8. August 1818 vorläufigen Einspruch. Durch den Bau des Zollhauses, sozusagen unter der Bastion des Kreuzlinger Tores, sei eine ähnliche Lage entstanden wie vor Jahresfrist durch ein armseliges Privathäuschen, ebenfalls vor diesem Tor. Die Stadt Konstanz als fester Platz könne, wie 1799, wieder in den Fall einer Verteidigung kommen und daher im militärischen Interesse neue Gebäude im Bereiche des Geschützes nicht dulden! Es werden noch die Raßler/Damian-Verträge von 1685/1786 zitiert, nach denen Bauten, die der Sicherheit der Stadt Eintrag tun

53 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5, Vorschläge der Finanzkommission zur Besetzung der Zolleinnehmerstellen, 3. Dezember 1804; Rapport der Finanzkommission über die Übertragung der Grenzzollbezüge an Zolleinnehmer Ribi, 6. Juni 1805.

54 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.3.

55 Strauß XV, S. 81 ff.; VIII, S. 20.

können, unstatthaft seien, weshalb um Einstellung des Baues ersucht wurde. Nach Fühlungnahme mit der Diplomatischen Kommission und der Finanzkommission wies der Kleine Rat das Begehren ab, da es ihm unmöglich sei, zu glauben, «daß dortseits dabey beharrt werden wolle, diese Sache, deren Berührung mit den Nachbarschafts-Verhältnissen so durchaus unwesentlich ist, als Gegenstand eines mißbeliebigen Conflicts aufzugreifen».

Der Schriftwechsel zeigt noch eine für uns gerade heute aktuelle Pointe: Die Seekreisdirektion wies darauf hin, die Stadt könne die Ableitung des Abwassers aus dem neuen Gebäude in den Stadtgraben niemals zugeben. Es ergäbe sich daraus eine Dienstbarkeit. Darauf verschanzte sich der Kleine Rat hinter der Ausrede, er habe bisher davon keine Kenntnis gehabt. Der Baumeister werde es als erlaubt angesehen haben. Es beständen noch andere Abflüsse. Das von herwärts eingeleitete Wasser werde vom dortigen Gewerbe vorteilhaft benützt. Sie glaubten nicht, daß die Gegenseite «durch Versagung des Unschädlichen, das Nützliche sollte bloßgeben» wollen⁵⁶.

Hatten anfangs auf thurgauischer Seite noch etwelche Bedenken zur Errichtung eines öffentlichen Gebäudes so nahe an der Grenze bestanden, so sehen wir heute die beidseitigen Zollgebäude aneinander angebaut. Die Kosten dieses Baues betrugen 3576 Gulden. Die beiden Zollhäuser waren die beiden einzigen kantonalen Zollbauten und standen 1840 noch mit 6000 Gulden zu Buch.

Beim Beginn des Hafenbaus in Romanshorn ergab sich die Frage, ob das dortige Lagerhaus durch den Staat zu übernehmen sei. Der Kleine Rat beschloß 1841 einen Kredit von 1800 Gulden zur Übernahme der Hälfte des dem Zolleinnehmer gehörenden Gebäudes. Der Kauf kam am 21. Oktober 1842 zustande⁵⁷.

Der Zollbezug

Um den Zollbezug in Gang zu bringen, erließ die Finanzkommission am 18. Dezember 1804 eine Instruktion an die Zolleinnehmer⁵⁸. Diese schrieb ihnen vor, sie sollten ständig auf ihrem Posten bleiben, was angesichts anderer Tätigkeiten der Betreffenden wohl nur die Anwesenheit am Wohnort bedeuten konnte. Bei Krankheit oder «unvermeidlicher Abwesenheit» hatten sie für einen verantwortlichen Stellvertreter zu sorgen. Der Zoll sei ohne Ansehen der Person oder Entgelt nur nach Tarif zu beziehen. Jede Gefährdung des Zolles

56 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4; Missiven Kleiner Rat, Nr. 981, 19. August 1818.

57 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1704, 7. August 1841; Akten Baudepartement 1842, Nr. 1452.

58 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

durch Nichtanmeldung oder Verweigerung der Bezahlung der Gebühr und die Übertretung der Zollordnung sei dem Distriktspräsidenten anzuzeigen, der angewiesen war, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen. An den Landeplätzen hatten die Einnehmer nach Ankunft der «Ledi» von den Schiffmeistern ein Verzeichnis der Ladung zu fordern, sowie sich die Zollzeichen vom Verladeort und die Frachtbriefe vorlegen zu lassen, worauf der Zoll vom Schiffmann zu beziehen sei. Bei der Ausfuhr wurde der Zoll ebenfalls auf Grund der Ladeverzeichnisse und der Frachtbriefe erhoben. Die Zolleinnehmer hatten ein Zollbuch zu führen, in dem das Ankunfts- oder Abgangsdatum der Schiffe, der Name des Schiffmannes, der Betrag des Zolles, mit Angabe der «Centner, Sack oder Weinfäß» einzutragen war, um damit die Einnahmerekchnung zu belegen. Für jede Verzollung war ein Zollzettel auszustellen oder ein Zollzeichen abzugeben, die von der Finanzkommission geliefert wurden.

Ein großer Teil der Instruktion befaßte sich mit den Verhältnissen in Tägerwilen und Gottlieben. Der Ein- und Ausgangsverkehr auf der Konstanzer Landstraße war in Tägerwilen zu verzollen. Für die in Gottlieben mit dem Schiff angekommenen Waren, die nach dem Landesinnern bestimmt waren, wurde die Verzollung ebenfalls von Anfang an, obwohl Gottlieben als Zollplatz I. Klasse bezeichnet war, in Tägerwilen vorgeschrieben. Dazu hatte der Gredmeister den Fuhrleuten Verzeichnisse der Ladungen mitzugeben. In Gottlieben hatte der dortige Einnehmer lediglich die für Kaufleute des Ortes bestimmten Waren zu verzollen. Der Ausfuhrzoll für Waren, die ab Gottlieben per Schiff weiterspediert wurden, war ebenfalls in Tägerwilen zu beziehen. Dafür waren den Warenführern in Tägerwilen Zollzeichen abzugeben, die in Gottlieben beim Verlad vorzuweisen waren. Kamen in Gottlieben trotzdem Warenladungen ohne Zollzeichen an, so erfolgte der Ausfuhrzollbezug dort.

Der letzte Punkt der Instruktion wies die Zolleinnehmer an, bei Schwierigkeiten in der Auslegung des Tarifs oder Meinungsverschiedenheiten mit Zollpflichtigen nicht eigenmächtig vorzugehen, sondern bei der Regierung über das Verhalten anzufragen. Solche Fragen gab es bald, da die Einnehmer sich gleich an das Studium der Vorschriften machten. Bereits am 5. Januar 1805 hatte die Finanzkommission eine Anzahl Fragen über im Tarif nicht genannte Waren zu beantworten, die darauf im abgeänderten Tarif vom 10. Februar 1805 mit speziellen Ansätzen erschienen⁵⁹.

Eine Frage, wie Mastochsen und Schweine zum Schlachten, «so Metzger einführen», zu behandeln seien, verrät eine gewisse Unsicherheit, da diese Tiere im Tarif mit 12 und 4 Kreuzer Zoll genannt waren, worauf die Finanzkommission denn auch hinwies. Die Frage dürfte aber im Zusammenhang mit «Früchten für den Hausgebrauch» stehen, da die Kommission entschied, Viktualien seien laut Artikel 3 der Zollordnung zollfrei; würden aber ganze Säcke eingeführt, so unterlägen sie der Zollpflicht. Desgleichen seien ganze Schweine für

⁵⁹ STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 101f.; Tagblatt III, S. 255ff.

den Hausgebrauch deklariert ebenso zollpflichtig. Dem ist zu entnehmen, daß Teile von geschlachteten Tieren, in weiter Auslegung als Viktualien zollfrei waren. 1811 wurde dazu ergänzt, die Zollpflicht für Früchte bestehe bei der Einfuhr von mehr als vier Viertel, also einem halben Malter. Zins- und Zehntfrüchte, noch weitgehend in natura geliefert, wurden als zollfrei erklärt. Die Zolleinnehmer hatten sich aber nachträglich die Empfangsscheine der Berechtigten vorlegen zu lassen.

Anweisungen über Verzollungen gingen in Einzelfällen nur an die betreffende Zollstätte. So erhielt Zolleinnehmer Ribi in Tägerwilen am 7. September 1805 den Auftrag, Krämerkräzen, die pro Krämer mit 2 bis 8 Kreuzer belegt waren, mit 8 bis 24 Kreuzer zu verzollen, wenn solche Ware auf Wagen eingeführt würde. Ebenso wurde ihm erklärt, Holzwaren aller Art, «so von Konstanz kommen», unterlägen der Verzollung nach Tarif; jedoch in außerordentlichen Fällen, zum Beispiel bei Einbringung eines ganzen Schiffes, wurde ihm die Kompetenz erteilt, etwas Annäherndes zu beziehen⁶⁰. Im gleichen Schreiben wurde ihm bewilligt, den Käufer des Hotels Hecht in Gottlieben, «für seine herbey bringenden Mobilien, der Verzollung [zu] entlassen». Wie hoch diese Vergünstigung zu bewerten war, ist mangels Angabe über die Zahl der Wagenladungen nicht zu ermitteln. Solche außerordentlichen Zollbefreiungen sind auch später noch zu verzeichnen. Der Zolleinnehmer in Bottighofen erhielt 1846 die Ermächtigung, die für Rechnung der Regierung beziehungsweise des am 8. November 1845 gegründeten Aktienvereins für die Walzmühle Frauenfeld eingehenden Früchte zollfrei und ohne Stellegeld, soweit es dem Staate zustand, zuzulassen⁶¹.

Keinen Erfolg mit einem Gesuch um Zollerlaß hatte Färber Schädler in Arbon mit Materialien, die sein Auftraggeber in Lindau ihm als Farblohn für veredelte Ware zugesandt hatte⁶². Damit ist indirekt belegt, daß die in der Zollverordnung bewilligte Zollbefreiung im Veredlungsverkehr mit Geweben eine gewisse Bedeutung besaß, wenn auch die dazu benötigte Farbe, Asche oder ähnliches der Zollpflicht unterlag. Auch in Kreuzlingen bestand eine große Bleiche, die der Stadt Konstanz gehörte. Über die zollseitige Behandlung dieses Verkehrs ist nichts bekannt. Offenbar genügte die Vorweisung der Bleichaufträge, und der Bleicher oder Färber war dem Zolleinnehmer genügend bekannt.

Ebenfalls von Arbon fragte Zolleinnehmer Sauter an, wie es sich verhalte, wenn Leinwand, für die der Eingangszoll bezahlt sei, wieder ins Ausland geführt werde. Die Finanzkommission erläuterte ihm, der Zoll für solch verzollte Ware sei auch beim Ausgang zu bezahlen⁶³. Das mag als Härte erscheinen,

60 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 191.

61 STA TG, Finanzkommission, Manual, § 252, 31. März 1846.

62 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 875 und 1014, 5. und 18. April 1805.

63 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

aber wenn solch verzollte Ware aus einem andern Kanton wieder ausgeführt wurde, war auch dort ein Ausfuhrzoll fällig.

Eine Zollrückerstattung anderer Art tauchte in Ermatingen auf, wo im April 1805 F. Sauter «pretendierte», den Zoll von fl. 1.40 x, für zwei Sendungen Branntwein, rückzuerstatten, die er nach Uttwil gesandt und dort wieder eingeführt hatte. Der Einnehmer löste die Frage einfach, indem er den Betrag an seiner Abrechnung absetzte, was von der Staatskasse ohne Bemerkung angenommen wurde⁶⁴.

Eine Streitigkeit über Bezahlung des Zolles durch den Schiffmann oder den Empfänger ergab sich im Oktober 1805 in Arbon. Ein Holzflößer hatte in Abweichung von der Zollordnung die ganze Jahreslieferung Holz für den Ziegler in Arbon nicht an der vorgeschriebenen Landestelle ausgeladen und glaubte sich dazu im Recht, weil auch an andern Orten, wie in Horn, Holz und Steine nicht an der Stelle ausgeladen werden durften. Dazu meinte er, der Zoller solle selbst kommen, den Zoll zu holen. Bevor der Zolleinnehmer beim Distriktspräsidenten ein Arrestbegehren einreichen wollte, bat er die Finanzkommission abzuklären, wer den Zoll zu bezahlen habe, der Flößer oder der Ziegler. Am 22. November zahlte der Schiffmann dann die Gebühr von fl. 1.30 x⁶⁵.

Schwierigkeiten bereitete am Anfang auch die Frage, ob für Waren, aus andern Kantonen über den See eingeführt, auch der Grenzzoll zu zahlen sei. Die Finanzkommission hielt dafür, es gäbe für solche Waren keinen Transitzoll. Einen Monat später wurde diese Weisung zurückgenommen und den Zolleinnehmern die «Anleitung gegeben, von allen Waren, die aus andern Kantonen kommen oder dahin gehen», den Zoll nach dem kantonalen Grenzzolltarif zu beziehen. Es hatte sich gezeigt, daß der Verkehr in Horn zum wesentlichen Teil von Schaffhauser Schiffleuten besorgt wurde und der Staat auf diese, wenn auch geringe Einnahme, nicht verzichten wollte, da die Einfuhr direkt über den See den Ausfall nicht aufgewogen hatte. In spätern Jahren hat sich diese Ansicht wieder gewandelt, indem schon in andern Kantonen verzollte Waren, die über Wasser eingingen, dem Zoll nicht unterworfen wurden⁶⁶.

In diesem Zusammenhang erscheint 1841 eine Beschwerde des Kantons Schaffhausen, weil der Zolleinnehmer in Eschenz für Holz, das Steiner Bürger von Eschenz über den See nach Oberstaad ausführten, den Ausfuhrzoll von 36 Kreuzer pro Klafter laut Tarifnovelle von 1828 erheben wollte. Der Kleine Rat entschied daraufhin, da das Holz nicht aus dem Thurgau stamme, sei nur der Grenzzoll von $\frac{1}{2}$ Kreuzer pro Gulden Wert nach Tarif 1805 zu entrichten⁶⁷.

64 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1805.

65 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1805.

66 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 430, 12. Februar 1805.

67 Rechenschaftsbericht 1841, S. 8.

Bei der überaus kurzen Zeit seit Erlaß der Zollordnung und Instruktion vom Dezember 1804 war es nicht verwunderlich, daß die vorgeschriebenen Zollbücher und Zollzettel von der Finanzkommission erst am 5. Januar 1805 versandt werden konnten⁶⁸. Die Zollbücher bestanden lediglich aus leeren Blättern ohne jeden Vordruck. Sie waren entsprechend der Instruktion von den Einnehmern selbst zu rubrizieren, was denn auch auf verschiedene Weise geschah. Da sich bald zeigte, daß die Zollstätten mit geringem Verkehr keine ganzen Bücher benötigten, lieferten sie mit der Abrechnung ihrer Einnahmen nur die losen Blätter mit den Aufzeichnungen ab. Erst in einer Verordnung vom 27. Juni 1846 wurde ein einheitliches Formular eingeführt, worin die Gebühren sofort nach der Entrichtung einzutragen waren und das auch für die Rechnungsstellung zu verwenden war⁶⁹. Die als Quittungen vorgedruckten Zollzettel waren mit den Daten der entsprechenden Zahlung zu ergänzen⁷⁰. Über das Aussehen der Zollzeichen, die im Verkehr Tägerwilen–Gottlieben abzugeben oder an andern Orten einzuverlangen waren, gibt es keine Anhaltspunkte.

Termine für die Ablieferung der Einnahmen waren in der Instruktion nicht vorgeschrieben, weshalb im ersten Jahr die Einnahmen zu verschiedensten Zeiten abgeliefert wurden. Wie das vor sich ging, zeigt ein Beispiel aus Münsterlingen, wo der Einnehmer die Abrechnung für acht Monate des Jahres 1805 und die Einnahmen von fl. 18.20 x «mittels Anschlusses» einsandte, was durch einen der örtlichen Botendienste geschah⁷¹. Eine Ablieferung der Zollstätte Arbon am 3. Juli 1805 wurde am 6. Juli mit dem Bemerkten quittiert, fünf Kreuzer seien defekt befunden worden⁷². Das gilt auch noch später, wo Zolleinnehmer Rauch in Dießenhofen sich 1843 beklagt, er habe die eingenommenen Scheidemünzen, die von den Zollpflichtigen in Reichsmünze bezahlt werden, laut der neuen Weisung umgewechselt; allein bei dem babylonischen Münzwirrwarr komme der Einnehmer immer zu kurz⁷³.

In Tägerwilen erhielt der Einnehmer im Oktober 1805 die Aufforderung, seine Einnahmen «durch erste sichere Gelegenheit» nach Frauenfeld zu schicken⁷⁴. Diese sichere Gelegenheit war dann ein Besuch von Regierungsrat Freyenmuth, dem er einen Ranzen voll Geld mitgab. Darauf kam prompt die Mitteilung von der Staatskasse, es wäre gut, das Geld zu sortieren und einen Sortenzettel mitzugeben, damit keine Irrungen und Fehler vorkämen. Er beherzigte das und schickte später, als 1807 der Kanton Zürich als Pächter des

68 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 97.

69 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

70 Das Muster einer solchen Zollquittung ist abgebildet in der Zoll-Rundschau Nr. 2, 1973.

71 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1805.

72 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 479; Belege zur Staatsrechnung 1805.

73 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

74 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 200.

thurgauischen Postregals eine regelmäßige Postbeförderung eingerichtet hatte, seine Einnahmen in runden Summen an die Staatskasse. Mit der Gesamtabrechnung am Ende des Jahres legte er dann auch das Zollbuch vor. Die übrigen Zollstätten wurden nach und nach individuell angewiesen, ihre Einnahmen in viertel-, halb- oder ganzjährigen Perioden abzuliefern.

Die Zolleinnehmer hatten anfangs und auch später noch vielfach etwelche Mühe, die Zahlung des Zolles durchzusetzen. Zolleinnehmer Lenzinger in Kreuzlingen wurde am 1. August 1806 angewiesen, der Firma Bächler in Egelshofen mitzuteilen, es werde gut sein, wenn sie den rückständigen Weinzoll nächstens bezahle. Ebenso sei Herr Olbrecht in Kreuzlingen ernstlich anzuhalten, den schuldigen Zoll zu begleichen. Wenn er sich zu Gegenforderungen an den Staat berechtigt halte, müsse er einen andern Weg einschlagen, da am Zoll nichts abzurechnen sei⁷⁵. Auch in Uttwil waren 1806 Anstände zu verzeichnen, die dem Zolleinnehmer die Bemerkung eintrugen, er dürfe seine Provision nur von den wirklich bezogenen Zöllen berechnen.

In Uttwil und Romanshorn bildete sich mit der Zeit die Gewohnheit heraus, daß einzelne Spediteure Zahlungen in runden Summen direkt an die Staatskasse vornahmen. Das hinderte Spediteur Hausmann in Romanshorn 1840 nicht, mit seinen Zahlungen in Verzug zu bleiben, ohne daß er Kautionsleistung geleistet hatte. Einnehmer Kopp beschwerte sich daher beim Staatskassier, Friedensrichter Züllig habe die Einleitung des Rechtstribunes hiefür in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften immer wieder verzögert und er ersuche jetzt um Bestätigung der Zollschuld durch den Staatskassier, damit er weiter vorgehen könne⁷⁶.

Im folgenden Jahr hatte er mit den Spediteuren Huber, Sohn & Co. einen Anstand, als diese eine Zollrechnung von fl. 350.15 x für Grenzzoll und eidgenössische Grenzabgabe nur bezahlen wollten, wenn sie eine detaillierte Abrechnung über die von jedem Dampfboot angeführten Waren «nach Marken und Pfunden» bekämen. Nach Prüfung erkannte die Finanzkommission, die vorliegenden Zollrechnungen schienen ungenügend, aber unter den obwaltenden Umständen könne die gewünschte Spezifikation nicht mehr gegeben werden. Zur Vermeidung solcher Kollisionen solle der Zolleinnehmer bei Ankunft der Waren – wenn nicht gleich Bezahlung des Zolles erfolge – wenigstens Zollnoten abgeben, und es wurde ihm «insinuirt», bessere Ordnung auf den Landplätzen und im Lagerhaus zu handhaben. Den Beschwerdeführern wurde Aufschluß gegeben, es käme für beide Zollabgaben das neue gesetzliche Gewicht zur Anwendung, worauf sich ein Teil ihrer Beschwerde bezogen hatte⁷⁷.

Die Finanzkommission selber ließ es sich gelegentlich auch nicht nehmen, einen Renitenten väterlich zu ermahnen, eine von diesem bestrittene, aber als

75 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 507f.

76 STA TG, Finanzkommission, Manual, 1840.

77 STA TG, Finanzkommission, Manual, § 784, 13. November 1841.

gültig bezeichnete Zollschuld baldigst zu begleichen, da der betreffende Zolleinnehmer beauftragt sei, die ausstehende Gebühr rechtlich einzutreiben⁷⁸.

Eine Aussprache vor Friedensrichter konnte die Ansprüche des Zolleinnehmers beziehungsweise des Staates nicht immer erwirken. In einem «Zollstreit» beauftragte 1844 Zolleinnehmer Kressebuch seinen Nachbarn Georg Gagg in Kreuzlingen, ihn vor dem Friedensrichter zu vertreten. Dieser und der Beklagte drangen auf einen Vergleich, den Gagg, «obwohl ein Thurgauer, doch keiner von jenen weltberühmten Rechtskämpfern», mit etwelchem Bedenken annahm. Kressebuch, über den Ausgang etwas erstaunt, meinte dann dazu, es sei doch recht gegangen, denn als alter Mann von 80 Jahren wäre es eine Torheit gewesen, wegen einer Wenigkeit sich vor Gericht herumzuschlagen. Über Art und Höhe der Streitigkeit ist leider nichts gesagt⁷⁹.

Zollübertretungen konnten auch für den Zolleinnehmer Folgen haben. Der Stadtrat von Arbon wandte sich am 6. April 1840 an die Finanzkommission mit einer Beschwerde über zwei Bretterhändler, die zu wenig Zoll bezahlt hätten und dem Zoller nichts nachfragen, obwohl sie schon öfters ermahnt worden seien. Die Kommission solle die Beklagten anhalten, den Zoll besser und pflichtgetreu «abzuherrschen». Nach Prüfung des vom Bezirksamt aufgenommenen Einvernahmeprotokolls entschied der Kleine Rat auf Antrag der Finanzkommission, daß die Klage auf sich beruhen bleibe, da das Untersuchungsergebnis ungenügend sei, und daß Zolleinnehmer Balthasar Sauter, der dieses Amt seit 1805 innehatte, auf Ende Jahr zu entlassen sei, da sich neuerdings seine Untauglichkeit erwiesen habe⁸⁰.

Solche Verhältnisse veranlaßten den Kleinen Rat 1846 durch die schon zitierte Verordnung, den Bezug des kantonalen Grenzzolles einer genaueren Kontrolle zu unterwerfen. Außer dem neuen Formular und der vierteljährlichen Rechnungsstellung wurde den Zolleinnehmern vorgeschrieben, der Zoll sei sofort zu erheben und es dürfe «kein Verschub» auf Rechnung der Pflichten gestattet werden. Bevor der Zollbetrag jedoch festgesetzt würde, habe sich der Einnehmer von der Richtigkeit der Angaben des Deklaranten zu überzeugen. Dabei seien Frachtbriefe als richtig anzuerkennen, «wenn nicht hoher Verdacht für das Gegenteil obwaltet». Bei Verdacht unredlicher Angaben sei der Zolleinnehmer befugt, die Ladung zu verifizieren und Waren abwägen zu lassen⁸¹.

Diese Vorschrift gab dem Einnehmer den Rückhalt, eine Revision der Ware zu verlangen. Die obligatorische Warenrevision war während der Kontinental Sperre eingeführt, nachher wieder aufgehoben worden. Ob bei Feststellung einer

78 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848, Schreiben vom 17. Oktober 1840.

79 Gagg, Hauschronik, S. 183.

80 STA TG, Finanzkommission, Manual, § 608, 26. Mai 1840; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2378, 9. Dezember 1840.

81 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Verordnung vom 27. Juni 1846.

Differenz gegenüber dem Frachtbrief ein Verfahren im Sinne der noch gültigen Zollordnung von 1804 einzuleiten war, ist hier nicht ausdrücklich gesagt. Das Vorgehen lag wohl weitgehend im Ermessen des Zolleinnehmers, wie ein Beispiel aus dem Jahre 1816 in Tägerwilen zeigen soll.

Der Knecht eines Importeurs hatte 20 Malter Kernen = 2 Gulden Zoll deklariert. Als der Einnehmer die Säcke wegen Verdacht auf Überladung nachzählen wollte, gab der Fuhrmann sogleich zu, es seien zwei Malter mehr = 12 Kreuzer Zoll. Die vom Zolleinnehmer (in Abweichung von der Zollordnung) darauf ausgesprochene nur zehnstatt zwanzigfache Buße von zwei Gulden war zusammen mit 12 Kreuzer Nachzoll doch recht empfindlich⁸².

Die neue Verordnung stellte auch ausdrücklich fest, die täglich eingegangenen Zollgelder seien vollständig in der Zollkasse und getrennt von den Privatgeldern des Einnehmers zu halten. Bei «Dawiderhandlung» wurde Buße oder in «gravirenden Fällen» selbst Entlassung angedroht. Dazu ist noch zu bemerken, die gleichzeitig zu erhebende eidgenössische Grenzabgabe fiel auch in die Zollkasse, so daß sich darin Beträge zweier verschiedener Rechnungen befanden. Dem zuständigen Departement wurde aufgetragen, die Einhaltung der Vorschriften bei den Zollstätten durch «zeitweise» Visitationen zu überprüfen. Im Rechenschaftsbericht für 1848 an den Großen Rat wird denn auch gesagt, die Visitation in Tägerwilen und Kreuzlingen habe befriedigende Ergebnisse gezeigt, bei einem andern (im Bericht nicht bezeichneten) Grenzzolleinnehmer sei eine nachlässige Dienstbesorgung festgestellt worden⁸³. Daraus resultierende Maßnahmen wurden aber nicht genannt.

Diese Verordnung ist als erweiterte Instruktion für die Zolleinnehmer anzusehen, da Gesetz und Verordnung von 1804 nicht berührt wurden. Es fällt nur auf, daß die Einführung eines für alle Zollstätten geltenden Formulars erst so spät erfolgte, nachdem schon einige Jahre vorher Formulare, welche zur Erfassung der eidgenössischen Grenzabgabe von der Tagsatzung vorgeschrieben waren, als Muster hätten dienen können.

Die Tätigkeit der Zolleinnehmer

Die Zollbücher, die primär der Rechnungsablage dienten, können auch über die Arbeitsbelastung der Zolleinnehmer Auskunft geben. Wenn auch nur noch wenige Jahrgänge vorhanden sind, zeigen sie doch interessante Aspekte, wovon einige Beispiele im folgenden dargestellt seien.

In Arbon gab es im April 1805 an 20 Tagen 30 Einfuhren mit 56 Warenposten. Im März 1820 lauten die Zahlen 7 Tage mit 10 Abfertigungen, wobei

82 STA TG, Zollbuch Tägerwilen, 2. März 1816.

83 Rechenschaftsbericht 1848, S. 7.

dreimal Sendungen von Schaffhausen und Romanshorn aufgeführt sind. Die Verzollungen dieses Jahres betrugen im ganzen 167, wobei der Name Horner von Konstanz jedesmal am Schluß des Monats erscheint, da er wohl nur einmal im Monat die Gebühren bezahlte⁸⁴.

Zolleinnehmer J. G. Rauch in Dießenhofen hielt im März 1806 die Einfuhr an 27 Tagen mit 153 Positionen und die Ausfuhr an 19 Tagen mit 93 Positionen, obwohl nicht vorgeschrieben, auseinander, wobei für die erstere fl. 31.20 x und die letztere fl. 7.20 x eingenommen wurden. Die «Hebräer» aus Gailingen sorgten für einen lebhaften Verkehr.

Das schon wiederholt genannte Horn wies im zweiten Halbjahr 1820 201 und in der gleichen Periode von 1840 noch 100 Eintragungen auf, woraus der Rückgang in der Bedeutung dieser Zollstätte hervorgeht.

In Münsterlingen sind 1840 fl. 2.14 x Einnahmen ausgewiesen für 13 500 Rebstecken, 13 Stück Vieh und sieben Malter Korn, die zur Einfuhr kamen.

Das ebenfalls am See gelegene Bottighofen weist im Dezember 1820 23 Ein- und Ausfuhren, meist Getreide von Lindau nach Winterthur und solches von Überlingen an die Mühle Bottighofen aus. Dazu meldet der «Unterzeichnete» (der Zolleinnehmer) seine Ein- und Ausfuhren von Steinen, Kalk und Wein für das ganze Jahr an, wofür er fl. 11.55 x zu vergüten hatte. Daneben umfaßte die Rechnung des Gredgeldes vom gleichen Monat zehn Positionen in denen unter anderem die Ausfuhr von 2374 Ledi grünes Obst für das ganze Jahr enthalten war, jedoch kein Ausfuhrzoll dafür vermerkt ist, da dieser wahrscheinlich laufend bezogen wurde. Im Gegensatz zu andern Zollbüchern stehen hier nach dem Datum zuerst Anzahl und Art der Ware mit Bezeichnung der Herkunft (Einfuhr) oder Bestimmung (Ausfuhr) und erst in der folgenden Kolonne der Name des Warenführers mit dem Betrag des Zolles.

In Güttingen verkehrte wöchentlich ein Marktschiff, das 1840 in 46 Ladungen 70 Stück Großvieh, 444 Stück Schmalvieh und 100 Schafe, sowie 62 Sack Korn und 30 Klafter Holz brachte.

Der Lokalverkehr in Gottlieben konnte nur gering sein, weil die auf dem Rhein zugeführten und dort ausgeladenen Transitgüter in Tägerwilen verzollt wurden. Der durchgehende Verkehr auf dem Rhein wurde vom Grenzzoll nicht erfaßt, sondern unterlag dem Wasserzoll, der später noch dargestellt wird. Im Jahre 1820 wies die Grenzzollrechnung 41 Einträge auf. Im Jahre 1840 führte die Firma Gebrüder Merkle unter 22 Malen 344 Zentner Kaufmannsgut ein, für die sie den Zoll in einer Summe bezahlte. Dazu kamen noch 13 Abfertigungen von Brennholz, Brettern und Rebstecken. Auch hier betrieb der Zolleinnehmer einen Handel über die Grenze. In der Jahresrechnung 1820 findet sich auch ein Gesamtposten von fl. 29.48 x auf der Einfuhr von 447 Faß Salz für die Salzfaktorei Gottlieben. Warum 1817 die Salzeinfuhr des Salz factors Labhart

⁸⁴ STA TG, Belege zu den Staatsrechnungen 1805, 1820 und 1840; auch die folgenden Zahlen sind den Belegen entnommen.

in Gottlieben von 160 Faß im Zollbuch Tägerwilen abgerechnet wurde, ist nicht ersichtlich⁸⁵.

Obwohl Salz im Zollltarif als besondere Position mit vier Kreuzer pro Faß belastet ist, wird in andern Zollrechnungen die Einfuhr von Salz nur ausnahmsweise erwähnt. In Bottighofen zum Beispiel sind 1820 zwei Einfuhren von je zwei Faß verzeichnet, für die nur Gredgeld, aber kein Zoll bezahlt wurde. In Uttwil, wo ein Lagerhaus für Salz genannt ist, finden sich in den Zollrechnungen keine Einfuhren von Salz verzeichnet. In der Erhebung von 1804 wird erwähnt, daß dort jährlich 1000 Faß für den Kanton eingegangen seien⁸⁶. Diese Zahl hat sich im Laufe der Jahre noch vergrößert, denn 1818 wurde mit Bayern ein Salzlieferungsvertrag⁸⁷ von 2600 Faß pro Jahr abgeschlossen. Da der Salzverkauf kantonales Regal war, ist es denkbar, daß der Zoll auf dem Salz von den Salzfactoreien direkt mit der Staatskasse abgerechnet wurde. Viel wahrscheinlicher jedoch ist, daß der Kanton sein eigenes Salz zollfrei einfuhrte und daß nur fremdes verzollt werden mußte. In den Staatsrechnungen ist der Ertrag des Salzregals stets nur in einer Gesamtsumme angegeben.

Eine Spezialität hatte sich der Einnehmer in Kreuzlingen für sein Zollbuch ausgedacht. Die 2503 Verzollungen des Jahres 1820 führte er unter 503 Ordnungsnummern als erste Kolonne auf, so daß die Verzollungen eines Tages unter ein bis zwei sich folgenden Ordnungsnummern erscheinen können. Er mag das zur Erleichterung der Übersicht an Markttagen gemacht haben. Einmal im Herbst 1840 scheint er überfordert gewesen zu sein, da ein Eintrag im Zollbuch lautet: «was am Jahrmarkt nicht hat in Verzeichnis genommen werden können, fl. 36.»

Das Zollbuch in Uttwil legte der Zolleinnehmer für 1820 so an, daß er für einige Importeure separate Rubriken führte, diese laufend nachtrug und am Schluß des Jahres die Zollbeträge für sich zusammenzählte, was so aussieht:

Martin Haffter, Weinfelden	1174 Zentner	95 Pos.	fl.	91.57 x
Paul Reinhart, Weinfelden	492 Zentner	103 Pos.	fl.	48.34 x
Dölly & Sohn, Uttwil, für verschiedene löbliche Kaufmannschaft empfangen und verführt	1450 Zentner	674 Pos.	fl.	144.29 x
Kreishauptmann Dölly hat an zollbarem Gut empfangen und versandt	350 Zentner	15 Pos.	fl.	25.29 x

85 STA TG, Zollbuch Tägerwilen, 31. Dezember 1817.

86 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 262.

87 STA TG, Finanzwesen, Salzregal, VI 132, Vertrag vom 31. September 1818.

Verschiedene Sachen
 (Bretter, Gipsplatten, Holz-
 ware, Leder, Kalk, Ziegel,
 usw.) laufend eingetragen
 An Früchten, 9980 Malter

270 Pos.	fl.	71.—
52 Pos.	fl.	958.24 x
1209 Pos.	fl.	1339.53 x

Die Getreideeinfuhr erbrachte also rund 70 Prozent der Einnahmen. 1840 erfolgten die täglichen Eintragungen eines andern Einnehmers laufend ohne die obigen Ausscheidungen. Ob er Zusammenzüge machte, ist nicht ersichtlich, aber sehr wahrscheinlich, denn die Firma Dölly zahlte ihre Beträge direkt an die Staatskasse.

Die Jahresrechnung von 1820 in Romanshorn weist 182 Positionen Verzollung von Kaufmannsgut auf, wobei die Zahl der darin enthaltenen Einzelsendungen ein mehrfaches größer ist. Der Verkehr dieser Güter von Friedrichshafen nach St. Gallen betrug 6300 Zentner und 2190 Zentner in der Gegenrichtung. Er wurde hauptsächlich von vier Spediteuren abgewickelt, die drei Viertel der Zolleinnahmen aufbrachten. Als im Jahre 1824 nach dem Aufkommen der Dampfschiffe der Verkehr zurückgegangen war, meinte Freyenmuth in seinem «Journal», daß durch die Dampfschiffahrt von Friedrichshafen nach Rorschach die Spedition in Romanshorn wahrscheinlich eingehen werde, eine Prognose, die sich nicht erfüllte⁸⁸.

Im Jahre 1840 ist die Rechnung von Romanshorn in einen «Grenzzoll» und einen «kleinen Grenzzoll» aufgeteilt, obwohl beide zum kantonalen Grenzzoll gehören. Unter Grenzzoll wird der Verkehr der sechs auf dem Bodensee verkehrenden Dampfschiffe und auch der Segelschiffe, welche Kaufmannsgüter brachten, dargestellt. Der kleine Zoll umfaßte die Verzollung von Getreide, Vieh und übrigen Waren. Die Ausscheidung erfolgte zur Erleichterung der Abfertigung der separat zu erhebenden eidgenössischen Grenzabgabe. Die Dampfschiffe liefen im ersten Quartal 1840 an 42 Tagen in 53 Fahrten den Hafen an und brachten pro Fahrt 13 bis 100 Zentner Waren mit, die für jedes Schiff spezifiziert sind. Eine Zusammenstellung der Quantitäten, im Gegensatz zum Zollbetrag, ist nicht vorhanden, weshalb der Verkehrsumfang nur geschätzt werden kann. Ausfuhrsgüter wurden an 33 Tagen geladen. Der Zollertrag dieses Jahres, geringer als der vorangegangenen und nachfolgenden Jahre, beziffert sich auf 668 Gulden Grenzzoll und 341 Gulden kleiner Grenzzoll.

Die ausgiebigste Quelle für die Tätigkeit der Zolleinnehmer sind die noch in größerer Zahl vorhandenen Zollbücher von Tägerwilen, wovon sechs Jahrgänge zwischen 1816 und 1840 untersucht wurden⁸⁹. Die Eintragungen umfassen an 300 bis 330 Tagen pro Jahr bis zu 4200 Eingänge. Waren in Einzelsen-

⁸⁸ Freyenmuth, Thurg. Beiträge 33, S. 56.

⁸⁹ STA TG, Zollbücher Tägerwilen, 1805–1843.

dungen sind mit ihren Sachnamen aufgeführt, auch wenn sie nach dem Tarif für Kaufmannsgut zollpflichtig waren. Da aber der Zollbetrag nur in einer Kolonne festgehalten ist, ist es teilweise unsicher, ob es sich um eine Ein- oder Ausfuhr handelt, da auch die Namen und Wohnorte der Zollpflichtigen nicht darüber Auskunft geben, wohin die Ware geführt wurde. In spätern Jahren wurden dann getrennte Kolonnen für beide Verkehrsrichtungen geführt. Bei Spediteuren, die verschieden belastete Ware geladen hatten, wurde die als Kaufmannsgut zollpflichtige Ware in einen Posten zusammengefaßt und nur andere Ware wie Leinwand, Leder, Häute, Wein und Branntwein einzeln aufgeführt. Der Zollbetrag für eine solche ganze Partie erscheint dann wieder in nur einer Summe, so daß dafür anscheinend nur eine Quittung ausgestellt wurde. Die detaillierte Nachrechnung solcher Sammelbeträge ergibt, bei der für uns etwas komplizierten Guldenrechnung, jedoch keine Differenzen, spricht also für Genauigkeit des Zollbezuges.

Die von Spediteuren beförderten Warenmengen sind recht unterschiedlich. An der Spitze steht Fidel Katzenmeyer aus Konstanz, der schon lange vor 1804 einen wöchentlichen Fuhrdienst mit Post- und Reisendenbeförderung nach Zürich unterhielt⁹⁰. Ein solcher Transport konnte 40 bis zu 224 Zentner verschiedene Ware umfassen, die nicht auf einem Wagen Platz fanden, denn die Normallast für einen vierspännigen Wagen wird mit 60 Zentner angegeben. Möglicherweise verkehrten die Wagen auch an mehreren Tagen hintereinander und brachten bei der Rückkehr auch Ausfuhr Güter mit, wobei die Abrechnung des Zolles nur einmal pro Woche erfolgte. Die Bestimmung der Ausfuhrmengen ist hier einigermaßen möglich, aber, wie bereits erwähnt, auch nicht ganz sicher, da bei der Einfuhr teilweise andere Zollansätze angewendet wurden als bei Ein- und Ausfuhr über Gottlieben. Der Verkehrsumfang von Katzenmeyer muß beträchtlich gewesen sein, denn er bezahlte im Jahre 1817 unter 43 Malen insgesamt 637 Gulden Zoll, was einem Viertel der Zolleinnahmen dieses Jahres entsprach.

Über Tägerwilen verkehrten auch Kunkler und Merkle, später Gebrüder Merkle aus Gottlieben. Auch Namen wie Holzer und Strupler in Langdorf, Kym und Labhart in Kurzdorf sowie auch außerkantonale finden sich mit gemischten Warentransporten geringeren Umfangs jahrelang mehr oder weniger regelmäßig in den Zollbüchern. Auch der Getreidehandel lag 1816 zu einem Fünftel mit einer Einfuhr von 1780 Maltern bei einem Reiffer von Bißegg, welcher Name 1840 auch noch vorkommt.

Großer Betrieb herrschte an den Konstanzer Markttagen. 1816 wurden im September an fünf Tagen 225 Positionen, davon 85 Krämerkräzen eingeschrieben; 1826 waren es an den gleichen Tagen 362 Abfertigungen, wovon 201 Ein-

⁹⁰ STA TG, Bericht 1804, S. 273. Eduard Oberhänsli, Tägerwiler Postgeschichte, Thurgauer Volksfreund, 21. September 1971. Joseph Laible, Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, Konstanz 1921, S. 126.

und 161 Ausfuhren. Der Verkehr an Dezembermärkten war noch größer: 1816 sind an einem Tag 56 und 1817 94 Verzollungen vorgenommen worden. An diesen Tagen wurden die verschiedensten Waren, vornehmlich Bretter, Fässer und andere Holzwaren, sowie Frucht, Vieh und Marktwaren, aber wenig eigentliches Kaufmannsgut verzollt. Dabei ist noch zu bedenken, daß ein großer Teil der kleinen Einkäufe dem persönlichen Hausgebrauch diente und daher zollfrei war. So konnte es bei dem Betrieb wohl passieren, daß drei Gailingen Juden sich einmal mit ihren Kräzen durch die Menge der Leute durchdrücken wollten, dabei aber gestellt und dem Einnehmer zugeführt wurden. Der stellte den umgangenen Zoll für eine Kräze von 2 Kreuzer fest und berechnete dazu die Buße mit 40 Kreuzer, erließ aber den Fehlbaren einen Drittel, so daß jeder noch 28 Kreuzer zu zahlen hatte, womit der Gewinn an jenem Tage erheblich geschmälert war⁹¹.

Gegen Ende der Berichtsperiode nehmen die Verzollungen bis auf etwa 2000 Eintragungen pro Jahr ab. Der Rückgang ist nur so zu erklären, daß der neue Einnehmer größere Warenpartien, die in einem gewissen Zeitraum eingeführt wurden, in eine Abrechnung zusammenfaßte. 1836 zum Beispiel findet sich eine Partie von 1301 Sack Kernen, von Reiffer von Bißegg eingeführt, mit einem Betrag aufgezeichnet. Kernen erscheinen sonst vielfach in Parteien von 20 Sack pro Fuhre, weshalb die obige Partie nicht auf einmal eingeführt worden ist. Auch 86 Fuder Wein, auf einmal im Dezember gleichen Jahres zur Ausfuhr verzollt, sind offensichtlich nicht an einem Tage von Rüben von Tägerwilen über die Grenze gebracht worden. Wie der Zolleinnehmer die Kontrolle geführt hat, geht aus dem Zollbuch nicht hervor. Jedenfalls hatte er nicht weniger Arbeit als früher. Die 1816 ausgewiesenen 468 Krämerkräzen sind 1836 ganz verschwunden, womit sich wieder die Abnahme der Verzollungen erklärt. Dafür wurden Marktwaren in weniger, aber größeren Mengen verzollt, sogar aus Zurzach kommend. Als Kuriosum sei noch vermerkt, daß der Dampfschiffverwalter in Konstanz 1836 einmal 1800 Pfund Ware zur Ausfuhr deklarierte.

Bei dem für damalige Zeiten doch recht großen Geschäftsumfang machte der Zolleinnehmer auch Jahresübersichten der Ein- und Ausfuhr nach Warengruppen und Zollerträgen. Solche Übersichten sind teilweise, wie aufgezeigt, auch in Uttwil und Romanshorn gemacht worden. Eine Verkehrsstatistik im heutigen Sinne gab es aber nicht, und was jetzt noch an Aufzeichnungen vorhanden ist, bestätigt, was J. A. Pupikofer 1837 geschrieben hat: «Eine Nebeneinanderstellung der Einfuhr und Ausfuhr kann, da keine andere Controlle, als der Bezug der Grenzzölle gegen die deutschen Staaten darüber geführt wird, diese aber weniger auf die einzelnen Stoffe sieht, als auf die Massen, nicht einmal auf annähernde Genauigkeit und Vollständigkeit Anspruch machen⁹².»

91 STA TG, Zollbuch Tägerwilen, 3. Mai 1840.

92 J. A. Pupikofer, Der Kanton Thurgau, Gemälde der Schweiz, Heft 17, Bern 1837, S. 107.

Dennoch sei hier versucht, die Verkehrsentwicklung zu skizzieren, wobei wiederum die Zollbücher von Tägerwilen benutzt werden, also nur für diesen Bereich gelten. Für die Jahre 1826 und 1828 liegen originale Aufstellungen vor; für die andern vier vorstehend erwähnten Jahre wurden die Bücher selbst ausgewertet, wobei wir uns besonders auf Kaufmannsgut und Getreide beschränken.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung:

	Kaufmannsgut (Zentner)		Getreide (Malter)
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
1816	8 600	5 600	8 800
1817	7 600	5 600	2 500
1826	10 800	4 000	16 900
1828	16 300	4 200	20 000
1836	14 800	4 700	18 500
1840	23 200	10 600	21 900

Von andern Waren sei noch Wein erwähnt, dessen Einfuhr in Tägerwilen gering war. 1826 und 1828 aber wurden 65 und 92 Fuder «aus dem Kanton» ausgeführt. Die Ausfuhr «aus dem Innern der Schweiz» betrug 389 und 689 Eimer. Für das Fuder Wein à 30 Eimer bezahlte man 20 Kreuzer Zoll. Der Wein aus der übrigen Schweiz wurde aber eimerweise mit 1 Kreuzer pro Eimer taxiert, was eine gewisse Benachteiligung bedeutete.

Der Viehverkehr war sehr unterschiedlich und betrug bei Großvieh 200 bis 400 Stück pro Jahr. An Konstanzer Markttagen konnten bis zu 90 Stück Großvieh die Grenze passieren. Spanferkel und magere Schweine wurden in unregelmäßiger Anzahl eingeführt; fette Schweine dagegen in bedeutend geringerer Zahl ausgeführt. Ebenfalls ausgeführt wurden Milchkälber. 1826 stammten 352 Milchkälber aus dem Kanton und 492 aus dem Toggenburg. Für 1840 sind keine Ausfuhrzahlen mehr vorhanden, da die Viehausfuhr zollfrei erklärt worden war. Der finanzielle Ertrag aus dem Viehverkehr schwankte zwischen 30 und 115 Gulden im Jahr.

Im Jahresbericht des Kleinen Rates für 1841 werden erstmals Zahlen über den gesamten Grenzverkehr des Kantons gegeben⁹³. Daraus kann abgeleitet werden, daß die vorstehend genannten Zahlen in Tägerwilen für Kaufmannsgut und Getreide je etwa 40% der kantonalen Mengen betrug. Die Einnahmen aus diesen beiden Positionen hielten unter sich mehr oder weniger die Waage und betrug in den Vergleichsjahren rund 85% der Gesamteinnahmen.

⁹³ Rechenschaftsbericht 1841, S. 23.

Der Ertrag des Zolles

Der Grenzzoll entwickelte sich zu einer dauernden, wenn auch bescheidenen Finanzquelle im neuen Kanton. Schon in der ersten Staatsrechnung (24. April 1803 bis 25. April 1804) findet sich unter dem Titel «Regien und Fermes» eine Einnahme von fl. 347.51 x. Dieser Betrag stellt die Einnahme der Jahre 1802 und 1803 aus dem Zoll in Horn und dem Brückenzoll mit Weggeld in Rickenbach bei Wil dar. Sie fielen dem Kanton zu, nach der Neubildung des Kantonsgebietes, ohne Entschädigung an das früher berechnigte Hochstift St. Gallen. In der zweiten Staatsrechnung (bis 1. April 1805) erscheint nochmals ein separater Posten von fl. 214.41 x als Zollertrag des Jahres 1804 in Horn. Der Grenzzoll für das erste Quartal 1805 erbrachte für den ganzen Kanton bereits einen Bruttoertrag von fl. 1584.53 x. Die Staatsrechnung wurde dann ab 1808 auf das Kalenderjahr umgestellt.

Die folgende dekadenweise Aufstellung folgt der Darstellung in den Staatsrechnungen und zeigt die Zolleinnahmen der einzelnen Zollstätten für die ganze Zeit des kantonalen Grenzzolles.

	1805	1810	1820	1830	1840	1849
1. Altnau	80.08	65.—	65.—	110.40	177.31	117.44
2. Arbon	252.43	114.—	35.56	52.55	85.34	40.09
3. Berlingen	233.35	231.50	293.02	261.14	75.40	37.27
4. Bottighofen	173.58	182.08	324.14	1140.34	513.15	177.37
5. Dießenhofen	255.44	282.25	186.—	186.—	186.—	220.—
6. Ermatingen	207.19	318.06	217.03	195.25	89.59	72.34
7. Eschenz	14.31	12.31	7.52	10.38	9.22	3.23
8. Güttingen	45.44	32.35	30.17	63.02	37.23	21.16
9. Horn	230.27	311.—	222.22	257.57	92.03	—.—
10. Keßwil	46.51	41.14	43.03	85.30	120.59	48.44
11. Krazern	67.21	50.04	33.20	4.42	—.—	—.—
12. Kreuzlingen	396.52	110.06	482.47	555.32	596.06	700.42
13. Landschlacht	—.—	2.12	16.43	7.04	9.21	—.45
14. Luxburg	—.—	27.16	7.49	8.22	—.—	—.—
15. Mammern	6.—	11.53	9.20	5.09	3.21	5.25
16. Mannenbach	42.07	41.11	59.05	55.39	39.06	20.15
17. Münsterlingen	25.24	5.53	8.33	6.52	2.14	7.34
18. Romanshorn	142.54	123.32	577.17	2030.55	1009.04	3260.56
19. Steckborn	74.48	68.09	157.30	440.46	1104.24	321.23
20. Tägerwilen mit Gottlieben	2202.35	3600.06	3100.23	3808.41	5798.10	3229.51
21. Gottlieben (lokal)	—.—	—.—	75.29	31.33	41.08	15.08
22. Uttwil	813.46	1301.07	1339.53	1901.33	2513.—	2111.50
23. Emmishofen (1805 bis 1811 = 51.15)	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	155.59
Total						
(in Gulden und Kreuzer)	5312.47	6932.18	7292.58	11220.43	12503.40	10568.42

Diese Beträge sind mit wenigen Ausnahmen die Bruttoerträge. Davon sind noch die Provisionen der Zolleinnehmer von anfangs 1100 Gulden später bis 1500 Gulden pro Jahr abzuziehen. Ab 1846 werden die Provisionen bereits an den Ablieferungen der Zolleinnehmer abgerechnet und es erscheinen nur noch die reinen Einnahmen in der Staatsrechnung. Einzig die festen Bezüge der Einnehmer von Tägerwilen, Uttwil und Romanshorn werden als Ausgaben verbucht. Unter Berücksichtigung dieser Nettoerträge und daß nach 1840 verschiedene Ausfuhrzölle aufgehoben waren und Einfuhrzölle ermäßigt wurden, ist der Rückgang der Grenzzölle im letzten Bezugsjahr nur ein scheinbarer.

Das Gesamtergebnis zeigt im Laufe der Jahre eine, wenn auch ungleichmäßig verlaufende Verdoppelung der Einnahmen an. An die Gesamteinnahmen des Staates trugen die Grenzzölle etwa fünf Prozent bei. Regierungsrat Freyenmuth bezeichnet 1831 in seinem Bericht über das Finanzwesen an den Kleinen Rat den Zolltarif als gering. Eine Erhöhung sei aber wegen der lokalen Verhältnisse nicht möglich⁹⁴.

Zum Vergleich aus der Anfangszeit sei noch der Stadtzoll von Konstanz für das Jahr 1807 erwähnt, der bei Bezugskosten von 982 Gulden einen Nettoertrag zugunsten der Stadt von 9731 Gulden aufweist⁹⁵.

Die Darstellung der Einnahmen in alphabetischer Reihenfolge der Zollstätten ohne Ausscheidung nach den Zollplätzen I. und II. Klasse erschwert etwas die regionalen Vergleiche. Bei jeder Zollstätte hingegen ist der Name des Zolleinnehmers aufgeführt, womit ein gewisses persönliches Verhältnis der Einnehmer zum Staate seinen Ausdruck findet.

In der Rangordnung der Einnahmen steht Tägerwilen mit dem angeschlossenen Gottlieben an der Spitze. Zusammen mit Kreuzlingen leisten sie, abgesehen von einigen Ausnahmen, meistens 50 Prozent des kantonalen Ertrages, was auf den starken Verkehr mit der Stadt Konstanz zurückzuführen ist. Der 1810 beobachtete Abfall der Einnahmen in Kreuzlingen ist auf die rigorosen Maßnahmen der Kontinentalsperre zurückzuführen, weil über diese Zollstätte keine Kaufmannsware eingeführt werden durfte.

Von den 12 Zollstätten am Obersee steht Uttwil mit den Einnahmen an der Spitze und das besonders vor den drei Zollplätzen Horn, Arbon und Bottighofen, die früher schon Zollberechtigungen aufgewiesen hatten. Eine Konkurrenz zu Uttwil entstand in Romanshorn, als ab Mitte der 1820er Jahre die Dampfschiffahrt aufkam und seit 1841 ein großer Hafen gebaut wurde, dem neue Straßenverbindungen folgten. Immerhin konnte sich Uttwil noch halten, während Horn zur Bedeutungslosigkeit absank. Auch in Arbon war 1810 der Ertrag auf weniger als die Hälfte des vorher ausgewiesenen Betrages zurückgefallen. Es hatte sich gezeigt, daß die Stadt Arbon, obwohl 1804 von der Tagsatzung ein Gredgeld genehmigt worden war, ein solches nicht erheben konnte.

⁹⁴ Bericht über das Finanzwesen, 24. März 1831. S. 5.

⁹⁵ Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten.

Als Damm- und Gredgeld war der Stadt früher ein Teil des ehemaligen fürstbischöflichen Transitzolles zugewiesen worden, der mit der Auskaufkonvention von 1804 dahinfiel und durch den kantonalen Grenzzoll ersetzt wurde. Damit entfiel der Stadt eine Einnahme, weshalb der Staat der Stadt Arbon 1808 den ganzen und ab 1809 die Hälfte des Grenzzolles zum Unterhalt der Landestelle bewilligte⁹⁶. Der Zolleinnehmer hatte zweimal jährlich seine Rechnung, nach Abzug der Provision, vorerst dem Stadtschreiber vorzulegen, der sie visitierte und dabei den städtischen Anteil erhielt. Der in der Staatsrechnung ausgewiesene Betrag stellt hier stets die Nettoeinnahmen dar.

Die Einnahmen von Altnau sind 1810 und 1820 gleich groß, weil der Zoll dort um eine feste Summe verpachtet war⁹⁷. Wohl beantragte der Einnehmer 1821 diese Pacht aufzuheben und den Zollbezug wegen Rückgang des Verkehrs auf Provision umzustellen. Er wurde aber abgewiesen. Erst 1826, als ein neuer Einnehmer antrat, wurde dieser auf Provision angestellt⁹⁸.

Bei den Einnahmen von Bottighofen wurde, wie schon erwähnt, der staatliche Anteil am Gredgeld von 75 bis 130 Gulden mit dem Grenzzoll verbucht, so daß der letzere eigentlich geringer war als in der Tabelle ausgewiesen. Die ausgesprochen große Einnahme des Jahres 1830 ist nur als Einzelercheinung zu werten.

Der Wert der kleinen und kleinsten Zollstätten am Obersee dürfte bei dem bescheidenen finanziellen Ertrag darin zu suchen sein, daß der Kanton eine eigentliche Grenzbewachung nicht aufstellen mußte, da die örtlichen Zolleinnehmer über den Grenzverkehr ihrer Dorfbewohner und Nachbarn bald Bescheid wußten.

Auch die Zollstätten am Untersee hatten nur lokale Bedeutung, und die Einnahmen der einzelnen Zollstätten waren so unterschiedlich wie am Obersee. 1820 zum Beispiel war der Zoll in Steckborn um 150 Gulden verpachtet. In der Abrechnung wurde dazu noch ein weiterer Betrag von netto fl. 7.30 x «wegen erhöhtem Zoll für Wein und Holz» abgeliefert. 1830 wurde der Zoll wieder mit einer Provision von einem Viertel der Einnahme bezogen. Die überdurchschnittliche Einnahme des Jahres 1840 rührt von außerordentlichen Getreideeinfuhren her.

Die Zollerträge von Dießenhofen zeigen ab 1820 runde Beträge. Hier hatte der Kleine Rat mit Beschluß vom 6. Februar 1816 der Stadt den Grenzzoll gegen eine jährliche Pachtsumme von 186 Gulden (ab 1842 = 220 Gulden) überlassen⁹⁹. Die Stadtrechnung des Jahres 1822 zum Beispiel weist eine Grenzzolleinnahme von 522 Gulden auf. Daraus waren die Pachtsumme und

96 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1798, 23. August 1808.

97 STA TG, Register über die Einnahmen an Grenzzoll 1805–1840.

98 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820, Nr. 587. Antrag eingereicht am 25. Januar 1821 mit der Jahreszahlung; Staatsrechnung 1826.

99 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 254, 6. Februar 1816.

die Bezugskosten von 207 Gulden (davon fl. 182.30 x dem Rheinzolltorwart = 30 Kreuzer pro Tag) zu bestreiten, wodurch noch ein Reinertrag von 130 Gulden blieb, der anscheinend für die Stadt doch eine gewisse Bedeutung hatte¹⁰⁰. Die Konzession des Staates hängt mit andern alten Zollverhältnissen in Dießenhofen zusammen, von denen noch die Rede sein wird.

Die vier großen Zollstätten: Tägerwilen, Kreuzlingen, Uttwil und Romanshorn brachten 1805 bis 1820 rund zwei Drittel und ab 1830 drei Viertel bis vier Fünftel der Einnahmen auf. Diese Zollstätten dominierten auch bei Kaufmannsgütern und Getreide.

2. Die Zoll- und Handelsverträge, die Kontinentalsperre

Der Zoll- und Handelsvertrag mit Baden von 1812

Die Zollhoheit der Kantone war in der Mediationsverfassung eingeschränkt durch die Befugnis der Tagsatzung, Handelsverträge mit dem Ausland abzuschließen. Die Verhandlungen wurden durch den Vorort unter Beizug der interessierten Kantone geführt. Als wichtigster Vertrag dieser Art für unsern Kanton kam am 26. Juni 1812 ein Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogtum Baden zustande¹⁰¹. Nach Genehmigung durch die Tagsatzung setzte der Kleine Rat mit Beschluß vom 30. November 1812 den Vertrag auf den 1. Januar 1813 für den Kanton Thurgau in Kraft¹⁰².

Das umfangreiche Vertragswerk beginnt mit der Aufzählung der in Baden bestehenden Zölle:

- a) Durchfuhrzölle
- b) Einfuhrzoll
- c) Ausfuhrzoll

woraus die den Thurgau betreffenden wesentlichen Bestimmungen erläutert werden sollen. Neben reinen Zollfragen kommen auch allgemeine Handelsfragen zur Darstellung.

Im Durchgangsverkehr zwischen badischen oder schweizerischen Grenzgemeinden, wo fremdes Territorium betreten werden mußte, um wieder ins Ursprungsland zu gelangen, wurden regionale Befreiungen oder Erleichterungen gewährt. Für den Thurgau am interessantesten war, daß für Waren, welche vom Thurgau zu Land nach Konstanz und von da seeaufwärts gingen oder, vom See kommend, von Konstanz aus zu Land in den Thurgau geführt wurden, nur

100 Bürgerarchiv Dießenhofen, Jahresrechnungen.

101 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.2.

102 Tagblatt X, S. 79ff.

die Hälfte des ehemaligen Konstanzer Zolles zu zahlen war. Dasselbe galt auch für den entsprechenden Verkehr über Gottlieben.

Da vom ehemaligen Konstanzer Zoll die Rede ist, sei hier auf die besondern Zollverhältnisse in Konstanz hingewiesen, die auch für den Thurgau interessant sind¹⁰³. Die Stadt Konstanz hatte 1805 beim Übergang von Österreich an Baden ihre frühern Zollberechtigungen vorerst behalten dürfen, was bis zum Jahre 1812 dauerte. Als Folge des Zollpatentes vom 5. September 1808, mit dem eine Zentralisation des badischen Zollwesens versucht wurde, wurde der Stadt die Zollberechtigung zugunsten der Landesherrschaft entzogen. Da der Zoll mit 9000 Gulden pro Jahr jedoch eine bedeutende Einnahmequelle war, mußte die Stadt irgendwie entschädigt werden. Man fand die Lösung darin, daß «mit allerhöchstem Zollprivilegium» vom 24. Mai 1813 die Stadt als Zollausschlußgebiet erklärt wurde. Dieser Zollausschluß wurde am 30. September 1819 noch auf das rechtsrheinische Petershausen ausgedehnt. Wie dieses Zollprivilegium aussah, ist in einer Bekanntmachung der badischen Seekreisdirektion vom 20. November 1817 beschrieben:

1. Der unmittelbare Verkehr der Stadt Konstanz mit dem Ausland ist zollfrei, mit Ausnahme der Einfuhr von Wein und der Ausfuhr von Holz, Torf, Asche und Hasenfellen.

2. Alle von Konstanz in die übrigen großherzoglichen Staaten gehenden, oder aus demselben kommenden Gegenstände unterliegen den Zöllen, so, als wenn Konstanz ein ausländischer Ort wäre, wobei die oben genannten Artikel und namentlich der Marktverkehr zollfrei sind.

3. Durchgangszoll von und nach dem Ausland ist zu zahlen, wenn dabei großherzogliche Staaten berührt werden.

4. Das Hauptzollamt auf dem Dammtor (beim Kaufhaus/Konzilgebäude) ist Eintrittsstation für alle Waren, die in die großherzoglichen Staaten oder durch dieselben ins Ausland verbracht werden.

5. Der Wasserzoll für alle Waren, die auf dem Rhein verfrachtet werden, ist ebenso beim Hauptzollamt auf dem Dammtor zu entrichten.

Diese Bekanntmachung sollte «Zolldefraudationen» ausschließen, machte aber bei der Zollpflicht einiger Waren die Verhältnisse des Zollausschlusses nicht einfacher. Die für die Stadt und den Thurgau sich ergebenden Erleichterungen sind zahlenmäßig nicht zu erfassen¹⁰⁴.

Mit dem Eintritt Badens in den deutschen Zollverein im Jahre 1835 wurde die Stadt Konstanz in das deutsche Zollgebiet eingegliedert und die Zollgrenze um die alten Stadtmauern angelegt. Damit blieben aber die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies nach wie vor Zollausschlußgebiet. Erst 1865

103 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten.

104 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2648, 5. Dezember 1817.

wurde dieser Zollausschluß aufgehoben, was die Übersicht an der Grenze nur förderte¹⁰⁵.

Der Wasserzoll auf dem ganzen Rhein von Konstanz bis Basel, der 1809 in Stiegen am Ausfluß des Untersees zu Differenzen mit dem Thurgau geführt und mittelbar auch Anlaß zu den Handelsvertragsverhandlungen gab, wurde nun geregelt, wobei uns der «Tractus» von Konstanz bis Schaffhausen berührt. Auf dieser Strecke wurde der Wasserzoll in seiner «Totalität» von allen Waren bezogen, die von Konstanz abwärts oder von Schaffhausen aufwärts geführt wurden. Es wurde ein Transittarif von 17 Positionen aufgestellt, mit Ausscheidung der Betreffnisse für jeden Vertragspartner.

Als Beispiele mögen dienen: Der Schiffzentner Kaufmannsgut war in Konstanz mit sechs, im Thurgau mit drei und in Schaffhausen mit vier Kreuzer belastet, insgesamt also 13 Kreuzer. Für ein Faß Salz im Gewichte von 540 Pfund erhoben die drei Partner je vier, total 12 Kreuzer. Wenn das Salz nur bis Stein am Rhein bestimmt war, ermäßigte sich der badische Anteil auf 2½ und der thurgauische auf 1½ Kreuzer, während Schaffhausen den ganzen Anteil bezog. Zur Erleichterung der Kontrolle war für Stein am Rhein ein Jahreskontingent von 1500 Faß festgesetzt.

Für den Bezug des Wasserzolles waren im Vertrag auch die Bezugsstellen genannt: Konstanz und Stiegen für Baden; Gottlieben, Eschenz und Dießenhofen im Thurgau; sowie Schaffhausen und Stein am Rhein für den Kanton Schaffhausen. Die anteilmäßige Gebühr wurde von jedem der drei Partnerländer selbständig für sich an der jeweiligen ersten Station erhoben.

In Gottlieben und Dießenhofen wurde, neben der Grenzzollstätte, eine Wasser- oder Rheinzollstätte mit eigener Rechnungsführung errichtet und mit einem fest besoldeten Einnehmer besetzt. Deren Bezüge von 350 Gulden in Gottlieben und 150 Gulden in Dießenhofen blieben die ganzen Jahre hindurch unverändert. Die Zollentrichtung wurde durch Zollzettel bescheinigt, die von den Schiffsleuten an der thurgauischen Ausgangsstelle abzugeben waren, um die ordnungsgemäße Zahlung nachzuweisen oder allenfalls eine Buße im doppelten Betrag der Gebühr zu vermeiden.

Der Wasserzoll, als Grenz- und Transitzoll dem Kanton zustehend, war eine neue Einnahmequelle zur Aufbesserung der Staatsfinanzen. Er wurde, wie der Grenzzoll, neben bestehenden lokalen Gredgeldern und Schifffahrtsgebühren erhoben.

Mit einer Bruttoeinnahme von 3770 Gulden im Jahre 1813 war das gegenüber dem Ertrag des Grenzzolles von 8633 Gulden im gleichen Jahr ein beachtlicher Einnahmeposten. Dieser Ertrag hielt sich mit einigem Auf und Ab ungefähr auf dieser Höhe, um in den 1840er Jahren auf gegen 5000 Gulden anzusteigen¹⁰⁶.

105 Bundesarchiv Bern, Zollstätten II. Kreis.

106 STA TG, Staatsrechnungen 1813 und 1840.

Der Verkehr seeabwärts war stets größer als umgekehrt und erbrachte in Gottlieben drei Viertel der Einnahmen. Von diesen Einnahmen entfielen in den ersten Jahren etwa ein Fünftel auf den Verkehr badischer und schweizerischer Schiffler von und nach badischen Orten am Untersee. Er umfaßte für diesen Teil insbesondere Holz, Wein und Getreide, während Kaufmannsgut stark zurücktrat, ohne daß jedoch Warenmengen angegeben sind. Für den Gesamtverkehr sind nur die Zahlen der Erträge, nicht aber die beförderten Warenmengen vorhanden.

Eine umfassendere Jahresaufstellung des Warenverkehrs in Gottlieben liegt für das Jahr 1841 vor und zeigt veränderte Verhältnisse. An erster Stelle steht Dampfschiffgut mit 21 500 Zentnern, gefolgt von Segelschiffgut mit 1950 Zentnern. Salzfässer wurden 15 469 aufgeführt und dazu 1410 Salzfässer nach Stein am Rhein, was knapp dem im Vertrag genannten Kontingent von 1500 Fässern entsprach. Eine weitere wesentliche Position waren 16 000 Fuder Bretter, wogegen Korn und Wein nur 463 Sack beziehungsweise 341 Eimer aufwies¹⁰⁷. Die Einnahmen aus dieser Statistik errechnen sich auf 3200 Gulden für dieses Jahr und sind um etwa 700 Gulden geringer als in den nachfolgenden Jahren, weil in den Monaten Januar und Februar wegen Vereisung des Untersees kein Verkehr ausgewiesen ist.

Obwohl Eschenz im Vertrag als Wasserzollstätte genannt ist, findet sich in der Staatsrechnung für diesen Platz nie eine Einnahme aus dem Wasserzoll. Der Zolleinnehmer führte jedoch in seinen Jahresrechnungen neben Vieh und Holz in einer separaten Rubrik die Abfertigung von «Kabisschiffen» auf. «Kabis-ordinari Kabisschiffe» war aber auch eine Vertragsposition im Wasserzolltarif mit 8 Kreuzer belastet. Zusage des geringen Verkehrsaufkommens von 8 bis 10 Schiffen mit 1 ½ bis 2 Gulden Ertrag pro Jahr wurde der Spezialzoll mit dem Grenzzoll zusammen abgeliefert und ohne Ausscheidung in der Staatsrechnung verbucht¹⁰⁸.

Die Nettoeinnahme des Kantons aus dem Wasserzoll war 1813 mit 2249 Gulden am größten, um dann auf weniger als die Hälfte abzusinken. Das hatte seinen Grund in den Zollverhältnissen in Dießenhofen.

Der Rheinzoll in Dießenhofen war, wie kurz erwähnt, 1460 durch Kauf von Herzog Sigismund von Österreich an die Stadt übergegangen. Bei der Eroberung von Dießenhofen durch die Eidgenossen schuldete die Stadt noch 3000 Gulden an der Kaufsumme¹⁰⁹. Diesen Betrag nahmen die Stände nun für sich in Anspruch und versprachen der Stadt Unterstützung gegen den Herzog, falls dieser sie dafür bedrängen sollte. Dafür mußte die Stadt die Schuld mit 150 Gulden jährlich verzinsen, und erst 1739 konnte sie dieselbe mit 3780 Gulden

107 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

108 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820.

109 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804.

an die eidgenössischen Stände ablösen¹¹⁰. In der helvetischen Zeit wurde dieser Zoll, obwohl als Brückenzoll bezeichnet, 1801 als Staatszoll in Anspruch genommen. Er wurde jedoch nur kurze Zeit an die helvetische Zentralkasse abgeführt, denn vom 29. Juli 1802 an wurde er wieder in der Stadtkasse vereinnahmt. Der Kanton Thurgau beanspruchte nun 1804 den Rheinzoll als Regal dem Grenzzoll zugehörig, überließ ihn aber auf Zusehen hin der Stadt Dießenhofen, da er die Gemeinde mangels eigener Mittel für den Zollausschlag nicht entschädigen konnte und diese gemäß der Vermittlungsakte für die örtlichen Ausgaben ein entsprechendes Einkommen erhalten sollte. Der Staat forderte aber jährliche «Anzeige» des Ertrages an die Finanzkommission¹¹¹.

Mit der Einführung des Wasserzolles änderte sich die Rechtslage wieder. Der Kanton konnte seinen Anspruch aber nicht ganz durchsetzen. Auf Petition von Dießenhofen überwies der Kanton der Gemeinde für 1813 1000 Gulden, was ungefähr der Einnahme aus dem Rheinzoll entsprach¹¹². Im folgenden wurde dann der Wasserzoll, nach Abzug der Gehälter und kleinen Unterhaltungsarbeiten am Schalterweg, zu zwei Dritteln und einem Drittel zwischen Dießenhofen und dem Kanton aufgeteilt, ohne daß der Staat auf sein verfassungsmäßiges Recht verzichtete. Die Staatskasse erhielt dadurch im Durchschnitt etwa 1000, von 1840 an 1270 Gulden pro Jahr.

Mit der Erhebung des Wasserzolles bestand noch keine freie Schifffahrt, denn die Korporationen der Schiffler beharrten auf ihren Transportrechten. Mit dem Aufkommen der Dampfschiffe und neuen Ansichten über die alten Eherechte wurden diese Rechte allmählich abgebaut. Konnten Ruder- und Segelschiffe angehalten werden, an den Wasserzollstätten anzulegen, war dies bei den Dampfschiffen nicht unbedingt der Fall. Deshalb beschwerte sich Wasserzolleinnehmer Rauch in Dießenhofen 1835, daß die «Rheinzollbillets» von Gottlieben nur zum kleinsten Teil abgegeben werden, weil die Dampfschiffverwaltung dieselben als Rechnungsbelege zurückbehalte. Er schlug vor, der Rheinzoller von Gottlieben solle sich von Zeit zu Zeit nach Konstanz verfügen, um dort die Unterlagen zu «verifizieren»¹¹³. Anscheinend hat das genützt, denn Wasserzoller Ribi legte im folgenden Jahr seiner Rechnung eine «Spezifikation der Güter, welche Wasserzoll entrichtet haben» mit den abgelegten Zollzeichen von Dießenhofen und den Deklarations-Billets vom Dampfschiff vor. Ob die Einnahmen bei ihm in bar eingegangen sind oder von der Dampfschiffverwaltung direkt an die Staatskasse bezahlt wurden, ist nicht ersichtlich.

Wünsche zur Abänderung des Wasserzolles wurden von Baden 1826 und

110 A. Leutenegger, Tägermoos, Thurg. Beiträge 69, S. 61.

111 Vgl. H. Waldvogel, Die Geschichte der Rheinbrücke zu Dießenhofen, Thurgauer Jahrbuch 1946.

112 STA TG, Staatsrechnung 1813, S. 179.

113 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1639, 12. September 1835.

1843 eingebracht. Aber der Thurgau wehrte sich gegen eine Aufhebung, da man eine Beeinträchtigung der kantonalen Finanzen befürchtete¹¹⁴. Erst als Baden 1853 auf verschiedene lokale Gebühren verzichtete und die übrigen althergebrachten Wasserzölle ermäßigte, hob die Schweiz dieselben auf und bezog statt dessen die Durchfuhrabgabe laut Bundesgesetz vom 27. August 1851. Endgültig fielen die Wasserzölle beziehungsweise die Durchfuhrabgabe 1863 mit der Eröffnung der Bahnlinie Waldshut–Schaffhausen–Konstanz dahin.

Die von der Tagsatzung genehmigten Zölle, die meist keine Ausscheidung nach Einfuhr, Ausfuhr und Transit aufwiesen, wurden im Vertrag mit Baden als Grundlage angenommen. Dadurch blieben Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Im Thurgau war rohes Eisen mit 4 Kreuzer belastet, in Schaffhausen aber nur mit 2 Kreuzer, wozu dort noch ein Pflastergeld von 20 Kreuzer pro Wagen kam. Beiderseits wurden die Zölle für Getreide, Eisen, Glaswaren, Steingut, Stroh, Wälderuhren und Vieh beibehalten. Dazu wurden die für Baden gültigen Einfuhrzölle für eine Reihe von Waren namentlich festgelegt. Da die badischen Zölle allgemein höher waren als die schweizerischen, wurde schweizerischerseits die Reziprozität zu den badischen Zöllen vorbehalten. Der Thurgau benützte diese Gelegenheit, einzelne Ansätze des Tarifs von 1805 für die Einfuhr neu festzusetzen, namentlich für Wein, Bier, grünes Obst und Butter, wobei die alten Ansätze für die Ausfuhr bestehen blieben¹¹⁵.

Beim Eingang nach Baden wurden «Bagage» von Reisenden, die badische Kurorte besuchten, zollfrei erklärt, eine Vertragsklausel, die darauf schließen läßt, daß eine analoge Reglementierung in der Schweiz nicht bestand, im Verkehr mit Baden aber nötig war¹¹⁶.

Einen wesentlichen Punkt zur Verbesserung der Handelsverhältnisse bildete die von Baden, mit wenigen Ausnahmen, zugestandene Aufhebung der Ausfuhrverbote. Als Beispiel diene: Holz, in allen seinen Unterabteilungen, sobald es den bestehenden Forstverordnungen gemäß gefällt worden ist, konnte damit ohne Hindernis und ohne besondere Erlaubnis ausgeführt werden. Der dafür angesetzte Ausfuhrzoll betrug 10 Prozent vom Preis, den das Holz auf dem Stamme hatte. Wie diese Bestimmung zu handhaben war, wurde im Vertrag ausführlich geordnet.

Unter Bezug auf die Reziprozität wurden im Thurgau auch besondere Ausfuhrzölle für Asche, Ochsenhäute, Bau- und Brennholz sowie Heu angesetzt, die den geltenden Zolltarif weit überstiegen. Die Fixierung eines Ausfuhrzolles für ein Klafter Weich- und Hartholz mit 24 beziehungsweise 40 Kreuzer und für Bauholz mit 6 Kreuzer pro Gulden Wert, also 10 Prozent, gegenüber einem Ansatz von $\frac{1}{2}$ Kreuzer im alten Tarif für alles dieses Holz dürfte eine Annähe-

114 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.6 und 3.93.10.

115 Tagblatt X, S. 93f., Dekret betr. Grenz-Zoll-Bezug gegen die Großherzoglichen Staaten vom 30. November 1812.

116 Zoll- und Handelsvertrag mit Baden vom 26. Juni 1812, Art. 6, C, a.

rung an den badischen Tarif bedeuten. Ob sie als Prohibitivzölle anzusehen sind, könnte nur im Vergleich mit den damaligen Preisen geschehen. Der Ausfuhrzoll auf einem Wagen Heu, von 6 auf 60 Kreuzer angehoben, wurde aber doch bezahlt¹¹⁷.

Ausdrücklich wurde von Baden die zollfreie Ausfuhr gestattet für Bargeld zur Entrichtung von Zinsen oder Bezahlung von Kapitalien; ebenso wie die Barschaften von Reisenden, Metzgern und Spediteuren. Das erstere dürfte mit der Umwandlung von Natural- in Geldabgaben im Zusammenhang stehen¹¹⁸.

Der Veredlungsverkehr mit Geweben, der im Thurgau zollfrei war, wurde badischerseits bei Aus- und Wiedereinfuhr mit dem halben Zoll belegt¹¹⁹. Für die Stadt Konstanz, die auf Kreuzlinger Gebiet zwei Bleichen besaß, hatte diese Bestimmung wegen des Zollausschlusses allerdings keine fiskalische Auswirkung.

Getreide zum Vermahlen in Baden war dem ganzen Zoll unterworfen; bei der Wiederausfuhr erfolgte die Rückerstattung des halben Zolles. Bei der Ausfuhr von Getreide zum Vermahlen in der Schweiz waren 2 Kreuzer pro Malter und bei der Wiedereinfuhr 4 Kreuzer zu bezahlen¹²⁰. Wie die Verhältnisse im Thurgau lagen, ist aus dem Vertrag nicht ersichtlich, da schweizerischerseits keine besondere Regelung vorgesehen war. Eine Kontroverse entstand im Jahre 1846. Zolleinnehmer Schwank berichtete der Finanzkommission, Müller Altwegg in Bottighofen verweigere die Zahlung des Zolles für Getreide, das er aus Konstanz zum Vermahlen ein- und nachher sofort wieder ausführe. Die Vergünstigung sei ihm bei der Einfuhr über Kreuzlingen zugestanden worden und umfasse wöchentlich 12 bis 15 Malter Korn. Die Finanzkommission entschied (wobei andere Verhältnisse als 1812 zu berücksichtigen sind): für das aus Konstanz zum Mahlen eingehende Getreide sei der kantonale Grenzzoll zu erheben, wenn nicht amtlich und unzweideutig nachgewiesen werde, daß in Baden von Ausländern für Früchte zum Vermahlen kein Zoll erhoben werde¹²¹.

Der landwirtschaftliche Grenzverkehr erfuhr eine besondere Beachtung, indem gegenseitige Einfuhr direkt ab Feld frei war. Badischerseits galt das für die Ausfuhr «ohne Legitimation» nur, wenn das Feld weniger als eine Stunde von der Grenze entfernt war; sonst mußte ein Ausfuhrschein vom Ortszoller oder Akziser eingeholt werden, um zollfrei ausgeführt werden zu können¹²². Ob das Kloster Kreuzlingen diesen Verkehr im Jahre 1817 für die Ausfuhr von Naturalien aus seinen badischen Besitzungen in Anspruch nehmen wollte, ist

117 Tagblatt X, S. 94.

118 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 6, B, b.

119 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 6, D, e.

120 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 6, D, c.

121 STA TG, Finanzkommission, Manual, Nr. 252, 31. März 1846.

122 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 15.

nicht genau ersichtlich. Das Gesuch um Erlaß des Ausfuhrzolles wurde mit dem Hinweis auf den badischen Inkamerationsvertrag von 1813 abgelehnt¹²³.

Weitere Klauseln betrafen die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen bei Gebühren, der badischen Akzise; Weg- und Brückengelder wurden beidseitig vorbehalten, alles Punkte, deren fiskalische Auswirkung nicht im voraus festzustellen war.

Obwohl das Vertragswerk eine umfassende Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen gebracht hatte, ergaben sich bald gegenseitig Beschwerden wegen rigoroser oder fiskalischer Anwendung. Baden erließ trotz gegenteiligen vertraglichen Abmachungen wiederholt temporäre Ausfuhrverbote für Holz und erhöhte die Ausfuhrzölle auf Getreide, Mehl, Branntwein in Zeiten, wo Gemeinden unter Mißwachs gelitten hatten. Aber auch auf thurgauischer Seite suchte man über die Diplomatische Kommission der Tagsatzung Maßnahmen zur möglichen Verhütung der Ausfuhr von Heu und Hafer zu erreichen.

Um schon mehrfach vorgebrachte Modifikationen im Zollbezug ging es an einer Konferenz im Oktober 1816 in Kreuzlingen, an der neben Thurgauer und Schaffhauser Vertretern auch der eidgenössische Staatsrat Finsler teilnahm. Baden war durch den Gesandten von Ittner vertreten. Baden beschwerte sich wegen der vom Thurgau verfügten Erhöhung des Zolles in Tägerwilen für das von Konstanz auf der Straße angeführte Kaufmannsgut auf 9 Kreuzer, während für das in Gottlieben zu Schiff angekommene nur 6 Kreuzer pro Zentner laut dem thurgauischen Zolltarif zu zahlen war. Die thurgauische Delegation willigte ein, 6 Kreuzer zu erheben, wenn die Spedition über Tägerwilen und Gottlieben zu Lande und zu Wasser von und nach Konstanz gleich behandelt werde wie beim Abschluß des Vertrages.

Die Ungleichheit hatte seinen Grund im Rheinbrücken-Schiffahrtsgeld in Konstanz. Bei Aufhebung der alten Zollberechtigungen der Stadt Konstanz war die Frage der Entschädigung der Stadt aufgetaucht. Daher wurde ihr zum Unterhalt der kostspieligen Rheinbrücke am 23. September 1814 die Erhebung einer Gebühr von den die Rheinbrücke passierenden Schiffen gewährt¹²⁴. Diese zusätzliche Abgabe zum Wasserzoll wurde vom Thurgau und Schaffhausen nicht einfach hingenommen und beanstandet. Da man badischerseits von dem Grundsatz der Erhebung besonderer Gebühren für Lokalanstalten nicht abgehen, sondern sie jederzeit vorbehalten wollte, kam eine Einigung nicht zustande. Für die Stadt Konstanz stand ein jährlicher Betrag von etwa 600 Gulden auf dem Spiel, während der Thurgau in Tägerwilen etwa 300 Gulden eingebüßt hätte.

Ein weiteres badisches Anliegen waren die auf Grund der Reziprozität erhöhten thurgauischen Zölle. Es wurde versprochen, das thurgauische Dekret

123 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 452, 1127; Zoll- und Handelsbeziehungen 3.93.4.

124 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, Abt. II, 18280.

vom 30. November 1812 einer nochmaligen Revision zu unterwerfen. Viel scheint dabei nicht herausgekommen zu sein, wenn auch daraufhin der Eimer Bier aus Konstanz wieder zu 1 Kreuzer verzollt wurde, während der Reziprozitätsansatz von 30 Kreuzer bestehen blieb und in Einzelfällen auch bezogen wurde.

Ebenso wurde von Baden aus bemängelt, daß der Kanton Thurgau die Eröffnung einer Landestelle am Fährndlibach (Fennenbach) bei Mammern am Untersee bewilligt habe, weshalb man befürchtete, der Wasserzoll in Stiegen könne dadurch gefährdet werden. Hier konnte beruhigend geantwortet werden, diese Landestelle diene nur dem Verkehr von thurgauischen Orten unter sich und es bestehe keine Absicht, die großherzoglichen Zollinteressen zu beeinträchtigen.

Das Protokoll sollte den Zustand wie nach Abschluß des Vertrages von 1812 kurzfristig wiederherstellen, doch eine Mahnung von Konstanz aus bezeichnete am 2. Dezember 1817 die Regelung noch als ausstehend.

Die Erneuerung des Handelsvertrages mit Baden kam von 1822 an zur Sprache. Aber erst eine neue badische Zollordnung vom 27. August 1825 brachte eidgenössische Verhandlungen, die am 18. Januar 1826 mit einem Entwurf zu einem neuen Hauptvertrag endeten. Da die Tagsatzung diesem Entwurf die Zustimmung versagte, wurde am 5./14. November 1826 eine vorläufige Übereinkunft in Bezug auf Zoll- und Handelsverhältnisse abgeschlossen, die als *Modus vivendi* bezeichnet wurde¹²⁵.

Aus dem neuen ebenso umfangreichen Vertragsentwurf wie der alte Vertrag seien die den Thurgau berührenden Punkte erwähnt.

Der Transitzoll für Kaufmannsgut durfte an allen thurgauischen Zollstätten 6 Kreuzer nicht übersteigen. Damit wurde der alte Streitpunkt des erhöhten Zolles von 9 Kreuzer in Tägerwilen beigelegt und zudem wurde noch der Zoll bei Eingang über Gottlieben auf 4½ Kreuzer ermäßigt. Diese Herabsetzung wurde durch den Ertrag größerer Einfuhrmengen kompensiert, allerdings ohne der Staatskasse mehr neue Mittel zu bringen.

Bier von und nach Konstanz wurde gegenseitig zollfrei und war badischerseits nur der Akzise, schweizerischerseits nur der eidgenössische Eingangsabgabe unterworfen. Für Gewebe zur Veredlung war eine maximale Kontrollgebühr von 10 Kreuzer pro Zentner festgelegt, die vom Thurgau jedoch nicht eingeführt wurde. Neu wurde Holz zum Schneiden und die daraus zurückgebrachten Schnittwaren zollfrei erklärt. Die in einer Beilage aufgeführten badischen Einfuhrzölle durften entsprechende eidgenössische und kantonale Zölle nicht übersteigen. Eine Modifikation des thurgauischen Grenzzolles vom 30. Mai 1828 zeigt dies auf¹²⁶. Der badische Einfuhrzoll für ein Fuder neuen Weines

125 OS II, S. 280ff.; STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.5 und 3.93.6.

126 GS II, S. 234f.

betrug 6 Gulden, für alten Wein 8 Gulden. In der thurgauischen Novelle wurden die Ansätze auf fl. 3.6 x beziehungsweise 4.40 angesetzt. Dazu trat die eidgenössische Eingangsabgabe von fl. 1.30 x, womit der badische Ansatz nicht überschritten wurde. Da die Weineinfuhr geringer war als die Ausfuhr, deren Ansätze gleich wie vorher blieben, hatte der Einfuhrzoll keine besondere Bedeutung für die Staatskasse. Ähnlich verhielt es sich auch bei andern Waren.

Der Modus vivendi wurde von Baden am 15. August 1834 im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt zum deutschen Zollverein gekündigt¹²⁷.

Nach Inkrafttreten des badischen Beitritts zum deutschen Zollverein durch provisorisches Gesetz vom 16. Mai 1835 hatte die Stadt Konstanz mit der Aufhebung des Zollausschlusses ihre Sorgen. Mit Rundschreiben vom 22. Mai 1835 verkündete Bürgermeister Huetlin, das zitierte Gesetz finde auf die Stadt Konstanz keine Anwendung, und er lud die «ehrenwerten schweizerischen Nachbarn» zur Fortsetzung des Verkehrs mit hiesiger Stadt ein¹²⁸. Die Zollbehörde ihrerseits machte bekannt, daß Wein in Fässern aus den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau einem ermäßigten Zoll von 50 Kreuzer pro Zentner unterliege. Für Käse, Kirschwasser, Wermut und Uhrenbestandteile werde nur der halbe Zoll des obigen Gesetzes bezogen. Der Viehmarkt in Konstanz solle nicht beeinträchtigt werden, indem für unverkauftes Vieh der bezahlte Zoll ohne Abzug rückerstattet werde. Dafür sei bei der Einfuhr ein Begleitschein zu beantragen¹²⁹.

Die Stadt unterstützte auch ein Gesuch des in Kreuzlingen ansässigen Pächters der städtischen Bleichen auf Kreuzlinger Boden. Dieser hatte in den ersten fünf Monaten des Jahres 282 größere und kleinere Partien rohe Leinewebe und Garne zum Bleichen ausgeführt und ersuchte nun um zollfreie Wiedereinfuhr gegen Bezahlung der im Modus vivendi genannten Kontrollgebühr. Wie weit er damit durchdrang, ist nicht ersichtlich. Einige Jahre später verkaufte die Stadt dann ihre Bleichen an den bisherigen Pächter Studer¹³⁰.

Lange konnte es nicht gedauert haben bis der volle Zollanschluß in Konstanz verwirklicht wurde, denn am 19. Februar 1836 übermittelte das badische Hauptzollamt der thurgauischen Regierung die badische Verordnung vom 10. Dezember 1835, in der die bis Ende 1835 der Schweiz gewährten Zollbegünstigungen durch neue ersetzt wurden¹³¹. Auf thurgauischer Seite wurde erst am 10. April 1841 festgestellt, der Modus vivendi sei seit 1834 außer Kraft, und es wurde der Bierzoll von 5 Kreuzer laut Tarif von 1828 auch gegenüber der Stadt

127 OS II, S. 575.

128 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, Abt. II, 7259.

129 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, S II, 12282. Siehe auch STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.7 und 3.93.8.

130 Strauß X, S. 66. Im Jahre 1838.

131 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 340, 22. Februar 1836; Zoll- und Handelsbeziehungen 3.93.8.

Konstanz wieder eingeführt¹³²; der Eingangszoll von 4½ Kreuzer in Gottlieben war seit 1834 beibehalten worden.

Die von Baden gegebenen Erleichterungen täuschen aber nicht darüber hinweg, daß der Handelsverkehr Schweiz–Deutschland – wie es in andern Publikationen festgestellt wurde – schwere Beeinträchtigungen erlitt, denen bei den divergierenden kantonalen Interessen nicht entgegengetreten werden konnte.

Einen Lichtblick gab es für den Schneidermeister Georg Gagg, der vor dem Kreuzlinger Tor auch einen Spezereihandel betrieb. Durch den preußischen Schutzzoll wurden in Konstanz Kaffee und Zucker um 4 und 6 Kreuzer teurer, was offenbar die Konstanzer bewog, die in Kreuzlingen billiger erhältliche Ware dort einzukaufen¹³³.

Der Zoll- und Handelsvertrag mit Württemberg von 1825

Mit Württemberg als dem zweiten Nachbarn des Thurgaus kam am 30. September 1825 auch ein Handelsvertrag zustande, zu dem die Verhandlungen schon 1813 begonnen hatten¹³⁴. Auch dieser Vertrag war recht umfangreich, wobei Württemberg für verschiedene Produkte Abänderungen seines Zolltarifes zugunsten der Schweiz bewilligte. Die Reziprozität gegenüber württembergischen Zollansätzen wurde auch vorbehalten, durfte aber keine Erhöhung für verschiedene namentlich genannte württembergische Produkte bringen.

Ein besonderes Merkmal des Vertrages waren die zur Einfuhr in Württemberg nötigen Ursprungszeugnisse. Diese mußten von der Gemeindebehörde des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgesetzten Amtsstelle, ausgestellt sein, zum Beweis, daß es sich um Erzeugnisse des betreffenden Kantons handelte. Zudem waren die «Colli» im kantonalen Kaufhaus zu plombieren, damit sie über alle württembergischen Oberzollämter eingeführt werden konnten. Wegen der eigentümlichen Verhältnisse in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau durften die Ursprungszeugnisse für Leinen- und Baumwollfabrikate nicht vom Erzeugungsort, sondern vom Wohnort des Exporteurs als schweizerisches Fabrikat bezeugt werden. Auch für Käse und Getränke genügte es, den schweizerischen Ursprung durch den Versandort zu bescheinigen und weder Visa noch Plombierung wurden verlangt¹³⁵.

Die Schweiz erklärte, den Transit nach Italien zu fördern und die besonders

132 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 794, 10. April 1841; Kantonsblatt 4, S. 80.

133 Gagg, Hauschronik, S. 119.

134 OS II, S. 120ff.; OS TG 2, S. 435ff.; Akten in STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.5.

135 Zoll- und Handelsvertrag, Art. III.

wichtigen Handelsstraßen durch den Thurgau und andere Kantone gut zu unterhalten, sowie Weg- und Brückengelder nicht zu erhöhen. Beim Transit über Friedrichshafen von und nach dem Thurgau und St. Gallen willigten diese Kantone ein, die Hälfte des bisherigen Zolles zu erheben¹³⁶. In Romanshorn wurde schon 1820 für den Transit von und nach St. Gallen nur 3 statt 6 Kreuzer Grenzzoll erhoben, so daß jetzt eine Herabsetzung nicht erfolgte¹³⁷.

Im Vertrag wurden auch Kleinigkeiten nicht vergessen. Bodenerzeugnisse, die von Hohentwiel in die Schweiz, und solche, die zu eigenem Bedürfnis der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kamen, waren wechselseitig von Zollabgaben befreit¹³⁸.

Für den Fall, daß das eidgenössische Zollwesen als Gesamtheit eine Veränderung erfuhr, waren neue Verhandlungen nötig¹³⁹. Wegen des süddeutschen Zollvereins Bayern/Württemberg gab es 1827 Abänderungen, und mit dem gesamtdeutschen Zollverein trat der Vertrag außer Kraft¹⁴⁰.

Die Kontinentalsperre

Der von Frankreich gegen England geführte Handelskrieg mündete in die Kontinentalsperre aus, welcher sich die Schweiz unter dem französischen Druck auch anzuschließen hatte. Das brachte den Kantonen Umtriebe und Einschränkungen in ihrem Zollwesen, weshalb hier die Auswirkungen im Thurgau kurz dargestellt werden sollen. Es sind zwei Perioden zu unterscheiden:

Eine erste, von 1806 bis 1810, wo die Durchführung den Kantonen oblag, und

eine zweite, von Ende 1810 bis 1813, die eine allgemeine eidgenössische Regelung nötig machte¹⁴¹.

Die erste Periode beginnt mit dem Beschluß der Tagsatzung vom 5. Juli 1806, die Einfuhr englischer Manufakturwaren zu verbieten. Unter das Einfuhrverbot fielen alle englischen Industrieprodukte, mit Ausnahme von Baumwollgarn, das «als erster Stoff» für die Fabrikation galt. Auch bereits im Inland liegende englische Ware durfte nicht wiederausgeführt werden. Die Grenzkantone wurden beauftragt, zur Kontrolle des Warenverkehrs Grenzanstalten einzurichten. Für den Thurgau wurden drei «Grenzpässe» vorgeschrieben: Gottlieben (unter dem stillschweigend auch Tägerwilen verstanden war), Utt-

136 Zoll- und Handelsvertrag, Art. XIII.

137 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820.

138 Zoll- und Handelsvertrag, Art. XV.

139 Zoll- und Handelsvertrag, Art. XII.

140 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.6.

141 Für die erste Periode siehe STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0 und 3.93.1.

wil und Arbon, wo je ein Grenzkommissär, der neben dem kantonalen Zolleinnehmer amtierte, einzusetzen war. Zur Deckung der Kosten für diese Kontrolle wurde Baumwollgarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer auf das Pfund und die Kaufmannsgüter mit einer Visagebühr von drei Kreuzer pro Zentner belegt.

Die Errichtung der Grenzanstalten brachte gleich eine Kontroverse mit dem Kanton Schaffhausen. Als Grenzpaß war nur die Stadt Schaffhausen vorgesehen. Die Schaffhauser wollten jedoch auch in Stein am Rhein einen solchen einrichten, damit Waren nach Winterthur und Zürich dort verifiziert und weiterspediert werden konnten. Der Kanton Zürich war einverstanden, da Stein am Rhein nicht an zürcherisches Gebiet angrenzte. Der Thurgau lehnte es mit dem Bemerkten ab, weil thurgauisches Gebiet durchfahren werden müßte, könnten sonst auch andere thurgauische Gemeinden am See und Rhein Anspruch auf die gleichen Vorrechte beanspruchen¹⁴². «Wir geben Euch zu überdenken», heißt es in der Stellungnahme aus Frauenfeld, «was sich aus diesem einzigen, von unserm Kanton genommenen Beispiel für das Ganze abstrahieren läßt; Ihr werdet Euch dabei wenigstens überzeugen, daß unsers Orts geradezu unmöglich sei, in Euere für die Stadt Stein am Rhein geäußerten Wünsche einzutreten¹⁴³.» Der Streit löste sich dann so, daß Stein am Rhein als Filiale des Schaffhauser Grenzbüros bezeichnet wurde.

Auf Grund des zwingenden eidgenössischen Beschlusses erließ der Kleine Rat am 7. August 1806 eine kantonale Verordnung gegen die Einfuhr der verbotenen englischen Waren¹⁴⁴. Darin war die Ausfuhr von Kaufmannsgütern, in Übereinstimmung mit den Verordnungen der andern Kantone, nur aus obrigkeitlichen Kaufhäusern und Susten erlaubt, um eine spezielle Revision an der Grenze zu vermeiden. Die Einfuhr von Lebensmitteln, Vieh und Baumaterialien war über alle Grenzzollstätten frei und nur dem kantonalen Grenzzoll unterworfen, war aber von den Zollbeamten streng zu visitieren.

Eine Instruktion der Finanzkommission vom 13. August 1806 für die «Aufseher der Grenzbüros», wie die Grenzkommissäre auch genannt wurden, sollte die Anwendung des Einfuhrverbotes sicherstellen¹⁴⁵. Die «Colli» waren abladen zu lassen, sorgfältig aufzumachen und nach der Untersuchung wieder sorgfältig zu verpacken. Für diese Arbeiten durften Gehilfen angestellt werden, deren Bezahlung durch Akkordieren zu regeln war. Die Aufseher hatten dafür vorher Vorschläge bei der Finanzkommission einzureichen. Englische Waren waren zu beschlagnahmen. Unverdächtige Ware war mit einem «Plomb» oder

142 Die Gemeinde Horn hatte bereits am 9. August ein gleiches Gesuch eingereicht. STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0.

143 STA TG, Missiven Kleiner Rat, Nr. 1088, 2. September 1806.

144 Tagblatt V, S. 222ff.; schon am 30. April 1806 hatte der Kleine Rat eine Verordnung über das Verbot des Verkehrs mit englischen Waren erlassen, Tagblatt V, S. 84ff.

145 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0.

«bleyern Siegel» zu versehen, um die Unterschlebung englischer Ware zu unterbinden und den weitem Verkehr im Inland nicht zu behindern. Kolonialwaren wie Zucker, Kaffee, Gewürze, auch über England eingeführt, galten nicht als englische Ware. Der Aufseher war verantwortlich, daß die Waren nicht verdorben wurden und hatte ein Register über alle Waren zu führen.

Die gründliche Untersuchung der Kaufmannsgüter, die in der kantonalen Zollordnung nicht vorgesehen war, rief alsbald Beschwerden des Konstanzer Handelsstandes über die Visitationen in Gottlieben und Tägerwilen hervor. Auch die Gottlieber Spediteure beklagten sich über Grenzkommissär Wertmüller wegen unsachgemäßer Plombierung und Nichtvisitation der Waren. Auch sei er öfters nicht anwesend und lasse Fuhrleute bis zu einem halben Tag warten. Verschiedene «Colli» seien schon unplombiert abtransportiert worden. Vielleicht machte deshalb auch die St. Galler Polizei an ihrer Grenze Kontrollen über den Transport englischer Waren. Dabei wurden einmal thurgauische Siegel an einer Sendung der Konstanzer Firma Delisle erbrochen, was sich die thurgauische Regierung dann doch nicht gefallen lassen wollte.

Mit der Beschlagnahme englischer Waren war deren Konfiskation durch das Distriktsgericht und die Ausfällung einer Buße im doppelten Wert der Ware verbunden. Konfiszierte Ware wurde öffentlich versteigert. Der Erlös fiel je zur Hälfte dem Kanton und dem Anzeiger der Übertretung zu. Grenzkommissär Wegelin in Uttwil mußte 1808 einmal diesen Anteil besonders reklamieren. Gelegentlich kauften auch die Importeure die Waren auf einer Versteigerung zurück, womit der Verkaufspreis zusammen mit der Buße sich enorm erhöhte.

Die Kontrolle über die verbotenen Waren verlief offensichtlich nicht lückenlos, denn der Landammann der Schweiz forderte im Dezember 1807 die Kantone zu einer Fortsetzung der Maßnahmen gegen den Schleichhandel auf¹⁴⁶.

Die Einnahmen aus den Einfuhrtaxen und Visagebühren sowie die Kosten der Kontrollmaßnahmen wurden außerhalb der Staatsrechnung abgerechnet. Lediglich 1806 finden sich in derselben einige Ausgaben von zusammen fl. 75.20 x für eine Reise an die drei Orte zur Einrichtung der Grenzvisitationsbüros und für die Anschaffung von Plombierzangen, «Timbrierstempel» und Buchdruckerballen zur Kennzeichnung der Warenstücke¹⁴⁷. Die Gesamtabrechnung über die Gebühren der ersten Periode wurde auf die Tagsatzung von 1811 hin eingereicht. Nach Deckung von Verlusten anderer Kantone wurde der Überschuß unter die Kantone verteilt, wobei der Thurgau fl. 1331.41 x erhielt. Dieser Betrag erscheint erst 1814 als Einnahme in der Staatsrechnung.

In der zweiten Periode brachten die neuen französischen Dekrete vom Sommer 1810¹⁴⁸ eine bedeutende Verschärfung der Kontinentalsperre. In die-

146 Am 21. Dezember 1807. Vgl. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 4, 5. Januar 1808.

147 STA TG, Staatsrechnung 1806, S. 94, 146.

148 Für die zweite Periode siehe STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.1 bis 3.93.3.

sen wurde nicht nur das Einfuhrverbot englischer Waren bestätigt beziehungsweise das Verbrennen derselben befohlen, sondern eine außerordentliche Abgabe auf Kolonialwaren, im Sprachgebrauch auch als Kontinentalabgabe bezeichnet, eingeführt. Frankreich forderte alle seinem Herrschaftsbereich unterstehenden Staaten unmißverständlich auf, sich den neuen Anordnungen zu unterziehen.

Ein umfangreicher Tarif sah prohibitive Ansätze vor, zum Beispiel für brasilianische Baumwolle 277 Franken, für Kaffee 138 Franken und für Rohzucker 104 Franken pro Zentner. Dabei waren diese schweizerischen Tarife noch niedriger als der französische Tarif. Die Verifikations-, Visa- und Plombagegebühren blieben bestehen. Kolonialwaren, die schon in der Schweiz lagerten und dadurch dem französischen Zugriff entzogen werden sollten, unterlagen einer Nachverzollung von 50 Prozent. Das erforderte umfangreiche Erhebungen in den Kantonen, die geradezu einer Hexenjagd gleichkamen.

Auf wiederholtes Drängen Frankreichs ordnete der Kanton Thurgau am 16. Oktober 1810 in allen Gemeinden eine Bestandesaufnahme mit Sequester an¹⁴⁹, wovon einige Ergebnisse als Muster dienen.

In Weinfelden wurden bei Apotheker Brenner 279 Pfund Rohzucker, 162 Pfund Kaffee, 37 Pfund Tee, 307 Pfund Blau- und Gelbholz, 200 Pfund «Piment»¹⁵⁰, 150 Pfund Ingwer, 125 Pfund Fischtran und noch einige kleinere Quantitäten anderer Kolonialwaren festgestellt. Geradezu grotesk mutet die Aufnahme bei J. Schneider in Üßlingen an, wo ½ Pfund Kaffee, 1 Pfund Zucker und 4 Pfund schwarzer Pfeffer anzuzeigen waren. Die im Gredhaus Güttingen bei Jakob Müller lagernden 150 Pfund Kaffee wurden als Eigentum von Cajetan Stromeyer in Meersburg deklariert. Auch in Gottlieben lagerten 30 Kisten Candiszucker, 2162 Pfund, die nach Lindau bestimmt waren und der Schaffhauser Firma Ott & Cie gehörten. Das verfügte Sequester wurde nach einigem Hin und Her vom Landammann der Schweiz aufgehoben, nachdem die Abgabe bezahlt war oder Transitware, nach Aufhebung der Sperre, wiederausgeführt werden konnte.

Am 9. Mai 1811 meldete der Kantonskassier eine Barschaft von 3080 Gulden aus dem Verkauf sequestrierter Ware und über die Verwendung dieses Betrages lautete die Instruktion der Tagsatzungsgesandten: Der Kanton bestehe auf dem vollen Dispositionsrecht über die sequestrierte Ware, da der Kanton gezwungenermaßen dem «Kontinentalsystem» beigetreten sei. Eine Umwandlung der Abgabe in eine Konsumationssteuer sei abzulehnen, da sie zu Ungerechtigkeiten führe, weil der Genuß ausschließlich den Handel treibenden Kantonen zufallen würde. In Frauenfeld befürchtete man wohl aus der Abgabe könne eine «Consumogebühr» (Umsatzsteuer) entstehen, weshalb der

149 Tagblatt IX, S. 25ff., Verordnung betreffend außerordentliche Auflage auf die Kolonialwaren und Konfiskation «vorfindlicher» englischer Waren.

150 Gewürznelken.

angegebene Ertrag der sequestrierten Waren, wie die außerordentliche Abgabe, in die eidgenössische Zentralkasse fallen solle¹⁵¹.

Die Durchführung der napoleonischen Dekrete erforderte eine einheitliche eidgenössische Regelung, wozu die Tagsatzung am 9. November 1810 einen Beschluß mit allgemeiner Anleitung zur Errichtung von Grenzanstalten erließ und als Zentralbehörde einen «Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten» ernannte. Dieser gebot alsbald über einen Stab von drei Mann. Die Anordnungen wurden 1811 und 1812 mehrmals abgeändert und dabei auch eine Polizeiaufsicht eingeführt¹⁵². Beim Grenzpaß Gottlieben wurde ein Polizeiposten von zwei Mann eingerichtet; dazu ein Pikett von vier Mann, die zur Patrouille zwischen Stein am Rhein und Arbon, besonders zur Nachtzeit, eingesetzt werden sollten.

Wie bisher wurde der Eintritt von Kaufmannsgütern nur über die bereits bestehenden Grenzbüros gestattet. Die außerordentliche Abgabe konnte an der Grenze oder im kantonalen Kaufhaus des Bestimmungskantons bezahlt werden. In diesem Falle geschah der Transit, nach vorgenommener Verifikation und Plombierung der Warenstücke an der Grenze, mit Acquit-à-caution. Dieser Acquit war vom Grenzbüro per Post an das betreffende Kaufhaus zu senden. Ein großer Teil der Abgabe wurde anscheinend an der Grenze bezahlt, wie es vom Kanton Thurgau gewünscht worden war.

Der Kleine Rat übernahm den Tagsatzungsbeschluß mit Verordnung vom 11. Dezember 1810, worin auch die schon früher ausgegebene Instruktion über die Behandlung der Waren wiederholt wurde.

Der Verkehr mit dem Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten und die Aufsicht über die Grenzbüros im Thurgau wurde einem eidgenössischen Grenzinspektor übertragen. Als solchen bestimmte der Oberaufseher, mit Zustimmung der Kantonsregierung, den Staatsschreiber ^{Henrich} Hans Hirzel. Für seine Arbeit, «einige Schreibereien» und monatliche Grenzbereisung, bezog er ein Jahresgehalt von 600 Franken (400 Gulden)¹⁵³. Die Ernennung der für die Grenzbüros erforderlichen Beamten stand den Kantonen zu, die darüber aber dem Landammann genau berichten mußten. Der neu gewählte Grenzkommissär in Gottlieben, Heinrich Egloff, Kaufmann, bezog eine Jahresbesoldung von 1200 Franken. Sein Buchhalter erhielt 800 und der Grenzzoller als Gehilfe war mit 30 Franken im Monat dotiert. In Uttwil erschienen neu Max Morell auf Schloß Güttingen und in Arbon Gemeinderatssekretär Schär als Kommissäre. Ihre Besoldungen waren auf 700 beziehungsweise 400 Franken und

151 STA TG, 2.70.0, Instruktion vom 9. Mai 1811, 19 B.

152 Tagblatt IX, S. 33ff., Beschluß betreffend allgemeine Anstalten in Betreff des Bezugs der außerordentlichen Abgabe von Kolonialwaren, 11. Dezember 1810; Tagblatt IX, S. 170, 16. Oktober 1811; Tagblatt X, S. 34ff., 14. Juli 1812.

153 Hirzel, Rückblick, S. 72.

diejenigen der Grenzzoller auf 200 beziehungsweise 100 Franken pro Jahr angesetzt.

In Frauenfeld erscheint nun auch ein obrigkeitliches Kaufhaus, wo Georg Mörikofer und der städtische Kaufhauszoller Peter Deucher ernannt wurden. Ihre Entschädigung sollte sich im Verhältnis zu ihren Verrichtungen halten, womit anzunehmen ist, daß dort wenig oder nichts zu behandeln war.

Der Tagsatzung war vorbehalten, über den Reinertrag der Abgabe zu bestimmen, und die Kantone hatten dem Oberaufseher monatlich Rechnung abzulegen. Falls die Einnahmen aus den Grenzgebühren nicht ausreichen sollten, um die Besoldungen auszurichten, konnte der Oberaufseher um Vorschüsse angegangen werden. Solche Vorschüsse für die Grenzbüros wurden in der Anlaufzeit bei den Grenzzollkassen in Tägerwilen und Uttwil aufgenommen.

Eine Übersicht der Generalrechnung der eidgenössischen Grenzanstalten für die Zeit vom 22. November 1810, dem effektiven Beginn des Abgabenbezuges auf eidgenössische Rechnung, bis zum 31. März 1812, also für 16 Monate, zeigt:

Einnahmen von	Fr. 158 369.–
und Ausgaben von	Fr. 129 979.–
somit einen Überschuß von	Fr. 28 390.–

was angesichts der verursachten Umtriebe einen bescheidenen Ertrag für die eidgenössische Zentralkasse bedeutete¹⁵⁴. Der Ertrag bis Ende 1813 war noch etwas größer, davon konnten 50000 Franken vom Landammann der Schweiz zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden¹⁵⁵.

Da die eidgenössische Rechnung in Franken dargestellt ist, die Kantone die Gebühren aber in ihrer eigenen Währung bezogen, ist in der Generalrechnung ein Posten von 124 Franken mit «Geldverlust bei Umwechslung» angeschrieben.

An die Einnahmen trug der Kanton Thurgau bei:

Consumations- und Tarifabgabe	Fr. 30 985.–
Verifikationsgebühr	Fr. 1 155.–
Visagebühren	Fr. 2 886.–
Plombagegebühren	Fr. 3 595.–

am Gesamtertrag gemessen ein beachtlicher Anteil. Die Zahlen zeigen eine Verschiebung des Grenzverkehrs in die Ostschweiz. Auch der kantonale Grenzzoll für 1812 zeigt mit 8419 Gulden (Tägerwilen 4727 Gulden) und 1813 8633 Gulden (Tägerwilen 4306 Gulden) diese Tendenz.

154 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1548, 24. Juli 1812.

155 Huber, Zollwesen, S. 26.

In Gottlieben betrug die Einnahmen bis Mai 1811 nur 885 Gulden. In der zweiten Hälfte 1811 stiegen sie jedoch auf 14524 Gulden, bedingt durch einen Aufschwung ab August 1811. Diese Einnahmen hielten mit 30100 Gulden für das Jahr 1812 an, um 1813 auf 11800 Gulden abzusinken.

In Uttwil und Arbon waren die Einnahmen der ersten sechs Monate zusammen 478 Gulden wie in Gottlieben nur mäßig und deckten die Ausgaben für die Besoldungen nicht. In den folgenden Jahren betrug die Einnahmen dieser beiden Büros etwa einen Zehntel derjenigen von Tägerwilen/Gottlieben und zeigen damit erneut die Bedeutung des Grenzüberganges Tägerwilen¹⁵⁶.

An Ausgaben wurden im Thurgau in der Generalrechnung ausgewiesen:

Besoldungen der Beamten	Fr. 6076.–
Besoldungen der Grenzpolizei	Fr. 6151.–
Büralunkosten und Plombiermaterialien	Fr. 1252.–

Bei Anordnung der Rechnungsablage kam es aus, daß in andern Kantonen schon seit 1806 «Plombagegebühren» für das Plombieren der Warenstücke erhoben wurden, was im Thurgau nicht bekannt oder nicht beachtet worden war und daher schnellstens nachgeholt werden mußte¹⁵⁷. Die Ablieferung der Einnahmen an die Zentralkasse ging schleppend vor sich, denn beim obigen Rechnungsabschluß schuldete der Kanton Thurgau der Zentralkasse noch 8872 Franken.

Die neuen Maßnahmen brachten alsbald lokale Begünstigungen ins Wanken. Die seit 1806 vorgeschriebene Plombierung der unverdächtigen Waren hatte zu einem Abkommen mit der Stadt Konstanz geführt, wonach die Verifikation und Plombierung der nach der Schweiz bestimmten Handelsgüter vom Grenzkommissär oder dem Grenzzoller bereits im Kaufhaus Konstanz vorgenommen werden durfte. Das war im Verkehr über die nur eine halbe Wegstunde vor der Stadt gelegene Zollstätte Tägerwilen eine große Erleichterung, da damit das Ab- und Wiederaufladen der Waren auf der Landstraße wegfiel und der Bezug der Kontrollgebühren wie des Grenzzolles trotzdem keine Beeinträchtigung erfuhr¹⁵⁸.

Nach Erlaß der einschränkenden Bestimmungen von 1810 ließ sich diese Begünstigung nicht aufrechterhalten, was sofort am 24. November 1810 ein Gesuch der badischen Seekreisdirektion Konstanz um Belassung derselben hervorrief. Der Kleine Rat gab in seiner Vernehmlassung an den Landammann der Schweiz die seinerzeit aus freundnachbarlicher Rücksicht bewilligte Ausnahmebehandlung zu, könne aber jetzt, da die Vollziehung der neuen Verord-

156 STA TG, Finanzwesen, Rechnungen der Grenzanstalten.
 157 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 396 und 516, 22. Februar und 5. März 1811.
 158 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

nung einer eidgenössischen Zentralbehörde unterstellt sei, von sich aus die Zustimmung zur weitem Aufrechterhaltung nicht geben und überließ es dem Landammann zu beurteilen, welches Gewicht den badischen Ausführungen beizumessen sei¹⁵⁹. Der Landammann wies das Gesuch ab, «da eine Untersuchung und Verifikation der Waren durch einen eidgenössischen Beamten auf fremdem Gebiet vorgenommen, etwas ganz unförmliches an sich» habe und viele Bedenklichkeiten wegen der Verantwortung des Beamten hervorrufe. Zur Ablehnung trug wohl auch das von den französischen Vorschriften bedingte Verhalten der badischen Behörden in Fragen des Transites von Kolonialwaren und Baumwolle für die Schweiz durch das Großherzogtum bei¹⁶⁰.

Es dauerte dann beinahe ein Jahr bis eine beschränkte Bewilligung, unter welchen Vorsichtsmaßregeln die Visitation ganzer Warenpartien in Konstanz vorgenommen werden dürfe, erteilt wurde. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß in Tägerwilen die Visitation nur unvollständig war, weil mangels einer Waage die Waren nicht abgeladen werden konnten. Die kantonale Finanzkommission hatte sich gesträubt, dort ein Lagerhaus mit Waage einzurichten, wenn die Kosten dazu nicht aus der eidgenössischen Kasse bezahlt würden. Sie begrüßte denn auch die getroffene Entscheidung als Erleichterung für die Spedition, die ohne Nachteil für das eidgenössische Grenzreglement sei¹⁶¹.

Auch die «Diligences» und «Kutschen» der Post wurden in Tägerwilen der Visitation unterworfen, was die Postdirektion Zürich veranlaßte, dem Grenzinspektor nahezu legen, die Postämter in Frauenfeld und Zürich zu beauftragen, die Poststücke an diesen Orten zur Visitation bereitzustellen. Der Grenzinspektor bemerkte am 23. Februar 1811 jedoch dazu, daß die Visitation der Diligencen bisher ohne Anstand vor sich gegangen sei. Es genüge, wenn die Diligence eine Stunde früher als gewohnt in Konstanz abgehe¹⁶².

Auch der Verkehr der Grenzanwohner untereinander litt unter den Erschwernissen der französischen Handelsbedrückungen. Grenzinspektor Hirzel und das badische Bezirksamt Konstanz konnten endlich am 29. Januar/19. Februar 1812 eine Übereinkunft zur Erleichterung des Grenzverkehrs abschließen. Darnach sollte die Einfuhr von Frucht, Vieh, Holz, Baumaterialien und andern Landesprodukten von Konstanz in den Thurgau unbeschränkt bleiben und über alle ordentlichen Zollplätze, wo Polizeiaufsicht bestand, erfolgen. Die Einfuhr der andern Handelsartikel laut Verordnung der Tagsatzung blieb auf die «eidgenössischen Grenzplätze» beschränkt. Im Marktverkehr

159 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2509; Missiven Kleiner Rat, Nr. 1444, 27. November 1810.

160 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2630; Missiven Kleiner Rat, Nr. 1515, 11. Dezember 1810.

161 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

162 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

war an verarbeiteten Landesprodukten wie Lein- und anderes inländisches Öl, gemeine Seife, Leinwand, Eisenware und dergleichen, $\frac{1}{2}$ Zentner pro Abnehmer, und anderes Kaufmannsgut, das nicht der Kontinentalabgabe unterlag, $\frac{1}{4}$ Zentner pro Abnehmer, erlaubt, wenn es in einer Grenzgemeinde des Thurgaus verbraucht wurde. Für die der außerordentlichen Abgabe unterworfenen und wirklich verabgabten Waren zum Hausgebrauch in thurgauischen Gemeinden, die durch dort angesessene Detailhändler bei Kaufleuten in Konstanz «abgelangt» werden, durften je 10 Pfund Zucker, Kaffee, Tee, Ingwer, Pfeffer, levantinische Baumwolle und je 15 Pfund Tran, Stockfisch und Farbholz ausgeführt werden. Waren dieser Art von mehr als einem Pfund mußten mit einem Zertifikat der badischen Behörde in Konstanz, das die Bezahlung der tarifmäßigen Abgabe bestätigte, begleitet sein. Diese Bescheinigung war bei der Einfuhr der Polizeiaufsicht abzugeben. Die Vereinbarung schloß mit der Androhung der Aufhebung, falls sich Mißbräuche zeigen sollten¹⁶³.

Grenzinspektor Hirzel schreibt in seinen Memoiren, die Moralität der Bevölkerung werde durch Repression der Verkehrsinteressen untergraben, wenn der Weg zu rechtmäßigem Gewinn, das heißt Einkommen, versperrt sei, und auch der loyale Bürger greife dann unbedenklich zu List und Betrug, um Schutz gegen despotische Gewalt zu suchen. Getreu seiner Pflicht, doch mit innerem Widerstreben, habe er zur Bestrafung eines Übertreters amtlich Hand geboten, überzeugt, daß nicht der zehnte Teil der Fälle zur Entdeckung gelangt seien¹⁶⁴. Diese Äußerung kann als Stimmung im Volke betrachtet werden.

Die Strafbestimmungen bei Widerhandlung gegen die außerordentliche Abgabe auf Kolonialwaren bestanden weiterhin in Konfiskation und Buße im doppelten Wert der Ware, wobei auch Transportmittel in die Konfiskation einbezogen werden konnten. Die vom Gericht ausgesprochenen Bußen fielen jetzt neu je zu einem Drittel dem Angeber (in der Regel den Grenzbeamten), dem Kanton und der eidgenössischen Zentralkasse zu. Englische oder der außerordentlichen Abgabe unterliegende sogenannt tarifierte Ware, die an andern als den erlaubten Grenzübergängen vorgefunden wurde, war dem zuständigen Grenzbüro zu melden, das nach den Vorschriften über «Einschwärzung» vorzugehen hatte. Die Unterlassung der Deklaration wurde als absichtliche Verheimlichung angesehen. Unkundige Ausländer sollten jedoch vom Angestellten «erinnert» werden, denn eine einmal gemachte Angabe konnte nicht mehr abgeändert oder als Versehen erklärt werden¹⁶⁵.

Die Abklärung von zweifelhaften Fällen erforderte gelegentlich den Beizug von Experten für die «Qualitäts-Untersuchung» von Kolonialwaren. Der am 30. Juni 1811 dazu angefragte Präsident des Distriktsgerichtes Gottlieben war

163 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 180 und 741.

164 Hirzel, Rückblick, S. 72f.

165 Tagblatt IX, S. 170ff., Tagsatzungs-Verordnung über die Eidgenössischen Grenzanstalten, 17./18. Juli 1811, §§ 8 und 9.

nur bereit, den Auftrag anzunehmen, wenn das Geschäft keinen großen Zeitverlust erheische¹⁶⁶.

Die enormen Ansätze des Tarifs reizten geradezu zu Übertretungen, weshalb hier einige Beispiele aufgezählt seien¹⁶⁷. Das einfachste war das Verstecken unter andern Waren. Es wurden zum Beispiel 8 Pfund Ingwer in einem Garnballen oder 1 ½ Zentner Schnupftabak in der Getreidefuhr eines Bauern vorgefunden. Schwieriger wurde der Fall in Uttwil, als bei einem Faß Amlung von 5¾ Zentner ohne Vermerk auf der Ladkarte noch ein Ballen Kaffee von 200 Pfund beigeladen war. Der Importeur M. Haffter in Weinfelden machte geltend, die Ware gehöre gar nicht ihm, sondern sei nach Überlingen bestimmt, was das Gericht nicht hinderte, dem Spediteur eine Buße von fl. 24.54 x aufzuerlegen. Einen Monat später stellte sich heraus, daß der Kaffee für Jakob Keller in Weinfelden bestimmt war, der die Buße annahm und beantragte, den beschlagnahmten Kaffee zum Verkauf freizugeben.

Besser erging es einem Lindauer Spediteur, der mit einem Zertifikat des Ober-Hall-Amtes Lindau eine Partie levantinische Baumwolle deklarierte, die in Gottlieben aber als amerikanische erkannt wurde. Der Importeur belegte, er habe Louisiana-Baumwolle gekauft, die als solche in Lindau verabgibt worden sei, und das Zertifikat sei in Lindau irrtümlich auf levantinische Baumwolle, die einem niedrigeren Ansatz unterlag, ausgestellt worden. Der Beklagte wurde vom Distriktsgericht freigesprochen. Der Oberaufseher aber, der dem Handel offenbar nicht traute, appellierte an das Obergericht, das erkannte: «Es sei vor erster Instanz wohl gesprochen und übel anhero appelliert worden», was eine Gebühr von 25 Franken zu Lasten des Appellanten zur Folge hatte.

Einen Schmuggelversuch großen Stils inszenierten vier Konstanzer Kaufleute Ende August 1813. Sie veranlaßten den Grenzeinnehmer Kreis in Kreuzlingen, der gleichzeitig Grenzvisitator war, 12 Ballen Baumwollgarn von 2176 Pfund in ihrem privaten Lager in Konstanz zu plombieren, obwohl dieser dazu nicht ermächtigt war. Um sie über die Grenze bringen zu können, deklarierten sie dem Visitator die Ware als Wolltücher, Ebinger- und Ulmer-(Strick)ware. Zolleinnehmer Ribl, der zu gleicher Zeit rechtmäßig im Kaufhaus Konstanz Waren plombierte, hatte von diesem Handel Wind bekommen. Die Grenzposten legten sich auf die Lauer und fingen den Transport in der zweiten Nacht in Kreuzlingen auch ab. Kreis wurde vorerst in «Civil-Arrest» genommen und am 21. Juni 1814 zu einer Buße von 100 Gulden verurteilt, da er der Verführte war. Die beklagten Kaufleute kamen statt der Konfiskation am 1. Oktober 1814 mit einer Buße von 1000 Gulden davon, wobei als Milderungsgründe die Mitwirkung des Grenzvisitators bezeichnet wurde.

Ganz wider Willen kam der kantonale Zolleinnehmer Rauch in Dießen-

166 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 793.

167 Die Akten zu diesen Straffällen in: STA TG, VI 130.6, Finanzwesen, Straffälle wegen Einschwärzung nicht plombierter Waren.

hofen, der auch als Grenzvisitator amtete, am 22. Juni 1811 zu einer Buße von fl. 16.30 x, mit der Begründung, er hätte bei seiner Abwesenheit vom Posten diesen nicht hinlänglich bestellt. Eines Morgens um vier Uhr wurde ein Fuhrmann vom Torwart auf der Rheinbrücke angewiesen, seine Ladung zum Zoll-(Gred)haus zu fahren. Der setzte jedoch, ohne sich darum zu kümmern, seine Fahrt nach Winterthur fort und wurde tags darauf bei der Rückkehr dem Sohn des Zolleinnehmers zugeführt. Es ergab sich, daß die Ladung aus 15 Zentner Eisenblech bestanden hatte. Bei der Diskussion auf der Rheinbrücke hatte der Fuhrmann bereits die deutsche Seite erreicht, so daß die angedrohte Arretierung von Pferd und Wagen unterbleiben mußte, da «solches auf fremden Territorio nicht geschehen dürfe». Der stellvertretende Sohn ließ den Fuhrmann dann, unter Bestrafung für den «abgefahrenen Zoll», weiterfahren. Der Grenzinspektor erhob jedoch Anklage wegen dieser nicht plombierten Einfuhr. Die Ware, obwohl nicht tarifiert, hätte wegen der Visitationspflicht nicht über Dießenhofen eingeführt werden dürfen, was dem Zolleinnehmer nachträglich zur Last gelegt wurde. Er erbat die gesetzliche Bedenkzeit, aber das Urteil wurde von der Justizkommission bestätigt.

Aus der Partizipation an Bußenanteilen sind in der Staatsrechnung von 1814 1545 Gulden ausgewiesen.

Eine noch spätere Auswirkung der Kontinentalsperre findet sich in der Staatsrechnung von 1816, wo eine Bußeneinnahme von 500 Gulden verbucht ist, die aus einem Schmuggelfall mit Baumwollgarn vom April 1813 herrührte, in den die Firma Joh. Lenggenhager & Sohn in Flawil verwickelt war und der wegen Appellation an das Obergericht erst 1815 abgeschlossen wurde, weshalb sich die Zahlung der Buße so sehr verzögerte.

Der im Spätherbst 1813 vorauszusehende Zusammenbruch Frankreichs veranlaßte die Tagsatzung im November, dem Landammann Vollmacht zu erteilen, «Einkünfte aufzufinden», um die vermehrten militärischen Ausgaben des Bundes für die Grenzbesetzung zu finanzieren und die Last der direkten Beiträge der «Löblichen Kantone» zu erleichtern. Der Landammann erließ am 26. November 1813 eine noch von den Ständen zu ratifizierende Verordnung über eidgenössische Grenzanstalten, die am 1. Januar 1814 in Kraft trat¹⁶⁸. Die Beschlüsse über die Kontinentalsperre wurden damit aufgehoben.

In der neuen Verordnung wurde die Einfuhr von Kaufmannsgut, den kantonalen Zöllen unbeschadet, mit einer Eingangsgebühr belegt, die jedoch gegenüber dem vorangegangenen Prohibitivtarif bedeutend ermäßigt war. Immerhin waren amerikanische Baumwolle, Kaffee, Zucker und Tee mit 6, 8 und 12 Franken pro Zentner noch verhältnismäßig hoch belastet. Die im Tarif nicht genannten Waren und Transitware wurden mit einem Batzen pro Zentner belegt, wobei auch die früher schon von der außerordentlichen Abgabe befreiten Waren (Getreide, Vieh und anderes) weiterhin befreit blieben.

¹⁶⁸ Tagblatt X, S. 253 ff.

Das Verfahren blieb im großen ganzen dasselbe und wickelte sich über die bestehenden Grenzbüros ab. Von einer durchgehenden Visitation der Güter, war nicht mehr die Rede. Eine solche erfolgte nur bei Tarifzweifel oder Verdacht auf Nichtübereinstimmung mit den Transportpapieren. Der Grenzkommissär wurde neu als Grenzbeamter bezeichnet, von der Kantonsregierung ernannt und in Pflicht genommen. Er hatte die Register und die Einnahmen monatlich der Kantonsbehörde, im Thurgau dem Staatskassier, abzuliefern, welcher sie prüfte und zur «Passation» dem eidgenössischen Oberaufseher zustellte. Die dem Bund, nach Abzug der Kosten von 7400 Franken, zur Verfügung gestellten Einnahmen beliefen sich im Kanton Thurgau auf 49 000 Franken. Das Grenzbüro Gottlieben lieferte davon mit brutto 53 000 Franken wieder den Hauptteil der Einnahmen ab. In Uttwil hoben die Ausgaben die Einnahmen von 491 Gulden gerade auf¹⁶⁹.

Die Verordnung galt bis zur Tagsatzung von 1814 und der Bezug der Eingangsgebühren hörte am 31. Juli 1814 auf.

3. Die eidgenössische Eingangsgebühr, die Weggelder und Brückenzölle

Die eidgenössische Eingangsgebühr

Mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurde eine eidgenössische Kriegskasse geschaffen, die durch Geldkontingente der Kantone und eine Eingangsgebühr auf Waren, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehören, gespiesen werden sollte. Der Bezug der Gebühr wurde den Grenzkantonen übertragen, die alljährlich Rechnung abzulegen hatten. Die Tarife, Art der Rechnungsführung und Maßnahmen zur Verwahrung der Gelder hatte die Tagsatzung zu bestimmen¹⁷⁰. Damit wurde eine eidgenössische Zollhoheit geschaffen. Die früher bezogenen eidgenössischen Grenzgebühren beruhten, wenn auch durch die Tagsatzung beschlossen, auf fremdem Diktat oder Notrecht, wie der Beschluß vom 26. November 1813. Die eidgenössische Eingangsgebühr, auch Grenzgebühr genannt, wurde aber nie offiziell als Zoll bezeichnet, obwohl sie die Funktion eines Zolles hatte. In Tagsatzungsabschieden, Korrespondenzen und Formularen wurde das Wort Zoll aber doch verschiedentlich gebraucht. Die eidgenössische Zollhoheit berührte die kantonalen Berechtigungen zwar nicht; aber die Ausführung durch die Grenzkantone brachte diesen eine enge Verbindung mit dem bestehenden Grenzzoll, weshalb auch hier darüber berichtet werden soll.

169 STA TG, Finanzwesen, Rechnungen Grenzanstalten 1814.

170 OS TG I, S. 3f., besonders § 3.

Nach den notwendigen Vorarbeiten wurde der Bezug der eidgenössischen Abgabe auf den 1. Oktober 1816 angeordnet¹⁷¹. Von der Abgabe waren befreit: Getreide, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Mehl, Salz sowie Vieh, Heu und Stroh; Baumaterialien (Bauholz, Bretter, gemeine Holzware, Gips, Kalk, Ziegel) und endlich Baumrinde, Brennholz und Kohle. Rohe Bodenprodukte aus der ausländischen Nachbarzone genossen ebenfalls Befreiung von der Abgabe. Hiefür war der Kantonsregierung die Herkunft zu beweisen, was angesichts des bestehenden Handelsvertrages mit Baden nicht schwer gewesen sein dürfte.

Von allen andern Waren, ob zum «Consumo» oder Transit bestimmt, wird die Gebühr erhoben. Die Einteilung geschah in zwei Klassen, die mit 2 oder 1 Batzen (im Thurgau 8 oder 4 Kreuzer) pro Zentner belastet waren. Zur ersten Klasse zählten Erzeugnisse fremder Weltteile, sofern sie nicht ausdrücklich der zweiten Klasse zugeteilt waren, dann alle «fabrizierten» und verarbeiteten Waren, Drogerien, Parfümerien, gebrannte Wasser, Flaschenweine und Tabakwaren. Die zweite Klasse umfaßte hauptsächlich Spinnstoffe, Häute, Metalle, Eisenwaren, Öl, Farbhölzer, Faßwein, Bier, Reis, getrocknete Früchte und was nicht speziell der ersten Klasse zugewiesen war.

Die Eingangsgebühr war an den gewohnten kantonalen Zollstätten zu erheben und von den Zollbeamten quartalsweise an den Kanton abzuliefern. Die Kantone ihrerseits hatten die Rechnungen, auf einem ihnen zugestellten Formular, ebenfalls quartalsweise, nach Zollstätten und den zwei Klassen geordnet, dem Administrator des Kriegsfonds einzureichen und ihm die Einnahmen zuzustellen. In der Folge wurden in den Abrechnungen und Aufstellungen die Einnahmen zu 1 Batzen stets denjenigen zu 2 Batzen vorangestellt, so daß diese Reihenfolge auch im nachstehenden gilt. Den Kantonen wurde eine Bezugsprovision von 6 Prozent zugesprochen, aus der sie die Beamten für vermehrte Mühewaltung zu entschädigen hatten. Bereits ein Jahr später wurde die Provision auf 8 Prozent und 1841 auf 10 Prozent erhöht.¹⁷²

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 17. September 1816 übertrug den Bezug der eidgenössischen Abgabe den bereits «aufgestellten» Zolleinnehmern. Hinsichtlich der diesen dafür zustehenden Entschädigung «bleibt die Bestimmung einstweilen vorbehalten», hieß es in dieser Verordnung¹⁷³. Während in den ersten Abrechnungen der Zollstätten keine Provisionen abgezogen waren, wurden später 6 Prozent, meistens aber 7 Prozent in Anrechnung gebracht. Die Abrechnung des Kantons mit dem Administrator des Kriegsfonds fand außerhalb der allgemeinen Staatsrechnung statt. Deshalb finden sich dort keine Einnahmen aus den Provisionen.

171 Os TG I, S. 217ff., Verordnung über die Erhebung einer Waren-Eingangsgebühr an den Grenzen der Schweiz zu Handen der eidgenössischen Kriegskasse, 1. August 1816.

172 Huber, Zollwesen S. 35 und 176f.

173 OS TG I, S. 220f.

Die Zollstätten hatten also eine Doppelfunktion zu übernehmen. Die Einführung der neuen Abgabe ging, wie es aus den Aufzeichnungen der Zollstätte Tägerwilen zu entnehmen ist, ohne besondere Schwierigkeiten vor sich. Aus den erhaltenen Zollbüchern dieser Zeit lassen sich Vergleiche zwischen dem kantonalen Grenzzoll und der eidgenössischen Abgabe anstellen¹⁷⁴. Der Zolleinnehmer legte für die eidgenössische Abgabe ein neues Buch an und begann mit der einen Klasse vorn, mit der andern hinten im Buch, so daß er es bei den Eintragungen jedesmal umdrehen mußte. Mangels konkreter eidgenössischer Vorschriften wählte er dieselbe Einteilung wie beim Grenzzoll¹⁷⁵.

Im kantonalen Tarif bestand der Begriff Kaufmannsgut für alle Waren, die nicht mit einem speziellen Gewichtszoll belegt waren. Damit konnte bei der Abfertigung größerer Partien vieles unter einer Position zusammengezogen werden. Um bei der eidgenössischen Abgabe den richtigen Bezug nachzuweisen, hatte der Einnehmer aber jede Warenart in der einen oder andern Klasse besonders aufzuführen. Da konnte es sich ergeben, daß eine Partie von 5227 Pfund Kaufmannsgut für die eidgenössische Abgabe in bis zu 25 einzelne Warenposten aufgeteilt werden mußte. Zudem war die Abgabe nach «Bruttozentner Schweizergewicht» zu erheben, was zwei Gewichtskolonnen bedingte. Für die Berechnung der Abgabe wurden die Gewichte dann in einer Summe zusammengefaßt, was eine Vereinfachung bedeutete. Gewichte über 50 Pfund wurden dabei auf ganze Zentner aufgerundet, Bruchteile unter 50 Pfund aber fallen gelassen. Im kantonalen Tarif gab es nur vereinzelte Definitionen der Gewichtsbeziehung, und damit entstanden stets Abweichungen in den verzollten Gewichten des einen oder andern Tarifs. Als Beispiel möge dienen: eine Partie Kaffee, 325 Pfund zu 9 Kreuzer ergab 29 Kreuzer für den Kantonalzoll. Die gleiche Partie netto 325, brutto 380 Pfund = vier Zentner, erbrachte 32 Kreuzer für die eidgenössische Abgabe. Flüssigkeiten wie Essig und Wein, die kantonal pro Eimer oder Fuder verzollt wurden, waren in Gewichte umzurechnen. Für ein Fuder Wein, 30 Eimer = 22,5 Zentner, betrug der Grenzzoll einen Gulden, die Bundesabgabe aber machte 90 Kreuzer = fl. 1.30 x aus.

Der eidgenössischen Abgabe unterlagen auch im Kanton zollfreie Waren, wie zum Beispiel Bitterwasser, oder der Einnehmer erhob die Abgabe auch für «rückgehende Ware» und «Kupfermünz». Im allgemeinen war der kantonale Grenzzoll von 6 beziehungsweise 9 Kreuzer für Kaufmannsgut höher als die eidgenössische Grenzabgabe, bei der Kaufmannsgut je nach Art unter beide Tarifklassen fallen konnte. Für die oben zitierte Partie von 5227 Pfund waren fl. 7.48 x Grenzzoll und nur fl. 4.54 x eidgenössische Abgabe zu zahlen.

Die Arbeitsbelastung des Zolleinnehmers in Tägerwilen im Oktober 1816 zeigt 241 Abfertigungen im Grenzzoll und 87 in der eidgenössischen Abgabe.

174 STA TG, Finanzwesen, Verzeichnis über die Einnahmen an eidgenössischen Eingangsgebühren zu Tägerwilen, 1. Oktober 1816 bis 30. Juni 1818.

175 Das in Anmerkung 174 genannte Verzeichnis der Eingangsgebühren zu Tägerwilen.

Dabei fällt auf, daß die meisten Einträge zwei Tage später erfolgten als die gleichen des Grenzzolles. Das rührt von der notwendigen größeren Spezifikation der Warengattungen her. Wann die Einnahmen wirklich bezogen wurden, geht aus den Zollbüchern nicht hervor. Da die größeren Partien stets von Spediteuren eingeführt wurden, ist es wohl denkbar, daß der Einnehmer mit diesen periodische Abrechnung vornahm. Der Einnehmer machte in spätern Jahren zur Abrechnung der eidgenössischen Abgabe auch separate Ablieferungen der entsprechenden Einnahmen, während andere Einnehmer die beiden Abgaben, wohl getrennt, aber auf dem gleichen Briefbogen abrechneten und die Gelder zusammen an die Staatskasse ablieferten.

Die Einnahmen des 4. Quartals 1816, dem ersten der eidgenössischen Abgabe, betragen in Tägerwilen 330 Gulden im Vergleich zum Grenzzoll, der 830 Gulden einbrachte.

Für das Jahr 1817 sind a) in Tägerwilen und b) im Kanton ausgewiesen¹⁷⁶:

a) Grenzzoll fl. 2532.–	Eidgenössische Abgabe fl. 1219.– = Fr. 1823.–
b) Grenzzoll fl. 5104.–	Eidgenössische Abgabe fl. 2442.– = Fr. 3663.–

Zum Vergleich seien noch einige Zahlen anderer Zollstätten aus dem Jahre 1840 genannt¹⁷⁷:

Arbon	Grenzzoll fl. 171.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 125.–
Romanshorn	Grenzzoll fl. 1009.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 577.–
Uttwil	Grenzzoll fl. 2513.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 1154.–
Kreuzlingen	Grenzzoll fl. 596.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 215.–

Die Zahlen zeigen das Dilemma zwischen dem effektiven Bezug in Gulden und der Umrechnung in Franken durch den Administrator. In einem Kommissionsbericht von 1841 sollten die Kantone Thurgau und Schaffhausen angehalten werden, die eidgenössischen Gebühren in Frankenwährung statt in Reichsgulden zu verrechnen¹⁷⁸. Dadurch fiel das Umwechslungsrisiko den Kantonen zu.

Trotz der an und für sich geringen eidgenössischen Grenzabgabe erhob das Großherzogtum Baden bei deren Einführung dagegen Einsprache. Sie wurde vom Landammann der Schweiz unter Bezug auf die im Handelsvertrag mit Baden bestehende Reziprozität abgewiesen, da weder kantonale Zölle noch

176 Bundesarchiv, eidg. Grenzabgabe 1817.

177 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

178 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.9, Kommissionsbericht an die hohe Tag-satzung betreffend den Entwurf einer Vollziehungsverordnung über den Bezug und die Kontrollierung der eidgenössischen Grenzgebühren, 24. August 1841, S. 10.

die eidgenössische Abgabe die durchwegs höhern badischen Zölle überstiegen¹⁷⁹.

Es gab auch Differenzen in der Tarifauslegung bei der eidgenössischen Abgabe. Der Zolleinnehmer von Romanshorn meldete dem Staatskassier, ein Importeur von Garn wolle die Abgabe nicht bezahlen, da der Tarif auf «fabrizierte» Ware laute und das von ihm bezogene Garn aber sei «Stoff» zur Fabrikation¹⁸⁰.

Die am Anfang unvollständige Warenaufzählung wurde durch Tagsatzungsbeschlüsse von 1835, 1839 und 1841 über «zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollierung des Bezugs der schweizerischen Eingangsgebühren auf der Gränzlinie» erweitert. Die Kantone wurden verpflichtet, den bisherigen vierteljährlichen Abrechnungen nach Zollstätten ein «Tableau beizulegen, aus welchem sowohl das Quantum jeder einzelnen eingeführten Warengattung als der von derselben fließende Zollertrag mit Leichtigkeit entnommen werden kann». Dazu wurden neue Formulare herausgegeben¹⁸¹. Die Zolleinnehmer konnten nun nicht mehr einfach die Gewichte der beiden Klassen zusammenzählen und die Ergebnisse in das bisherige Formular eintragen, um die daraus resultierende Summe zu berechnen. Vielmehr waren zuerst die Gewichte der einzelnen Warengattungen zu ermitteln und in ein neues Formular einzutragen, das als Grundlage für die Quartalsabrechnung diente. Die Resultate der einzelnen Zollstätten waren darauf in einem kantonalen Verzeichnis zusammenzufassen, was allen Beteiligten eine Mehrarbeit brachte. Auf Bundesebene konnte man dadurch überprüfen, ob die eingeführten Waren richtig klassifiziert waren, was bisher nicht möglich war, da die Zollbücher der Zollstätten bei den Kantonen verblieben.

Das «Generaltableau der dem eidgenössischen Gränzzoll unterworfenen, im Jahre 1839 in die schweizerische Eidgenossenschaft eingeführten Waaren», das Administrator J. G. Bürkly erstmals zusammenstellte, fand «mit den interessanten statistischen Aufschlüssen» sogleich Anklang beim Verwaltungsrat des Kriegsfonds, weshalb der Administrator angewiesen wurde, die Tabelle jährlich mit der Abrechnung einzureichen. Diese Tabellen enthielten alle pflichtigen Warenarten nach Kantonen geordnet, so daß sowohl die Einfuhren jedes Kantons als auch gesamteidgenössisch jede Warenart ersichtlich war. Die Aufzählung der Warenarten umfaßte erstmals 65, später 90 und ab 1842 193 Positionen, wobei in beiden Klassen noch die Bezeichnung «Diversa» erschien¹⁸².

Die Tabellen können als Vorläufer einer eidgenössischen Handelsstatistik betrachtet werden.

179 Huber, Zollwesen, S. 35.

180 STA TG, Finanzkommission, Manual, Nr. 1068, 12. Oktober 1840.

181 OS II, S. 406f., III, S. 70ff., 205.

182 Abschied der Tagsatzung 1840, Beilage N.

Den Tabellen für 1840 entnehmen wir folgende Zahlen:¹⁸³

I. Klasse Bund	1 253 369 Zentner,	Thurgau 42 231 Zentner
II. Klasse Bund	636 976 Zentner,	Thurgau 14 474 Zentner
Total Bund	1 890 345 Zentner,	Thurgau 56 705 Zentner

Davon wurden über Tägerwilen 22466 Zentner (40 Prozent des thurgauischen Anteils) eingeführt.

Bei 90 Positionen im Gesamten verteilte sich die Einfuhr im Thurgau auf 33 Positionen der ersten und 22 Positionen der zweiten Klasse. Damit war das Warensortiment doch ansehnlich, während die Menge nur 3,3 Prozent der schweizerischen Einfuhr umfaßte. Das Verhältnis der ersten zur zweiten Klasse war im Thurgau geringer als im Bund, was sich im finanziellen Ergebnis auch zeigt. Im Bund gingen, nach Abzug der Provisionen, 232 311 Franken ein, wobei der Thurgau 6536 Franken beisteuerte, was nur rund 2,8 Prozent ausmachte. Die Abgabe bei der Zollstätte Tägerwilen betrug 2560 Franken, was 40 Prozent des kantonalen Ergebnisses bedeutete. Der Handelsverkehr war im Kanton Thurgau also, auf die Bevölkerungszahl bezogen, geringer als im schweizerischen Durchschnitt, wobei noch zu sagen ist, daß die eingeführten Waren nicht alle im Kanton verwendet wurden. Das bestätigt die auch schon Anfang des Jahrhunderts gemachten Aussagen über mangelnden Handel. Am Bezug der eidgenössischen Abgabe waren von den 22 kantonalen Zollstätten nur deren 11 beteiligt. Die 1841 von der Tagsatzung herausgegebene Liste der autorisierten Zollstätten umfaßte 15 Orte, wozu nachher noch Emmishofen kam. Es waren damals die unbedeutenden Grenzzollstätten schon weggefallen, wogegen sie für den kantonalen Grenzzoll noch weiter bestanden¹⁸⁴.

Wie schon erwähnt, ermöglichten die neuen Bundesvorschriften auch eine materielle Überprüfung der kantonalen Abrechnungen. 1838 stellte der Administrator in der Gesamtabrechnung ein Minus der Ablieferungen von 145 Franken fest, die er auf unrichtige Taxierung, besonders von chemischen Produkten, zurückführte, wobei er auch den Kanton Thurgau erwähnte¹⁸⁵. Im Jahre 1843 sandte er Zollregister und Generaltabelle mangels Unterschriften der Finanzkommission zur «Remedur» zurück. Dabei stellte er noch fest, daß bei vier Zollstätten 22½ Zentner unrichtig taxiert worden waren, was zu einer Nachforderung von 22½ Batzen an den «hohen Stand Thurgau» führte. Außerdem bemängelte der Revisor, daß verschiedene Zollstätten die Verzeichnisse nicht laufend numeriert hatten oder die Gewichte in Pfund statt Zentner

183 Abschied der Tagsatzung 1841, Beilage Q.

184 Abschied der Tagsatzung 1841, Beilage R.

185 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

angaben. Im folgenden Quartal wurde anerkannt, daß die Rechnung ordentlicher geführt war¹⁸⁶.

Solche an und für sich kleine Differenzen weisen darauf hin, daß die Zolleinnehmer genau arbeiteten. Das zeigt auch folgendes Beispiel: Zolleinnehmer Riethmann in Tägerwilen hielt im Oktober 1848 eine Sendung von acht Faß Wein, die von Tübingen via Schaffhausen nach Konstanz speditiert worden waren, an, weil er bei der Ausgangskontrolle feststellte, daß die eidgenössische Grenzabgabe in Schaffhausen nicht bezahlt worden war. Er wurde von der Finanzkommission angewiesen, die provisorisch erhobene Grenzgebühr von 15 Franken und 6 Batzen zu verbuchen sowie einen Bericht dazu zu erstellen, damit der Administrator den Kanton Schaffhausen belehren könne. Andererseits mußte die Finanzkommission, auf Klage des Administrators über ungenaue Aufsicht im Zollbezug, den Zolleinnehmer in Horn mahnen, die Pflichten genau auszuführen. Der Zolleinnehmer entschuldigte sich damit, die Warenanfuhr an der Landestelle der Gebrüder Riethmann (offenbar nicht amtlich genehmigt) sei nicht so häufig¹⁸⁷.

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die eidgenössische Abgabe geschah nach den kantonalen Vorschriften. In seinen Revisionsbemerkungen ersuchte der Administrator daher auch einmal «den Ausweis einzusenden, ob keine Defraudationen vorgekommen seien und ob sie gehörig geahndet werden». Aus dem Jahre 1846 ist ein Fall bekannt, wo Rotgerber Bächler in Altnau 2½ Roßlast Eichenlohmehl verheimlicht hatte und dafür vom Bezirksstatthalter in Gottlieben mit 20 Franken Buße bestraft wurde. Ob diese Buße auch die Widerhandlung gegen den kantonalen Zoll beinhaltete, ist nicht bekannt¹⁸⁸.

Der größer werdende Verkehr mit den Dampfschiffen auf See und Rhein veranlaßte den Vorort (damals Zürich), am 12. Dezember 1846 ein Schreiben an die Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen zu richten, worin ab 1. Januar 1847 die Führung eines Formulars zur Kontrolle über den Wareneingang durch Dampfschiffe verlangt wurde. Das Formular hielt sich an die bereits bekannten Angaben über Herkunft, Bestimmung, Warenart und Gewichte, jedoch ohne eine Ausscheidung nach den zwei Klassen und Gebühren¹⁸⁹.

Die Dampfschiffverwaltungen wurden ersucht, vierteljährlich Auszüge aus den Ladkarten zu erstellen und den Zollstätten, wo die Waren ausgeladen wurden, abzugeben. Die Zollstätten ihrerseits hatten diese Auszüge mit ihren Abrechnungen an den Kanton abzuliefern. Die Anforderung der Ladelisten

186 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

187 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

188 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

189 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.10; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 3235, 16. Dezember 1846.

bereitete am Anfang etwelche Schwierigkeiten, denn die Finanzkommission erhielt vom Administrator die ganze Abrechnung für das erste Quartal 1847 mit dem Bemerken zurück, die Rechnung könne nicht gehörig geprüft werden, da ohne die Register der auf Dampfschiffen eingeführten Waren ein Vergleich nicht möglich sei. Bei der Einsendung der Rechnung hatte die Finanzkommission schon darauf hingewiesen, daß sie die Ladelisten von verschiedenen Verwaltungen nicht erhalten habe¹⁹⁰. Die Verhältnisse besserten sich etwas, als die Dampfschiffverwaltungen ihre Auszüge direkt nach Frauenfeld sandten, wo sie mit den Aufzeichnungen der Zollstätten auch verglichen werden konnten. Das Verfahren kam nicht recht zum Tragen, denn am 24. Mai 1848 erklärte Administrator Sidler, die Kontrolle der mit Dampfschiffen über den Bodensee eingebrachten Kaufmannsgüter sei vollends ungenügend und dem angestrebten Zweck nicht entsprechend, womit sie aufgehoben wurde¹⁹¹.

Die im Bundesvertrag eingeführten Geldkontingente der Kantone zur Bestreitung der Kriegskosten und allgemeinen Bundesaufgaben waren 1816 mit 540 107 Franken bestimmt worden. Daran hatte der Kanton Thurgau 25 052 Franken beizutragen. Der zu erreichende Bestand der neu geschaffenen Kriegskasse wurde erstmals auf zwei Jahreskontingente angesetzt¹⁹².

Der Kanton Thurgau stellte an der Tagsatzung 1819 den Antrag, «daß sämtliche hohe(n) Stände, durch höhere Rücksichten der Wohlfahrt des Vaterlandes bewogen, künftiges Jahr ihre Einwilligung erklären möchten, die bestehenden Grenz-Anstalten so lange unverändert fort dauern zu lassen, bis der Betrag von vier Geld-Contingenten, zu dem durch den dritten Artikel der Bundes-Verfassung bestimmten Zweck, in die Kriegs-Cassa eingesammelt sein werde¹⁹³». Die Tagsatzung beschloß 1820 in diesem Sinne die Überschüsse aus den Eingangsabgaben in den Kriegsfonds zu legen. Bei der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die Kantone machten zwei Kantone Einwendungen und erklärten, jetzt wohl zuzustimmen, ohne aber eine Befugnis der Tagsatzung zu bindenden Beschlüssen hierüber anzuerkennen¹⁹⁴. Eine zeitliche Dauer des Bezuges der Grenzgebühren war nicht vorgesehen. Dagegen wurde der Verwaltungsrat, der die Aufsicht führte und die Ausgaben zu bewilligen hatte, für eine Dauer von 20 Jahren nach einer Kehrordnung unter den Kantonen bestellt. 1841 wurde der Weiterbestand der Abgabe für weitere 20 Jahre beschlossen¹⁹⁵. Ein anderer Antrag des Kantons Thurgau auf höhere Eingangstaxen als 2 Batzen für Kolonialwaren und Fabrikate unterlag aber¹⁹⁶.

190 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

191 Abschied der Tagsatzung 1848, I. Teil, Beilage CC, S. 4.

192 OS I, S. 5 (§ 3).

193 Abschied der Tagsatzung 1819, S. 41.

194 OS II, S. 12f., Beschluß betreffend die Fortdauer der eidgenössischen Grenzgebühren, 11. Juli 1820.

195 OS III, S. 246f.

196 Huber, Zollwesen, S. 38, Anm. 1.

Die Einnahmen aus der Grenzabgabe von 112000 Franken im Jahre 1817, die 1849 322000 Franken erreichten, machten es möglich, den Bestand des Kriegsfonds auf über vier Millionen Franken zu erhöhen. Gleichzeitig wurden auch die Kantone von ihren Geldkontingenten entlastet und jeweils nur Bruchteile davon erhoben. Der Kriegsfonds war auch in der Lage, den Kantonen verzinsliche Anleihen abzugeben, wovon der Thurgau bis zum Jahre 1841 in 13 Anleihen mit einem Betrag von 186790 Franken Gebrauch gemacht hatte¹⁹⁷.

Trotz der schwerfälligen Gesetzgebung der Tagsatzung hatte die eidgenössische Grenzabgabe den Kantonen gezeigt, was auf finanziellem Gebiet mit einem zentralen Zollsystem zu erreichen war und hat damit den Boden für die Reform in der Bundesverfassung von 1848 vorbereitet.

Die Weggelder

Bei den Vorarbeiten zum kantonalen Zollgesetz wurden auch die bestehenden Weggelder und Brückenzölle überprüft.

Die Erhebung von 1804¹⁹⁸, welche von der aus dem Jahre 1800 etwas abweicht, führt folgende fünf Weggelder auf:

1. Landstraße Islikon–Konstanz
2. Weggeld über den Tuttwiler Berg
3. Weggeld Matzingen–Wil
4. Weggeld der Stadt Frauenfeld
5. Weggeld des Herrn von Muralt zu Heidelberg.

Diese Abgaben, obwohl sie für bestimmte Objekte bezogen und verwendet wurden, hatten als Verkehrsabgaben die Wirkung von Zöllen im weitern Sinne, auch wenn die Erträge die Aufwendungen nicht deckten. Die Finanzkommission kam deshalb zum Schluß, daß die bestehenden Abgaben den Bestimmungen der Vermittlungsakte entsprächen, weshalb die eidgenössische Genehmigung dafür einzuholen sei, die von der Tagsatzung 1804 auch erteilt wurde¹⁹⁹.

In der Gemeinen Herrschaft Thurgau erließ die Tagsatzung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach und nach Vorschriften über den Ausbau der Verkehrswege, deren Anlage und Unterhalt den Gemeinden und Quartieren überbunden wurde. Diesen fehlten jedoch die Mittel, weshalb von Fall zu Fall Weggelder oder Brückenzölle bewilligt werden mußten.

Im Jahre 1777 wurde ein Tagsatzungsbeschluß über die Ausgestaltung der Hauptverkehrsstrecke Islikon–Konstanz gefaßt. Allein erst 1795 erhielten die

197 Errechnet aus den Angaben in den Berichten des eidg. Verwaltungsrats an die Tagsatzung über die Prüfung der Jahresrechnungen über die Verwaltung des eidg. Kriegsfonds, in den Abschieden (Beilagen).

198 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804.

199 Abschied der Tagsatzung 1804, S. 111.

an dieser Straße gelegenen Gemeinden auf ihr Gesuch hin, man möge ihnen, da die Straße durch schwere Lasten und durch außerordentlich starke Transporte von Früchten und Kaufmannsgütern «gänzlich in Verfall gekommen» sei, «ein gemäßigtes billiges Weggeld» bewilligen, die Erlaubnis, während 12 Jahren ein solches zu beziehen²⁰⁰.

In die gleiche Zeit fiel auch die Ersetzung der Fähre über die Thur bei Pfyn durch eine Brücke, für die der Gemeinde Pfyn als Erstellerin und Eigentümerin ein besonderer Brückenzoll bewilligt wurde²⁰¹.

Am Tuttwiler Berg begann 1785 der Ausbau der «großen Straße» Zürich–St. Gallen. Diese wurde zwischen Aadorf und Wil statt durch die Talsenke bei Eschlikon über die Gemeinden Tuttwil, Krillberg, Münchwilen geführt. Ob bei dieser Streckenführung die topographischen Verhältnisse an der Lützel-murg maßgebend waren oder die Tatsache mitgespielt hat, daß das Hohe Gericht am Tuttwiler Berg dem Landvogt direkt unterstellt war, sei hier nicht untersucht. Die Bauern erhielten durch Vorspannleistungen einen Verdienst, und den Gemeinden wurde ein Weggeld von 12 Kreuzern für einen beladenen Güterwagen zugebilligt. In dieses Weggeld wurde 1795 auch ein früher bewilligter Brückenzoll über die Murg in Münchwilen einbezogen. Zuerst für drei Jahre einem Einzieher, bei acht Prozent Entschädigung, übertragen, wurde es später verpachtet und am jeweiligen Wohnort des Pächters bezogen. Ein Verzeichnis der Güterfuhren, die im Januar 1827 Münchwilen passierten, weist an 23 Tagen insgesamt 64 Fuhren in beiden Richtungen auf. Gilt der Januar stets als verkehrssarm, so zeigen die Zahlen den für heutige Begriffe doch geringen Verkehrsumfang. Der Ertrag von knapp 300 Gulden im Jahr reichte kaum für den Straßenunterhalt aus²⁰².

Die Weggelder auf der neuen Straße Frauenfeld–Wil, die der Stadt Frauenfeld und den Quartieren Fischingen und Tänikon von den hohen Ständen für je 20 Jahre bewilligt wurden, stammten aus den Jahren 1786 und 1790. Frauenfeld durfte pro angespanntes Pferd drei Kreuzer erheben, während den andern Gemeinden nur zwei Kreuzer bewilligt wurden. Die höhere Gebühr für Frauenfeld erklärt sich daraus, daß die Stadt für ihre übrigen Straßen außerhalb des Stadtbannes ohne weitere Einkünfte aufzukommen hatte²⁰³.

Auch ein privates Weggeld ist zu verzeichnen. Im Gebiet der heutigen Municipalgemeinde Hohentannen hatte der Gerichtsherr Leonhard von Muralt auf Schloß Heidelberg für 800 Gulden auf seinem Grund und Boden einen «Communications-Weg» über das dortige Hochplateau erstellen lassen. Dafür wurde ihm vom Syndikat 1792 ein Weggeld von einem Kreuzer pro Pferd zugesprochen, das laut Bericht des Gerichtsherrn gerne bezahlt werde, um dem ältern

200 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 6, 250.

201 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 7, 199.

202 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 6, 244, 246f.

203 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 123, 238, 276f.

unbequemeren Weg in der Nähe auszuweichen. Der Ertrag sei nicht groß und reiche kaum für den Unterhalt aus, besonders da die Einwohner von Bischofszell, Hohentannen und Oetlishausen die Straße gebührenfrei benützen könnten und sonst oft tageweise niemand passiere, der die Gebühr zu erlegen hätte²⁰⁴. Dieses Weggeld, obwohl es in einem kantonalen Verzeichnis von 1837 noch aufgeführt ist, fiel ab 1823, als die Talstraße Bischofszell–Sulgen längs der Thur erstellt wurde, nach und nach dahin²⁰⁵.

Eine einzige Abgabe dieser Art, die 1802 dem Kanton zugefallen war, war das Weg- und Brückengeld von Rickenbach bei Wil, das im Durchschnitt der Jahre 200 Gulden einbrachte²⁰⁶. Diese Einnahme wird in den Staatsrechnungen stets gesondert ausgewiesen. Die übrigen Weg- und Brückengelder wurden den Gemeinden überlassen, denen der Unterhalt der Straßen und Brücken oblag, oder es wurde über deren Ertrag und Verwendung von der Straßenbaukommission zuhanden der Gemeinden besondere Rechnung geführt. Diese Straßenbaukommission wurde von Regierungsrat Freyenmuth, der ja auch der Finanzkommission vorstand, präsiert. Freyenmuth setzte sich in der Folge, oft gegen große Widerstände, stark für eine Verbesserung des Straßenwesens ein. Doch der Staat hatte nur beschränkte Mittel dafür einzusetzen, die in den ersten Jahren um 4000 bis 5000 Gulden betragen, wovon ungefähr die Hälfte auf die Aufsichtskosten fielen.

Obwohl die Einnahmen aus dem Grenzzoll nicht zweckgebunden waren, wurden aus ihm auch direkt Straßenausgaben bezahlt. So erhielt 1805 der Zolleinnehmer in Uttwil den Auftrag, seine Einnahmen dem Friedensrichter Dölli in Uttwil gegen Empfangsschein abzugeben und davon der Finanzkommission gelegentlich Anzeige zu machen²⁰⁷. Der Betrag in der Höhe von 873 Gulden wurde für eine Brücke über die Aach bei Auenhofen verwendet²⁰⁸. Auch in spätem Abrechnungen der Zollstätte Tägerwilen finden sich direkte Zahlungen für Straßenkosten verschiedener Art.

Im Jahre 1817 bewilligte der Kanton St. Gallen der Gemeinde Berg SG ein Weggeld von 4 Kreuzer für einen vierspännigen Wagen auf der Straße Kronbühl–Arbon. Die eidgenössische Genehmigung wurde erst erteilt, nachdem sich am 16. April 1819 die Kantone Thurgau und St. Gallen auf eine Verteilung der Einnahmen von 25 zu 35 Kreuzer pro Gulden geeinigt hatten²⁰⁹. 1837 wurde

204 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 7, 238, 240f.

205 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Verzeichnis der im Kanton Thurgau bestehenden Zoll-, Weg- und Brückengelder. Vgl. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 745, 12. April 1837. Betreffend Bau der Straße s. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1769, 9. Oktober 1821.

206 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 8, 207.

207 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 182, 24. August 1805.

208 STA TG, Staatsrechnung 1805, S. 118.

209 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4.

diese Abgabe zur Halbscheid aufgeteilt²¹⁰. Der Ertrag erscheint nie in der Staatsrechnung.

Mit der Erweiterung des Straßenbaues mehrten sich auch die Gesuche um Weggelder. So legte 1822 Straßeningenieur J. Sulzberger einen Plan für die Straßen im Raume von Konstanz nach St. Gallen vor, für die bei der Tagsatzung der Bezug eines Weggeldes verlangt werden sollte²¹¹. Mit dem Fortschreiten der Bauten wurden die Gesuche sukzessive, in der Regel jeweils für 10 Jahre, genehmigt. Bevor ein solches Gesuch den Ständen zur Instruktion ihrer Tagsatzungsgesandten vorgelegt werden konnte, hatte eine Prüfung durch einen eidgenössisch abgeordneten Ingenieur zu erfolgen, dem alle nötigen Aufschlüsse, auch an Ort und Stelle zu geben waren. Um die Notwendigkeit eines neuen Weggeldes oder Brückenzolles darzulegen, suchten die gesuchstellenden Kantone vorerst um Unterstützung bei den andern Kantonen nach oder schickten sogar Gesandtschaften dorthin. 1834 war Regierungsrat Freyenmuth persönlich in Zürich, das sich gegenüber einer Verlängerung besonders der Brückenzölle von Üblingen und Dießenhofen ablehnend verhalten hatte, da es Brücken eigentlich als Staatssache ansah, die man nicht mit solchen Taxen beschweren sollte. Demgegenüber erklärte Freyenmuth die «Ökonomie» im Thurgau sei schlecht. Wohl habe man etwas Einkommen an Zöllen, die aber zum Unterhalt der Straßen notwendig seien, weshalb der Staat die bedeutenden Brücken nicht habe übernehmen können²¹².

1832 erließ der Große Rat ein Reglement über den Straßenbau, wobei die Gemeinden nach wie vor den Bau und Unterhalt der Haupt- und Landstraßen auszuführen hatten. Dem Kleinen Rat wurde die Berechtigung erteilt, Privat-, Korporations- oder Gemeindegut und «Grien» gegen Erstattung des Schätzwertes in Anspruch zu nehmen. Diese war von den Gemeinden zu leisten, die ihrerseits um Unterstützung aus der Staatskasse nachsuchen konnten. Der Kanton beteiligte sich an den Barauslagen für Errichtung und Unterhalt von Brücken, Dolen und Durchlässen auf diesen Straßen²¹³.

Die Weggelder wurden nun unter obrigkeitliche Verwaltung gestellt und in einen allgemeinen Straßenbaufonds gelegt, der 1833 mit einem bescheidenen Bestand von 3900 Gulden ausgewiesen ist²¹⁴. Aus diesem Fonds wurden die Gemeinden für ihre Leistungen an Materialien und die Wegknechte entschädigt. Die Rechnungsführung darüber erfolgte außerhalb der Staatsrechnung.

210 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.8.

211 Der Plan befindet sich in STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4. Abschied der Tagsatzung 1822, S. 66f.

212 Freyenmuth, Thurg. Beiträge 35, S. 53ff.

213 Kantonsblatt 1, S. 261ff., Dekret enthaltend das Straßenbau-Reglement, 22. Juni 1832.

214 STA TG, Finanzwesen, Rechnung über den allgemeinen Straßenfonds, 1827–1833.

Mit Beginn der 1840er Jahre übernahm der Staat den Bau und Unterhalt der Hauptstraßen selber²¹⁵. Damit wurden die bisher von den Gemeinden erhobenen Weggelder nach und nach auf die Staatskasse übertragen, die den Bezug der Weggelder verpachtete. Der Staat kam so ohne große administrative Umtriebe in den Genuß der vereinbarten Gelder. Als Pächter boten sich Gemeindevorsteher, Friedensrichter an, aber auch Handwerker und die Witwe eines frühern Zolleinnehmers befinden sich darunter²¹⁶. Die Pächter hatten den Pflichtigen für ihre Zahlungen Quittungen auszustellen und trotz der fixierten Pachtsumme eine Rechnung zu führen, um gegenüber der Regierung den richtigen Bezug der verschiedenen Sätze nachweisen zu können. Die Prüfungskommission des Großen Rates stellte 1847 einmal eine unbefriedigende Bezugsweise des Weggeldes in Schlatt fest, was mit einem nicht genügend geregelten Tarif zusammenhing. Die Tagsatzung hatte bei Erneuerung von Bewilligungen für die Weggelder, nach deren Übernahme durch den Kanton, auf die Vereinheitlichung der Tarife gedrungen, was in Schlatt anscheinend nicht erfolgt war.

Die Belastung mit Verkehrsabgaben sei an einem Beispiel aus dem Jahre 1825 auf der Straße Konstanz–Islikon dargestellt²¹⁷.

Grenzzoll in Tägerwilen, für einen Wagen Kaufmannsgut von 48 Zentner zu 6 Kreuzer	= fl. 4.48 x
Weggeld für sechs Stunden Wegstrecke, 1 ½ Kreuzer pro Stunde und Zugtier (vier Pferde)	= fl. -.36 x
Brückenzoll Pfyn	= fl. -.24 x
Brückenzoll Frauenfeld	= fl. -.16 x
Total	= fl. 6.04 x

Die eidgenössische Grenzabgabe, welche zwar für diese Aufstellung nicht in Betracht kommt, betrug dazu noch 3 bis 6 Gulden. Der kantonale Grenzzoll, der als hoheitliche Abgabe nur einmal erhoben wurde, hatte als Transitgebühr nach andern Kantonen eine gewisse Bedeutung. Ohne den Grenzzoll erreichten die obigen an und für sich kleinen Abgaben im Jahre 1848 auf der genannten Strecke den Betrag von annähernd 4000 Gulden. Dazu kam der unvermeidliche Zeitaufwand bei den Aufenthalten an jeder Zollstätte, wo der Pächter nicht ständig anwesend war. Auf der mit sechs Wegstunden berechneten Fahrt

215 Kantonsblatt 3, S. 102ff., Gesetz betreffend den Unterhalt der Straßen erster und zweiter Klasse auf Rechnung des Staates, 27. April 1838.

216 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Weggeld-Pachtverträge 1840ff.

217 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Verzeichnis der Haupt-Comercial und Neben-Zollstraßen und der Wasserrouen im Kanton Thurgau, mit den Stundenlängen, den Zollstätten und einigen Berechnungen über den Betrag der Zölle und anderen Gebühren, welche darauf von den Kaufmannsgütern bezogen werden, Februar 1825.

mußte man, ohne den Grenzaufenthalt in Tägerwilen, viermal anhalten, um die Gebühren zu erlegen.

Da die Weggeldpächter sehr auf ihre Bezüge achteten, gab es Schlagbäume auf den Straßen. Dazugehörige Weg- und Verbottafeln sollten Umgehungen auf Nebenwegen verhindern. Noch 1840 ist die Anbringung eines Schlagbaumes in Wellhausen bezeugt, nachdem die Straße Arbon–Frauenfeld ausgebaut und mit Weggeldern ausgestattet war²¹⁸. Um die gleiche Zeit erhob Zolleinnehmer Bächler in Egelshofen Klage «wegen Abfahung des Weggeldes» in seinem Bezirk. Die Finanzkommission beschloß darauf, eine Verbottafel beim Nebensträßchen nach Bernrain anzuschlagen, worauf eine Buße im zwanzigfachen Betrag der umgangenen Gebühr angedroht wurde²¹⁹.

Im Jahre 1848 sind 16 Weggelder vom Kanton verpachtet worden, die 7209 Gulden einbrachten, wogegen die Aufwendungen für das Straßenwesen von 1840 bis 1848 sich von 26500 auf 65000 Gulden ausgeweitet hatten²²⁰. Diese machten ungefähr einen Viertel der Staatsausgaben jener Jahre aus, wogegen die Einnahmen aus den Weggeldern und staatlichen Brückenzöllen kaum 3 Prozent der ganzen Staatseinnahmen erreichten. Es scheint aber, daß nicht alle Weggelder in die Staatskasse flossen, denn das schon erwähnte Weggeld Arbon–Kronbühl ist in der Staatsrechnung nicht enthalten. Auch der Anteil des Staates am Weggeld des Tuttwiler Berges, das 1843/44 noch fl. 43.29 x betrug, wurde nicht unter dem Konto Weggelder, sondern unter «diverse Einnahmen» verbucht²²¹.

Die Brückenzölle

1804 bestanden die schon früher erwähnten vier Brückenzölle über die Thur von Rickenbach, Weinfeld, Amlikon und Pfyn, sowie der Brückenzoll über den Rhein bei Dießenhofen²²². Da die Thurbrücken oft Beschädigungen unterworfen waren und daher hohe Unterhaltungskosten verursachten, denen ungewisse Einnahmen entgegenstanden, wurde die eidgenössische Bestätigung der Brückenzölle zugunsten der Eigentümer eingeholt. Auch für die in der Liste nicht erwähnte Brücke über die Murg in Frauenfeld, auf der ein Zoll lag, wurde die eidgenössische Bestätigung verlangt. Dieser Brückenzoll war sogar erhöht worden als Abgeltung für den wegfallenden Transitzoll der Stadt Frauenfeld.

218 STA TG, Staatsrechnung 1840. S. 135.

219 STA TG, Finanzkommission, Manual, Nr. 648, 6. Juni 1840.

220 In den Jahren 1840 bis 1847 betrug die Einnahmen aus den Weggeldern durchschnittlich 9824 Franken.

221 STA TG, Staatsrechnung 1844, S. 64.

222 Für alle Brücken s. Bericht 1804; die Abschiede der Tagsatzung; Zoll- und Handelsbeziehungen, STA TG, 3.93.0ff.; STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

Nachdem 1840 der Staat für den Neubau der Brücke 7700 Gulden aufgewendet hatte, wurde der Brückenzoll auf den Staat übertragen und von diesem verpachtet. Zur allgemeinen Pachtsumme von rund 900 Gulden hinzu bezahlten zwei regelmäßige Benützer der Brücke, L. Greuter in Islikon und Müller Egg in der Aumühle, zusammen eine jährliche Pauschale von 35 Gulden direkt an die Staatskasse²²³.

Mit dem Ausbau des Straßennetzes ergab sich auch der Bedarf an neuen Übergängen über die Thur. Die Erstellung einer Brücke in Üßlingen wurde 1808 einer privaten Aktiengesellschaft überlassen. Der Staat beteiligte sich lediglich mit einem Drittel am Aktienkapital und leistete in zwei Jahresraten zusammen 8000 Gulden. Zur Verzinsung und Amortisation mußte daher wieder um einen Brückenzoll nachgesucht werden, der vorerst auf zehn Jahre bewilligt wurde. Bei einer Revision im Jahre 1833 wurde von der Tagsatzung für Üßlingen und Dießenhofen die Aufhebung der Personalzölle (1 Kreuzer) verlangt, für den Warenverkehr der Zoll aber weiter bestätigt²²⁴.

Als im gleichen Jahr der Große Rat einem Ausbau des Straßenzuges Arbon–Amriswil–Frauenfeld im Thurtal mit einem Brückenübergang bei Eschikofen zustimmte, wurde der Brückenbau wiederum einer privaten Aktiengesellschaft übertragen²²⁵. Die Regierung bewilligte ein zinsloses Darlehen von 4000 Gulden und leitete das Gesuch um einen Brückenzoll ein. Den von der Tagsatzung 1839 bewilligten Brückenzoll hatten auch Fußgänger zu bezahlen. Dieser Personalzoll wurde allerdings nur mit Bedenken wegen der unsichern Ertragslage gewährt. In dieser Bewilligung war auch ein Passus aufgenommen, der für das Überfahren ohne Anhalten oder unrichtige Angaben (bei Viehherden) eine Buße im vierzigfachen Betrag der umgangenen Gebühr androhte²²⁶. Die Regierung sicherte der Gesellschaft ihre Unterstützung bei einer Anzeige zu. Befreit vom Brückenzoll waren verschiedene Magistratspersonen, Landjäger, Militärs, Feuerwehren und auch Gesandtschaften anderer Kantone, «sofern sie mit der Kantonsfarbe reisen». Der Zoll wurde um rund 1000 Gulden verpachtet. In der Pachtsumme war die Benützung des Zollhauses mit Stall, Scheune und Umschwung inbegriffen, nicht aber das vom Postamt Frauenfeld direkt an die Gesellschaft zu zahlende Postgeld von zuerst 243, zuletzt 294 Gulden für den neu eingerichteten Postkurs Zürich–Romanshorn. Die Bauabrechnung von 1838 wies mit dem Zollhaus Baukosten von 28 668 Gulden aus und die durchschnittlichen Einnahmen von 1088 Gulden erlaubten die Verzinsung des Aktienkapitals von 4 bis 4¾ Prozent.

223 Übereinkunft der Stadt Frauenfeld mit dem Staat, 28. Mai 1839 und Regulierung der Zollverhältnisse auf der Murgbrücke, 5. Februar 1842, STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

224 Tagblatt VII, S. 86ff., Verordnung über den Brückenzoll zu Üßlingen, 23. Dezember 1808.

225 STA TG, Protokoll Großer Rat, 20. Juni 1833, S. 241 ff.; Heinrich Ausderau, Geschichte der alten Thurbrücke bei Eschikofen. Frauenfeld 1954.

226 Kantonsblatt 3, S. 298f., Dekret betreffend den Bezug eines Brückengeldes auf den Thurbrücken zu Heschikofen und Bürglen, 27. November 1839.

Zu gleicher Zeit wurde auch in Bürglen von Privaten und der Gemeinde Istighofen eine Brücke gebaut, jedoch ohne Staatszuschuß. Aber ein Brückenzoll wurde auch darauf gelegt.

In Bischofszell hatte der Staat 1810 bis 1812 auf dringende Vorstellungen der Stadt auf Staatskosten die baufällige steinerne Brücke über die Sitter durch eine Holzbrücke ersetzt. Den hierfür angesetzten Brückenzoll besorgte ein staatlicher Einnehmer, dessen Besoldung einen Fünftel der Einnahmen betrug. Der Eingang an Brückenzoll wurde jeden Tag genau notiert und konnte an Markttagen 3 bis 11 Gulden, in Ausnahmefällen an Jahrmärkten bis 28 Gulden, abwerfen. Der Ertrag stieg von ursprünglich 530 Gulden im Jahr auf das Doppelte an. Ab 1832 konnten Ermäßigungen für die umliegenden Ortschaften gewährt werden und 1839, nach Abtragung des «Bauschillings», der Brückenzoll ganz aufgehoben werden, was eine Erleichterung des Verkehrs brachte.

Nebenbei sei bemerkt, daß auf der 1487 gebauten steinernen Thurbrücke von Bischofszell nie ein Brückenzoll erhoben wurde. Die Benützer zahlten bei Betreten der Stadt den Durchgangszoll²²⁷.

Im Jahre 1848 gab es noch neun Brückenzölle, davon sieben auf den Thurbrücken²²⁸. Dießenhofen und Pfyn unterhielten eigene Zollstätten, während drei gemeindeeigene, zwei private und zwei staatliche Brückenzölle verpachtet waren. Sie brachten den Berechtigten, ohne die in der Staatsrechnung ausgewiesenen 1140 Gulden, rund 7300 Gulden ein. Ob sie für den Zinsendienst und den Unterhalt, der auch die Wuhung am Flußbett umfaßte, ausreichten, kann hier nicht untersucht werden.

Weggelder und Brückenzölle hielten sich während der ganzen Dauer unserer Berichtsperiode und zeigen, wie der junge Kanton mit seiner geringen Finanzkraft mit oft geringen Erträgen seine Aufgaben zu erfüllen suchte.

4. Eidgenössische Zollrevisionen bis 1848 und Übergang der Zollhoheit an den Bund

Eidgenössische Bestrebungen zur Verbesserung der Zollverhältnisse 1806 bis 1847

Die in der Helvetik angestrebte Vereinheitlichung des Zollwesens konnte zwar nicht verwirklicht werden, blieb aber in der Folgezeit durch fortschritt-

227 Brückenzölle zu Bischofszell, siehe Tagblatt VII, S. 91 ff.; VIII, S. 63 ff.; IX, S. 201 f.

228 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Ertrags-Übersichten der Zölle, Weg- und Brückengelder im Kanton Thurgau 1842–1846, erstellt nach der Weisung des Bundesrates vom 7. Dezember 1848. Nach dieser Übersicht wurde die Tabelle in der Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau, Weinfelden 1971, S. 196, erstellt.

liche Kreise wachgehalten. Es sei hier versucht, einige den Thurgau berührende Aspekte darzustellen. Auf eine Vollständigkeit erheben die folgenden Ausführungen keinen Anspruch²²⁹.

Die Zollkommission der Tagsatzung begann 1806 mit der Prüfung der Verhältnisse. Allein deren Vorschläge zur Verbesserung fanden bis zum Ende der Mediationszeit keine Verwirklichung. Nach Inkrafttreten des Bundesvertrages erstellte die eidgenössische Kanzlei ein Verzeichnis der von der Bundesbehörde bewilligten Zölle und 1819 wurde Landammann Niklaus Heer auf drei Jahre für die Revision des Zollwesens gewonnen.

Unbefriedigende Handelsverhältnisse, namentlich mit Frankreich, gaben den Anstoß zu gemeinsamem Handeln. Nach vielem Hin und Her zwischen Freihandels- und Schutzzollinteressen wurde am 28. August 1822 ein Konkordat zur Anwendung schützender Maßregeln gegen die Handelsbedrückungen seitens Frankreichs abgeschlossen, dem sich aber nur 13½ Kantone anschlossen²³⁰.

Es wurde ein Retorsionstarif mit sehr hohen Ansätzen aufgestellt. Getränke waren, wegen den Consumosteuern in einzelnen Kantonen, mit Acquit-à-caution in den Verbrauchskanton weiterzuleiten. Für Getreide, Mehl und Brot bestand ein Einfuhrverbot, das gegenüber den süddeutschen Staaten, die im Verkehr mit Frankreich ähnliche Verhältnisse aufwiesen, nicht angewendet wurde. Der Transit sollte dadurch gefördert werden, daß Transitware ins Ausland oder in Nicht-Konkordatskantone mit Transitschein auf zwei Monate, gegen Bürgschaft oder Barhinterlage, unter Plombierung der «Colli» abzufertigen war. Die angelegten Zollblei wurden mit 15 Rappen per Stück berechnet und die Bleiabnahme am Ausgangsort kostete weitere fünf Rappen. Dagegen wurde der hinterlegte Barbetrag oder die Bürgschaft vom Eingangsbüro gegen Vorlage des quittierten Transitscheines unentgeltlich zurückbezahlt. Eine Visitationsgebühr, die vom Thurgau bei den Verhandlungen verlangt wurde, fand in den eidgenössischen Vorschriften keine Aufnahme. Der Bezug der Retorsionszölle wurde den Grenzkantonen unter Oberaufsicht des Bundes zugewiesen. Für die verzollte Ware wurde ungehinderte Zirkulation im Innern zugesichert. Die Rechnung war dem Vorort zur Verteilung der Erträge an die Konkordatskantone zuzustellen.

Der Thurgau ratifizierte das Konkordat am 14. Oktober 1822 und setzte es mit einer Verordnung vom 28. Dezember 1822 auf den 1. Januar 1823 in Kraft²³¹. Das System bedingte Ursprungsscheine für inländische Ware aus

229 Die in diesem Kapitel benützten Quellen und die Literatur sind: STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130; Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0ff. – Abschiede der Tagsatzung. – Huber, Zollwesen. – Bötschi, S. 27ff.

230 Abschied der Tagsatzung 1822, Beilage T, S. 17ff.

231 STA TG, Protokoll Großer Rat, S. 355ff., 14. Oktober 1822; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2323, 28. Dezember 1822.

Nicht-Konkordatskantone mit Beglaubigung der Abgangsgemeinde und für ausländische Ware anderer Herkunft als Frankreich. Bei Getränken, Öl und Tabak war dazu noch zu bescheinigen, daß keine Mischung mit Stoffen fremden Ursprungs stattgefunden habe; für Wermut (absynthe) war vorgeschrieben, daß der dazu verwendete Branntwein inländisches Erzeugnis, das heißt des Abgangskantons, sein müsse. Die Ursprungsscheine aus Nicht-Konkordatskantonen, deren einheimische Ware ja nicht mit einem Außenzoll belegt werden durfte, wurden unentgeltlich visiert. Wer ohne Ursprungsschein oder ohne Empfangsschein über Bezahlung der Retorsionsabgabe an der Grenze eintraf, hatte den Zoll wie für französische Ware zu zahlen.

Die Abfertigung wurde auf 12 kantonale Zollstätten beschränkt und die Untersuchung dort vorgenommen, wo die Ware ausgeladen wurde. Da der Kanton Zürich dem Konkordat nicht beigetreten war, wurden dazu in Frauenfeld und Aadorf besondere Grenzstationen als kantonale Zollstätten bezeichnet. Postgüter waren auf dem Postamt Frauenfeld zu behandeln, wogegen Boten beim Grenzübertritt abgefertigt wurden.

Das Konkordat kam wegen dauernden Einsprachen aus ablehnenden Kantonen nicht recht zum Tragen und wurde nach Austritt von Luzern und Uri im Herbst 1823 auf den 1. Oktober 1824 aufgehoben. Die Retorsionsabgabe brachte im Jahre 1823 nach Abzug von 10 Prozent Bezugsprovision der Kantone 27 600 Franken ein. Der Kanton Thurgau erhielt vom «Retorsions-Commissair» nach Maßgabe seines Mannschaftskontingentes 1912 Franken zugewiesen, wogegen er nur 328 Franken erhoben hatte²³².

Das Retorsionskonkordat ist als Versuch zu werten, gegenüber dem Ausland als Einheit aufzutreten, scheiterte aber wegen der mangelnden Bereitschaft bedeutender Kantone mitzumachen.

1823 wurde ein neuer Zollrevisor in der Person des Appenzeller Handelsherrn Johann Caspar Zellweger ernannt, der den Auftrag hatte, die Revision der innern Zölle einzuleiten, um den Transit zu vermehren und den Wohlstand des Volkes zu fördern. Der Zollrevisor veranlaßte sogleich bei den Kantonen eine Erhebung über Haupt- und Nebenstraßen, Zollstätten, Zölle und deren Erträge und andere Gebühren, welche von Kaufmannsgütern bezogen wurden.

Der Kanton Thurgau beantwortete die Umfrage in aller Ausführlichkeit, mit Angabe von elf verschiedenen Straßenzügen sowie der Wasserstraße Konstanz–Schaffhausen. Die darauf erhobenen Zölle, Weg- und Brückengelder wurden einzeln genannt und für die betreffende Strecke zusammengezählt, ohne daß aber Gesamterträge für alle angegeben werden konnten, da der Bezug und Ertrag der Abgaben noch den Gemeinden zustand. Mit der

232 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.5, «Auszug aus der Rechnung über die, bis 12. September 1823 bezogenen, Retorsions-Abgaben und die daherige Vertheilung». Protokoll des Kleinen Rates Nr. 669, 13. April 1824.

Aufzählung der Zollstätten am Ober- und Untersee waren auch kurze Angaben über den Verkehr an diesen Orten verbunden²³³.

Der aus der Umfrage resultierenden eidgenössischen Übersicht der Zölle war ein Anhang derjenigen Zölle beigelegt, deren Tarife nie der eidgenössischen Behörde vorgelegt worden waren.

Im thurgauischen Bericht findet sich auf der Strecke Wil–Frauenfeld–Schaffhausen neben Weg- und Brückengeldern auch ein «Zoll zu Schlatt», der, wie schon erwähnt, von Dießenhofen bezogen wurde, aber bisher der eidgenössischen Genehmigung nicht unterstellt war. Obwohl im obigen Anhang nicht erwähnt, nahm der Kanton die Gelegenheit wahr, diesen Zoll im Jahre 1825 durch ein Weggeld zu ersetzen, das von Dießenhofen weiterhin beansprucht wurde. Die unklaren Verhältnisse veranlaßten den Staat 1832, das Weggeld, immer noch als «Schlatter Zoll» bezeichnet, um den Preis von 700 Gulden von Dießenhofen zu kaufen und zu verpachten, wofür er auch vermehrt für den Unterhalt der Straße aufzukommen hatte. Die Verpachtung brachte zuerst jährlich 60 Gulden, ab 1840 81 und 1846 gar 275 Gulden ein.

In den folgenden Jahren bemühte sich der Zollrevisor um eine Verbesserung des Transitverkehrs nach einheitlichen Grundsätzen. Nach endlosen Verhandlungen wurde 1830 der Entwurf zu einem Konkordat über die innern Zölle vorgelegt, dem aber der Thurgau nicht beitreten wollte. Die Regierung des Kantons Thurgau, überzeugt vom unregelmäßigen und hemmenden Stand des eidgenössischen Zollwesens und der Notwendigkeit, die Straßen davon zu entlasten, machte trotzdem Vorbehalte wegen des Straßenbaues und dessen Unterhaltes. Man befürchtete höhere Kosten, welche die Gemeinden hätten erbringen müssen ohne entsprechende Kompensationen. Bei einem Besuch in Frauenfeld rechnete der Zollrevisor vor, daß bei einer Reduktion der Gebühren auf der Strecke Romanshorn–Islikon von 1715 Franken auf $\frac{2}{3}$ mit 1100 Franken Ertrag der Ausfall durch einen größern Transit aufgewogen würde, ein «dem Ganzen zu bringendes Opfer, welches von den anerkannt vaterländisch, eidgenössischen Gesinnungen der Regierung des hohen Standes Thurgau erwartet werden dürfte». Freyenmuth wehrte sich dagegen, denn die thurgauischen Gebührenansätze seien gegenüber verschiedenen andern Kantonen geringer. Als 1834 festgestellt wurde, das Konkordat könne nicht in Kraft treten, hatte Zollrevisor Zellweger bereits 1833 seinen Rücktritt eingereicht.

In der neuen Kantonsverfassung von 1831 erklärte sich der Kanton Thurgau gegenüber den schweizerischen Mitständen unter anderem zu einer Zentralisation der Zölle und Weggelder geneigt²³⁴. Als jedoch darauf der Entwurf zu einer neuen Bundesurkunde vorsah, die Grenzgebühren dem Bund zu übertragen und nur Entschädigungen für privatrechtlich verbriefte Zölle zu leisten, bemerkte Freyenmuth in seinem Journal etwas bissig: «Die Aufhebung der

233 Verzeichnis von 1825, s. Anmerkung 217.

234 Kantonsblatt 1, S. 37, § 216 g.

(Kantons-) Grenzzölle ist zum Vorteil der innern Kantone und der Städte berechnet. – Am Ende werden wir die Angeführten sein²³⁵.» Diese Stellungnahme drückt eben seine Sorge um die Finanzen in dem noch jungen Kanton aus und die ganze Revisionsvorlage fand keine Gnade bei den Ständen.

Erst 1837 wurde mit Landammann Georg Sidler wieder ein Zollrevisor bestellt. Eine neue Umfrage über den Stand der kantonalen Zollbezüge war nötig geworden, da sich verschiedene Kantone neue Zollgesetze gegeben hatten. Die thurgauische Antwort zeigt eine neue Darstellung der alten und den in der Zwischenzeit genehmigten neuen Berechtigungen.

Der Kanton St. Gallen hatte am 8. März 1837 eine neue Zoll- und Weggeldsordnung erlassen, die den Widerspruch der Nachbarkantone erregte. St. Gallen erhob außer Weggeldern auch an den innern Grenzen, ausgenommen gegen Appenzell, Grenzzölle, deren Abschaffung nun vom Thurgau gefordert wurde. Der Kanton St. Gallen wollte zuerst darauf nicht eintreten, weil man der Meinung war, daß das neue Zollgesetz in seinen Grundlagen angegriffen werde. Da jedoch die Gewährleistung durch die Tagsatzung in Frage gestellt war, trafen sich am 8. Januar 1839 die beidseitigen Abgeordneten zu einer Konferenz in Wil. Die thurgauischen Begehren betreffend die Getreide-, Wein-, Mehl- und Holzzölle fanden teils Berücksichtigung durch Reduktion der Ansätze oder Zollbefreiung, teils wurden sie ad referendum nach St. Gallen mitgenommen, wo sie dann später doch genehmigt wurden. Die Befreiung der Enklaven Horn und Rickenbach vom Transitzoll konnte nur teilweise erreicht werden und beim Grenz- und Marktverkehr wurde als allgemeine Formel auf die im Gesetz bestehende Begünstigung des Lokalverkehrs «seitwärts von Zollstätten» hingewiesen. Die Ermäßigung der Marktzölle in Wil, an deren Ertrag der Kanton Thurgau auch partizipierte, sollte Berücksichtigung finden, wenn die Marktgebühren überhaupt revidiert würden. An der Sitzung scheint es lebhaft hergegangen zu sein, denn das Protokoll meint, die Zollherabsetzungen auf Getreide seien mehr zugunsten von Appenzell und Zürich, doch erhob der Kanton Thurgau nach dieser Konferenz an der Tagsatzung keine Einwände mehr, worauf das Gesetz die eidgenössische Genehmigung erhielt²³⁶. Als Gegenleistung bewilligte der Kleine Rat am 3. Juni 1840 eine Reduktion des Grenzzolles in Romanshorn für Transitgüter von und nach St. Gallen von drei Kreuzer auf 1½ Kreuzer für den Zentner Kaufmannsgut, während der Grenzzoll auf den übrigen Einfuhrgütern von 5 Kreuzer weiterbestehen blieb. Erst 1849 wurde dieser Grenzzoll auch auf drei Kreuzer herabgesetzt²³⁷.

In einem Beschluß vom 17. August 1840 anerkannte die Tagsatzung die am 1. Dezember 1838 bekanntgegebenen revidierten Übersichten der Zollbezüge

235 Freyenmuth, Thurg. Beiträge 35, S. 41 (22. Dezember 1832).

236 Am 5. August 1839.

237 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1120, 3. Juni 1840 und Nr. 3859, 27. Dezember 1848.

in den Kantonen. Dazu wurde der Vorort eingeladen, die Vorarbeiten zu einer allgemeinen Revision des schweizerischen Zollwesens fortzuführen und den Ständen bekanntzugeben²³⁸. Die dazu aufgestellte Expertenkommission weist in einem Gutachten vom 3. April 1846 über einen Entwurf eines aargauischen Zollgesetzes darauf hin, daß in diesem Kanton der Wunsch bestehe, mit andern Kantonen ein gemeinsames Zollkonkordat abzuschließen²³⁹. Auch in andern Orten gab es die gleichen Bestrebungen. In einer Konferenz in Aarau, die vom 27. September bis am 2. Oktober 1847 dauerte, an der Vertreter von 12 Kantonen teilnahmen, kam ein Zollvereinignungsvertrag zustande²⁴⁰.

Der vorgelegte Entwurf sah vor, alle Grenzzölle zwischen den Vertragskantonen sowie die im Innern bestehenden Land- und Wasserzölle, Geleit-, Weg- und Brückengelder und die obligatorischen Kaufhausgebühren aufzuheben. Die Erzeugnisse anderer Kantone durften keine Höherbelastung als im eigenen Kanton erfahren. Salz- und Pulverregal waren vorbehalten. Dafür wurden an den Grenzen des Zollvereins Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle erhoben. Ein Einfuhrtarif mit acht Klassen von 6 Franken bis 5 Rappen bildete den Schwerpunkt der geschätzten Einnahmen, während bei der Ausfuhr, neben einigen speziellen Ansätzen, eine allgemeine Kontrollgebühr von 2½ Rappen und für die Durchfuhr eine mäßige Gebühr pro Wegstunde/Zentner vorgesehen war. Weitere Bestimmungen regelten die Aufsichtsbehörde, Zollbefreiungen, Verwaltungskosten, Übernahme der Zollokale und Wohnungen der Zolleinnehmer, wobei auch die Möglichkeit der Versetzung von Beamten in einen andern Kanton in Betracht gezogen werden konnte. Entschädigungsbegehren für aufgehobene Zölle von Korporationen, Gemeinden und Privaten hatten die Kantone auf ihrem Gebiet zu regeln.

Die bestehenden Abgaben sind in der folgenden Übersicht dargestellt²⁴¹:

238 OS III, S. 77ff.

239 Abschied der Tagsatzung 1847, I. Teil, S. 291 und Beilage PP.

240 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.10.

241 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.10, «Übersicht der Einkünfte der zwölf Zollunionskantone an Consumogebühren, Zöllen, Weg- und Brückengeldern und Kaufhausgebühren», Beilage A zum Protokoll der Konferenz zur Abschließung eines Zollvereinignungsvertrages in Aarau 1847.

	Vereins-	Thurgau
	kantone	
Consumo-Grenzgebühren	714 200.—	—.—
Staatszölle	561 400.—	16 000.—
Privatzölle	1 900.—	—.—
Staats-Rheinzölle	16 440.—	1 840.—
Privat-Rheinzölle	3 690.—	3 690.—
Staats-Weggelder	185 780.—	13 280.—
Privat-Weggelder	1 020.—	1 020.—
Bergzölle	70 800.—	—.—
Staats-Brückengelder	27 810.—	1 310.—
Privat-Brückengelder	42 810.—	9 310.—
Kaufhausgebühren	55 000.—	—.—
<hr/>		
Total 12 Kantone	Fr.1 680 850.—	Fr.46 450.—

Unter Privatzöllen wurden Berechtigungen von Gemeinden oder Korporationen verstanden, was besonders beim Rheinzoll von Dießenhofen deutlich wird.

Bei den Verhandlungen fand das Begehren des Thurgaus um Beibehaltung der Rheinzölle Berücksichtigung, mit der Auflage, sie sollten so schnell als möglich liquidiert werden. Ein Antrag auf Beibehaltung der Brückenzölle fand auch die Unterstützung des Thurgaus, wo man vorsah, diese aufzuheben, sobald die Baukosten getilgt seien. Die Aufhebung der Weggelder wurde vom Thurgau, nicht aber von St. Gallen befürwortet. Zum Schluß kam man überein, die Staats- und Privatzölle, Staats- und Privatweggelder und die Staatsbrückenzölle aufzuheben und die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung und frühern Bezügen aus der Zollvereinskasse zu entschädigen. Es hatte sich aber gezeigt, daß die in diesen Positionen mit 777 900 Franken angegebenen Summen nicht ganz zuverlässig waren. Die Konferenz wurde daher vertagt mit dem Auftrag an die Kantone, den Durchschnittsertrag der Zölle für die Jahre 1842 bis 1846 genau zu ermitteln und sie dem Kanton Bern zur Weiterbearbeitung zuzustellen.

Nach dem Sonderbundskrieg, der den Weg für die Bildung des Bundesstaates, in dem das ganze Zollwesen auf den Bund übertragen wurde, freigemacht hatte, fiel das Projekt des Zollvereins dahin.

Der Übergang der Zollhoheit auf den Bund.

Mit der Bundesverfassung von 1848 kam eine Entwicklung auf dem Gebiete des Zollwesens zum guten Ende, an dem weitsichtige Männer seit der Helvetik gearbeitet hatten.

Im folgenden sei noch der Übergang des kantonalen Grenzzolles auf den Bund und seine Auswirkungen kurz dargestellt.

Am 30. Juni 1849 wurde ein erstes eidgenössisches Zollgesetz erlassen, das am 1. Februar 1850 in Kraft trat. Damit wurde der eidgenössische Zoll überall eingeführt und die kantonalen Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andere Gebühren sowie die eidgenössische Grenzabgabe von 1816 abgelöst²⁴².

Die für den Thurgau zuständige eidgenössische Zollkreisdirektion in Schaffhausen nahm ihre Tätigkeit am 1. September 1849 auf²⁴³. Sie bestimmte die bisherigen Zollstätten Tägerwilen und Romanshorn zu Hauptzollstätten, denen Steckborn, Gottlieben, Emmishofen, Kreuzlingen, Bottighofen und Uttwil als Nebenzollstätten unterstellt wurden. Dießenhofen als Nebenzollstätte wurde der Hauptzollstätte Stein am Rhein zugeteilt. Die übrigen bisherigen Zollstätten, ebenfalls zum Kreis der obigen Hauptzollstätten gehörend, wurden nur als Zollbezugsposten mit einem Lokaleinnehmer besetzt, wobei Güttingen, Münsterlingen und Landschlacht aufgegeben wurden. Krazern und Luxburg waren schon vorher weggefallen.

Die beiden kantonalen Zollhäuser wurden von der eidgenössischen Zollverwaltung mietweise übernommen. In Romanshorn war das bisherige Zollbüro durch Brand zerstört worden, weshalb die Postverwaltung vorerst mit einem Raum aushelfen mußte. Die Wichtigkeit des Zollplatzes Romanshorn in bezug auf die deutschen Eisenbahnen in Friedrichshafen und Lindau veranlaßten den Kleinen Rat 1850 für das Zoll- und Postwesen einen allen Anforderungen entsprechenden Bau zu beschließen, wenn der Bund den jährlichen Mietzins von 1150 Franken für Zollstube, Zollerwohnung und Waagschuppen auf die Dauer von zehn Jahren zusichere²⁴⁴. Für die Nebenzollstätten wurden jeweils ein Zimmer und Waaglokal für 44 bis 300 Franken gemietet, wozu in Dießenhofen und Bottighofen die bisherigen Gredhäuser in Anspruch genommen wurden.

Den Hauptzollstätten waren neben dem Einnehmer ein Kontrolleur zuzuteilen. Die zu besetzenden Stellen wurden öffentlich ausgeschrieben. Ein Unterlassen hätte, wie die Zolldirektion bemerkte, böses Blut gemacht, da man für die Bundesstellen möglichst Kantonsbürger zu berücksichtigen hatte. Verschiedene der frühern Einnehmer waren aber altershalber nicht zu weiterer Amtsübernahme bereit. So traten nur acht der ehemaligen Einnehmer in den Bundesdienst, von denen die wichtigsten, Philipp Kopp in Romanshorn, J. Dilger in Kreuzlingen und Jakob Roth in Dießenhofen, genannt seien. Drei

242 Schweizerisches Bundesblatt 1849, II, S. 467; Huber, Zollwesen S. 222 ff.

243 Bundesarchiv, Zollstätten E 11, Nr. 187.

244 Der Mietvertrag mit dem eidg. Handels- und Zolldepartement kam am 20. Dezember 1850 zustande. Protokoll Kleiner Rat Nr. 3559; vgl. Protokoll Großer Rat Nr. 189, 12. September 1850.

der neugewählten Einnehmer kamen aus andern Kantonen, von denen Johann Frischknecht, vorher «Zoller in Herisau», in Uttwil einzog²⁴⁵.

Die neu einzurichtende Grenzbewachung wurde in einem Vertrag mit dem Kanton Thurgau dem kantonalen Landjägerkorps zur Ausführung übertragen. Die Zolldirektion bestimmte 14 Landjägerstationen, denen Wegstrecken von $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden zur Überwachung zugeteilt wurden. Bei den Zollstätten Kreuzlingen und Emmishofen wurde je ein Landjäger, auch als Grenzjäger bezeichnet, vorgesehen, da «das Terrain um Konstanz eben und der Wege zu viel seien, als daß beide Orte nur von einem Landjäger überwacht werden können²⁴⁶». Für den Zollschutz erhielt der Kanton im Jahre 1851 eine Entschädigung von 3712 Gulden und dem Invalidenfonds der Landjäger wurde ein Bundesbeitrag von fl. 58.40 x zugesprochen. Aus diesen Summen ist zu schließen, daß die Landjäger ihre übrigen Aufgaben neben der Grenzbewachung beibehalten hatten.

Nach diesen Vorbereitungen ging die Übernahme des Zolles durch den Bund reibungslos vor sich. Die Finanzkommission hatte vorher die Zolleinnehmer aufgefordert, ihre Zollbücher auf den 31. Januar abzuschließen und die Einnahmen der Staatskasse abzuliefern, die für diesen Monat noch 1037 Gulden erhielt. Damit ging ein Hoheitsrecht des Kantons unter, das seinen Beitrag beim Aufbau des neuen Kantons geleistet hatte.

Für die Übernahme des Zolles hatte der Bund die Kantone zu entschädigen. Die Zollablösung wurde zunächst auf vier Batzen pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Die daraus resultierende Summe genügte in den meisten Kantonen nicht, die frühern Zolleinnahmen zu decken. Daher wurden mit diesen Kantonen besondere Zollablösungsverträge ausgehandelt, die am 30. April 1850 von der Bundesversammlung genehmigt wurden. Als Basis für diese Verträge dienten die schon an der Zollvereinskonzferenz von 1847 verlangten Durchschnittserträge der Zölle von 1842 bis 1846²⁴⁷.

Bei einer Bevölkerung von rund 84 000 Personen im Kanton Thurgau hätte die normale Ablösung nur 33 600 Franken ergeben. Der vom Kleinen Rat beim Bundesrat angemeldete Durchschnittsertrag der Bezugsjahre betrug aber 34 257 Gulden, umgerechnet 49 829 Franken. Dieser Betrag wurde um 10 Prozent reduziert und die Aversale²⁴⁸, mit 53 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, auf 45 000 Franken per Jahr angesetzt. In der Staatsrechnung wird sie mit

245 Eidgenössischer Staatskalender 1850, S. 53f.

246 STA TG, Polizeidepartement, 4.550.0, Vertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Direktor des 2. schweiz. Zollgebietes betreffend die Vermehrung des thurg. Landjäger-Corps zum Zwecke der polizeilichen Bewachung eines Teils der schweiz. Zollgrenze, 22./26. Januar 1850.

247 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Zollausschüttungs-Übereinkunft mit dem Kanton Thurgau, 10. August 1849. Ratifiziert am 14. Dezember 1849 vom Großen Rat (Protokoll, Nr. 325) und am 15. Mai 1850 vom Bundesrat, gemäß Vollmacht der Bundesversammlung vom 17./30. April 1850.

248 Ablösungssumme.

30 000 Gulden ausgewiesen. Nach der Münzreform von 1854 erhöhte sich die Aversale auf 64 285 Franken.

Aus der Zollablösung hatten die Kantone die Berechtigungen der Gemeinden und Korporationen, ohne Dazwischentreten des Bundes, zu regulieren. Im Kanton Thurgau handelte es sich hauptsächlich um die Brückenzölle und die Weggelder einiger Gemeinden, da der Staat schon früher den Straßenunterhalt übernommen und dafür die Weggelder bezogen hatte.

Als Beispiel einer Ablösung sei der Brückenzoll von Eschikofen angeführt. Der durchschnittliche Pachtertrag belief sich auf 1088 Gulden. Für die Ablösung kam auch hier eine Reduktion von zehn Prozent in Frage, so daß die jährliche Ablösung 979 Gulden ausmachte. Mit dieser Zahlung hätte sich am privaten Eigentum der Brücke nichts geändert, aber die Verzinsung des Baukapitals, der Unterhalt der Brücke und die Wahrung an der Thur wäre den Besitzern geblieben. Deshalb wurde die Brücke an den Staat verkauft. Der Verkaufspreis für Brücke, Zollhaus und Umgelände betrug die um zehn Prozent reduzierte Summe des Aktienkapitals von 23 900 Gulden, also 21 500 Gulden. Dazu verzichtete der Staat auf sein seinerzeit gegebenes unverzinsliches Darlehen von 4000 Gulden und übernahm zudem die Wahrungspflicht an der Thur. Um die Kaufsumme auszahlen zu können, mußte der Staat Geld bei einer Bank in Zürich aufnehmen, das in fünf Jahresraten zurückzuzahlen war²⁴⁹.

Von einer andern Zollablösung, die allerdings schon auf das Jahr 1843 zurückging, sei hier noch die Rede²⁵⁰. Der Große Rat beschloß am 19. Juni 1839 den «Durchzoll» in Dießenhofen aufzuheben, da er weder zu den vom Bundesvertrag 1815 garantierten noch seither von der Tagsatzung genehmigten Zöllen gehörte²⁵¹. Dieser Zoll, ein Transitzoll, hätte, soweit er den Verkehr über die Rheinbrücke betraf, als Grenzzoll 1804 dem Kanton zugestanden und im Grenzzoll aufgehen sollen. Der Durchzoll zu Lande wäre, wenn er 1804 der Tagsatzung vorgelegt worden wäre, als für die Gemeindefinanzen notwendige Einnahme wohl genehmigt worden. Warum dies nicht geschah, sei dahingestellt, und die Stadt bezog diesen Zoll, sowohl über den Rhein als auch durch die Stadt, weiter. Als nun vom Kanton die Aufhebung verlangt wurde, entspann sich ein Rechtsstreit über die Entschädigungspflicht des Staates und über die Höhe derselben. Ein eidgenössisches Schiedsgericht sprach am 30. August 1843 der Stadt eine Entschädigung von fl. 4055.24 x plus Zinsen seit 1839 zu. Im gleichen Verfahren erhielt auch Steckborn für den

249 Ausderau, Thurbrücke Eschikofen, S. 21 ff.

250 Erwin Engeler, Die Ablösung der Binnenzölle der Stadt Dießenhofen im 19. Jahrhundert. Anzeiger am Rhein, 18. September 1968. Waldvogel, Rheinbrücke, Thurgauer Jahrbuch 1946, S. 15.

251 Der gleiche Beschluß betraf auch den Stadtzoll in Steckborn. STA TG, Protokoll Großer Rat, Nr. 279, 19. Juni 1839.

vom Kanton am 17. März 1810 bestätigten und jetzt aufgehobenen Durch- und Stadtzoll eine Entschädigung von 3553 Gulden. Die Zollablösung in Dießenhofen für Rheinzoll und Brückengeld wurde 1850 auf jährlich 5933 Franken festgesetzt und 1870 mit einer Kapitalabfindung von 148 678 Franken abgegolten.

Mit der revidierten Bundesverfassung von 1874, in welcher der Bund andere Verpflichtungen gegenüber den Kantonen übernahm, fiel der Zollablösungsvertrag dahin und damit auch die Nutzung aus der frühern Zollhoheit des Kantons²⁵².

Eine Nutzung, aus dem Bundeszollrecht herrührend, bleibt den Kantonen auch heute noch erhalten. Mit dem neuen Zollgesetz des Bundes wurden Zollübertretungen durch die eidgenössische Zollverwaltung geahndet²⁵³. Die Kantone partizipieren an den auf ihrem Gebiet ausgesprochenen Bußen mit einem Drittel. Diese Bußenanteile standen in den Anfangsjahren mit 800 bis 900 Franken zu Buche. Im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1975 ist dem Kanton Thurgau ein jährlicher Anteil von 17 500 Franken zugefallen. Dafür ist den Polizeikorps der Kantone und Gemeinden die Verpflichtung überbunden, Verletzungen von Zollvorschriften, die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der Zollbehörde anzuzeigen und dieser bei Feststellung des Tatbestandes und Verfolgung der Täter an die Hand zu gehen.

So bleibt den Kantonen noch eine Verbindung mit dem Zoll bestehen und diese ist aus der eigenen Kenntnis des Verfassers im Kanton Thurgau eine gute.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einem Zeitungsartikel über die Post von Tägerwilen. Sie ist aus kleinen Anfängen herausgewachsen und soll zeigen, wie sich das Werden und Wirken des kantonalen Zolles im jungen Kanton Thurgau ohne große bürokratische Umtriebe entwickelte.

Für die große Mühe, das Manuskript druckbereit zu machen, möchte ich Dr. Verena Jacobi, vom Staatsarchiv des Kantons Thurgau, herzlich danken. Dank gehört auch Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer für die unermüdliche Suche nach den Unterlagen und Quellen.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Thurgau (zit. STA TG)
Protokolle des Großen Rates
Protokolle des Kleinen Rates
Missiven des Kleinen Rates

252 Huber, Zollwesen, S. 230.

253 Gesetzessammlung des Kantons Thurgau, 2. Bd., Frauenfeld 1866, S. 360ff.

Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates
 Regierungsrat, Auswärtiges allgemein, Zoll- und Handelsbeziehungen 1803–1848 (zit. Zoll- und Handelsbeziehungen), 3.93.0ff.
 Staatsrechnungen
 Belege zur Staatsrechnung 1805, 1820, 1840.
 Finanzkommission, Manuale
 Finanzkommission, Missiven
 Finanzwesen, Zölle, Weg- und Brückengelder, Marktgebühren, VI 130.
 Bericht der Finanzkommission über die im Kanton Thurgau existierenden Zölle, Weg- und Brückengelder, 29. Mai 1804 (zit. Bericht 1804).
 Finanzwesen, Meersburgische Verwaltung, Rechnungen 1815–1830, VI 108.
 Spezifikation der Grenzzolleinnahmen in Tägerwilen 1805–1843 (zit. Zollbücher Tägerwilen).
 Register über die Einnahmen an Grenzzoll 1805–1840.
 Rechnungen der Grenzanstalten 1810–1813, 1814.
 Abrechnungen der eidgenössischen Zollstätten 1835–1848 (zit. Grenzabgabe 1835–1848).

Bundesarchiv Bern

Eidgenössische Grenzabgabe 1817
 Zollstätten II. Kreis
 Organisation der Eidgenössischen Zollverwaltung 1849/50

Bürgerarchiv Dießenhofen

Jahresrechnungen 1822/23

Stadtarchiv Konstanz

Akten Zollamt Kaufhaus

Heimatmuseum Kreuzlingen

Hauschronik des Johann Georg Gagg-Schürer, Schneidermeister (1790–1873) in Kreuzlingen (zit. Gagg, Hauschronik). Abschrift im Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Anhang zum Nachlaß Hermann Strauß.

Gedruckte Quellen

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), 15 Bde., Bern/Freiburg 1886–1964 (zit. Helvetische Akten).
 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886.
 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, 2 Bde., Bern 1874/76.
 Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1803–1848, STA TG 3.82.0ff.
 Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten abgeschlossenen besondern Verträge, 3 Bde., Zürich 1820–1849 (zit. OS).
 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche zufolge der Mediations-Akte von der Regierungs-Commission und von dem Großen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, 10 Theile, Frauenfeld 1803–1814 (zit. Tagblatt).
 Sammlung der während des Zeitraums von 1803 bis 1814 erschienenen, noch in Kraft bestehenden (aus den 10 Bänden des Tagblattes ausgezogenen) Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1830 (zit. GS I).

Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 3 Bde., Frauenfeld 1817–1832 (zit. OS TG).
Sammlung der während des Zeitraums von 1814 bis 1830 erschienenen, noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1835 (zit. GS II).
Kantonsblatt enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Großen und Kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Thurgau, erster bis fünfter Band, Frauenfeld und Weinfelden 1833–1849 (zit. Kantonsblatt).
Bericht der Finanzkommission über das Finanzwesen an den Kleinen Rat, veranlaßt durch eine Einladung des Großen Rates vom 5. Januar 1831, 24. März 1831 (Thurgauische Kantonsbibliothek L 161).

Literatur

Ausderau Heinrich, Geschichte der alten Thurbrücke bei Eschikofen, Frauenfeld 1954.
Bandle Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 88 (1951).
Böhi Bernhard, Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803–1903. SA aus der «Zeitschrift für Schweizerische Statistik», 41. Jg., 1905 (zit. Böhi).
Bötschi Lisette, Die Außenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration von 1815 bis 1830, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 104 (1967) (zit. Bötschi).
Engeler Erwin, Die Ablösung der Binnenzölle der Stadt Dießenhofen im 19. Jahrhundert, Anzeiger am Rhein, 18. September 1968.
Freyenmuth Johann Konrad, Auszug aus dem «Journal des Joh. Konrad Freyenmuth, Regierungsrath, von Pfarrer Amstein, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 32–37 (1892–1897) (zit. Freyenmuth).
Häberlin-Schaltegger Johann Jakob, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849, Frauenfeld 1872.
Hirzel Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Kantons Thurgau. 1803–1850, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 6 (1865).
His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bde. 1 und 2, Basel 1920, 1929.
Huber Albert, Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung des Jahres 1848, Bern 1890 (zit. Huber, Zollwesen).
Leutenegger Albert, Das Tägermoos, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 69 (1932).
Pfaff Robert, Napoleons Kontinentalsperre und der Kanton Schaffhausen, Schaffhausische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 48 (1971).
Pupikofer Johann Adam, Der Kanton Thurgau, Gemälde der Schweiz, Heft 17, Bern 1837.
Strauß Hermann, Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen, Hefte VII, VIII, X und XV, Kreuzlingen 1953, 1954, 1956 und 1962.
Waldvogel Heinrich, Die Geschichte der Rheinbrücke zu Dießenhofen, Thurgauer Jahrbuch 1946, S. 5ff.
Wyler Georg R., Handel, In: Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau, hg. Albert Schoop, Weinfelden 1971, S. 193ff.

Die Äbte des Klosters Fischingen

von Bruno Meyer

Einleitung

Die älteste Liste der Äbte des eigenen Klosters befindet sich hinten im sogenannten zweiten Totenbuch Fischingens und zwar im Zusammenhang mit einer Regelung über die Zelebrierung der Jahrzeiten für die Äbte und Mönche, die von Abt und Konvent im Jahre 1514 beschlossen worden ist¹. Diese Liste offenbart, daß man schon damals über die ältere Geschichte des Klosters bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht viel wußte. In der Zeit der Reformation erfolgte dann ein völliger Traditionsbruch, indem von den alten Insassen niemand blieb und das Kloster von den katholischen Orten mit der 1540 erfolgten Einsetzung eines Konventualen St. Gallens neu begründet wurde. Im Jahre 1616, unmittelbar vor seiner Wahl zum Abt, hat Placidus Brunschwiler eine Liste der Stifter, Mitstifter, Pröpste und Äbte aufgestellt, die für die Stifter und Guttäter nicht auf einer Klosterüberlieferung, sondern auf der Eidgenössischen Chronik von Johannes Stumpf beruht. Auf dieser Liste baute dann der erste Chronist des Klosters, Jacob Buocher, auf, als er 1627/28 seine Geschichte Fischingens schrieb, die nichts anderes ist, als eine chronologische Beschreibung der Äbte².

Brunschwiler und Buocher begannen ihre Liste mit drei oder vier Namen von Pröpsten vor der Reihe der Äbte und offenbaren damit, daß sie bereits unter dem Eindruck irrtümlicher Anschauungen über die Frühzeit des Klosters standen. Man war damals der Auffassung, das Kloster sei von den Grafen von Toggenburg gegründet worden und zunächst nur eine Propstei gewesen. Im Kloster kannte man aber auch die 1485/86 gedruckte Chronik von Thomas Lirer, die berichtet, daß Fischingen von dem aus Rom vertriebenen Kaiser

1 Albert Büchi, Das Fischinger Jahrzeitbuch, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte 33 (1893), S. 102f.

2 Über die Entwicklung der Äbte-Liste Fischingens vgl. Bruno Meyer, Folgen der Fabel vom antiken Ursprung des Klosters Fischingen, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 90 (1972), S. 19–50.

Kurio vor dem Jahre 172 nach Christi Geburt gegründet worden sei. Diese fabulösen Anschauungen vom antiken Ursprung des Klosters fanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Eingang in die Fischinger Chronistik, wobei man die vorher bis vor das Jahr 1029 führende Äbteliste nochmals, und zwar bis vor das Jahr 972 verlängerte.

Obschon der Rheinauer Benediktiner Mauritius Hohenbaum van der Meer schon im 18. Jahrhundert diese lange Liste verwarf und richtig mit der Einrichtung des Klosters durch Gebino begann, ist sie noch in der «Thurgovia Sacra» von Konrad Kuhn aus dem Jahre 1876 enthalten. Endgültig damit aufgeräumt hat dann aber P. Rudolf Henggeler von Einsiedeln im Profeßbuch Fischingen, das in seiner Reihe *Monasticon-Benedictinum Helvetiae* im Jahre 1931 erschienen ist³. Seine Arbeit beruht auf einer gewissenhaften und umsichtigen Durcharbeitung der Klostertradition, bedarf aber der Ergänzung durch die Untersuchung der Schriften der ältesten Quellen und der Einordnung der Entwicklung Fischingens in die allgemeine Geschichte⁴.

Das Schicksal des Fischinger Archivs entspricht völlig dem des Klosters selbst. Aus der Gründungszeit war schon im Spätmittelalter nichts als das älteste Totenbuch vorhanden⁵. Das Archiv enthielt darüber hinaus nur spätere Urkunden über Güter und Rechte. Dieser bescheidene Bestand hat die Krise der Reformation gut überstanden, da er zur Wirtschaftsverwaltung des Klosters notwendig war und diese ununterbrochen weitergeführt wurde. Die ersten Äbte des neuen Klosters im 16. Jahrhundert führten die schriftliche Lehensverwaltung ein und eine Folge des Aufschwungs im 17. Jahrhundert ist die Archivordnung des Jahres 1675, die Placidus Franciscus Stoppel erstellt hat⁶. Eine neue Ordnung des ganzen Archivs hat Benedikt Ernst 1766 vorgenommen, weil es 1767 im vollständig ausgemalten Archivraum der neuen Prälatur versorgt wurde⁷. In diesem Archivraum blieb es bis zur Klosterauf-

3 Rudolf Henggeler, *Profeßbuch der Benediktinerabtei U. L. Frau bei der HL. Gräfin Ida zu Fischingen, Monasticon-Benedictinum Helvetiae II*, Zug 1931, S. 402–515. Konrad Kuhn, *Thurgovia sacra II*, Frauenfeld 1876, S. 1–139.

4 Zur Literatur über Fischingen vgl. die Verzeichnisse bei Henggeler, S. 406 und *Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II, Bezirk Münchwilen*, Basel 1955, S. 72f. Die neue kritische Durcharbeitung der Klostergeschichte hat begonnen mit der ausgezeichneten Arbeit von Willy Keller, *Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Reform, 1500–1700*, Freiburg 1946. Für das Mittelalter s. B. Meyer, *Folgen der Fabel*, S. 19–50; *Fischingen als bischöfliches Kloster*, *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 92 (1974), S. 47–94. Die Baugeschichte ist völlig neu untersucht von Albert Knoepfli, *KDM TG 2*, S. 81–220.

5 Albert Bruckner, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 10, Genf 1964, S. 24–27; B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 52–59.

6 Das damals von ihm erstellte Repertorium ist erhalten, *STA TG (Staatsarchiv Thurgau)*, Fischingen 7.41.111.

7 Das von ihm erstellte Repertorium dient noch heute der Benutzung der Bestände des Klosterarchivs, *STA TG 7.41.110*. Den schönsten Archivraum der Ostschweiz zeigt die Abbildung in *KDM TG 2*, S. 188.

hebung. Im Jahre 1848 wurde die ganze Archivklasse I, mit Ausnahme der Jahrzeitstiftungen, dem Kapitelsekretär überlassen, da sie nur Dokumente «geistlichen Inhalts» enthielt⁸. Von diesem Bestand ist ein großer Teil – insbesondere fast alle Chroniken – nach 1862 durch P. Maurus Tschudi dem Kloster Einsiedeln übergeben worden⁹. Ein kleiner Rest wurde von P. Bernhard Gyr 1865 dem Kloster Engelberg überreicht¹⁰. Zwei Nekrologien und eine Chronik erhielt die Pfarrei Fischingen¹¹. Ein Teil der Dokumente muß vom Konvent aber in unrechte Hände gekommen sein, da der Kanton Thurgau bereits 1898 zwei Urkunden dieser Klasse von einem Antiquar gekauft hat¹². Von der Classe II mit den Archivalien der dem Kloster zustehenden Pfarreien waren große Bestände als Ausstattung für die Kirchgemeinden bestimmt, wurden dann aber nur zum Teil ausgeliefert¹³. Auch die übrigen Classen des Archivs sind nicht mehr vollständig vorhanden, da einzelne Dokumentengruppen durch die thurgauische Finanzverwaltung an die Besitzer der betreffenden Güter und Rechte herausgegeben wurden¹⁴. Der Hauptbestand des Archivs ist aber noch heute in der Ordnung des 18. Jahrhunderts im Staatsarchiv des Kantons Thurgau vorhanden.

8 Angabe auf einem Zettel bei den Akten über die Übernahme des Klosterarchivs durch den Kanton. Die Jahrzeitstiftungen wurden damals in der Regel mitsamt den zugehörigen Dokumenten den Pfarreien übertragen. Bei Fischingen befinden sich die Urkunden jedoch noch heute im Staatsarchiv.

9 Maurus Tschudi, der jüngste und zuletzt verstorbene Fischinger Konventuale, trat 1862 in das Kloster Einsiedeln ein. Er setzte zunächst die Klosterchronik Joachim Seilers von Abt Nikolaus Degen bis zur Aufhebung fort und vervollständigte später darin die Angaben, nachdem er auch noch in den Besitz der Kapitelsprotokolle gekommen war (STIA Einsiedeln MF 19). Durch ihn sind die wichtigsten Quellen für das innere Leben des Klosters nach Einsiedeln gekommen, nämlich 1 Archivrepertorium, 4 Nekrologien, 3 Chroniken, 1 Beschreibung des Zwölferkriegs, 2 Kapitelsprotokolle, 8 Diarien von Äbten, 2 Bände Visitationsrezesse, 6 Kopialbücher, 3 Urbare, 2 Rechnungsbücher, 1 Fall- und Laßbuch, 1 Inventar, 14 Bände Geistliche Schriften und Predigten und ein Faszikel Urkunden. Ein genaues Verzeichnis davon gibt Henggeler, S. 407f.

10 Bernhard Gyr schenkte dem Kloster Engelberg 1865, als er Beichtiger in Wil war, 5 Bände, nämlich 1 Band Consuetudines, 1 Band Regel, 1 Band Päpstliche Privilegien und 2 Bände Kongregationsakten. Vgl. das Verzeichnis bei Henggeler, S. 408f.

11 Vgl. Henggeler, S. 409. Davon ist leider das von Albert Büchi edierte zweite Totenbuch nicht mehr auffindbar.

12 Vgl. den Eintrag im Repertorium des Fischinger Archivs im Staatsarchiv TG.

13 Siehe die zunächst vorbereiteten Listen und die Empfangsscheine vom Januar, Februar und Juni bis September 1857 bei den Akten über die Übernahme des Klosterarchivs im Staatsarchiv TG.

14 Als Nachweis für diese Herausgaben sind noch Quittungen der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau vom Jahre 1860 bei den Übernahmeakten. Durch die Gewohnheit, beim Verkauf von Gütern den neuen Besitzern die alten Urkunden herauszugeben, sind den vom Kanton übernommenen Archiven ansehnliche Verluste entstanden.

Kurze Geschichte des Klosters

In einem alten bischöflichen Herrschaftsgebiet gründete Bischof Ulrich II. von Konstanz kurz vor 1138 an einem Ort an der obersten Murg, der Fischinen oder Piscina, also Fischteich, hieß, ein Benediktinerkloster. Den unmittelbaren Anlaß dürfte die Stiftung einer Kirche an diesem Orte durch den vermutlich letzten Freiherrn Ekkehard von Bettwiesen gebildet haben. Den Auftrag zur Gründung erteilte der Bischof seinem Eigenkloster Petershausen. Dessen Abt Konrad schickte den erfahrenen Mönch Gebino, der zu der Zeit die Abtei Wagenhusen reformierte, vorübergehend dahin und ersetzte ihn durch Waltram, der 1138 zum ersten Abt Fischingens erwählt und geweiht wurde. Er erbaute in 6 Jahren die Kirche, einen Glockenturm und je ein Haus für die Mönche, die Schwestern und die Herberge. Diese war wichtig, weil ein vorbeiführender Pilgerweg nach Einsiedeln dank der Neugründung Aufschwung erhielt. Waltram erblindete, resignierte und kehrte nach Petershausen zurück. Abt Konrad schickte darauf seinen Bruder Ulrich als Abt nach Fischingen, der nach kurzer Zeit das Kloster verließ, worauf es der Bischof vor 1255 unmittelbar in die Hand nahm und Diemar von Rheinau einsetzte. Als bischöfliches Eigenkloster mit Männer- und Frauenkonvent erlebte Fischingen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Blütezeit. Bis zum Jahre 1200 muß mit gegen 150 Mönchen und Laienbrüdern sowie rund 120 Schwestern und Laienschwestern gerechnet werden

Die bischöfliche Herrschaft bestand aus den vier Höfen Tannegg, Sirnach, Bettwiesen und Mosnang. Auch die alten Pfarreien in deren Bereich, Dußnang, Sirnach und Mosnang, gehörten dem Domstift, nur Bettwiesen lag in der Pfarrei Wil. Das Kloster Fischingen entstand innerhalb des Hofes Tannegg und der Pfarrei Dußnang, erhielt dementsprechend eine besondere Rechtsstellung nur für die Klosterfamilie innerhalb des Etters. Das Hochstift besaß die Immunität für seine Herrschaft. Diese stand unter dessen Vogtei: Obervögte waren die Staufer und Untervögte die Freiherren von Toggenburg, deren Stammburg zwischen den Höfen Tannegg und Mosnang lag. Dieses Immunitätsgebiet war geographisch nicht geschlossen. Bettwiesen und Mosnang waren getrennt vom Kernraum, und Mosnang lag im Raum der zähringischen Herrschaft Toggenburg, während sich die anderen Höfe im staufischen Thurgau befanden. Die Gründung Fischingens änderte an diesen Rechtsverhältnissen nichts, weil es als bischöfliches Eigenkloster in einer bischöflichen Herrschaft entstand.

Noch vor dem Interregnum geschah ein grundlegender Wandel. Die Zähringer starben 1218 aus, bei den Staufern wurde König Philipp 1208 ermordet, und sein Nachfolger war Friedrich II., der junge König von Sizilien. 1226 war auf der dem Grafen Diethelm von Toggenburg gehörenden Burg Renggerswil bei Wängi dessen jüngerer Bruder Friedrich ermordet worden, worauf deren

Vater dem Abt von St. Gallen die Friedrich zugeteilte Stammburg, die Toggenburg, und das Städtchen Wil übertrug. Diethelm fand sich damit nicht ab, und als er den 1232 geschlossenen Frieden nicht hielt, wurde er geächtet und exkommuniziert. Damit fiel die Vogtei der bischöflichen Herrschaft und des Klosters Fischingen heim. Bischof Heinrich von Tanne gab sie nach der Aufhebung von Ächtung und Exkommunikation dem Grafen nicht zurück, sondern behielt sie in seiner Hand, und als Graf Heinrich von Küssaberg einem erbenlosen Tod entgegensah, kaufte er ihm das in dieser Herrschaft gelegene Eigen ab und verließ nach dessen Tod die dortigen Lehen nicht mehr. Aus der toggenburgischen Vogtei und den küssabergischen Lehen schuf er das neue bischöfliche Amt Tannegg, genannt nach der Burg, die er vom Grafen von Küssaberg gekauft hatte und die bereits unter diesem Verwaltungszentrum gewesen war. Für Fischingen bedeutete das eine Verstärkung der bischöflichen Herrschaft, denn jetzt besaß der Bischof auch noch die Vogtei und einen Amtmann, der in seinem Namen alle Rechte verwaltete. Bischof Heinrich von Tanne beherrschte Fischingen völlig, wie er das auch in Urkunden wörtlich festhielt.

Über die Geschehnisse Fischingens im Interregnum und unter König Rudolf wissen wir wenig. Sicher ist nur, daß Abt Cuonradus das junge Zisterzienserkloster Tänikon unterstützte und daß das rasche Aufblühen dieser neuen Gründung vermutlich dem Frauenkloster Fischingen ein frühes Ende bereitete. Um 1300 scheint auch das Männerkloster nur noch wenige Mönche, doch ein reges geistliches Leben gehabt zu haben. Das entsprach dem Willen des Konventes, denn 1305 beschloß er, daß der Abt für zehn Jahre oder bis auf drei Abgänge keine neuen Mönche aufnehmen dürfe. Unter den beiden Königen Rudolf und Albrecht veränderten sich jedoch die politischen Verhältnisse völlig. Nachdem Rudolf von Habsburg König geworden war, stand der Weg offen, aus Reichsrechten und habsburgischen Rechten das Stammland eines künftigen Königsgeschlechtes aufzubauen. Nach dessen Tod war der Bischof von Konstanz das Haupt der sich gegen diese Macht auflehrenden Opposition, die aber von Herzog Albrecht besiegt wurde. Das Ergebnis war die Eingliederung Fischingens in das sich bildende österreichische Land, die dadurch vollzogen wurde, daß das Kloster das Bürgerrecht des Städtchens Kiburg erwarb und sich dem herzoglichen Schutz unterstellte.

Als bischöfliches Kloster unter österreichischem Schutz erlebte Fischingen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finanzielle Schwierigkeiten, die jedoch nicht schwerwiegend gewesen sein können. Auch der Bischof von Konstanz, der dem Kloster mit der Übergabe der Kirche Sirnach half, war in ähnlicher Lage, so daß er seine wichtigsten Rechte im Amt Tannegg verpfänden mußte. Damit nahm seine Stellung im Tanneggeramt ab, und das im Amt selbst liegende Kloster gewann zwischen beiden Mächten, Konstanz und Österreich, die Oberhand. Das offenbarte sich nach der Erschütterung der staatlichen Ver-

hältnisse der ganzen Ostschweiz durch die Appenzellerkriege und dem teilweisen Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft im Jahre 1415. Unter dem Eindrucke des Freiheitskampfes der Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen lösten die konstanzer und fischinger Landsleute die Verpfändung des Amtes Tannegg an die Grafen von Toggenburg aus und erhielten vom Bischof einen Freiheitsbrief. Die Gemeinde der freien Gotteshausleute von Tannegg erhielt Anziehungskraft. Vermutlich mit Unterstützung der Bewohner konnte Fischingen in den folgenden Jahrzehnten die Vogteien Bichelsee, Balterswil und Krillberg kaufen, worauf diese sich Tannegg/Fischingen anschlossen. Im Jahre 1432 erhielt diese große Gerichtsgemeinde eine neue Öffnung, die vom Bischof von Konstanz, dem Abt von Fischingen und der Gemeinde der Leute von Tannegg und Fischingen gemeinsam erlassen wurde.

In den nächsten Jahrzehnten änderte sich die Lage für das Kloster grundlegend durch das Vordringen der Eidgenossen. Nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg im Jahre 1436 ging das Toggenburg ein Landrecht mit Schwyz und Glarus ein, 1451 unterstellte sich die Abtei St. Gallen dem Schirm der Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. 1452 schlossen sich die Appenzeller, 1454 die Bürger von St. Gallen den Orten an, und 1460 eroberten die Eidgenossen den österreichischen Thurgau und wurden damit Schirmherren Fischingens.

Schon nach der ersten Abtwahl griffen die neuen Herren ein. Der gewählte Greis mußte nach einem Jahr resignieren und einem markanten, den Eidgenossen genehmen Mönch St. Gallens Platz machen, der in einer langen Regierungszeit das Kloster wirtschaftlich sicherte, dem es jedoch nicht gelang, einen starken Konvent heranzubilden. Durch den Auftrag zur Schaffung einer Legende der Klosterheiligen Ita von Toggenburg und die Erbauung eines Tischgrabes legte er aber den Grundstein für den Aufschwung des Klosters im 17. und 18. Jahrhundert.

Als ein Kloster, das auch bei einem guten Haushalter finanziell schwach war, und mit einem Konvent, der nicht einmal genügte, um allen Seelsorgeverpflichtungen nachzukommen, trat Fischingen in die schwierige Zeit der Glaubensspaltung ein. Die Forderungen des Tanneggeramtes im Bauernkrieg von 1525 zeigen, daß die Umwelt des Klosters kein Unruheherd war. Der Weg zur Reformation war aber vorbereitet in der engen Verbindung des Abtes zu Zürich durch seine Familie. Das führte schon 1526 zur Heirat des Abtes. In Fluß gerieten die Verhältnisse jedoch erst, als die kirchliche Reform 1529 zu einer politischen Bewegung wurde. Die Forderung einer Landsgemeinde auf Martinsberg war die tatsächliche Auflösung des Klosters durch Ausbezahlung des Abtes und die Schaffung von sechs dotierten Kirchgemeinden. Zürich hielt diese Entwicklung mit Rücksicht auf seine Miteidgenossen zurück: der Abt und das Kloster blieben erhalten, der Konvent jedoch löste sich völlig auf, indem alle Kirchen residierende Pfarrer erhielten.

Vor dieser Situation stand die Mehrheit der katholisch gebliebenen Orte, als sie den Weg zur Wiederherstellung der früheren Glaubensverhältnisse im Jahre 1532 suchte. Sie setzte im November die Resignation des Abtes durch, liquidierte die entstandene Pfarrei Fischingen, anerkannte die fünf anderen Pfarreien und errichtete im Kloster mit zwei katholischen Priestern die Keimzelle zu einem neuen Gotteshaus. Da der ganze frühere Konvent zur Zürcher Lehre übergetreten war, mußten sie die Klosterverwaltung einem früheren Konventualen als Pfleger übergeben, der sich verheiratet hatte. Erst 1540 setzten sie den Statthalter des Abtes von St. Gallen zum Abt ein, und damit begann ein völlig neues Kloster Fischingen.

Der Anfang dieses neuen Gotteshauses war schwierig. Erstens beruhte es allein auf dem Entschluß politischer und nicht kirchlicher Instanzen. Zweitens konnte es keine Konventualen aus dem Tanneggeramt gewinnen, da dieses fast völlig protestantisch war, und drittens war die finanzielle Grundlage des schon immer armen Klosters noch schlechter geworden. Der zweite und dritte Abt standen einem großen Schuldenberg, als Hinterlassenschaft ihres Vorgängers, gegenüber, den sie trotz verbesserter Verwaltung kaum bewältigen konnten. Da sie sich nach den Verhältnissen anderer Klöster orientierten, verstanden sie die Rechtsstellung Fischingens im Tanneggeramt nicht mehr, die teils auf der Gründung als bischöfliches Kloster, teils auf der Freiheitsbewegung nach dem Appenzellerkrieg beruhte. Den Höhepunkt erlebte dieses nie über einen minimalen Konvent hinausgekommene Kloster im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Die Ita-Bruderschaft wurde gegründet, an Kirche und Kloster wurde gebaut, und die Hälfte der Kirchgemeinden war rein katholisch geworden.

Im Jahre 1598 endete die Epoche des völlig von den katholischen eidgenössischen Orten abhängigen Gotteshauses und unter dem Einfluß des Nuntius und der 1602 gegründeten schweizerischen Benediktinerkongregation entstand ein ganz anderes Kloster mit einem großen Konvent und einem starken religiösen Leben, das weithin in die katholischen Gebiete ausstrahlte. Die Grundlage bildeten eine Reihe von tüchtigen Äbten, ein Konvent, der sich zwischen zwanzig und dreißig Personen bewegte und eine Klosterschule, die allen Anforderungen der Zeit entsprach. Tüchtige Mönche besorgten die Klosterpfarreien und übernahmen Beichtigerstellen an Frauenklöstern. Das Kloster vermochte jetzt auch eine Herrschaft zu bilden, indem es die Herrschaft Lommis und die angrenzenden kleinen Schlösser Wildern und Spiegelberg erwarb. 1693 konnte es auch die Rechte des Bischofs von Konstanz im Tanneggeramt ankaufen, so daß es nun auch im Gebiet um das Kloster herum alleiniger Herr war. Damit hatte Fischingen endlich eine Stellung erreicht, die dem Stand der übrigen Mitglieder der Benediktinerkongregation einigermaßen gleich kam. Bei der Erneuerung der Klosterbauten offenbarte sich jedoch, daß dem einst armen Kloster auch jetzt noch Grenzen gesetzt waren. Die Ita-Kapelle und die Kirche

wurden völlig neu erbaut, bei den neuen Konventsbauten konnte aber die Vorderfront nicht mehr erstellt werden.

Wieder ein ganz anderes Gesicht als das herrschaftliche Kloster der Barockzeit trägt Fischingen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Abt und Prior stellten sich positiv zum neuen Kanton Thurgau. Von 1804 bis 1831 war jeweils der Prior Mitglied des katholischen Kirchenrates. Die beiden letzten Äbte bekleideten vor ihrer Wahl kantonale Ämter. Konventualen waren in der Seelsorge als Pfarrer in den neugebildeten Kirchgemeinden tätig. Der letzte Abt bemühte sich fast ein halbes Jahrhundert um die Klosterschule und wandelte sie 1842 in ein Gymnasium um. Dieser Leistung und Einstellung Fischingens verdankte das Kloster, daß es die Mehrheit des Regierungsrates bei der Klostersaufhebung im Jahre 1848 erhalten wollte. Seit der liberalen Neugestaltung des Staates im Jahre 1831 lief jedoch die Entwicklung gegen einen Fortbestand der Klöster. Ihr folgte die Mehrheit des Großen Rates und beschloß am 28. Juni 1848 auch Fischingens Aufhebung.

Die Reihe der Äbte

Im zweiten Totenbuch des Klosters befindet sich eine zwischen 1611 und 1616 entstandene Äbteliste, deren Kern aus dem Jahre 1514 stammt und 9 Namen enthält. Die am Anfang des 17. Jahrhunderts beginnende Kloster-geschichtsschreibung vermehrte diese Liste zunächst auf 25 und hernach auf 32 Namen, wobei die Gründung Fischingens bis auf die Zeit vor 972 zurück verlängert wurde. Die Kritik setzte bereits im 18. Jahrhundert ein, doch blieben irri-ge Anschauungen bis ins 20. Jahrhundert bestehen¹. Die hier folgende Liste beruht für die ältesten Äbte auf neuen Forschungen². Alle unechten Äbte sind am Schluß in einem besonderen Abschnitt angefügt.

1 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 31–50. – 2 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 48–59.

1. Waltrammus, 1138 bis 1146. Nach der Petershauser Chronik schickte Abt Konrad von Petershausen auf Bitte Bischof Ulrichs II. von Konstanz zunächst Gebino, den Abt von Wagenhausen, nach Fischingen, um ein Kloster einzurichten. Als ihm die Arbeit zu streng war, setzte der Abt auf des Bischofs Bitte Waltram als Abt ein¹. Nach dem um 1150 geschriebenen Bericht im ältesten Fischinger Totenbuch wurde Waltram 1138 zum Abt gewählt und vom Bischof geweiht. Er erbaute Kirche, Glockenturm und je ein Haus für Mönche, Schwestern und Gäste. Er schaffte auch Bücher und Kirchenzierden an und gewann durch Schenkungen fast 20 Höfe zum Gründungsgut hinzu. Die Kirche wurde 1144 geweiht². Zwei Jahre später erblindete Waltram, worauf er

resignierte und nach Petershausen zurückkehrte. Dort erlangte er die Sehkraft wieder und starb als Glied der Klostersgemeinschaft am 2. April³. Er ist an diesem Tag als resignierter Abt Fischingens im ältesten Totenbuch eingetragen.

1 Otto Feger, Die Chronik des Klosters Petershausen, Lindau u. Konstanz 1951, S. 204. – 2 UB Thurgau 2, S. 56–59. Zur Datierung s. Albert Bruckner, *Scriptoria medii aevi helvetica* 10, S. 23f. u. Abb. Tafel 2. – 3 O. Feger, Chronik Petershausen, S. 228. Waltram wurde auf Grund des Berichtes im ältesten Totenbuch in der Fischinger Klostersgeschichtsschreibung immer richtig datiert, erhielt aber von Joachim Seiler (1667) an den Familiennamen von Castellward.

2. Volricus, 1146 bis kurze Zeit später. Nach Waltrams Resignation wurde Ulrich, ein Bruder des Abtes Konrad von Petershausen, Abt in Fischingen. Er war vorher in einem anderen Kloster Prior gewesen und war dort wegen Veruntreuung und anderer Vergehen abgesetzt worden. Er legte den Stab Fischingens nach kurzer Zeit nieder, hielt sich dann in vielen Klöstern Bayerns auf und wurde zuletzt Abt in Bregenz¹. Er ist von einer Hand der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am 30. März als fremder Abt im ältesten Totenbuch eingetragen². Alle Äbteverzeichnisse Fischingens seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts enthalten Udalricus von Bregenz als eigenen Abt des 12. Jahrhunderts ohne Jahresangabe³.

1 O. Feger, Chronik Petershausen, S. 250. – 2 Volricus ist im dritten und vierten Bogen des Totenbuches eingetragen. Dieser Ort und die Zeit des Eintrages zeigen, daß man damals nicht mehr wußte, daß Volricus einst Abt in Fischingen gewesen war. – 3 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–49.

3. Diemarus, † ungefähr 1160. «Diemarus abbas» mit dem übergeschriebenen Vermerk «de Renaugia» ist von einer Hand von ungefähr 1160 am 13. Juni im ersten Bogen des ältesten Totenbuches eingetragen¹. Er ist in allen Äbtelisten des Klosters von 1616 an vorhanden. Von Jacob Buocher an werden als Daten seines Regimentes 1209 bis 13. Juni 1234 angegeben². R. Henggeler lehnt ihn ab, weil er ihn irrtümlich mit dem 1125 und 1126 bezeugten Abt Dietmar des Klosters Rheinau identifiziert³. Nachdem der Abt von Petershausen seinen untauglichen Bruder in Fischingen zum Abt eingesetzt hatte, entzog der Bischof mit der Wahl eines Mönches von Rheinau Fischingen dem Einfluß Petershausens⁴.

1 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 56. – 2 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–48. – 3 Henggeler, 425f. – 4 Im Gegensatz zu Wagenhusen sind nach dem Brand Petershausens im Jahre 1159 keine Mönche von dort nach Fischingen gekommen. Bruno Meyer, Das Totenbuch von Wagenhusen, *Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees* 86 (1968), S. 150 u. 159.

4. Cönradius, † um 1160/70. Im Band des ältesten Totenbuches befinden sich zwischen Martyrologium und Benediktinerregel zwei Notizen mit urkundlichem Ingreß. Die eine hält den Kauf von über dreißig Höfen, Gütern und

Einkünften für Fischingen einzeln fest, die andere die Stiftung einer Jahrzeit für des Abtes Seelenheil an der Oktav des Johannes Evangelist und einer Spende an die Mönche am Fest der Maria Magdalena¹. Am 3. Januar ist «Chönrath» im ersten Bogen des ältesten Totenbuches eingetragen. Da er nicht als Abt bezeichnet ist, hat er wohl vor dem Tod resigniert².

1 UB Thurgau 2, S. 555–558 mit irrtümlicher Datierung «um 1244», – 2 Der 3. Januar ist die Oktav des Johannes Evangelist. Alle drei Einträge dieses Abtes sind abgebildet bei A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi helvetica* 10, Tafeln 2 u. 3.

5. Lütoldus, † um 1170/80. Er ist als Abt am 23. März im ersten Bogen des ältesten Totenbuches eingetragen. Mit dem Familiennamen Grünlaub enthalten ihn die Äbtelisten der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von Joachim Seiler (1667) an heißt er Luitholdus von Weisenberg. Im Jahr 981 soll er nun gelebt haben und am 23. März gestorben sein. Hohenbaum van der Meer versetzte ihn mit dem selben Todestag in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts¹. R. Henggeler hat ihn zum Abt von Petershausen erklärt und daher gestrichen².

1 B. Meyer, *Folgen der Fabel*, S. 46–49. – 2 Henggeler, S. 424f.

6. Wezil, † um oder nach 1190. Er ist im ältesten Totenbuch am 2. April im zweiten Bogen eingeschrieben. Der erste war jedoch bereits von Waltramus ausgefüllt und es ist ausdrücklich vermerkt, daß er Abt von Fischingen war und als Resignat gestorben ist. Wezil fehlt in der ganzen Klostergeschichtsschreibung. Hohenbaum van der Meer nahm ihn erstmals in die Äbteliste auf und zwar am Ende des 13. Jahrhunderts, während ihn Henggeler richtig in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts versetzte¹.

1 B. Meyer, *Folgen der Fabel*, S. 49.

7. Chonradus, † vor 1209. Nach dem Eintrag im ersten Bogen des 8. Juni des ältesten Totenbuches muß er im Amt, vermutlich nach 1200, gestorben sein. 1209 ist sein Nachfolger urkundlich nachgewiesen¹. In der Klostergeschichtsschreibung wird sein Todestag von Jacob Buocher an dem Abt Conradus von Glotten (1297 bis 1316) zugeschrieben und daran hielten auch Hohenbaum van der Meer und Rudolf Henggeler fest².

1 B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 57. – 2 B. Meyer, *Folgen der Fabel*, S. 47–50.

8. Wernherus, 1209 bis 1212. Im Jahre 1209 ist er in zwei Urkunden Zeuge, erstens bei der Beilegung eines Streites zwischen dem Grafen Hugo von Mont-

fort und dem Kloster St. Johann im Thurtal und zweitens beim Entscheid geistlicher Richter in der Auseinandersetzung zwischen dem Kloster St. Agnes in Schaffhausen und dem Leutpriester von Büßlingen¹. Er ist dazu noch Zeuge bei einem Gerichtsurteil des Bischofs von Konstanz vom Sommer 1212². Wernherus befindet sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts auf allen Äbte- listen, bei Jacob Buocher an der Spitze der Liste mit der Jahreszahl 1029, die auf der Nachricht einer angeblichen Urner Urkunde beruht. Später erhielt er den offensichtlich damit zusammenhängenden Familiennamen «von Seedorf». Hohenbaum van der Meer und Rudolf Henggeler verbinden ihn richtig mit dem urkundlichen Datum 1209³. Die Chronisten Stoppel und Seiler erwähnen als Todestag den 12. Juli; im zweiten Totenbuch ist er am 5. Juli eingetragen. Im ältesten fehlt er⁴.

1 UB Thurgau 2, S. 297, UB Stadt u. Landschaft Zürich 1, S. 244. – 2 UB Thurgau 6, 772. – 3 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 29, 38, 46–50. – 4 A. Büchi, Das Fischinger Jahrzeitbuch, S. 120. Im ältesten Totenbuch ist am 12. Juli im vierten Bogen ein Laie Wernehere eingetragen.

9. Eberhardus, zwischen 1212 und 1243. Im ältesten Totenbuch ist Abt Eberhard von Fischingen am 17. Januar mit einer Schrift, die in die Mitte des 13. Jahrhunderts gehört, eingetragen¹. Es ist nicht bekannt, wann seine Regierungszeit begonnen hat, da in vier Urkunden zwischen 1216 und 1218 der Name des Abtes nicht genannt ist².

1 Dieser Eintrag im ältesten Totenbuch wurde von Jacob Buocher an mit Abt Eberhard verbunden, der am 12. Oktober 1344 urkundlich belegt ist. Dementsprechend hat auch eine Hand vom Anfang des 18. Jahrhunderts unter dem Eintrag als Todestag «1346 17. Januarij» eingeschrieben. – 2 UB Thurgau 6, S. 775 u. 776; UB St. Gallen 4, S. 961 u. 964.

10. Cünradus, 1243 bis 1262. Das wichtigste Ereignis seiner Regierungszeit ist die Bildung des bischöflichen Amtes Tannegg. Nach der Ächtung und Exkommunikation des Grafen Diethelm von Toggenburg im Jahre 1234 hatte Bischof Heinrich von Tanne die Vogteirechte über Tannegg und Fischingen nicht mehr verliehen, sondern in eigener Hand behalten. Vor dem Tod des Grafen Heinrich von Küssaberg erwarb er auch die Burg Tannegg und aus der heimgefallenen Vogtei, diesen Rechten und dem beim Tod des Grafen ledig gewordenen konstanzerischen Lehen schuf er das bischöfliche Amt Tannegg¹. Das ging nicht ohne Schwierigkeiten ab und zudem waren politisch unruhige Zeiten. Fischingen mußte aus Not 1243 den Hof Bassersdorf verkaufen und erhielt vom Hochstift zur Gutmachung der erlittenen Schäden 1244 das Patronatsrecht von Dußnang². Durch die unmittelbare bischöfliche Amtsverwaltung verstärkte sich die Herrschaft des Bischofs über das Kloster. In diesen Rahmen gehört auch, daß 1253 Bischof Eberhard Fischingen seinen

Hof Sirnach gegen dessen Hof Hiltishausen übergab³. Zur Frage der Unterscheidung des Bischofs Cūnradus von seinem gleichnamigen Nachfolger siehe die Angaben beim folgenden Abt.

1 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 59–66. – 2 UB Thurgau 2, S. 515–518, 542–544. In beiden Urkunden erklärt der Bischof von Fischingen «cuius dominium nobis nostreque ecclesie in omnibus noscitur pertinere» und «cuius dominium nostre noscitur ecclesie pertinere». Tatsächlich hatte der Bischof jetzt durch seinen Amtmann auf Tannegg das Kloster auch in weltlicher Beziehung unmittelbar in seiner Hand. Ob der Verkauf des Hofes Bassersdorf bereits mit dem Verkauf der küssabergischen Rechte über Tannegg zusammenhängt, ist unklar. Sicher gehören aber die Schäden an Einkünften und Personen, die als Begründung für die Übergabe des Patronatsrechts von Sirnach an das Kloster angeführt werden zu dem Widerstand, der offenbar den Plänen des Bischofs bei der Schaffung des Amtes geleistet wurde. Die Herren von Eschlikon übertrugen ja ihre Rechte dem Stift Beromünster, damit sie der Bischof nicht erhielt. Vgl. B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 64–66. – 3 UB Thurgau, 3, S. 32. Sirnach liegt im Tanneggeramt, Hiltishausen nicht; das Kloster wurde damit noch stärker in das bischöfliche Amt eingegliedert.

11. Cūnradus, 1263 bis 1278. Er ist in diesem Zeitraum in zwei Urkunden namentlich genannt, in zwei weiteren ist er als Siegler für das Kloster Tānikon am Siegel erkennbar und in zwei Urkunden ist die Person des Abtes nicht erfaßbar¹. Von seinem gleichnamigen Vorgänger unterscheidet er sich durch das Siegel². In der Klostergeschichtsschreibung und allen bisherigen Arbeiten ist er mit ihm identisch. Er kommt in allen Äbtelisten von 1514 an vor, erhält von Jacob Buocher an den Todestag vom 7. März und von Joachim Seiler an den Familiennamen von Landenberg³. Der Todestag gehört jedoch dem 1316 gestorbenen gleichnamigen Abt und für die Familienzugehörigkeit ist keinerlei Anhaltspunkt vorhanden.

1 UB Thurgau 3, S. 264, 273, 358, 378, 385, 982. – 2 Während sein gleichnamiger Vorgänger ein rundes Siegel führte, besaß er ein spitzovales. – 3 Bruno Meyer, Folgen der Fabel vom antiken Ursprung des Klosters Fischingen, S. 46–50.

12. Heinricus, 1279 bis 1293. Aus den Urkunden ergibt sich, daß er offenbar gut für sein Kloster gesorgt hat, indem er Rechte an Leibeigenen mit dem Kloster St. Johann im Thurtal regelte, vom Bischof von Konstanz, dem Stift Schānis und den Habsburgern Güter und Rechte erwarb, vom Grafen von Toggenburg Verzicht auf alle Ansprüche auf Fischingergüter und von Eberhard von Bürglen Ersatz für Schaden erlangte¹. Abt Heinrich kommt in der ganzen Klosterchronistik seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in doppelter Person vor. Einmal als Heinricus von Crützingen, der von 1278 an regiert haben und am 27. Februar 1283 gestorben sein soll und als Heinricus Huober, seit Joachim Seiler von Elgg genannt, der von 1283 an gewaltet haben soll und am 10. Oktober dahingeschieden wäre². Der Abt Heinrich von Kreuzlingen

war aber tatsächlich der erste Abt dieses Stifts und ist im ältesten Totenbuch bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts eingetragen worden³. Heinricus Huober läßt sich nicht näher bestimmen. Im ältesten Totenbuch fehlt er und im zweiten ist er an dem ihm von den Chronisten gegebenen Todestag nicht zu finden, sondern am 27. März in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachgetragen worden⁴.

1 UB Thurgau 3, S. 581f., 655f., 607, 676, 719f., 845, 983. – 2 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–50. – 3 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 53. – 4 A. Büchi, Das Fischinger Jahrzeitenbuch, S. 113.

13. Cünradus, 1298 bis 1316. Auch dieser Abt hat für sein Kloster gut gesorgt, Leibeigene vertauscht, Gut gekauft und getauscht, vom Grafen von Toggenburg gegen Geld Verzicht auf Forderungen erlangt und von den Rittern von Griesenberg als Gutmachung von Schäden durch ihre Familie Patronat und Vogtei der Kirche Affeltrangen erlangt¹. Unter ihm muß reges geistliches Leben im Kloster gewesen sein, denn damals machten zwei Mönche 1298 eine Meßstiftung und ein Propst 1314 eine Frühmeßstiftung². Dabei erfahren wir, daß der Hauptaltar der Maria geweiht war und daß sich in der Kirche ein Kreuzaltar und eine Kapelle Johannes des Täufers befunden haben. Beim Kloster muß eine Allerheiligen-Kapelle gestanden haben³. Unter ihm beschloß der Konvent am 25. Mai 1305, daß der Abt keine neuen Mönche aufnehmen dürfe für zehn Jahre oder bis drei Konventualen ausgeschieden seien⁴. Es wäre jedoch falsch, daraus zu schließen, daß der Konvent übergroß gewesen wäre, denn bei der einen Schenkung wurde eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß zu wenig Mönche in Fischingen vorhanden wären⁵. Immerhin war noch ein Propst vorhanden, der vermutlich in einem anderen Kloster Abt wurde⁶. Abt Conrad ist in allen Äbtelisten vom Anfang des 17. Jahrhunderts an vorhanden und zwar seit Jacob Buocher mit dem Familiennamen von Glotten⁷. Die Regierungszeit ist richtig, doch der Todestag (8. Juni) kommt dem vor 1209 gestorbenen Abt gleichen Namens zu.

1 UB Thurgau 3, S. 943–945; 4, S. 46, 84, 95, 223, 320, 325–327. – 2 Ib. 3, S. 938–940; 4, S. 289f. – 3 Nach der Zeichnung von Heinrich Murer von 1634 befand sich die Allerheiligenkapelle im Süden an der äußeren Klostermauer mit Haupteingang außerhalb des Klosters. Albert Knoepfli, Kunstdenkmäler TG 2, Der Bezirk Münchwilen, Abb. 159. – 4 Ältestes Totenbuch, Pfarrarchiv Fischingen, Eintrag vom 25. Mai. – 5 UB Thurgau 3, S. 940. Jacob Buocher schreibt, daß bei der Wahl des Abtes im Jahre 1297 acht namentlich genannte Mönche anwesend gewesen seien. Die Quelle für diese Nachricht ist heute unbekannt. – 6 Im ältesten Totenbuch ist am 5. Februar im dritten und vierten Bogen Propst Jakob von Fischingen eingetragen, dessen Stiftungsurkunde vom 23. März 1314 erhalten ist (Ib. 4, S. 289f.). Hinter seinem Namen hat eine andere, gleichzeitige Schrift «abbas» zugefügt. Das kann nur bedeuten, daß dieser Propst in einem anderen Kloster als Abt gestorben ist. In allen Werken der Klosterschichtsschreibung vom Anfang des 17. Jahrhunderts an ist er aber als Jacobus Propst oder Jacobus à Praepositis oder Provost 1289–1297 in der Fischinger Äbteliste eingereiht. – 7 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–50. Auch bei

ihm ist nicht bekannt, woher der Familienname kommt. Als Wappen wird ihm dementsprechend das der Familie von Gloten bei Sirnach (Zürcher Wappenrolle Nr. 220) zugeschrieben.

14. Rvdolfus de Reteberg, 1317 bis 1338. Auch dieser Abt hat Rechte an Leibeigenen, unter anderem an einer Ministerialenfrau, geregelt¹. Er kaufte Zins und Güter und erhielt eine große Stiftung für eine Jahrzeit und wöchentliche Messe. Als Zusatz zum Seelenheil wurde dazu noch bestimmt, daß man an Fronleichnam über das Grab gehen müsse². Erstmals belegt ist auch die Verpfändung von Laien³. Das wichtigste Ereignis ist jedoch die Unterstellung unter österreichischen Schutz. Das Kloster erwarb zu diesem Zweck das Bürgerrecht von Kiburg⁴. Das bedeutet den ersten Schritt zur Lösung vom Hochstift Konstanz und Eingliederung in die Landvogtei Thurgau. Abt Rudolf ist seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in allen Äbtelisten enthalten, jedoch als Hohenrechberg oder Rechberg mit diesem Familienwappen⁵. Wie der gleichzeitige Eintrag im ältesten Totenbuch am 21. Mai zeigt, gehört er jedoch der Familie Räteberg oder Om an, die 1358 zum letztenmal nachweisbar ist⁶.

1 UB Thurgau 4, S. 380f., 392f., 482, 722; 7, 857f. – 2 Ib. 4, S. 347f., 349–352, 362f., 433–439, 540f., 700. – 3 Ib. 4, S. 536f. Der Verpfändete wird als «Notbrüder» des Klosters bezeichnet. Der Sicherung des Alters außerhalb der Klostergemeinschaft diene die Übergabe von Gut zu lebenslänglicher Nutznießung wie 4, S. 432f. – 4 Ib. S. 390, 705. – 5 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–50. – 6 Zürcher Wappenrolle Nr. 143.

15. Eberhart, 1344. Dieser Abt ist nur in einer einzigen Urkunde vom 12. Oktober 1344 genannt, als dem Kloster Fischingen ein geschenkter Hof vor dem thurgauischen Landgericht gefertigt wurde¹. Eberhart ist bereits in der ältesten Äbteliste vom Jahre 1514 vorhanden. Von Jacob Buoher an wird als seine Regierungszeit 1339 bis 17. Januar 1346 angegeben. Der Todestag geht auf den Eintrag vom 17. Januar im ältesten Totenbuch zurück, der jedoch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt und nicht diesen Abt Eberhart betrifft (vgl. Nr. 9). Von Joachim Seiler an führt er den Familiennamen «von Hulftegg»².

1 UB Thurgau 5, S. 100f. Diese Urkunde ist auch den Klosterchronisten bekannt gewesen. – 2 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–50.

16. Nicolaus, 1346. Als bestätigter Abt urkundet Nicolaus den Verkauf eines Hofes an das Kloster Magdenau am 21. März 1346¹. Aus einer weiteren Urkunde vom 29. März ergibt sich, daß er dem Bischof 60 Pfund Pfennig als erste Früchte gemäß einer Vereinbarung über seine Bestätigung bezahlt hat². Über ihn ist weiter nichts bekannt, doch dürfte er im Juni 1346 noch Leib-

eigene mit St. Johann im Thurtal getauscht haben³. Nicolaus trägt in der Äbte-
liste von Placidus Brunschwiler den Familiennamen Stürtzinger, von Jacob
Buocher an heißt er Stetzing, soll von 1346 an regiert haben und am 9. Januar
1356 gestorben sein⁴. Der zweite Familienname gehört jedoch dem Abt Nico-
laus von 1465 (vgl. Nr. 21), das Todesjahr ist nicht möglich, und für den Todes-
tag besteht kein alter Quellenbeleg⁵.

1 UB Thurgau 8, S. 556. – 2 Ib. 6, S. 874f. – 3 Ib. 5, S. 156. – 4 B. Meyer, Folgen der Fabel;
S. 46–50. – 5 Der Name Stetzing wurde in der ersten Hälfte der 17. Jahrhunderts als Rückvermerk auf
der Urkunde vom 29. März 1346 angebracht, so daß er für die folgende Klostergeschichtsschreibung
feststand. Wie aus der im Klosterarchiv liegenden Urkunde vom 18. Dezember 1465 hervorgeht,
gehört dieser Familienname jedoch dem damals regierenden Abt Nicolaus und nicht dem von
1346 (STA Thurgau, Fischingen C 3 S 2 N 1). Mit dem Namen Stürtzinger ist Nicolaus am 20. Au-
gust in das zweite Totenbuch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingetragen worden. Am
überlieferten Todestag des 9. Januars ist weder im ersten noch im zweiten Totenbuch ein Eintrag.
Das Todesjahr stimmt keinesfalls, da 1356 bereits der Nachfolger regierte. Diese Fehler sind den
jüngsten Chronisten Fischingens nicht entgangen, so daß Placidus Franciscus Stoppel zur Über-
zeugung gelangte, Abt Nicolaus sei von unbekannter Herkunft gewesen und an einem unbekanntem
Tag des Jahres 1350 gestorben.

17. Dietricus, 1351 bis 1360. Aus seiner Regierungszeit sind zwischen dem
18. März 1351 und dem 4. April 1360 zwölf Urkunden über Rechte an Leib-
eigenen und über Lehen vorhanden, ohne daß jedoch etwas von besonderer
Bedeutung damit verbunden wäre¹. Dietricus kommt in der ganzen Kloster-
geschichtsschreibung vom Anfang des 17. Jahrhunderts an vor, und zwar von
Jacob Buocher an mit den Daten 1356 bis 2. August 1370². Der Todestag be-
ruht auf einem Irrtum, indem er dem am 2. August im ältesten Totenbuch ein-
getragenen Abt Dietrich von Petershausen des 12. Jahrhunderts zukommt³.
Das Todesjahr ist auch nicht möglich, da der Nachfolger bereits 1362 urkund-
lich nachgewiesen ist. Genau so falsch ist das Anfangsjahr seiner Regierung.
Placidus Brunschwiler gibt ihm den Familiennamen Gilglin, den dann der
Chronist Stoppel wieder aufnimmt⁴.

1 UB Thurgau 5, S. 359f., 430f., 491f., 500f., 565f., 601, 603f., 626, 647f., 677f.; 6. S. 78.
UB St. Gallen 3, S. 604f. – 2 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–50. – 3 B. Meyer, Fischingen als
bischöfliches Kloster, S. 54f. – 4 STIA Einsiedeln, MF 25 u. 13.

18. Jacobus, 1362 bis 1387. Während der langen Regierungszeit des Abtes
Jacobus offenbarte sich die wirtschaftlich kritische Situation, in der sich auch
andere Klöster und Bistümer befanden. Trotz der geringen Pfründenzahl war
der Abt nicht in der Lage, einem neuen Mönch eine zuzuteilen¹. Als Gründe
für die Finanznot wurden 1362 die Last der häufigen Beherbergung und Be-

wirtung der Landesherren und anderer Reisender, 1381 Brand, Raub, Teuerung und Tod angegeben. Es ist aber nicht zulässig, daraus auf einen vorangehenden Klosterbrand zu schließen, wie das die Klostergeschichtsschreibung getan hat². Da sich das Kloster damals in einer schlechten finanziellen Lage befand, genügten geringe zusätzliche Lasten, um es in Schulden zu stürzen. Über den tatsächlichen Finanzstand gibt der Liber Marcarum des Bistums Konstanz aus der Zeit von 1360/70 guten Aufschluß. Die Einkünfte Fischingens befanden sich an der untersten Grenze der Männerklöster. Weniger hatten nur das 1417 seine Selbständigkeit verlierende Wagenhusen und arme Frauenklöster³. Der Bischof half ihm durch Übergabe der Kirche Sirnach⁴. Von einer für das Kloster gefährlichen Situation kann aber keine Rede sein, denn die vorhandenen Urkunden über Schenkungen, Käufe, Leibeigene und Lehen bieten das übliche Bild⁵. Jacobus muß bereits in der ältesten Äbteliste des Jahres 1514 enthalten gewesen sein. Er ist daher in allen Äbtelisten der Klostergeschichtsschreibung vorhanden⁶. Überall trägt er den Namen Babensur oder Babenseür und dürfte deshalb von einer Familie Babensun von Wil stammen⁷. Die Klosterchronisten geben als Regierungszeit 1370 bis 12. Oktober 1387 an, doch stimmt das Anfangsjahr nicht, und der Todestag ist keineswegs sicher⁸.

1 UB Thurgau 7, S. 255. Sowohl der Mönch wie der Bischof von Konstanz mußten die Notlage des Klosters anerkennen. Die Zahl der Mönche war nach Jacobus Buocher sieben. Sie kann stimmen, auch wenn wir die Quelle seiner Nachricht nicht kennen. Urkundlich nachzuweisen sind von seinen sieben Namen vier. Dazu kommt noch ein Mönch, der bei ihm fehlt. Einer ist aber bald gestorben und einer später hinzugekommen. – 2 Ib. 6, S. 193ff. u. 7, S. 255. Die Not des Klosters «propter hospitalitatem, quam frequenter cum dominis terrarum et aliis transeuntibus intollerabilem habere compellatur» von 1362 kann nur bedeuten, daß Fischingen, das sich unter österreichischen Schutz gestellt hatte, an die Lasten der aktiven österreichischen Politik der Herzöge Albrecht II. und Rudolf IV. durch Naturalleistungen und Geldzahlungen beizutragen hatte. Die 1381 gegebene Begründung, daß das Kloster unter großer Armut und Schuldenlast leide «propter incendia, rapinas, caristias, mortalitates aliosque casus infortunios» ist eine ganz allgemeine Aufzählung von Schicksalsschlägen und kein Hinweis auf einen Klosterbrand, wie er seit Jacob Buocher in der Klostergeschichtsschreibung für 1380 angenommen worden ist. – 3 Ib. 6, S. 117ff. – 4 Ib. 6, S. 222f. u. 444f. Nachdem der Bischof Fischingen die Kirche Sirnach übergeben hatte, beschränkte er am 5. Dezember 1362 die bischöfliche Quart davon. Außerdem entband er am 20. November 1367 Fischingen von der Leistung der Bannalien der Pfarrkirche Fischingen. Der Bischof war sich dabei seiner Verpflichtung für das Kloster bewußt, denn er bemerkt in der Urkunde von 1362 selbst: «... wand öch daz selb gotzhus Vischinen von alter har dan also gewidmet und gestift ist, also daz wir des selben gotzhus vogt und schirmer sind, beidú in geistlichen und weltlichen sachen, daz wir im billich helfes und rates schuldig sind darumbe ...» – 5 Urkunden aus der Zeit Abt Jakobs sind Ib. 6, S. 200, 222f., 272f., 444f., 466f., 499, 542f.; 7, S. 99f., 160, 213, 255, 266, 275–277, 361, 364, 381, 393, 441, 512–514, 520, 570. In den Urkunden seiner Zeit taucht erstmals das Hofgericht in Fischingen auf. – 6 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–50. – 7 Karl J. Ehrat, Chronik der Stadt Wil, Wil 1958, S. 80. Für die Chronisten war offensichtlich der Name (Sohn einer Barbara) nicht mehr verständlich. – 8 Die älteren Chronisten des Klosters nennen als Todestag den 12. Oktober, die jüngeren den 2. Dezember. Diese Tage sind auch in den jüngeren Totenbüchern vorhanden, im zweiten ist er aber sogar am 17. März eingetragen.

19. Johannes Härli, 1387 bis 1435. Unter diesem Abt, der fast 48 Jahre regiert hat, wächst die urkundliche Überlieferung an, indem von 1401 bis zum Ende seiner Regierungszeit im Klosterarchiv über 80 Urkunden erhalten sind¹. Die Klostertradition, daß er am 13. Oktober 1387, einen Tag nach dem Tode seines Vorgängers gewählt worden sei, kann stimmen, denn früher war im Archiv die Bitte um seine Bestätigung vorhanden². Richtig ist, daß er am 10. Mai 1435 aus Altersgründen resignierte, wobei acht Konventsmitglieder namentlich erwähnt werden, und daß er am 5. August 1436 gestorben ist³. Falsch ist jedoch, daß das Kloster im Jahre 1414 vollständig verbrannt sei und daß hernach aus finanzieller Not das Frauenkloster, das ja schon viel früher verschwunden war, nicht mehr aufgebaut worden sei. Auch die bei den Chronisten erwähnten Stifter und Wohltäter für die Neuerrichtung des Klosters stimmen nicht, indem ein Teil nachweisbar zu viel früheren Schenkungen gehört und der Hauptstifter sogar im 12. Jahrhundert gelebt hat⁴. In kirchlicher Beziehung ist in der langen Regierungszeit des Abtes Johannes keine Veränderung feststellbar, als daß in Zusammenhang mit der Erwerbung der Vogtei Bichelsee die dortige Kirche inkorporiert wurde⁵.

Groß ist aber der Wandel der weltlichen Verhältnisse. Österreichs Herrschaft erlitt einen schweren Schlag durch die Ächtung Herzog Friedrichs im Jahre 1415⁶. Noch stärker war die Wirkung der Befreiung der Appenzeller vom Abt von St. Gallen und ihrer weiten Kriegszüge. Daß sie vermutlich die ihrem befehdeten Herrn gehörende Alt-Toggenburg zerstörten, bedarf keiner Begründung. Sie gingen aber weiter und brannten auch alle Burgen, mit denen Herrschaftsrechte verbunden waren, nämlich Tannegg, Alt-Bichelsee und wahrscheinlich auch Landsberg⁷. Kein Wunder, daß sich nun aus den fischingischen und bischöflichen Herrschaftsleuten eine Gemeinde freier Gotteshausleute bildete, die dem Bischof das Geld für die Einlösung der Pfandschaft der Herrschaft gab und einen Freiheitsbrief erhielt⁸. Diese Gemeinde hatte eine solche Ausstrahlungskraft, daß das Kloster Fischingen, zweifellos mit Unterstützung durch die Bewohner, 1419 die Vogtei Balterswil und 1421 die Vogtei Bichelsee kaufen konnte, worauf beide nicht etwa Klosterherrschaften, sondern Teil von Tannegg wurden⁹. 1431 erließen Bischof, Abt und die Gemeinde der freien Gotteshausleute eine neue Öffnung für diese jetzt um die neuen Vogteien vergrößerte Herrschaft¹⁰. Aus den beiden Tatsachen, daß das Kloster für seine Leute die Summe zur Erlangung der besonderen Freiheit bezahlte und daß es auch die neuen Vogteien erwerben konnte, die dem Tanneggeramt eingegliedert wurden, geht eindeutig hervor, daß Abt Johannes Härli ein gutes Verhältnis zu seinen Klosterleuten hatte und die Freiheitsbewegung begünstigte. Aus den Mitteln des Klosters hätte er die bezahlten Beträge nicht aufbringen können.

¹ Bis zum Jahre 1400 sind alle Urkunden im Thurgauischen UB 7 u. 8 abgedruckt. Wie der Bestand des Klosterarchivs ergibt, wächst die Urkundenzahl während der Regierung des Abtes

langsam und stetig an, wobei die größten Zahlen Leibeigene, Lehen und Käufe betreffen. – 2 Im Repertorium des Klosterarchivs ist unter C 1 S 2 N 10 eingetragen: *Petitio D. Joannis Härlin electus in abbate* 1387. Diese Urkunde ist nicht mehr vorhanden. – 3 Diese ehemals im Klosterarchiv liegende Urkunde ist erhalten im Stiftsarchiv Einsiedeln MF 2. In ihr sind fünf Konventualen, die offensichtlich den ganzen Konvent bildeten, namentlich genannt. Der Todestag ist im ältesten und im zweiten Totenbuch eingetragen. – 4 B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 88–90. Charakteristisch für die ganze historische Fehlkonstruktion ist, daß der im ältesten Totenbuch um die Mitte des 12. Jahrhunderts als einziger rot eingetragene Stifter der Kirche Fischingen, Ekkehard von Bettwiesen, zum Hauptstifter für den Wiederaufbau nach dem Brand gemacht wurde, der je nach der Geschichtsquelle 1414, 1410, 1411 oder 1440 geschehen sein soll. Zum Brand selbst s. Abt Johannes Mettler, Anm. 6. – 5 StA Thurgau, Fischingen C 2 S 6 N 3 u. 7. Hermann Specker, *Geschichte der katholischen Pfarrei Bichelsee, Bichelsee* 1956, S. 16–18 u. 27. – 6 Am 20. Oktober 1417 verpfändete König Sigmund der Stadt Konstanz die Landgrafschaft Thurgau mit dem Landgericht und Wildbann und die Vogtei Frauenfeld. Österreich erhielt nach der Aussöhnung mit dem König 1425 nur die dem Reich verbliebenen Landvogteirechte zurück, so daß seine Stellung im Thurgau nach 1415 vernichtet war und 1425 nur zum Teil wieder hergestellt wurde. Vgl. Werner Meyer, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264–1460*, Affoltern 1933, S. 52–56. – 7 Die Verbrennung der Burgen Tannegg und Alt-Bichelsee durch die Appenzeller bei ihrem Zug von 1407 ist gesichert, die Zerstörung der Burg Landsberg wahrscheinlich. Vgl. B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 91f. – 8 B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 92. – 9 Vgl. B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 90–92. Die Rechte an Burg, Gericht, Twing und Bann Bichelsee war geteilt. Den einen Teil erwarb das Kloster am 11. Januar 1421 von Beringer und Hans-Rudolf von Landenberg-Greifensee, den anderen am 25. September 1442 von Margreth Asterin. StA Thurgau, Fischingen C 3 S 16 N 2 u. C 3 S 58 N 1. – 10 B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 67f.

20. Johannes Mettler, 1435 bis 1465. Dieser Abt wurde kurz vor dem Tode des resignierten Vorgängers gewählt, muß seinerseits vor dem 10. Mai 1465 zurückgetreten sein und ist am 16. Mai gleichen Jahres gestorben¹. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger hat er in der Klosterchronistik den Ruf eines schlechten Haushalters. Nach Quellen, die heute fehlen, hatte der Abt Streit mit dem Konvent. Dieser richtete durch den Mönch Conrad eine Bittschrift an den Bischof und ersuchte um rasche Hilfe. Der Chronist Stoppel berichtet aus diesen Klagebriefen, daß der Abt die vorhandenen Mittel für Söhne, Enkel, Neffen und deren Anhang sowie Hunde und Jagdvögel verbrauchte und daß die Mönche von ihnen geplagt wurden². Die noch vorhandenen Urkunden zeigen, daß nur noch wenige Erwerbungen nachzuweisen sind, daß aber auch Verkäufe fehlen³. Der Abt scheint sich für den Kirchendienst interessiert zu haben, indem er ein großes Missale schreiben ließ, das heute nicht mehr vorhanden ist⁴. Eine Verschlechterung der finanziellen Lage Fischingens beruht nicht notwendigerweise auf großer Verschwendungssucht, denn das Kloster gehörte nach wie vor zu den ärmsten Männerklöstern. Nach den Annatenregistern steht es an dreißigster Stelle unter sechsunddreißig Klöstern⁵. Zudem muß 1440 ein großer Klosterbrand alle hölzernen Bauten Fischingens, darunter auch die Kirche, zerstört haben⁶.

Zur Zeit des Abtes Johannes Mettler veränderte sich die politische Umwelt völlig. Am 30. April 1436 starb der letzte Graf von Toggenburg und Ende gleichen Jahres schloß das Toggenburg ein Landrecht mit Schwyz und Glarus⁷. Nachdem sich dieses im alten Zürichkrieg durchgesetzt hatte, stellte sich die Abtei St. Gallen am 17. August 1451 unter den militärischen Schutz und Schirm der Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus⁸. 1452 wurden die Appenzeller enger an die Eidgenossenschaft gebunden, 1454 folgte die Stadt St. Gallen, und 1460 eroberten die Eidgenossen den österreichischen Thurgau⁹. Die Herrschaft Tannegg-Fischingen mit ihrer Gemeinde freier Gotteshausleute war damit nicht nur ganz von eidgenössischem Gebiet umgeben, sondern selbst unter gemeineidgenössische Vogtei geraten.

1 Johannes Mettler ist der erste Abt, der nicht mehr im ältesten, sondern im zweiten Jahrzeitbuch und zwar mit Jahr und Tag eingetragen ist. Er muß kurz vor seinem Tode resigniert haben, denn am 10. Mai konkordierte sein Nachfolger bereits mit der bischöflichen Kurie (s. bei Abt Nicolaus). – 2 Weder die Bittschrift des Mönchs Conrad noch die Klagebriefe sind im Klosterarchiv erhalten geblieben. Schon der Chronist Jacob Buoher berichtet, daß Abt Johannes Streit mit dem Konvent hatte. Die Chronik von Pl. Fr. Stoppel, STIA Einsiedeln, MF 13, S. 203, berichtet auf Grund von Urkunden viel ausführlicher. – 3 Die wichtigste Erwerbung von Abt Johannes war der am 25. September 1442 erfolgte Kauf von Zwing und Bann zu Iffwil. StA Thurgau, Fischingen C 3 S 58 N 1. – 4 Im gleichen Bericht von Stoppel (202f.) wird erwähnt, daß Abt Johannes 1440 ein großes Graduale auf Pergament schreiben ließ. – 5 Manfred Krebs, Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Freiburger Diözesanarchiv 76 (1956), S. 13f. Fischingen hatte seinen schlechten Finanzstand in den letzten hundert Jahren nicht verbessern können (s. Abt Jacobus). Die großen Ankäufe von Abt Johannes Härli waren somit nur möglich durch Beisteuer der Landleute. – 6 Zum Klosterbrand, der nach der älteren Überlieferung 1440, nach der jüngeren 1414 geschah, und der seit der Arbeit von Leo M. Kern auf 1410 datiert wurde, vgl. zuletzt Bruno Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 112 (1974/75), S. 49f. – 7 Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2², S. 52 u. 58. – 8 Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2², S. 135. Damit war das für Fischingen wichtige Wil eidgenössisch geworden. – 9 Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2², S. 135–138, 162–169.

21. Nicolaus Stetzing, 1465 bis 1466. Dieser Abt, der nur kurz regierte, fehlte in der ganzen Klostergeschichtsschreibung vor Pl. Fr. Stoppel¹. Er bezahlte am 10. Mai 1465 als Erwählter die Annaten², wurde am 10. September 1465 bestätigt³, war am 18. Dezember noch nicht geweiht⁴. Er muß beim Amtsantritt alt gewesen sein, denn die Abgaben an den Bischof wurden ihm deswegen ermäßigt. Auch die Klosterleute im Tanneggeramt hatten um eine Ermäßigung gebeten. Er resignierte wegen Altersschwäche vor dem 2. April 1466, wobei offen steht, wie weit er dazu genötigt wurde⁵. Jahr und Tag seines Todes sind nicht bekannt⁶.

1 B. Meyer, Folgen der Fabel, S. 46–48. Pl. Fr. Stoppel, STIA Einsiedeln, MF 13, S. 204. Stoppel gibt als Regierungszeit 1465 bis zum Tod am 20. August 1469 an. – 2 Krebs, Annatenregister, Nr. 1755. – 3 Manfred Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, S. 262. – 4 In der einzigen erhaltenen, von ihm ausgestellten Urkunde vom

18. Dezember 1465 bezeichnet sich der Abt als erwählt und bestätigt. Somit war er damals noch nicht geweiht. StA Thurgau, Fischingen C 3 S 2 N 1. – 5 Die Resignation des Abtes Nikolaus ist ausdrücklich erwähnt in der Proklamierung seines Nachfolgers vom 2. April 1466. Krebs, Die Investiturprotokolle, S. 262. Da aus dem Mandat des Bischofs von Konstanz an den Domherrn Gebhard Sattler hervorgeht, daß er Johannes Schüchti von St. Gallen auch gegen den Konvent Fischingens zum neuen Abt einzusetzen hatte, ist es wahrscheinlich, daß die Resignation auf Druck hin erfolgte (REC 13058 von 1466). – 6 Pl. Fr. Stoppel (s. Anm. 1), der für die Bestätigung des Bischofs von Konstanz den 4. April 1465 angibt, erwähnt als Todestag den 20. August 1469. Alle diese Daten stimmen nicht. Der 20. August ist spät überliefert und betrifft nach dem Eintrag im zweiten Totenbuch den Abt Nicolaus von 1346 (s. dort).

22. Heinricus Schüchti, 1466 bis 1510. Nach der Klosterüberlieferung stammte dieser von Luzern und wurde als St. Galler Konventuale in Fischingen Abt, weil der Konvent wegen inneren Streits einen Fremden erkor, ob schon genügend eigener Nachwuchs vorhanden war¹. Von allem dem stimmt einzig, daß Schüchti vorher im Kloster St. Gallen war. Tatsächlich wurde Schüchti vom Bischof zum Abt eingesetzt nach vermutlich erzwungener Resignation des Vorgängers². Er war in St. Gallen geboren und neben Abt Ulrich Rösch die führende Persönlichkeit des Gallusklosters bei der Auflehnung des Konventes gegen Abt Kaspar von Landenberg gewesen. Die eidgenössischen Schirmorte hatten ihn dann zum Pfleger eingesetzt, doch die Kurie bevorzugte Ulrich Rösch, der durch sie Pfleger und neuer Abt wurde³. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß die eidgenössischen Orte, die 1460 den Schirm Fischingens übernahmen, die Einsetzung Schüchtis wünschten⁴.

Da Schüchti 1438 in Leipzig studiert hatte⁵ und zum Kreis der Träger des geistigen Wiederaufschwungs St. Gallens gehörte, war seine Wahl ein Programm zur Sanierung Fischingens. Diese ist ihm dadurch gelungen, daß er die Verehrung der heiligen Ita zum Mittelpunkt des geistlichen Lebens machte. In seinem Auftrag verfaßte der Humanist Albrecht von Bonstetten, Dekan in Einsiedeln, 1481 eine lateinische Vita für den Klostergebrauch, eine zweite lateinische 1485 für die Humanisten in den Männerklöstern, eine deutsche 1486 für das Frauenkloster Magdenau. 1496 ließ er über dem Grab der Heiligen vor dem Nikolausaltar ein Tischgrab errichten. Ita wurde jetzt plötzlich weitherum bekannt und ist sogar in die Heiligenbücher des Kaisers Maximilian aufgenommen worden⁶.

Überblickt man die vielen Urkunden aus der Zeit des Abtes⁷, so sieht man, daß er ein guter Haushalter war, der immer wieder die Rechte des Klosters urkundlich festlegen und zum Teil gerichtlich feststellen ließ. Er vermehrte sie auch, wobei die Käufe in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit häufiger wurden. Im Kloster selbst muß er das geistliche Leben befördert haben, wovon zwei heute noch erhaltene Choralbücher zeugen⁸. Nicht gelungen ist Abt Schüchti aber die Stärkung des Konvents. Er bestand bei der Resignation des Abtes aus 4 Mönchen⁹. Selbst wenn ein Teil der 6 vom Kloster zu versehenden

Pfarreien von Weltpriestern besorgt wurde und die Seelsorge in Fischingen, Dußnang und Au von einem im Kloster lebenden Mönch ausgeübt wurde, bestand damit keine genügende Grundlage für ein regelgerechtes geistliches Leben. Mit dem Aufschwung des Ita-Kultes und der Stärkung der wirtschaftlichen Grundlage hielt der Konvent nicht Schritt¹⁰. Die Gründung der Frühmeßpfründe in der inkorporierten Pfarrei Sirnach im Jahre 1493 erfolgte nicht durch den Abt und das Kloster, sondern durch die Pfarreiangehörigen¹¹.

Heinrich Schüchti resignierte wegen seines Alters am 2. Oktober 1506, behielt jedoch den Titel des Abtes und starb am 28. April 1510¹².

1 Die Darstellung der Klosterchronistik beruht auf der Äbtegeschichte von Jacob Buocher. Ihr entspricht die von Heinrich Murer. Beide setzen den Anfang von Schüchtis Amtszeit auf 1465, weil sie Nikolaus Stetzing nicht kennen. Pl. Fr. Stoppel dagegen läßt Schüchti erst 1469 den Stab ergreifen. – 2 Vgl. Abt Nicolaus Stetzing Anm. 5. – 3 Wilhelm Ehrenzeller, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, St. Gallen 1931, S. 369–436; UB St. Gallen 6, S. 380–748; Paul Staerke, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen 40 (1939), S. 177 Nr. 74. – 4 Bruno Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 112 (1974/75), S. 32f. – 5 P. Staerke, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, S. 177 Nr. 74. – 6 B. Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, S. 23ff. u. 60ff. – 7 Aus der Regierungszeit Abt Schüchtis sind im Klosterarchiv 298 Urkunden erhalten, wovon allerdings ungefähr ein Drittel vom später hinzugekommenen Herrschaftsarchiv Lommis stammt. – 8 Willy Keller, Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Reform 1500–1700, Freiburg 1946, S. 17f. – 9 Pl. Fr. Stoppel, Chronicon, Stiftsarchiv Einsiedeln, MF 13, S. 208. – 10 Der Konventuale Conradus Unrichti, der in Leipzig studiert hatte, starb vor dem 2. Oktober 1506. Keller, S. 14; P. Staerke, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, S. 192, Nr. 176; A. Büchi, Das Fischinger Jahrzeitbuch, S. 104. Ob die Resignation des Abtes irgendwie mit dem Tod Unrichtis zusammenhängt, läßt sich nicht entscheiden. Den Aufschwung der Ita-Verehrung zeigt vor allem die sogenannte Landenbergische Jahrzeit, StA Thurgau, Fischingen C 15 S 2 N 1 vom 12. November 1504. – 11 StA Thurgau, Fischingen C 2 S 3 N 1. – 12 Pl. Fr. Stoppel, Chronicon, S. 208. Stoppel muß über die Resignation Schüchtis eine Quelle gehabt haben, die heute nicht mehr erhalten ist und schon zur Zeit des letzten Archivrepertoriums nicht mehr im Klosterarchiv lag. Zum Tod des Abtes vgl. den Eintrag im zweiten Totenbuch, A. Büchi, Das Fischinger Jahrzeitbuch, S. 116.

23. Johannes Meyli, 1510 bis 1523. Der Toggenburger Johannes Meyli leitete das Kloster bereits seit der Resignation seines Vorgängers am 2. Oktober 1506 und wurde nach dessen Tod am 4. Mai 1510 als Abt bestätigt¹. Er muß beim Amtsantritt bereits alt gewesen sein und stand einem betagten Konvent von sechs Mönchen vor, von denen während seiner Regierungszeit fünf starben, wobei zum einzigen verbliebenen drei neue hinzukamen². Meyli bemühte sich sehr um das geistliche Leben des Klosters. Er regelte durch Konventsbeschluß 1514 das Totengedächtnis und die Totenmesse für alle Äbte und Konventualen und ging 1515 eine Gebetsverbrüderung mit dem Kloster St. Johann im Thurtal ein³. Für den Gottesdienst ließ er neue Chorstühle und neue Choralbücher herstellen⁴. Zu seiner Zeit ist vermutlich in der

Nikolauskapelle ein kleiner Ita-Altar für die Wallfahrer errichtet worden⁵. Meyli besaß auch innerhalb der Kirche Ansehen und wurde von Papst Julius II. mehrfach zum Executor von Verfügungen bestimmt⁶. Aus den erhaltenen Urkunden ergibt sich, daß Meyli ein guter Haushalter war, der Güter und Rechte Fischingens durch Kauf mehrte und auch Gerichtsurteile zu deren Feststellung nicht scheute.

In der späteren Klosterchronik wurde sehr viel Wert darauf gelegt, daß Meyli mit Huldreich Zwingli verwandt war, und erklärt, daß er aus Sorge um dessen religiöse Entwicklung am 14. August 1523 gestorben sei. Es ist jedoch einzig nachweisbar, daß der alte Abt mit dem Vorgehen des jungen Zwingli nicht einverstanden war⁷.

1 Keller, S. 19. – 2 Keller, S. 19f.; Henggeler, S. 458f. – 3 Keller, S. 19f.; Der Kapitelsbeschuß über die Anniversarien der Äbte u. Mönche ist gedruckt bei A. Büchi, Fischinger Jahrbuch, S. 102f. Die Beziehung zum Kloster St. Johann rührt sicher von der Herkunft des Abtes her, der nach der Klosterchronik von Stocken bei Stein stammt. – 4 Keller, S. 19. – 5 Walter Hugelshofer, Ein spätgotischer Altarflügel mit Darstellungen aus dem Leben der heiligen Ita, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 112 (1974/75), S. 5–19. – 6 Keller, S. 20. – 7 Keller, S. 20–23.

24. Heinricus Stoll, 1523 bis 1532. Heinricus Stoll war der einzige Konventuale, der schon beim Amtsantritt seines Vorgängers im Kloster gelebt hatte. Als Ältester wurde er von den drei Jüngeren nicht einstimmig gewählt, aber am 26. August 1523 verkündet und am 10. September bestätigt¹. Unter seiner Leitung hat der Konvent vermutlich nur um einen Mönch zugenommen, so daß das Kloster nicht imstande war, alle Seelsorgeverpflichtungen zu erfüllen. Die finanzielle Schwäche des Klosters erlaubte nicht, die Lücken mit Leutpriestern zu schließen. Weder der Abt noch die Mönche hatten je eine richtige Mönchsgemeinschaft erlebt, da zwei Konventualen in den Gemeinden Sirnach und Bichelsee residierten².

Stoll stammte aus Zürich und besaß zwei Brüder, die städtische Ämter innehatten³. Als diese Stadt unter der Führung Huldreich Zwinglis kirchlich eigene Wege zu gehen begann, machte der Abt mit und heiratete 1526 eine ehemalige Nonne von Töb⁴. Eine Änderung der Glaubensformen ist aber nicht nachweisbar, bis eine politische Bewegung den ganzen Thurgau erfaßte. Schon im Bauernkrieg von 1525 verlangten die Tannegger den sonntäglichen Gottesdienst in der Kirche von Au⁵. Als sich 1529 die evangelische Kirche im Thurgau bildete, forderte eine Landsgemeinde auf Martinsberg für alle sechs Pfarreien eigene Pfarrer, die nicht im Kloster wohnen und eigene Einkünfte haben sollten⁶. Noch 1530 war aber der bisherige Zustand vorhanden, weil der Bestand des Klosters und dessen Finanzen für die Neuerungen nicht ausreichten und Zürich mit Rücksicht auf die übrigen Schirmorte institutionelle Änderungen verhinderte⁷.

Als der zweite Landfriede vom 20. November 1531, nach der Niederlage

der reformierten Orte, die konfessionellen Verhältnisse bestimmte, gab es im Tanneggeramt und im Kloster keinen katholischen Gottesdienst mehr. Die Mehrheit der katholischen Orte hob die Prädikatur von Fischingen auf, setzte dort zwei katholische Priester ein, die im Kloster wohnen sollten, und nötigte Stoll im November zum Verzicht auf die Abtswürde gegen Ausrichtung einer Rente⁸. Er wurde 1536 reformierter Pfarrer in Laufen, mußte sich für die Zahlung der Abfindung wehren und starb 1547⁹.

1 Keller, S. 24. – 2 Dieser Zustand ergibt sich aus den Verhandlungen der Eidg. Orte und des Zürcher Ehegerichtes im Zusammenhang mit der Reformation im Tanneggeramt. Vgl. Keller, S. 32–44. – 3 Keller, S. 23. – 4 Keller, S. 27. Diese Heirat bedeutet jedoch noch nicht den Beginn der Reformation im Kloster und Klosterbereich. – 5 Keller, S. 33f. Es ist tatsächlich wahrscheinlich, daß Au eine Pfarrei gewesen ist und daß das Kloster aus Mangel an Konventualen nur noch alle vierzehn Tage dort Gottesdienst hielt. – 6 Keller, S. 35. Die sechs Pfarreien sind Au, Fischingen, Dußnang, Sirnach, Bettwiesen und Bichelsee. Die Durchsetzung dieser Forderungen hätte die völlige Auflösung des Klosters in Kirchgemeinden zur Folge gehabt. – 7 Das zurückhaltende Vorgehen Zürichs geht deutlich aus den Verhandlungen vor dem dortigen Ehegericht von 1530 und dem Zustand nach der Schlacht von Kappel hervor. – 8 Keller, S. 45–56. – 9 Keller, S. 48; E. Dejung u. W. Wuhrmann, Zürcher Pfarrerbuch, Zürich 1953, S. 53 u. 548. 1543 wurde Stoll Dekan des Steiner Kapitels.

25. Marcus Schenkli, 1540 bis 1553. Nach dem Verzicht des Abtes Stoll im November 1532 übertrug die Tagsatzung dem ehemaligen Konventualen Andreas Egli die Verwaltung des Klosters als Schaffner, obschon es sich nach der Wahl herausstellte, daß er verheiratet war. Er behauptete offenbar, zum Glaubenswechsel und zur Heirat genötigt worden zu sein¹. Diese Lösung konnte natürlich die katholischen Orte nicht befriedigen, so daß sie im Sommer 1540 den Statthalter des Klosters St. Gallen zum Abt einsetzten.

Schenkli war vor der Reformation in das Galluskloster eingetreten, eine Zeitlang neuen Anschauungen zugetan gewesen, unterwarf sich schon 1529 dem Abt, studierte dann in Tübingen und kehrte mit dem Kloster 1532 nach St. Gallen zurück. Im gleichen Jahr übernahm er die Statthalterei Wil, 1538 die in St. Gallen. Am 22. Juni 1540 setzten ihn die katholischen Orte zum Abt in Fischingen ein, am 6. August wurde er vom Generalvikar proklamiert und am 25. August vom Bischof bestätigt².

Marcus Schenkli trat eine schwere Aufgabe an. Er mußte für Konventualen sorgen, die er nur außerhalb des fast völlig reformiert gewordenen Tanneggeramtes fand. Bis zum Ende seiner Regierungszeit bestand der Konvent wieder aus fünf Mönchen³. Hatten die Einnahmen vor der Glaubensspaltung für ungefähr die gleiche Zahl gerade gereicht, so waren jetzt noch die Prädikanten der Klosterpfarreien zu besolden. Die finanziellen Verpflichtungen mußten unbedingt reduziert werden. Durch Entscheid der katholischen Orte verloren Au und Bettwiesen 1542 wieder ihre Pfarrer, behielten jedoch eine selbständige Kirchenverwaltung⁴. 1550 ordneten die Orte an, daß der reformierte Pfarrer

von Dußnang auch noch Bichelsee versorgen müsse, so daß das Kloster nur noch für die beiden evangelischen Geistlichen von Dußnang und Sirnach aufkommen mußte⁵. Auf Grund der Finanznot des Klosters hatten die katholischen Orte die Seelsorgeverhältnisse im Tanneggeramt vollständig verändert. Dem katholischen Konvent von fünf Mönchen standen jetzt noch zwei evangelische Pfarrer gegenüber, was dem Stand der Bevölkerung völlig widersprach. Auch in der weiteren Umgebung hatte sich die Lage gleichermaßen verändert. 1545 mußte Abt Schenkli auf Anordnung der katholischen Orte die Verwaltung des völlig verwaisten Klosters Tänikon übernehmen und 1548 setzen sie die Zisterzienserin Sophie von Grüt dort ein⁶.

Abt Marcus Schenkli starb im Amt am 29. Mai 1553⁷.

¹ Es ist möglich, daß beides stimmt. Andreas Egli war Pfarrer in Dußnang, wohnte jedoch im Kloster. Aus einem Brief des Abtes an seinen Bruder in Zürich vom 25. April 1529 (Keller, S. 28f.) geht hervor, daß Andreas Egli damals noch die Messe feierte, was der Abt mißbilligte. Bei der Durchführung der Reformation im Thurgau wurde verlangt, daß die Pfarrer heirateten, falls sie nicht ohne Frau leben konnten. Zu Egli s. Keller, S. 47–53. – ² Keller, S. 68–71. – ³ Keller, S. 74. – ⁴ Keller, S. 77. – ⁵ Keller, S. 78. – ⁶ Keller, S. 75. – ⁷ Keller, S. 79.

26. Ruodolfus Rütli, 1553 bis 1556. Er wurde am 16. Juli 1553 «per compromissum» gewählt und am 11. Februar 1554 vom Bischof konfirmiert, starb aber bereits am 7. November 1556¹. Er war nach der Klostertradition jung und muß vorzeitig gestorben sein². In den gut drei Jahren seiner Regierung traten drei Mönche neu ein. Nach den Urkunden im Klosterarchiv scheint er die schriftliche Verwaltung der Klosterrechte begonnen zu haben³.

¹ Keller, S. 80f. In der Klosterchronistik heißt der Abt Rüttiman oder Reuttiman. Als Tag der bischöflichen Bestätigung wird von den älteren Chronisten der 24. Januar, von den jüngeren der 4. Januar angegeben. – ² Die ganze Klosterchronistik enthält die Charakteristik, daß er jung, feiß und mastig gewesen und vom Volk der Rote Herr genannt worden sei. – ³ Die Urkunden des Klosterarchivs widersprechen der Beurteilung von W. Keller, daß der Abt ein schlechter Haushalter gewesen sei. Unrichtig ist bei ihm auch, daß das Kloster den Weiher bei Seelmatten zurückgekauft habe. Nach den Chronisten lösten die Herren von Breitenlandenbergr den Weiher auf Grund eines Rechtes gegen Bezahlung von 1000 Goldgulden wieder ein. Das stimmt jedoch nicht damit überein, daß das Kloster nach des Abtes Tod in finanziellen Schwierigkeiten steckte.

27. Henricus Landsperger, 1556 bis 1565. Er war unter seinen beiden Vorgängern Prior gewesen und wurde am 8. Dezember 1556 von den 5 Konventualen gewählt. Erst 1560 erhielt er die Anerkennung der eidgenössischen Orte und am 27. November 1562 die bischöfliche Konfirmation¹. Der Grund für diese Verzögerung liegt bei der großen Verschuldung. Fischingen war schon im Spätmittelalter arm gewesen, hatte durch die Reformation und die Wiedereinführung der katholischen Seelsorge noch größere Lasten erhalten. Landsperger und sein Vorgänger haben beide durch die Chronisten fälschlich den

Ruf schlechter Haushalter erhalten. Tatsächlich hat er aber seit seinem Amtsantritt als erster Abt stets schriftliche Lehensbriefe ausgestellt, 1561 ein Urbar über die Einkünfte machen lassen und 1563 erstmals einen Klosteramtmanngestellt. Er suchte die Unterstützung der Tagsatzung und des Bischofs, um der Schwierigkeiten Herr zu werden². Damit stimmt überein, daß der Landvogt 1562 den Haushalt untersuchte und die Verwaltung in Ordnung fand. Unter Landsperger trat kein neuer Mönch ein, gestorben ist nur einer. Der Abt starb an der Pest am 26. Dezember 1565³.

1 Keller, S. 81. – 2 Keller, S. 82f. Die Verteilung der Kosten der Gesandtschaft zum Konzil von Trient ermöglicht einen Vergleich der Klöster nach ihrer Finanzkraft. Fischingen steht, wie in den bischöflichen Annatenregistern vor der Reformation, fast ganz am Schluß der Männerklöster und mußte so viel bezahlen wie Feldbach und Tänikon. Nach den im Archiv erhaltenen Urkunden kann weder bei Abt Landsperger noch seinem Vorgänger von schlechter Verwaltung die Rede sein. Fischingens Einkünfte hatten seit der Wiedererrichtung nicht genügt und der zweite und dritte Abt standen nun einem bereits übernommenen, großen Schuldenberg gegenüber. – 3 Keller, S. 82–84. Bezeichnend für das umfassende Reorganisationsstreben des Abtes ist, daß er für Fischingen vermehrte Rechte bei der Leitung des Tanneggeramtes verlangte.

28. Henricus Gelli, 1566 bis 1574. Gelli war noch der einzige Konventuale aus der Zeit von Abt Marcus Schenkli. Wegen der schlechten finanziellen Lage des Klosters wurde ihm zunächst die Verwaltung als Prior anvertraut. Am 15. Juni 1566 wurde er zum Abt gewählt, doch erst am 25. Juli 1567 vom Bischof konfirmiert. Auch Gelli war ein guter Verwalter. Er versuchte sogar, unter Mißachtung der Rechte des Bischofs, eine eigene Klosterherrschaft aufzubauen und hielt drei Jahre für die Leute Fischingens eigenes Gericht. Die Tagsatzung entschied jedoch auf die Klage des Bischofs hin zugunsten der alten Einheit des Tanneggeramtes¹. Von den zwei noch vorhandenen Konventualen starb der eine noch vor der Abtwahl, der andere am 27. Dezember 1567. Der Abt nahm sechs neue Mönche auf, darunter zwei aus Deutschland, drei aus Rorschach und einen aus Frauenfeld². Er starb am 3. März 1574.

1 Tannegger Ämterbuch STA TG, Fischingen 7 41 122, S. 30 v. – 2 Keller, S. 84–89.

29. Christophorus Brunner, 1574 bis 1594. Er wurde im jugendlichen Alter von kaum 27 Jahren am 1. April 1574 gewählt und am 22. September 1574 konfirmiert. Brunner war eine starke, aber auch eigenwillige Persönlichkeit. Schon unter seinem Vorgänger entstand ein Streit zwischen ihm und zwei Mitbrüdern, die das Kloster verlassen mußten¹. Dank den Bestrebungen seiner Vorgänger verfügte er von Anfang an über Geld². Er baute einen neuen Kirchturm und einen Teil des heutigen Westflügels des Klosters³. Für das geistliche Leben und die religiöse Bedeutung des Klosters wurde die 1580 geschaffene Idda-Bruderschaft entscheidend, die 1583 erste Statuten erhielt und 1590 für

die Wallfahrer ein Heiligenleben von Petrus Canisius herausgab⁴. Nachdem kurz zuvor der protestantische Gottesdienst in Au erloschen war, gründete der Abt dort einen neuen Kirchenfonds. Fischingen, Bettwiesen und Au waren nun rein katholische Pfarreien und in dem bisher völlig protestantischen Bichelsee führte er erstmals auch den katholischen Gottesdienst ein⁵. Als Anerkennung für seine Glaubenssorge erhielt er 1584 vom Papst Gregor XIII. die Pontificalien persönlich verliehen und 1593 gewährte Clemens VIII. diese Auszeichnung auch den Nachfolgern⁶.

Unter ihm traten acht Mönche neu in das Kloster, von denen jedoch fünf vor dem Abt starben, so daß am Schluß insgesamt nur noch vier im Kloster lebten. Bis auf einen stammten alle neuen Mönche aus dem Herrschaftsgebiet des Abtes von St. Gallen. Christoph Brunner starb am 27. Mai 1594⁷.

1 Henggeler, S. 438 u. 466f. – 2 Brunner war der erste Abt, der gleich nach der Wahl die Abgaben an den Bischof bezahlen konnte. Die der Tagsatzung vorgelegte Rechnung des Klosters für 1587 schloß mit einem ganzen Fünftel Vorschlag ab. Keller, S. 90. – 3 KDM TG 2, S. 83, 148, 177f. – 4 Keller, S. 92f. – 5 Die drei rein katholischen Kirchgemeinden waren die, in denen das Kloster sogleich nach der Wiedererrichtung den Prädikanten entfernen konnte. – 6 Keller, S. 94f. – 7 Henggeler, S. 466–468, Keller, S. 97.

30. Jacobus Walchmeister, 1594 bis 1598. Er war schon unter Abt Gelli ins Kloster eingetreten und wurde vermutlich als zweitältester Konventuale am 7. Juli 1594 gewählt und am 2. August bestätigt und geweiht¹. Mit seinem Vorgänger scheint er nicht ausgekommen zu sein und versah vor seiner Wahl die Kaplanei Lommis. Den damals ebenfalls ausgeschiedenen Mathias Fridinger rief er nicht zurück². Der Konvent bestand unter ihm aus drei alten und zwei neuen Mönchen. Mit seinem Tod am 7. Januar 1598 endete das Kloster herkömmlicher Art und vortridentinischen Geistes³.

1 Henggeler, S. 438; Keller, S. 98. – 2 Lommis gehörte damals noch nicht zu Fischingen, sondern wurde erst von Abt B. Rennhas gekauft. Über Mathias Fridinger vgl. Henggeler, S. 466f. Die Darstellung des Konfliktes von Abt Walchmeister und Fridinger in der Chronik von Jacob Buocher (MF 20; genau gleich Joachim Seiler MF 19), ist mit Vorsicht aufzunehmen, da Buocher Parteigänger der Klosterreform war und die Behandlung Fridingers, nach volkstümlicher Anschauung, Ursache der tödlichen Krankheit von Abt Walchmeister gewesen sein soll. – 3 Die Vorwürfe Jacob Buochers, daß unter Walchmeister die Weiber mehr regierten als er und daß er nur von diesen betrauert worden sei, sind natürlich die Folge davon, daß unter Abt Rennhas die Frauen aus dem Kloster verbannt wurden. Für irgendwelche Mißstände liegen keine Anzeichen vor. Da Walchmeister die herkömmliche Klosterordnung bewahrte, sein Prior und Nachfolger die Forderungen der Reform vertrat, standen die Frauen begreiflicherweise auf der Seite des Abtes.

31. Benedictus Rennhas, 1598 bis 1604. Er hatte als Prior unter seinem Vorgänger eine Reise nach Rom und Loretto gemacht. Mit seiner Wahl zum Abt am 21. Januar 1598 und der bischöflichen Bestätigung vom 30. März 1598

erhielt er die Möglichkeit, ein Reformprogramm zu verwirklichen, wobei ihn der Nuntius in einem Visitationsrezeß mit bestimmten Forderungen unterstützte¹. Das Privateigentum der Mönche wurde abgeschafft, die Klausur durch Baumaßnahmen geschlossen und allen Frauen verboten. Der Verkehr mit der Außenwelt wurde fortan durch eine bewachte Pforte kontrolliert. Abt Rennhas war Mitbegründer der 1602 entstandenen schweizerischen Benediktinerkongregation. Dieser Verband mit gegenseitiger Visitation und die Tätigkeit des Nuntius sicherten die in der kurzen Regierungszeit dieses Abtes begonnene Reform². Sie traten an die Stelle der katholischen Orte, die das Kloster neu gegründet und dessen Schicksal bis dahin bestimmt hatten. Auch äußerlich begann eine neue Entwicklung. Dank der guten Verwaltung der Vorgänger konnte der Abt Schulden abzahlen und 1599 vom Kloster Rheinau die Herrschaft Lommis kaufen³. Unter Rennhas sind fünf Konventualen, darunter der erste Klosterchronist Jacob Buocher, eingetreten. Der Abt starb am 25. August 1604⁴.

1 Henggeler, S. 438; Keller, S. 99–102. – 2 Keller, S. 108–112. – 3 Auch in bezug auf die Finanzverwaltung ist die Darstellung Buochers nicht möglich. Abt Rennhas konnte in den sechs Jahren seiner Regierung große Schulden in Basel, Schaffhausen und Rapperswil abzahlen und dazu noch die Herrschaft Lommis kaufen. Zu Schloß u. Herrschaft Lommis KDM TG 2, S. 241. – 4 Henggeler, S. 439 u. 468–470.

32. Mathias Stehelin, 1604 bis 1616. Er war unter seinem Vorgänger Prior und wurde im Herbst 1604 gewählt und am 5. Oktober bestätigt. Stehelin war der erste Abt, der aus Fischingen selbst stammte¹. Es setzte den Reformkurs des Vorgängers fort, schickte drei junge Mönche zum Studium nach Dillingen und unterhielt eine Klosterschule mit einem weltlichen Schulmeister². Er schuf auch eine Bibliothek im Kloster und schaffte für die Kirche eine große Orgel an. Diese Erneuerung ging jedoch den Visitatoren, die von 1606 bis 1609 und 1612 bis 1614 Fischingen alljährlich besuchten, zu wenig weit. Sowohl der Abt wie der Konvent pflegten nach ihrer Ansicht zu viele Beziehungen zur Umwelt, auch zu den Geistlichen der Umgebung, statt sich völlig dem inneren Leben des Klosters zu widmen. Es lagen keinerlei Verfehlungen vor, aber für die Visitatoren und die jüngeren Konventualen war die innere Ordnung des Klosters zu wenig asketisch². Am 5. September 1616 resignierte daraufhin der Abt in der bischöflichen Pfalz zu Konstanz und lebte dann noch zwanzig Jahre als Mönch im Kloster, bis er am 25. Mai 1636 starb³. Unter Abt Mathias legten neun Novizen Profeß ab, wovon jedoch drei beim großen Pestzug von 1611 starben⁴.

1 Henggeler, S. 439; Keller, S. 113–124. – 2 Dank den vielen im Abschriftenband von Fr. Thomas Zingg (STIA Einsiedeln, MF 21) erhaltenen Visitationsrezessen kennen wir den Zustand des Klosters unter Mathias Stehelin besser als unter jedem anderen Abt. – 3 Henggeler, S. 439. –

4 Henggeler, S. 470; außer diesen Jungen starben noch mindestens zwei ältere Konventualen. Die Pestopfer bilden den Schluß der Totenliste der Mönche im zweiten Totenbuche. S. A. Büchi, Das Fischinger Jahrzeitbuch, S. 105.

33. Placidus Brunschwiler, 1616 bis 1672. Die Resignation des Vorgängers entschied endgültig über die Reform Fischingens. Gewählt wurde zum neuen Abt am 15. September 1616 der erst 27 Jahre alte Subprior und Schulmeister Placidus Brunschwiler von Sirnach, der in Dillingen studiert und eine gewisse Zeit in St. Gallen gelebt hatte, um die dortige Klosterordnung kennen zu lernen¹. Während seiner Regierungszeit von 56 Jahren entstand ein völlig neues Kloster. Der Konvent umfaßte schon zu Anfang acht Mönche sowie zwei Novizen, bei seinem Tod waren 26 Konventualen vorhanden und der Höchststand hatte sogar aus 30 bestanden². Die Ita-Brüderschaft mit Hunderten von Mitgliedern gab dem Kloster eine weite Ausstrahlung in die katholischen Gebiete³. 1650 wurde noch eine Rosenkranz- und 1664 eine Skapulier-Brüderschaft gegründet⁴. 1666 wurden drei Katakombenheilige im Beisein von sechs anderen Benediktineräbten nach Fischingen übertragen⁵. Musik verlängerte und verschönerte den Gottesdienst, so daß die Visitatoren schon 1644 deren Kürzung und einen weniger weltlichen Charakter wünschten⁶. Auch äußerlich veränderte das Kloster sein Gesicht. 1622 wurde die Ita-Kapelle so vergrößert, daß der Zustrom der Wallfahrer mehr Platz hatte. 1635 wurde ein neues Abtshaus mit zwei Kapellen, dazu ein Gästehaus, ein Krankenhaus und eine Mühle erbaut⁷. 1627 errichtete der Abt ob Bettwiesen ein kleines Schlößchen als Erholungsresidenz⁸. Das verursachte natürlich Schulden, so daß der Abt von 1635 an nur noch mit dem Rat des Konvents bauen durfte⁹.

Auch in bezug auf die Rekatholisierung des Tanneggeramtes erntete Brunschwiler die Früchte der Arbeit der Vorgänger. Aus der fast völlig reformierten Herrschaft war jetzt ein weit überwiegend katholisches Gebiet geworden, das dem Kloster Rückhalt bot. Bezeichnend ist, daß sein Vorgänger und er die ersten Äbte aus der Klosterherrschaft waren. Das bedingte natürlich auch Bauten in diesem Gebiet. Die von Christoph Brunner wieder eingerichtete Kirche Au mußte erweitert werden. Martinsberg bei Oberwangen wurde erneuert und dem Gottesdienst wieder übergeben. Auch die Kirche von Bichelsee wurde vergrößert und in St. Margarethen erbaute der Abt eine neue, größere Kapelle¹⁰. Dank dem vergrößerten Konvent war es möglich, nicht nur die 6 Pfarreien der alten Herrschaft sondern auch noch Lommis vom Kloster aus zu versehen¹¹.

Der Abt erwarb zur Abrundung der Herrschaft Lommis die kleine Herrschaft Spiegelberg, die er ihr anschloß¹². Nach dem Dreißigjährigen Krieg unterstützte er das Kloster Weißenau. Er kaufte auch die Herrschaft Wilhelmskirch bei Ravensburg, die 1693 an Kreuzlingen überging¹³. Im ersten Vill-

mergerkrieg 1655 floh der ganze Konvent und nur Prior Joachim Seiler blieb in Fischingen zurück¹⁴.

Abt Placidus Brunschwiler resignierte am 8. September 1672 im 83. Lebensjahr und starb am 1. Oktober 1672¹⁵.

1 Henggeler, S. 439f.; Keller, S. 126 u. 131f. – 2 Henggeler, S. 468–472; Keller, S. 133. – 3 Keller, S. 142. – 4 Keller, S. 142. – 5 Keller, S. 143. – 6 STIA Einsiedeln, MF 21. – 7 KDM TG 2, S. 83. – 8 KDM TG 2, S. 22. – 9 STIA Einsiedeln, MF 21; Keller, S. 128. – 10 KDM TG 2, S. 32 u. 268. – 11 Henggeler, S. 509–515. – 12 KDM TG 2, S. 376. – 13 Keller, 127; Henggeler, S. 515. – 14 Keller, S. 144–146. – 15 Henggeler, S. 440; Keller, S. 146.

34. Joachimus Seiler, 1672 bis 1688. Er wurde in Wil am 22. Juli 1620 als Sohn des Joachim Seiler und der Anna Kienberger geboren, Johann Jakob getauft und hat offensichtlich beim Eintritt ins Kloster am 11. November 1637 den Namen seines Vaters angenommen¹. Nach der Ausbildung in Fischingen studierte er in St. Gallen und Rorschach, wurde 1645 Priester und Lehrer in seinem Kloster. 1646 wurde er Subprior, dann Novizenmeister und 1655 Prior². Da er 17 Jahre dieses Amt versah, bis die Abtswürde frei wurde, war er bereits 53 Jahre alt, als er am 9. September 1672 gewählt wurde³. Unter ihm begann die Blütezeit des Klosters. 24 Konventualen stammten noch aus der Zeit seines Vorgängers, 14 neue kamen hinzu. Die Klosterschule stellte höhere Anforderungen und besaß genügend Lehrer, um den eigenen Nachwuchs auszubilden. Musik, Theologie und Geschichtsschreibung wurden gepflegt. Das Kloster konnte nicht nur die eigenen Pfarreien besetzen, sondern stellte Frauenklöstern der Ostschweiz noch Beichtiger⁴. Dem guten Stand seines Klosters entsprach auch die Stellung des Abtes in der Benediktinerkongregation. Er visitierte andere Klöster und war am Versuch zur Sanierung von Pfäfers beteiligt⁵. Für die Ita-Bruderschaft schrieb er schon als Prior ein Büchlein über die Heilige, das mehrere Auflagen erlebte⁶. Diese Bruderschaft hatte jetzt fast zweitausend Mitglieder. In Lommis, Bichelsee und Au gründete er zur Vertiefung des religiösen Lebens neue Bruderschaften⁷.

Da Joachim Seiler von seinem Vorgänger Schulden von 30 000 Gulden übernommen hatte, war er bei den Bauten zurückhaltend. Für sein größtes Werk, den Neubau der Klosterkirche, nahm er das Anerbieten von drei Brüdern Reding an, sie zu erstellen, wenn Fischingen das Material liefere. Sie erhielten dafür eine ewige Jahrzeit, eine Familiengruft in der Kirche und die Aufnahme eines Sohnes in den Konvent⁸. Das Kloster konnte sich politischen Forderungen zur Unterstützung des katholischen Glaubens nicht entziehen. Um den Wechsel in protestantische Hände zu verhindern, leistete es unter anderem 10 000 Gulden an den Kauf der Herrschaft Sonnenberg durch Einsiedeln und erwarb selbst durch Ausübung des Zugrechts den Freisitz Wildern⁹.

Joachim Seiler bat 1683 Rom vergeblich um Bewilligung der Resignation und starb nach vier Jahren Krankheit am 24. Februar 1688¹⁰.

1 Mitteilung des Stadtpfarramtes Wil nach Eintrag im Pfarrbuch. – 2 Henggeler, S. 440; Keller, S. 149. – 3 Henggeler, S. 441; Keller, S. 149. – 4 Henggeler, S. 479–481; Keller, S. 156f. – 5 Keller, S. 158–160. – 6 Henggeler, S. 441f. Hier auch die Liste der übrigen Werke des Abtes. – 7 Keller, S. 160f. – 8 Keller, S. 153; KDM TG 2, S. 84–86. – 9 Keller, S. 151; KDM TG 2, S. 395. – 10 Henggeler, S. 441; Keller, S. 164–166.

35. Franciscus Troger, 1688 bis 1728. Er wurde am 27. Oktober 1652 in Altdorf als Sohn des Leutnants Johann Franz Troger und der Klara Arnold von Spirigen geboren, Johann Karl getauft und hat beim Eintritt ins Kloster am 4. Mai 1670 den Namen seines Vaters angenommen¹. 1677 erhielt er die Priesterweihe. Er diente dem Kloster als Lehrer der Theologie und Philosophie, als Archivar und Novizenmeister und erhielt vom Abt von St. Gallen 1682 die Würde eines Notarius apostolicus. Am 10. März 1688 wurde er im Alter von 36 Jahren zum Abt gewählt². Die vierzig Jahre seines Regiments sind der Höhepunkt des Klosters. Er übernahm einen Konvent von 27 Konventualen und unter ihm traten 35 Mönche neu ein. Er legte auch als Abt besonderes Gewicht auf Gelehrtheit. Unter ihm mußten die Professoren Thesen verteidigen, wobei er an den öffentlichen Disputationen selbst teilnahm und deren Grundlage in gedruckten Blättern verbreiten ließ. Ebenso förderte er die Pflege der Musik und schickte Konventualen zur Erlernung besonderer Instrumente nach Einsiedeln. Dieser kulturellen Entwicklung entsprach ein Rückgang der Askese³.

Die große Leistung Franz Trogers ist die Bildung einer geschlossenen Klosterherrschaft im Tanneggeramt durch Auskauf der Rechte des Bischofs von Konstanz. Seit der Reformationszeit verstand man die durch Fischingens Gründung als bischöfliches Kloster und die Bildung einer Gemeinde freier Gotteshausleute nach den Appenzeller Kriegen entstandenen Verhältnisse nicht mehr⁴. Als der Bischof 1693 die von Einsiedeln an das Kloster Weingarten verkaufte Herrschaft Ittendorf an sich zog und 100 000 Gulden aufbringen mußte, nützte Fischingen die Gelegenheit, verschaffte sich seinerseits Geld durch den Verkauf von Wilhelmskirch an Kreuzlingen und erwarb die bischöflichen Rechte von Tannegg⁵. Nach dem Vertragsabschluß wollte jedoch der Abt von St. Gallen den im Toggenburg gelegenen Hof Mosnang als Territorialherr an sich ziehen. Mit Unterstützung des Nuntius, des Bischofs von Konstanz und von drei inneren Orten der Eidgenossenschaft konnte der Abt das verhindern⁶. 1695 entstand eine neue Auseinandersetzung über Mosnang, die Abt Troger 1697 wiederum zu seinen Gunsten beenden konnte⁷. Um die Rechte des Klosters im freiheitlich gesinnten Toggenburg besser durchsetzen zu können, erwarb der Abt 1693 vom Bischof die Kollatur von Mosnang und trat ihm dafür die von Sirmach ab⁸. Nach der Erwerbung der bischöflichen Rechte im Tanneggeramt besaß Fischingen erstmals eine große Herrschaft und erreichte damit annähernd den Stand der übrigen Männerklöster des Benediktinerordens. Ausdruck des neuen Selbstbewußtseins war, daß der Abt den fünf-

hundertsten Todestag der heiligen Ita am 3. November 1726 mit einer großen Feier beging und dabei eine Goldmedaille und Gold- und Silbermünzen mit dem Bild der Heiligen prägen ließ⁹.

1712 floh er beim zweiten Villmergerkrieg mit einem Teil des Konvents ins deutsche Reich¹⁰. 1704 bis 1718 erbaute er die heute noch bestehende Ita-Kapelle, in der er nach seinem Tod am 30. April 1728 beigesetzt wurde¹¹.

1 Henggeler, S. 443. – 2 Henggeler, S. 443. – 3 Henggeler, S. 443f.; 473–488: Visitationsrezesse STIA Einsiedeln, MF 21. Die Liste der unter dem Abt neu eingetretenen Konventualen in der Chronik von Joachim Seiler STIA Einsiedeln, MF 19 umfaßt 37 Namen. In dieser ist das Wirken des Abtes vom unbekanntem ersten Schreiber, die Krankheit, der Tod und das Begräbnis von Joachimus Seiler beschrieben. – 4 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 67 u. 92. Vgl. den Versuch von Abt Henricus Gelli für Fischingen ein eigenes Gericht zu schaffen, der 1579 scheiterte. Man nahm damals an, die besonderen Rechtsverhältnisse im Tanneggeramt würden auf einem Bündnis von Bistum und Kloster beruhen. – 5 Die Vorgänge des Kaufs sind ausführlich geschildert im Ämterbuch (STA TG, Fischingen 7 41 122). – 6 Ausführlich geschildert im Ämterbuch (vgl. Anm. 5), – 7 S. dazu ebenfalls das Ämterbuch (vgl. Anm. 5) – 8 STA TG, Fischingen 2 2 52. – 9 KDM TG 2, S. 79; Rudolf Henggeler, Schweizerische Numismatische Rundschau 24 (1926), S. 172f. u. 28 (1941), S. 37–41; Busso Peus, Der Münzen- u. Medaillensammler 73/74 (1973), S. 5f. – 10 Zu den Ereignissen in Fischingen im zweiten Villmergerkrieg vgl. Karl Tuchschmid, Das Kloster Fischingen im Toggenburgerkrieg, Thurg. Beitr. z. vaterländ. Geschichte 81 (1945), S. 1–110. – 11 Krankheit und Tod sind beschrieben von Joachim Seiler in STIA Einsiedeln, MF 19, S. 177–180.

36. Johannes Baptista Schwager, 1728 bis 1735. Er wurde am 5. Februar 1688 zu Fischingen als drittes von neun Kindern des Johannes Schwager von Iffwil und der Elisabeth Schneider von Balterswil auf den Namen Demetrius getauft. Der Vater war Leutnant und Wirt der Klosterwirtschaft zum Löwen¹. Er trat 1697 ins Kloster ein und legte am 22. Mai 1707 als Johannes Baptista Profeß ab. 1711 wurde er Priester, 1715 Rhetoriklehrer, 1722 Statthalter in Lommis und Pfarrer in Bettwiesen. Im Alter von 41 Jahren wurde er am 10. Mai 1728 zum Abt gewählt und am 23. Mai bestätigt². Er setzte die Tätigkeit seines Vorgängers fort, pflegte die Musik, begann den Erweiterungsbau der Kapelle auf dem Martinsberg bei Oberwangen und erreichte von den Regierenden Orten im Thurgau, daß für die Huldigung Tanneggs der altstiftische Eid galt³. Auch der Konvent blieb bei gleicher Stärke (30 Konventualen, dazu vier neue und fünf gestorben). Der Abt litt bald unter ständigen großen Kopfschmerzen, starb an dieser Krankheit schon mit 48 Jahren am 28. Mai 1735 und wurde in der Ita-Kapelle begraben⁴.

1 Eintrag im Taufbuch Fischingen 1670–1710 des Pfarrarchivs Fischingen. – 2 Henggeler, S. 444. – 3 Der altstiftische Eid der im Thurgau liegenden Herrschaften des Bischofs von Konstanz ging damit auch auf den neuen Besitzer des Tanneggeramtes über und gab dem Abt gegenüber dem Landvogt eine privilegierte Stellung. – 4 Zu Krankheit und Tod s. STIA Einsiedeln, MF 19, S. 183f.

37. Placidus Vogt, 1735 bis 1747. Er wurde am 26. August 1681 in Zug als Sohn des Spitalvogts Wolfgang Vogt und der Maria Anna Brandenburg geboren, trat am 12. Oktober 1698 ins Kloster ein, wurde 1705 Priester¹. Er versah viele Ämter, war Schulmeister, Professor, Oeconom, Pfarrer in Dußnang und Au. Am 5. Juni 1726 wurde er Prior und Präses der Idda-Bruderschaft und stand damit bei der Abtwahl von 1728 an vorderster Stelle des Konvents. Es wurde damals jedoch der jüngere Johannes Baptista Schwager gewählt. Vogt übernahm daraufhin die Ämter des Statthalters in Lommis und Pfarrers in Bettwiesen und wurde später Beichtiger in Wonnenstein und Münsterlingen. Im Alter von 54 Jahren wurde er am 6. Juni 1735 zum Abt erkoren, am 18. Juni bestätigt und am 26. Juni geweiht². Er setzte, wie sein Vorgänger, die Tradition von Abt Franciscus Troger fort. Da er keine Bauten unternahm, konnte er 90 000 Gulden Schulden abzahlen und hinterließ ein Barvermögen von 13 414 Gulden³. Der Konvent umfaßte bei seinem Amtsbeginn 25 Mönche, dazu traten 5 neu ein und 9 starben. Nach langer schwerer Krankheit verschied er am 25. Mai 1747 und wurde am 28. Mai beim Eingang der Ita-Kapelle begraben⁴.

¹ Henggeler, S. 444. Albert Iten, *Tugium Sacrum* 2, S. 61 f. – ² Henggeler, S. 445. – ³ Benedictus Ernst in *STIA Einsiedeln*, MF 19, S. 189. – ⁴ Das Begräbnis ist ausführlich beschrieben in MF 19, S. 189 v–191 v.

38. Nicolaus Degen, 1747 bis 1776. Er wurde am 15. November 1700 in Lachen als Sohn des Johann Anton Degen und der Anna Maria Aufdermauer geboren, auf den Namen Franziscus getauft und war Glied einer großen Familie von Geschwistern und Stiefgeschwistern. Am 26. November 1719 trat er ins Kloster ein und erhielt die Priesterweihe am 15. April 1724¹. Er versah der Reihe nach die Ämter eines Kapellmeisters, Lehrers der Moral und der Theologie, des Cellerars und war zur Zeit der Wahl seines Vorgängers Prior. Daraufhin übernahm er für ein Jahr die Pfarrei Lommis und wurde dann Beichtiger in Münsterlingen². Im Alter von 47 Jahren wurde er am 12. Juni 1747 zum Abt erkoren und am 17. September geweiht³. Nach seinem Werdegang stand er völlig in der Tradition seiner Vorgänger, sein Vorbild war jedoch Franciscus Troger, der die Ita-Kapelle erbaut hatte. Seine Absicht war, die gesamte Klosteranlage in der Art dieser Kapelle neu zu errichten. Er begann 1753 mit dem Ausbau des Nordflügels der großen Neuanlage hinter der Kirche. Dann folgte die Prälatur am Westende des Südflügels und anschließend wurden bis 1761 der Ost- und Südflügel fertig erstellt⁴. Es fehlte noch der für die Präsentation des Neubaus wichtigste Teil, nämlich der Westflügel zwischen Kirche und Prälatur. Angesichts von 75 000 Gulden erzwang der Konvent die Einstellung des Weiterbaus, so daß hier die alten Konventsbauten der Äbte Christoph Brunner und Placidus Brunschwiler bis zum heutigen Tag stehen

blieben⁵. In den folgenden Jahren mehrten sich Schwierigkeiten des Abtes in Wirtschaft und Konvent, so daß ihm die Visitatoren der Benediktinerkongregation die Resignation nahe legten, die am 10. Februar 1776 erfolgte⁶. Trotz diesem wenig erfreulichen Ende waren seine Regierungsjahre nochmals eine große Zeit für das Kloster. Er übernahm einen Konvent von 26 Mönchen und erlebte 38 Neueintritte in die Gemeinschaft. Nicolaus Degen weilte nach dem Verzicht im Schloß Lommis, wo er am 22. Dezember 1778 starb. Er wurde nicht in der von ihm erbauten Gruft, sondern, wie seine Vorgänger, in der Ita-Kapelle begraben⁷.

1 Henggeler, S. 445. Nach Auskunft von Willy Keller, Schwyz, wurde das Taufbuch in Lachen um 1700 nicht richtig geführt, so daß kein Eintrag über Franz Degen vorhanden ist. Die Eltern ergeben sich aus der Firmung des Bruders Johann Peter im Jahre 1721, der ebenfalls der ersten Ehe des Vaters entstammt. Zum Taufnamen Franz und den Brüdern und Stiefbrüdern vgl. Henggeler, S. 445f. – 2 Es wiederholte sich somit der Vorgang, daß der Prior bei der Abtwahl übergangen wurde und daraufhin das Kloster verließ und Außenposten übernahm. – 3 Henggeler, S. 445. – 4 KDM TG 2, S. 92–97. – 5 KDM TG 2, S. 97 u. 176–194. – 6 Henggeler, S. 446. – 7 Henggeler, S. 446; STIA Einsiedeln, MF 19, S. 211.

39. Augustin Bloch, 1776 bis 1815. Abt Augustin wurde am 6. Mai 1751 in Oberbuchsiten im Kanton Solothurn als sechstes Kind von 15 Geschwistern des Peter Josef Bloch, Müller in der Schälismühle, und der Elisabeth Pfluger von Önsingen geboren und auf den Namen Urs Josef getauft. Er legte in Fischingen am 17. November 1771 Profeß ab und wurde am 23. September 1775 zum Priester geweiht¹. Mit ihm trat erstmals ein Solothurner in den Konvent ein, der sich vor allem aus Urnern, Zugern, Thurgauern, Leuten aus dem Gebiet der Abtei St. Gallen und Süddeutschen zusammensetzte. Seine Wahl bedeutete das Ende einer Epoche, die mit Joachimus Seiler begonnen hatte und mit Nicolaus Degen abgeschlossen wurde. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wurde er am 14. Februar 1776 als jüngster Konventuale, ein halbes Jahr nach der Priesterweihe, zum Abt bestimmt und am 26. Mai in Einsiedeln vom Nuntius geweiht². Seine erste Aufgabe war die finanzielle Sanierung, die er so gut meisterte, daß er bereits 1795 den unteren Chor der Kirche in klassizistischem Sinne umbauen konnte³. Kurz darauf kam die große Veränderung der staatlichen Verhältnisse. Am 25. März 1798 verzichtete Abt Augustin wie alle thurgauischen Gerichtsherren auf seine Niedergerichtsrechte noch im Sinne des von der Tagsatzung frei erklärten Thurgaus⁴. Die neue Helvetische Republik jedoch legte am 8. Mai Sequester auf alle Klöster und am 23. Mai wurde ein Inventar des Nationalgutes Fischingen aufgenommen, dem am 24. Mai das von Lommis folgte⁵. Ein staatlicher Verwalter besorgte fortan die weltlichen Geschäfte und hatte dafür Rechnung abzulegen. Das Kloster bestand jedoch weiter, nur durften keine Novizen mehr aufgenommen werden. Unter der Mediationsverfassung wurde den thur-

gauischen Klöstern am 1. Mai 1804 die Selbstverwaltung zugestanden, doch die Novizenaufnahme wurde erst durch das Klostersgesetz vom 9. Mai 1806 geregelt⁶. Es war jedoch eine stark veränderte Umwelt, in der sich das Kloster zurechtfinden mußte. Die neuen staatlichen Verhältnisse waren aus dem rationalen Denken der Aufklärung geboren, und in Angleichung an sie wurden eine evangelische und eine katholische Landeskirche geschaffen. Auch die Schule wurde staatlich, blieb aber unter dem maßgebenden Einfluß der beiden Kirchen. Da Fischingen unter den thurgauischen Klöstern eine besondere Stellung insofern besaß, daß es nur schweizerische Konventualen hatte, entsprach es dem neuen Denken. Obschon andere Gotteshäuser reicher waren, erhielt es die größte Zahl von Insassen, nämlich 30, zugesprochen⁷. Unter dem Klostersgesetz von 1804 bestand deshalb ein gutes Verhältnis zu den neuen Behörden. Der Prior war sogar Mitglied des neuen katholischen Kirchenrates und des Konsistorialgerichts⁸. Als Augustin Bloch Abt wurde, bestand der Konvent aus 32 Konventualen, 1778 bis 1794 traten 19 Mönche hinzu, von 1809 bis 1814 noch 4. Er starb am 15. August 1815 in Bettwiesen⁹.

1 Henggeler, S. 446 u. Auskunft des Pfarramtes Oberbuchsiten. - 2 Henggeler, S. 446. Diese außergewöhnliche Wahl offenbart, daß sich das Kloster am Ende der Abtszeit von Nicolaus Degen in einer Krise befand. - 3 KDM TG 2, S. 97f. u. 104. - 4 STA TG, Helvetik 1.01.0. - 5 STA TG, Helvetik 1.45.3. - 6 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete u. Verordnungen ... des Kantons Thurgau 1804, S. 160-162; 1806, S. 163-171. - 7 Hugo Hungerbühler, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 96 (1959), S. 281f. - 8 S. Abt Sebastian Meienberg. - 9 Henggeler, S. 446.

40. Sebastian Meyenberg, 1815 bis 1836. Er wurde vermutlich am 6. März 1762 in Freienbach als Sohn des Heinrich Meyenberg und der Maria Magdalena Bachmann geboren und auf den Namen Johann Josef getauft. In das Kloster trat er am 24. November 1782 ein und wurde am 18. Juni 1786 zum Priester geweiht. Er versah verschiedene Klosterämter und wurde bereits 1794 Prior¹. Als er 1799 noch das Pfarramt von Fischingen übernahm, besaß er unbestritten die zweite Stelle hinter dem Abt. Sicher im Einvernehmen mit ihm, setzte er sich auch in der neuen katholischen Landeskirche durch, indem er von 1804 bis 1816 Mitglied des katholischen Administrationsrates war und von 1807 bis 1816 auch dem katholischen Konsistorialgericht angehörte². Nach dem Tode seines Vorgängers wurde er am 22. August 1815 zum Abt gewählt und am 8. Oktober in Muri vom Nuntius geweiht³. Er setzte jetzt die Politik seines Vorgängers fort, und sein Prior gehörte von 1817 bis 1831 ebenfalls dem katholischen Administrationsrat an⁴. Das wirkte sich für Fischingen vorteilhaft aus, denn in der Restaurationszeit traten 17 Mönche neu ein. Diese Zahl entspricht den besten Zeiten der Blüte des Klosters im 18. Jahrhundert. Der Abt erlebte aber noch die große Wende der liberalen Staatsumwälzung von 1831. Jetzt ergriff im Thurgau eine neue Generation die Führung, die nicht

nur den Staat, sondern auch Kirche und Schule neu aufbauen wollte. Fortan fehlte der Boden für eine Zusammenarbeit und der Weiterbestand aller Klöster wurde Gesprächsstoff, da sie neuen Anschauungen über die Kirche nicht entsprachen. 1831 wurden noch 2 Konventualen aufgenommen, 1834 noch einer. Bevor es zum einschneidenden Schritt der Staatsadministration kam, erlitt der Abt am 4. Oktober 1835 einen Schlaganfall. Er wurde nach einem zweiten vom 6. Juni 1836 am 24. August 1836 von seinem Leiden erlöst⁵.

1 Henggeler, S. 447. Henggeler nennt als Geburtstag den 19. März und den Taufnamen Fridolin. Ein solcher Eintrag ist nach Auskunft von Willy Keller, Schwyz, im Pfarrbuch von Freienbach nicht vorhanden. – 2 Beiden Institutionen gehörte er während deren ganzer Amtsdauer an. STA TG, Wahlbuch 1803–1815. – 3 Henggeler, S. 447. – 4 S. Abt Franciscus Fröhlicher, Anm. 2. – 5 Henggeler, S. 447.

41. Franciscus Fröhlicher, 1836 bis 1848. Er wurde am 29. Dezember 1774 in Bellach als Sohn des Jacob Fröhlicher und der Anna Maria Stüdeli geboren, in Oberdorf auf den Namen Urs Hieronymus getauft, trat unter der Annahme des Namens Franciscus am 19. Oktober 1749 in das Kloster ein. In kritischer Zeit, am 2. Juni 1798 wurde er zum Priester geweiht¹. Er wurde bereits 1802 Subprior und war neben seinen Klosterämtern stets in der Klosterschule tätig. Nach der Wahl seines Vorgängers zum Abt wurde er Prior und übernahm für die ganze Restaurationszeit dessen Sitz im katholischen Administrationsrat². Seine Wahl zum Abt am 5. November 1836 erfolgte in einer Zeit größter Schwierigkeiten. Durch das Klostersgesetz vom 14. Juni 1836 wurde die gesamte Verwaltung des Klosters einem weltlichen Verwalter übertragen, der nur dem Kleinen Rat verantwortlich war. Die Inventarisierung am 13. April, die Übergabe der Verwaltung in Fischingen am 21. und in Lommis am 22. Juli 1836 erlebte er noch als Prior und Stellvertreter des kranken Abtes³. Durch das Klostersgesetz wurde auch die Aufnahme von Novizen bis zum Erlaß eines Gesetzes verboten. In dieser verzweifelten Lage ergriff Franz Fröhlicher im Alter von 61 Jahren den Abtsstab.

Mit der staatlichen Verwaltung begann der Verkauf von Klostersgütern, gegen den sich Fischingen im Verein mit den übrigen thurgauischen Klöstern mit Eingaben an den Großen Rat und die Tagsatzung vergeblich zur Wehr setzte⁴. Der Abt war durchaus bereit, den Strömungen der damaligen Zeit durch vermehrte Leistungen auf den Gebieten von Schule und Wohltätigkeit entgegenzukommen. Die Klosterschule, die bisher vor allem der Gewinnung von Nachwuchs für das Kloster gewidmet war, wurde 1839 aufgehoben. Im Oktober 1842 entstand ein richtiges Gymnasium mit völlig neuem Lehrplan und ganz anderen Schülern, nämlich vor allem Thurgauern, die den Weg zur Bildung suchten. Die Visitationsberichte waren gut⁵. Auch zu einem Beitrag an eine Armenanstalt, den der Kreis Fischingen vom Kloster 1846 wünschte, war es bereit⁶. Aber nun starb im Alter von 74 Jahren der Abt am 7. April 1848 in

Bettwiesen⁷. Eine Neuwahl wurde nicht erlaubt und am 28. Juni beschloß der Große Rat die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental. Abt Franz Fröhlicher erlebte aber nach seinem Tode noch einen Achtungserfolg. Der Regierungsrat hatte beantragt, Fischingen wegen seines Gymnasiums noch weiterbestehen zu lassen. Der Große Rat ging jedoch darauf nicht ein⁸. Am 27. September fand der letzte gemeinsame Gottesdienst statt, und am 2. Oktober verließen die letzten Konventualen das Kloster⁹.

1 Henggeler, S. 447 und Mitteilung des Pfarramtes. – 2 STA TG, Wahlbuch 1816-1831. – 3 Henggeler, S. 417f. – 4 Henggeler, S. 418f. – 5 STA TG, Erziehungsrat, Privatschulen 4.796.0. J. A. Pupikofer beantragte im Bericht von 1845, für die Leistungen der Schule im Allgemeinen den Beifall des Erziehungsrates auszusprechen. – 6 STIA Einsiedeln MF 19, S. 238. – 7 Henggeler, S. 447. – 8 Laut Protokoll des Regierungsrates vom 12. Mai 1848 sprach sich die Mehrheit für den Weiterbestand Fischingens aus, lehnte das Kapuzinerkloster ab und behielt sich vor, das Noviziat bei Fischingen durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Der Große Rat beschloß jedoch am 28. Juni 1848 die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental. Vgl. hiezu künftig die am Abschluß stehende Arbeit von Alois Schwager, Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798 bis 1848. – 9 Henggeler, S. 422.

Die unechten Äbte und unbelegbaren Familiennamen echter Äbte

Bereits die älteste erhaltene, auf das Jahr 1514 zurückgehende Äbteliste enthält einen unechten Abt. Die Klostergeschichte hat dann unter dem Einfluß falscher Anschauungen über die Entstehung des Klosters die Äbteliste seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ständig vergrößert und ausgebaut¹. Da die Namen der unechten Äbte und der unbelegbaren, sicher falschen Familiennamen in der Literatur bis ins 20. Jahrhundert erscheinen, bieten die beiden folgenden Listen eine Übersicht. Die hinter den Namen stehenden Abkürzungen geben Aufschluß über die Neubearbeitungen der Äbteliste, nämlich:

- 1514 = Äbteliste aus dem Jahre 1514 im zweiten Totenbuch des Klosters,
- Br = Äbteliste von Placidus Brunschwiler 1616,
- Bu = Äbteliste von Jacobus Buocher 1621 bis 1628,
- Sei = Äbteliste von Joachim Seiler 1667,
- Me = Äbteliste von Mauritius van der Meer 2. H. 18. Jh.,
- He = Äbteliste von Rudolf Henggeler 1931.

1 Vergleiche zur Geschichte der Äbteliste Bruno Meyer, Folgen der Fabel vom antiken Ursprung des Klosters Fischingen, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 90 (1972), S. 19 bis 50. Die hier folgende, nach Äbten gegliederte Übersicht entspricht den dort in der Anlage gebotenen chronologischen Listen der wichtigsten Bearbeiter.

Unechte Äbte

(Eingeschlossen sind die bei Brunschwiler und Buocher vorkommenden Pröpste als Vorsteher des Klosters in der von ihnen angenommenen ersten Zeit nach der Gründung.)

- Albertus von Trungen (Bu), lebt 972, † 18. 5. (Sei)
Adelbertus Freyherr (Baro) von Wangen, Propst (Br), † 20. 4. (Bu)
Adelbertus (Br), † 2. 8. (Bu), lebt 1152 (Me)
Burchardus am Steig, lebt 987, † 2. 6. (Sei)
Burchardus von Huntzigkon, lebt 1203, † 9. 5. (Sei)
Christophorus Schwend von Schwanberg, lebt 1208, † 1209 (Sei)
Cuno, lebt 1177, † 17. 5. (Sei), lebt 1172, † 17. 5. (Me)
Gebino 1135 bis 1138 (Me), † 5. 3. in Wagenhusen (He)
Gregorius, Propst, (Br, Bu)
Heinricus, † 23. 3. (Bu), lebt 1183, † 27. 2. (Sei)
Jacobus Propst (Br), 1289 bis † 5. 2. 1297 (Bu), a Praepositis oder Provost (Sei)
Johannes Yberus (Iberg) de Lutterberg (Br), 1234 bis 11. 3. 1244 (Bu, Sei)
Johannes, lebt 1100, † 4. 3. (Sei)
Luitholdus von Weisenberg, lebt 981, † 23. 3. (Sei)
Marquardus (Br), † 4. 3. (Bu, Sei, Me, He)
Nicolaus von Sturzenegg, lebt 1152 (Sei)
Rudolphus von Schaffhausen (Br), † 6. 5. (Bu), lebt 1176, † 6. 5. (Sei)
Rudolphus von Münchwila (Br, Bu), lebt 1159, † 1. 4. (Sei)
Sigismundus, Propst (Br, Bu)
Waltherus Möhrler, lebt 1097, † 12. 3. (Sei)
Wernherus 1029 (Bu), von Seedorff, lebt 1029 (Sei)
Wilhelmus (1514, Br), † 2. 4. (Bu), Hyllawer, lebt 1148, † 2. 4. (Sei)

Äbte mit unbelegbaren Familiennamen

- Conradus de Gloten (Br), 1297 bis † 8. 6. 1316 (Bu, Sei, Me, He)
Conradus von Landenberg, 1244 bis 7. 3. 1278 (Sei), 1243 statt 1244 (He)
Diethricus Gilglin (Br), 1350 bis 1369 (He)
Eberhardus von der Hulfftegg, 1339 bis † 17. 1. 1346 (Sei, He)
Heinricus Crützliger (Br), von Crützligen 1278 bis † 27. 2. 1283 (Bu, Sei, He)
Heinricus Huober (Br), 1283 bis † 10. 10. 1289 (Bu), von Elgg (Sei, He)
Jacobus Babensur 1370 bis † 12. 10. 1387 (1514, Br, Bu, Sei), 1369 statt 1370 (He)
Liutoldus Grünenlaub (Br), † 23. 3. (Bu)
Nicolaus Stürtzinger (Br)
Rudolphus a Hohenrechberg (Br), von Rechberg 1316 bis † 21. 5. 1339
(Bu, Sei, He)
Waltramnus von Castellward 1138 bis 2. 4. 1146 (Sei)

Die Siegel der Äbte und des Konvents

Die nachfolgende Reihe der Siegel der Äbte und des Konvents von Fischingen beruht zur Hauptsache auf einer Durcharbeitung der Bestände des Klosterarchivs im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld. Ein großer Teil der Siegel liegt im Abguß in der Siegelsammlung des Staatsarchivs. Von den Originalstempeln ist nur bekannt, daß die der Äbtesiegel 19b, 20 und die der Konventsiegel 1, 3 im Stiftsarchiv Engelberg liegen. Sehr gute Zeichnungen der Äbtesiegel 10, 13, 14, 17, 19a, 20, 22, 23a u. b, 24b, 25c, 26b, 27a u. b, 28a u. b, 29a–d, 30, 31b, 32a u. b, 33a–d, 34, 35a u. b, 36a u. b, 37a–c, 38a u. b befinden sich in der Chronik von Joachim Seiler, STIA Einsiedeln, MF 19. Abbildungen der Siegel der Äbte 11, 17, 19b, 20 (Legende irrtümlich Abt 23), 22 und des ersten Konventsiegels in KDM TG 2, S. 78f.

1–9 Keine Siegel erhalten.

10 Cūnradus: rund 35 mm, Abt mit Stab zwischen zwei steigenden Fischen, «† S. CVNRADI . ABBATIS . DE . VISCINON.»

11 Cūnradus: spitzoval 35/53 mm, stehender Abt mit Stab und Buch, «† S CVNRADI ABBATIS DE PISCINA.»

12 Heinricus: spitzoval 35/50 mm, stehender Abt mit Stab und Buch, «† SIGILLV DOMINI ...ATIS DE PISCINA (N u. S verkehrt).»

13 Cūnradus: spitzoval 35/52 mm, stehender Abt mit Stab und Buch, «† S. CONRADI ABBATIS. MON. DE PISCHINA.»

14 Rvdolfus: spitzoval 38/57 mm, stehender Abt mit Stab, «† S. RVDOLFI : ABBATIS. MON : DE : PISSINA.»

15 u. 16 keine Siegel erhalten.

17 Dietricus: spitzoval 35/55 mm, Muttergottes mit Kind in der linken, Rosenzweig in der rechten Hand, auf Konsole vor damasziertem Grund, «† S' DIETRICI . ABBATIS . MONAST'II . IN . VISCHINE.»

18 Jacobus: spitzoval 34/50 mm, Muttergottes mit Kind auf Konsole vor damasziertem Grund, «† S IACOBI . ABBATIS . IN . VISHINE.»

19 Johannes: a) spitzoval 33/57 mm, Muttergottes mit Kind auf Konsole aus der beidseits ein Rosenzweig wächst, darunter Spitzschild mit Klosterwappen, «† S' . IOh'IS . ABBTIS . IN . VISCINAN (folgt Krone)». – b) Stempel a nachgraviert, obere Hälfte des Grundes mit Zweigspitzen gefüllt, beidseits der Muttergottes ein m und ein e.

20 Johannes: spitzoval 33/52 mm, gekrönte Muttergottes mit Kind vor blütenbesätem Grund auf Konsole über Klosterwappen, (unten beginnend) «S . Johanis abb' mo † astery . in . fischinge.»

21 kein Siegel erhalten.

22 Heinricus: spitzoval 39/64 mm, auf gotischem Thron mit großem Balda-

- chin sitzende gekrönte Muttergottes mit Kind, darunter Klosterwappen, «S .hainrici . abbatis . monastery . in . Vischinen 1467.»
- 23 Johannes: a) Siegel 22 mit vollständig neu gravierter Umschrift, «S. johannis maylin abbat' monastery in vischingen». – b) rund 38 mm, Abtstab zwischen Kloster- und Familienwappen, «(secretum) johannis mai ... monasterii i vischin.»
- 24 Heinricus: a) Siegel 22 ganze Schrift nachgraviert, «(S. hai)nrici stoll abbatis monastery in visch(inen)». – b) Petschaft, Buchstaben H. S über Familienwappen.
- Andreas Egli: rund, Klosterwappen, «S. ANDRE . EGLI . PFLEGER . ZV . VISCHIINGEN.»
- 25 Marcus: a) Siegel 22 mit vollständig nachgravierter Umschrift, «S . MARCVS : APPT : DES : GOZHVSES : FISCHINNGEN.» – b) rund 30 mm. Abtstab zwischen Kloster- u. Familienwappen, verschlungenes Schriftband, «... GOTHVSES . FISCHINGEN.» – c) rund 35 mm, Bild wie b), «MARCVS ABBT MONASTERII . VISCHINEN.»
- 26 Ruodolfus: a) Siegel 22 mit vollständig nachgravierter Umschrift, «S RVOLPH⁹ APPT . DES G^{OZ}HVSES FISCHINNGEN». – b) rund 33 mm, um das ganze Siegel laufendes Schriftband, «RVDOLPH⁹ D. G. ABB. MON . VISCHINGEN.»
- 27 Heinricus: a) Siegel 22 wie 26a, nur Name nachgraviert, «S. HEINRIC⁹ ...». – b) rund 36 mm, Abtstab zwischen Kloster- u. Familienwappen, am oberen Rand verschlungenes Schriftband, «HENRIC⁹ ABA . MON . VISCH.»
- 28 Heinricus: a) rund 35 mm, Engel mit Stab zwischen Kloster- u. Familienwappen, oben Schriftband, «S HEINRICI ABATIS.» – b) rund 36 mm, Engel über Kloster- u. Familienwappen, zwischen Wappen u. Flügeln Jahrzahl 1566.
- 29 Christophorus: a) Siegel 22 wie 27a, nur Name nachgraviert, «CHRYS^TOF.» – b) rund 38 mm, Mitra u. schräger Abtstab (rechts) ob Kloster- u. Familienwappen, unten Mitte Jahrzahl 1584, (unten beginnend) «† S. CHRISTOPOHRI ABBATIS MONASTERI . VISCHINGEN.» – c) rund, Engel mit Abtstab in der rechten Hand, vor ihm Kloster- u. Familienwappen, «S CHRI. BRVN A D G.» – d) Petschaft, oval, über Familienwappen «C . B.»
- 30 Jacobus: rund 36 mm, entsprechend 29b mit Jahrzahl 1594 u. Monogramm HR, (unten beginnend) «† S . IACOBVS ABATIS MONASTERY VISCHINGENN.»
- 31 Benedictus: a) Siegel 22 wie 29 mit nachgraviertem Namen. – b) rund 37 mm, entsprechend 30a, an Stelle der Jahreszahl Zweig, (links unten beginnend) «S . BENEDICTI (darüber) ABBATIS MONASTERII VISCHINGEN ANO 1598.»

- 32 Mathias: a) rund 39 mm, entsprechend 31 b, (links unten beginnend) «S . MATHIAE A MONASTERY VISCHINGEN ANO 1604». – b) Petschaft, oval, Bild wie a jedoch Stab andere Seite, links M, oben A, unten «AN. 1604».
- 33 Placidus: a) Siegel 22 wie 31a mit völlig neu graviertes, links unten beginnender Umschrift, « . S PLACIDI . ABBATIS . MONASTE : VISCHĪG AN (?) 1616». – b) rund 42 mm, entsprechend 29b und 30a, Jahrzahl 1616, (oben beginnend) «S. PLACIDI . ABBATIS . MONASTERI VISCHINGEN.» – c) rund 45 mm, Mitra vor schrägem Abtstab über geviertetem Wappen (1 u. 4 Kloster, 2 u. 3 Familie) in Rollwerkschild, (oben beginnend) «S. PLACIDI ABBATIS MONASTERII IN VISCHINGEN 1616». – d) genau wie c, jedoch kleiner, «S. PLACIDI ABBATIS IN VISCHINGEN».
- 34 Joachimus: rund 43 mm, Mitra vor schrägem Abtstab ob Engelkopf u. Flügeln über ovalem, oben eingebogenem Schild mit geviertetem Wappen (entsprechend 33c), «S. IOACHIMI ABBATIS IN FISCHINGEN . 1672».
- 35 Franciscus: a) rund 48 mm, entsprechend 34, «S. FRANCISCI ABBATIS IN FISCHINGEN . 1688.» – b) rund ca. 30 mm, Mitra vor schrägem Abtstab ob geviertetem, oben eckigem Schild, «S. FRANCISCI ABBAT IN FISCHINGEN».
- 36 Johannes Baptista: a) rund ca. 48 mm, entsprechend 34 u. 35a, Abtstab rechts, (unten beginnend) «S. IOANNIS PAPTISTAE ABBATIS FISCHINGAE . 1728.» – Petschaft, oval, Mitra vor schrägem Abtstab (rechts) ob getrennten ovalen Wappen des Klosters u. der Familie.
- 37 Placidus: a) rund 46 mm, entsprechend 35a, jedoch Schild allseitig in der Mitte eingezogen, (oben beginnend) «S. PLACIDI II. ABBAT IN . FISCHINGEN . 1735.» – b) rund 33 mm, entsprechend 35b, Schild oben und unten ausgeschweift, «S. PLACIDI II . ABBAT IN FISCHINGEN 1735.» – c) Petschaft, oval, Mitra u. Abtstab ob ovalem geviertetem Wappen.
- 38 Nicolaus: a) rund 48 mm, entsprechend 36a mit geviertetem ovalem Schild, (unten beginnend) «S. NICOLAI IV. ABBAT FISCHINGENSIS 1747.» – b) rund 33 mm, genau wie a mit «ABBATIS».
- 39 Augustin: a) rund 44 mm, entsprechend 36a, «SIG AUGUSTINI . I . ABBATIS FISCHINGENSIS». – b) rund 33 mm wie a. – c) Petschaft, oval 26 mm, wie a u. b, ohne Schrift.
- 40 Sebastian: a) rund 36 mm, entsprechend 36a, «SIG . SEBASTIANI . I . ABBATIS . FISCHINGENS.» – b) Petschaft, oval, 26 mm, wie a ohne Schrift.
- 41 Franciscus: a) rund 37 mm, Mitra auf Kissen und schräger Abtstab über zwei Seite an Seite stehenden Spitzschilden mit Kloster- und Fa-

milienwappen, «S. FRANCISCI II ABBATIS FISCHINGEN». – b) Petschaft, oval 26 mm, wie a, jedoch ovale Schilde, ohne Schrift.

Siegel des Konvents

1. Konventsiel: rund 38 mm, auf Konsole stehende Muttergottes mit Kind, begleitet von zwei aufrechten Fischen, «.†. S. CONVENTVS . DE . PISCINA. (Mitte 13. Jh., vgl. Siegel Abt 10). Im Gebrauch bis zu Konventsiel 2.
2. Konventsiel: oval 32/26 mm, Heilige Ita mit Stab u. Ring, unten hinter ihr Hirsch und vor ihr Klosterwappen, «S CONVENTVSINVISCHINGEN». Vermutlich im Zusammenhang mit der großen Fünfhundertjahrfeier des Todes der Heiligen 1726 entstanden (vgl. Münzprägung).
3. Konventspetschaft: rund 23 mm, Blätterkranz, unten mit Ring zusammengehalten, oben Mitte Blüte, darin Klosterwappen. Keine Schrift. 18. u. 19. Jh.

Name und Patrone des Klosters

Der Name des Klosters hat sich folgendermaßen entwickelt:

«cella que vocatur Vishina», «apud Vishinun¹», «Augia sancte Marie Fishine» (nach 1146)², «abbatia sancte Marie in Owa» (1155)³, «in Fiscinun» (12. Jh.)⁴, «monasterium in Piscina», «Viscinon», «Viscinun», «Vischina» (13. Jh.)⁵, «Fischinon», «Vischinan», «Vischinun», «Vischinen» (14. Jh.)⁶, «Vischingen» (ab 1400)⁷, «monasterium b. v. Mariae ad divam Iddam Fischingensis», «apud divam Iddam in Piscinis» (17. u. 18. Jh.)⁸. Erst nach der Aufhebung ist unter ausländischem Einfluß die Bezeichnung «Sankt Iddazell» entstanden.

Der Name Fischingen hat sich somit erst nachträglich in einen der häufigen Ortsnamen auf -ingen verwandelt. Es ist durchaus möglich, daß er in diesem dem Bischof von Konstanz gehörenden Gebiet auf Fischeiche zurückgeht⁹.

Als Patronin des Klosters wird im Gründungsbericht des ältesten Totenbuches nur Maria erwähnt¹⁰. Aus dem Eintrag einer Schenkung, der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts auf dem Blatt vor dem Nekrologium des ältesten Totenbuches gemacht wurde, ergibt sich jedoch der Apostel Johannes als Mitpatron¹¹. Aus Urkunden um 1300 erfahren wir, daß der Hauptaltar der Klosterkirche Maria geweiht war und daß darin auch ein Kreuzaltar stand. In der Kirche müssen auch Kapellen Johannes des Täufers und des heiligen Nikolaus gewesen sein¹². Maria bleibt Klosterpatronin, doch ist nach der Wiedererrichtung des Klosters eine gewisse Unsicherheit bemerkbar. Am

Anfang des 17. Jahrhundert bezeichnet der Generalvikar Jacob Raßler Johannes den Täufer und Johannes Evangelist als Patrone¹³, und diese beiden begleiten auch das Wappen des Abtes Christoph Brunner am Konventsbau von 1577, während es bei Abt Placidus Brunschwiler 1635/37 Maria und Katharina sind¹⁴. Seit der Gründung der Ita-Bruderschaft tritt diese Heilige immer stärker hervor und wird Kirchen-, Kloster- und zuletzt Landespatronin genannt¹⁵. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an setzt sich Ita neben Maria durch und nach der Anerkennung ihres Kultus (1724) tritt sie endgültig in den Vordergrund. Fischingen wird das Kloster der heiligen Ita¹⁶.

1 O. Feger, Chronik Petershausen, S. 204, 228, 250. – 2 UB Thurgau 2, S. 57, Nr. 23. – 3 Ib., 2, S. 154, Nr. 42 (27.11.1155). – 4 Ib., 2, S. 558, Nr. 170 (falsch datiert, richtig 2. H. 12. Jh.) – 5 Ib., 2, Reg. u. 3, Reg. – 6 Ib., 4–8, Reg. – 7 STA Thurgau, Fischingen. – 8 STA Thurgau, Fischingen. – 9 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 84. – 10 UB Thurgau 2, S. 58. – 11 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 49, Anm. 9. – 12 UB Thurgau 3, S. 938–940; 4, S. 289f. Der Kreuzaltar mit darüber befindlichem Kreuz war, der Sitte gemäß, vorn sichtbar für die Gläubigen, der Marienaltar hinten im Chor. Wo sich der 1298 erwähnte Altar Johannes des Täufers befand, ist unbekannt. Die Existenz eines Nikolausaltars auf der linken Seite ergibt sich aus der Lage des Itagraves (vgl. Bruno Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, S. 46–49). Die Allerheiligenkapelle befand sich nicht in der Klosterkirche, sondern in der Umgebung des Klosters. Von der Seite der Altäre – so weit sie uns bekannt sind – ist somit kein Anhaltspunkt für die Verehrung des Apostels Johannes als Mitpatron zu dieser Zeit vorhanden. – 13 STA TG, Fischingen C 2 S N 20. Bestätigung des Abtes Mathias Stähelin: «monasterii sanctorum Joannis Baptistae et Joannes Evangelistae in Vischingen». – 14 KDM TG 2, S. 177–182. Das Erscheinen der heiligen Katharina bei Abt Placidus Brunschwiler erklärt sich dadurch, daß er die St. Katharinenkapelle erbaut hat. – 15 In einer Urkunde des Bischofs von Konstanz von 1580 steht: «in ecclesia parochiali ... ad honorem S. Ite erecta». Der Generalvikar von Konstanz schreibt 1789: «S. Iddae patronae territorialis». Daß Ita die Patronin der 1580 gegründeten Ita-Bruderschaft war, ist selbstverständlich und deren starkes Wachstum begann sich auch auf das Patronat des Klosters auszuwirken. – 16 Das drückt sich nicht nur in den schriftlichen Quellen aus, sondern viel deutlicher ist noch, daß Ita die Muttergottes aus dem Siegel des Konvents verdrängte.

Bartele und Baldele

von Anton Hagenbüchle

In der deutschen Rechtsgeschichte ist der Thurgau durch eine Episode aus der Landvogteizeit bekannt: Als sich in Frauenfeld ein Konstanzer Advokat auf die italienischen Rechtslehrer Bartolus und Baldus berief, erwiderte ihm das Landgericht, die Eidgenossen urteilten nicht nach Bartele und Baldele, sondern eigenem Brauch und Recht. Man sieht in dieser «berühmten und immer wieder erzählten Geschichte» oft nur eine trübe Anekdote¹; sie wurde jedoch noch nie näher überprüft.

Schon sprachlich kann sie nicht von einem Thurgauer stammen – ein solcher hätte von *Barteli* und *Baldeli* gesprochen –, sondern nur schwäbischer Herkunft sein². Vereinzelt wurde die Szene nach Konstanz verlegt³, wo sie jedoch abwegig wäre⁴. Ihre älteste Quelle ist der süddeutsche Jurist Johannes Conradus Kreydenman: *Kurtzer Tractatus Von dess Teutschen Adels / Sonderlich Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Staat, Stand ..., Recht und alten Herkommenheiten ...*⁵. In der 28. Quaestio «Wie der Ritter-Rath cognosciren und urtheilen solle» führt er S. 147ff. aus:

«Und wann allzuweit dem Richter die Thür geöffnet und alles seinem guthachten, arbitrio libero et in Cerebello proprio bestehendem aequo et bono vertrawet würde⁶, köndte leichlich den Partheyen große Ungerechtigkeit ... zuge-

1 F. Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Zürich 1975, S. 256 Anm. 49. S. 33: «wohl legendär».

2 Es fehlt denn auch jede thurgauische Quelle dafür, und Pupikofer erwähnt sie nicht.

3 So J. Schnell, *Kommentar über das positive Civilrecht des Kt. Bern* (1811) I 42: «Der Landamtman zu Kostnitz» habe einem Advokaten dieses «ächt deutsche Kompliment» gemacht.

4 Das thurgauische Landgericht war zwar seit 1417 der Stadt Konstanz verpfändet, jedoch 1499 an die Eidgenossen übergegangen und residierte seither im Schloß Frauenfeld.

5 Tübingen 1646, 2. Aufl. 1673 (F. Lautenschlager, *Bibliographie d. badischen Geschichte* I/2 S. 252). Die Schrift wurde in der Rechtsliteratur (z. B. E. R. Frey, *Die Quellen des Basler Stadtrechts*, 1830, Anhang S. 124; E. Huber, *Schweiz. Privatrecht* IV 121 Anm. 16) nur zitiert nach einem veränderten Abdruck bei J. S. Burgermeister, *Bibliotheca equestris* (Ulm 1720), findet sich aber auch original in Landesbibliothek Stuttgart. Kreydenman war nicht in Konstanz tätig (Mitt. v. Oberarchivrat Dr. Maurer).

6 Wenn die Beurteilung dem freien Ermessen des Richters überlassen würde.

zogen ... werden. Es kähme fast auff der Schweitzer Recht, davon ich nachfolgendes mir begegnetes Exempel beysetze:

Als ich vor vielen Jahren dem Wol Edlen, Gestrengen Johan Friederich Thumben im Dürgäw bedienet gewesen und ichtwas bey dem LandtAman, Landwaibel und Landtschreiber zu negociren gehabt zu Frawenfelden, Habe ich nach gehabter Audientz nolens volens müssen eine stattliche Gastung halten. Under der Gastung hat es allerhand Discurs geben, und entlich der Landtschreiber mir erzehlet: Auff eine Zeit seyen die Land-Ampt-Leute beysamen gesessen im Gericht, da sey ein Parthey kommen mit einem Doctor und Advocaten von Costantz, der habe eine Klag und Vortrag gethon, eine Erbschafft betreffend, und habe allegiret⁷ Bartholum, Baldum und mehr andere Doctores. Da seye der Land-Amman dem Doctor in die Red gefallen und gesaget: Hört ihr Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landbrüch und Recht. Naus mit euch Doctor, naus mit euch! Und habe der guthe Doctor müssen abtreten, und sie Amptleut sich einer Urthel verglichen, den Doctor wider eingefördert und ein Urthel geben, wider den Barthele und Baldele und wider den Doctor von Costantz. Lieber Doctor Kreydenman, was haltet ihr davon, und wie gefalt es euch? Ich heulete mit den Hunden und ließe es eine Red seyn. Und thäte wie das Kayserliche Cammergericht.

Da selbiges ein Aydgenossische Legation angehöret, welche ein grob Schweitzerisch Wort im Vortrag und der Petition (für turbieren, beschwären das Wort ungehäuet) gebraucht, und von einem Adsessore vernommen, daß sie nach ihrem Lands-Gebrauch und Gewohnheit und Mutter-Sprach geredet, hat das löbliche Cammergericht sich beruhiget, den Legaten wider beantwortet, und mit disen Worten und Bescheid dimittiret⁸: Sollen hinziehen, die Aydgenossen sollen mit Cammeralischen Processen hinfüro ungehäuet bleiben⁹, warmit die Gesandschafft wohl content¹⁰ abgescheiden seyn solle.»

Kreydenman lehnt hier die Rechtsprechung der Schweizer nach Gewohnheitsrecht und Billigkeit als Willkür ab und nennt dafür ein persönliches Erlebnis: Er habe vor langem einen Klienten Thumb vor einer Behörde in

7 zitiert.

8 entlassen.

9 Da das zweimal vorkommende «ungehäuet» beim einen Mal «turbieren und beschwären» gleichgesetzt ist, kann kein Zweifel darüber walten, daß hier «gehije» oder «gheie» im übertragenen Sinn von «plagen» verwendet wurde. Vgl. Schweiz. Idiotikon 2, Sp. 1104/5. «Gheie» galt auch in gebildeten Kreisen der Schweiz vor dem ersten Weltkrieg als unfein und nicht anständig.

10 befriedigt.

Frauenfeld¹¹ vertreten und diese nachher zu einer «stattlichen Gastung» einladen müssen¹². Dabei habe ihm der Landschreiber¹³ obige Szene vor Landgericht¹⁴ erzählt. Er fügt einen ähnlichen Vorfall vor Reichskammergericht bei¹⁵.

Kreydenmans Klient war der württembergische Erbmarschall Johann Friedrich Thumb, damals Inhaber der thurgauischen Gerichtsherrschaft Mammern-Neuburg¹⁶. Er wohnte dort 1615/16 mit seiner Familie. Als Lutheraner hatte er Rechtsstreitigkeiten wegen der Gegenreformation in Mammern. Dabei wird ihn Kreydenman, den er aus Württemberg kannte, als Anwalt in Frauenfeld vertreten haben. Landschreiber war damals seit 1612 der Obwaldner Johann Wirz¹⁷. Er also erzählte um 1615 Kreydenman die Episode vor Landgericht. Diese schildert er derart genau, daß er sie persönlich im Gericht miterlebt haben muß¹⁸. Sie ist somit auf 1612–1615 anzusetzen.

Die Szene wird meist als Ausdruck der eigenständigen schweizerischen

- 11 Als Ausländer gibt Kreydenman die Zusammensetzung dieser Behörde erstaunlich präzise an. Es war das Oberamt oder Landvogteiamt, das neben dem Landgericht auch Justiz ausübte. Daß der Verfasser den Landvogt nicht erwähnt, ist kein Irrtum; auch nach Leu, Lexikon (1762) XVIII 126 bestand das Landvogteiamt aus Landschreiber, Landammann und Landweibel. H. Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 7, Anm. 7.
- 12 Der Hinweis ist treffend. Auch nach den Sitzungen des Landgerichts waren «Schlußmahlzeiten» üblich, oft auf Kosten der Prozeßparteien. Wie üppig es dabei zuging, rügt ein Eidg. Abschied von 1609. A. Roth, Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Bern 1848, S. 55 ff.
- 13 Dieser Umstand ist beachtlich. War doch der Landschreiber der wichtigste hohe Beamte der Landvogtei mit langjähriger Amtszeit, daher wie kein anderer mit der Gerichtspraxis vertraut. Roth S. 45. Über die Bedeutung der Landschreibereien in den Gemeinen Herrschaften: J. Siegrist, Rechtsquellen des Kt. Aargau II/8, Aarau 1976, S. 215 ff.
- 14 Dieses umfaßte den vorsitzenden Landammann und zwölf Landrichter. Auch hier beschreibt Kreydenman die Behörde richtig. Bei seinem Bericht 30 Jahre später muß er sich auf Notizen von seinem Frauenfelder Besuch gestützt haben.
- 15 Die Eidgenossen schränkten die Appellationen ans kaiserliche Kammergericht zunehmend ein. U. Dikenmann, Die Stellung der Stadt Konstanz im Thurgau 1417–1499, Zürich 1910, S. 51 ff.
- 16 Ursula von Hutten-Thumb kaufte 1540 die Herrschaft. Diese erhielt 1574 von Konrad Thumb eine neue Gerichtsoffnung. 1601 fiel sie an Johann Friedrich Thumb, der sie 1621 verkaufte. E. Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934, S. 249 ff.; E. Boger, Geschichte der freiherrlichen Familie Thumb von Neuburg, Stuttgart 1885, S. 132 ff.
- 17 Die Eidg. Abschiede erwähnen Wirz zwar nur für 1612 (Mitt. des Staatsarchivs), doch starb er 1629 noch im Amt an der Pest. E. Leisi, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1946, S. 111.
- 18 Vor allem kannte er den Prozeßgegenstand, einen Erbstreit. Hiefür galt das Landerbrecht von 1542.

Rechtsentwicklung gewertet¹⁹. Vorab widerspiegelt sie aber die besondern Rechtszustände des Thurgaus²⁰. Dort erweist sie sich in allen Einzelheiten als historisch zuverlässig.

19 A. von Orelli, *Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz* (1879) S. 6, 96 Anm. 11: Die Episode zeige, daß die Eidgenossen «vom gelehrten Kram des Corpus iuris und von Bartolus und Baldus nichts wissen wollten». Dies geht zu weit. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland war in der Schweiz nachhaltig wirksam (Elsener S. 30). Bartolus blieb auch hier bis ins 17. Jahrhundert der einflußreichste unter den mittelalterlichen Juristen (L. Carlen, *Rechtsgeschichte der Schweiz*, Bern 1968, S. 72).

20 Die Landvogtei mit ihren altertümlichen Rechtsstrukturen besaß keine geschulten Juristen. Die Laienrichter hatten für die gemeinrechtliche Gelehrsamkeit deutscher Advokaten nichts übrig. «Mit der Rechtskunde befaßte sich im Thurgau niemand; sie konnte auch zu nichts helfen; denn weder römisches noch deutsches Recht galt, sondern das Herkommen ...» (J. A. Pupikofer, *Geschichte des Thurgaus*, 1. Aufl. 1830. Bd. 2, S. 237).

Briefe aus dem Thurgau an August Näf in St. Gallen

von Ernst Ehrenzeller

August Näf von St. Gallen stand fast sein ganzes Leben (1806 bis 1887) lang im Dienste der Ortsbürgergemeinde St. Gallen: 1832 bis 1836 als Ratschreiber-Adjunkt, 1836 bis 1860 als Ratsschreiber und 1860 bis 1882 als Präsident des ortsbürgerlichen Verwaltungsrats¹. Bei den Orts- und Regionalhistorikern ist er bis heute bekannt als Verfasser der «Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen» (Zürich und St. Gallen 1867). Handschriftlich überliefert ist Näfs siebenbändige Urkunden- und Regesten-sammlung «Archiv für die Geschichte der St. Gallischen Burgen, Schlösser und Edelsitze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehender Ortschaften, im Umfang der Cantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau»². Dieser Titel bezeichnet recht genau den Umkreis und die Schwerpunkte von Näfs Interesse an der mittelalterlichen Vergangenheit der nordostschweizerischen Gebiete. Burgen, Schlösser und Dynastengeschlechter sind es denn auch, über die er mit seinen Thurgauer Briefpartnern vorzugsweise korrespondiert hat. In einem Konvolut an ihn gerichteter Briefe, den die Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen unlängst in ihre Bestände einreihen konnte, befinden sich folgende Schreiben (alle unter der Signatur Ms 145):

Kreis, Georg (1803 bis 1863): Briefe Nr. 88 und 89 (1860) aus Zihlschlacht.

Lanz von Liebenfels, C.: Briefe Nr. 169 und 170 (1878, signiert «C. v. Lantz, kaiserl. russ. Oberst») aus Clarens VD.

von *Laßberg*, Joseph (1770 bis 1855): Briefe Nr. 12 (1837), 14 bis 16 (1838), 28 (1845) und 59a (1853); die ersten aus Eppishausen, die beiden letzten aus Meersburg.

Pupikofer, Johann Adam (1797 bis 1882): Briefe Nr. 6 (1834), 10 (1835), 59b (1853), 71 (1856), 76 (1857), 86 (1859), 91 (1861), 99c (1862), 122 und 123

1 Über August Näf besteht noch keine Biographie. Vgl. über ihn Ernst Ehrenzeller, Die Familie Näf/Naef «vom alten Stamme» zu St. Gallen, St. Gallen 1976 (Privatdruck), S. 56–63.

2 Stadtbibliothek St. Gallen, Manuskript-Raum (ohne Signatur).

(1867), 130 (1869), 165 (1874); bis Nr. 91 aus Bischofszell, nachher aus Frauenfeld.

Reichlin Meldegg, Hermann I (Rittmeister, 1832 bis ?): Brief Nr. 170a aus Tutzing (Bayern).

Reichlin Meldegg, Hermann II (Auditor, 1836 bis 1872): Briefe Nr. 116 und 117 (1865) sowie Nr. 127 bis 129 (1868) aus Rastatt³.

Sulzberger, Huldreich Gustav (1819 bis 1888): Briefe Nr. 84 (1859) und 106 (1863) aus Sitterdorf.

Zeerleder, Bernhard (1788 bis 1862): Briefe Nr. 13 (1834) und 17 (1838) aus Bern.

Beim Briefwechsel mit Pupikofers liegen die Gegenbriefe in dessen Nachlaß in der Thurgauischen Kantonsbibliothek⁴. Die 15 von August Näf stammenden Briefe gehören praktisch dem gleichen Zeitraum (1833 bis 1876) an wie Pupikofers Briefe in St. Gallen (1834 bis 1874). Die Korrespondenz ist also als Ganzes zu übersehen, wobei die in beiden Beständen zwischen 1835 und 1853 klaffende Lücke kaum durch den Verlust von Briefen zu erklären ist. Der Inhalt besteht zum kleineren Teil aus Mitteilungen über Archivverhältnisse, zum weit- aus größeren Teil aber aus der gegenseitigen Vermittlung von Auskünften, Informationen, Urkundenabschriften usw. Beide Korrespondenten arbeiteten während Jahrzehnten an größeren Werken, in deren Zustandekommen die erwähnten Briefe mancherlei Einblick gewähren. Die rein menschliche Beziehung bleibt im Hintergrund⁵.

Die übrigen Briefe sind inhaltlich hier nur ganz knapp zu streifen. Kreis, Lantz und die beiden Reichlin beschäftigten sich mit der Genealogie und dem Wappen ihrer eigenen Familie. Sulzberger suchte für seine kirchengeschichtlichen Arbeiten nach sanktgallischen Synodalprotokollen aus der Reformationszeit und war damit bei Näf, der zugleich als Stadtarchivar amtierte, an die richtige Adresse gelangt. Zeerleder schickte ihm als ersten Brief ein kurzes Gutachten über die bernischen Spitalverhältnisse und erbat sich im zweiten Brief Auskunft über die Appenzeller Kriege.

Die wenigen Briefe des Freiherrn von Laßberg nehmen schon auf Grund ihrer offenbar an Jakob Grimm orientierten Orthographie eine Sonderstellung ein, ferner dank dem deutlichen Vorrang der menschlichen vor den sachlichen Belangen. Der Absender läßt schon im ersten erhaltenen Schreiben Näf nach Eppishausen ein: «Die wakern leute, welche uns lezthin in S. Gallen so freundlich aufgenommen haben, müssen uns zu ieder stunde willkommen sein»

3 Die näheren Angaben über die beiden Namensvettern – zugleich Herausgeber der «Familien- geschichte der Familie Reichlin Meldegg», Regensburg 1881 – verdanken wir den freundl. Mitteilungen des Stadtarchivs Überlingen.

4 Kantonsbibliothek Frauenfeld Y 393/4–32.

5 August Näf wird bezeichnenderweise in der Biographie J. A. Pupikofers von Hans Ulrich Wepfer, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 106 (1969), nur einmal erwähnt (S. 188).

(13. Okt. 1837). Ein halbes Jahr später meldet Laßberg, daß er Schloß Meersburg gekauft habe, von dem Näf nachher auch eine Zeichnung zugesandt bekommt. Dessen Gegenbriefe an den stets hoch verehrten Anreger des Burgenwerks waren bisher so wenig aufzufinden wie diejenigen an Zeerleder. Die Nachlässe beider liegen in der Burgerbibliothek Bern, von wo uns aber mitgeteilt wurde, daß in jenen Beständen keine Briefe von August Näf registriert sind.

Thurgauische Geschichtsliteratur 1975

Zusammengestellt von **Walter Schmid**

Das Literaturverzeichnis ist in vier Abteilungen aufgeteilt:

- I. Ortschaften
- II. Personengeschichte: a) Die Verstorbenen des Jahres
b) Personen und Familien
- III. Sachgebiete
- IV. Verfasserverzeichnis

Literaturangaben, die sowohl eine Ortschaft als auch ein Sachgebiet betreffen, wurden unter der betroffenen Ortschaft eingereiht, mit einem Rückweis unter dem Sachgebiet.

Die selbständigen Publikationen finden sich zu Beginn ihrer bibliographischen Gruppe unter demselben Ordnungswort (Verfasser oder erstes Substantiv des Titels) wie im Katalog der Kantonsbibliothek. Die Zeitschriften- und Zeitungsartikel der gleichen Gruppe folgen in chronologischer Reihenfolge, wobei die Titel oft vereinfacht wurden. Die Verfasser, sofern nicht weggelassen, wurden bei diesen unselbständigen Publikationen den Titeln nachgestellt.

- AA = Amriswiler Anzeiger, Amriswil
- ARh = Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
- BS = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
- BSH = Bodenseehefte, Kreuzlingen
- BU = Bote vom Untersee, Steckborn
- BZ = Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
- MThNG = Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, Frauenfeld
- NZZ = Neue Zürcher Zeitung, Zürich
- Ob = Der Oberthurgauer, Arbon
- RZH = Regionalzeitung Hinterthurgau/Wil, Eschlikon
- SA = Sonderabdruck
- SBZ = Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
- SZG = Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich
- ThAnz = Thurtaler Anzeiger, Müllheim
- ThAZ = Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
- ThB = Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
- ThJ = Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
- ThJm = Thurgauer Jahresmappe, Arbon
- ThT = Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
- ThVf = Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
- ThVz = Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
- ThZ = Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
- ZAK = Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel

I. Ortschaften

Aadorf	
Einweihung der neuen Schießanlage, RZH 7.V.	1
Aadorf stellt sich vor (insbes. Firmen), RZH 25. V.	2
Affeltrangen	
Die Geschichte der Sägerei Linder in A. Von Clemens Hagen, ThT 9. XII.; Modernes Hinterthurgauer Sägewerk, ThVz 10. XII.	3
Altnau	
50 Jahre Raiffeisenkasse A., ThZ 24. IV.	3a
Amlikon	
Segelfliegen in A. Zur Einweihung der Erweiterungsbauten, ThVz 7. VI.	4
Amriswil	
Das Arbeitsheim für Gebrechliche in A. noch wohnlicher, AA 20. III.	5
50 Jahre Schwerhörigenverein «Hephata» A. – Ehrung für alt Pfarrer A. Löschhorn für 40jährige Vereinsleitung, AA 21. IV.	6
Kutschen – eine einmalige Privatsammlung in A., AA 24. IV.	7
Umbau bringt neue Organisation im A'er Gemeindehaus, AA 23. V.	8
50 Jahre Harmonika-Orchester A., AA 26. VI., 1. VII.	9
50 Jahre Tennisclub A., AA 26. VI., 7. VII.	10
Schalterhalle in der Thurg. Kantonalbank in A. wurde umgebaut, AA 23. VIII.	11
Erweiterung des Kranken- und Altersheims «Egelmoos» in A., AA 19. IX., Beilage ThZ 20. IX.	12
50 Jahre Schuhhaus Monod-Rutishauser in A., AA 3. X.	13
Eröffnung des Kindergärtnerinnenseminars A., AA 25. X.	14
Neuer Dienst der Schule A.: Sprachheil-Ambulatorium, AA 28. XI.	15
Andwil	
A. Bildbericht von Jules Dintheer, Beilage ThZ 26. XI.	16
Arbon	
Hamel Edmund, Chronik der Carl Hamel Spinn- und Zwirnereimaschinen AG Arbon, 8°, 40 S., Arbon 1975	17
Sturzenegger Karl, 75 Jahre Saurer Betriebskommission. Chronik 1897–1974, 8°, 60 S., Arbon 1974	18
50 Jahre «Krippe und Kinderheim» A. Von Karl Hohl, Ob 18. IV.; 50 Jahre Kinderkrippe, ThAZ 12. V., 13. VI.	19
10 Jahre Missione Cattolica Italiana A., Ob 3. V., ThAZ 12. V.	20
Neues Bootshaus des Seeclubs A. eröffnet, ThAZ 12. V.	21
Eröffnung des Historischen Museums im Schloß A., ThAZ 30. VI., SBZ 1. VII., Ob 5. VII., ThZ 5. VII.	22
50 Jahre Schwerhörigenverein A. und Umgebung, ThAZ 17. XI.	23
100 Jahre Turnverein A., ThAZ 5. IX., Beilage Ob 6. IX.	24
Arenenberg	
Für Schloß A. erworben (Krönungsbilder). Von Bruno Meyer, ThZ 15. II.	25
Landwirtschaftliches Berufsbildungszentrum A. Einweihung der Neu- und Erweiterungsbauten, Beilage ThZ 13. VI.	26
Balterswil	
Neubau des VOLG-Ladens der Landwirtschaftl. Genossenschaft Bichelsee-B., RZH 26. XI.	27

Basadingen	
50 Jahre Turnverein B., ARh 12./22. VIII.	27 a
Berg	
Neubau der Maschinenhalle Tiefbau-Unternehmung U. Helfenberger B., ThVf 16. VII.	28
Berlingen	
B., Jub'ausg. BU 21. X.	29
Bettwiesen	
Aus der Dorf- und Pfarreigeschichte B. Von Josef Müller, RZH 4. VII.; Altarweihe in der renovierten Kirche von B., ThVz 5. VII.	30
Bichelsee	
75 Jahre Raiffeisenkasse B. (älteste Schweizer Raiffeisenkasse), ThVz 22. V., RZH 23./30. V., ThZ 26. V.	31
Haus-Renovationen in B. («Sternen» u.a.), ThVz 25. XI.	32
Birwinken	
Als der Schulmeister pendeln mußte: Die Wechelschule B.-Guntershausen. Von Jean Huber, ThZ 14. VI.	33
700 Jahre B. Bilder aus der Geschichte des Dorfes. Von Jean Huber und Jules Dintheer, ThT 30. VIII.	34
Bischofszell	
Knoepfli Albert, Bischofszell (Schweizerische Kunstführer), 8°, 31 S., Basel 1975	35
Zwei Ladengeschäfte schließen ihre Pforten. Von Adolf Salzmänn, BZ 15. I. 74	36
Kleine geschichtliche Uniformenparade der Stadtmusik Bischofszell. Von Adolf Salzmänn, BZ 22. I. 74	37
Auf dem Weg zur Lösung des Gewässerschutzes. Von Adolf Salzmänn, BZ 31. I./5. II. 74	38
Die drei «Tümpfel-Häuseren» der Altstadt B., BZ 24./27. VIII. 74	39
Neue Kläranlage der Region B., BZ 24. X., 7./12. XI. 74	40
Badehäuser und Badestuben des mittelalterlichen Bischofszell. Von Adolf Salzmänn, BZ 21./23. XI. 74	40a
50 Jahre Ortsmuseum Bischofszell: Die Geschichte eines Museums, BZ 22. III; Jubiläumsveranstaltungen: Überblick, BZ 18. I.; Erwerbung von Glareans Handbuch, BZ 6. II.; Pflanzenillustrationen aus 6 Jahrh., BZ 13. V.; Buchrestauration, BZ 17. VI.; Marksteine kartographischer Kunst, BZ 30. VIII.; Dr. Albert Knoepfli-Stiftung, BZ 2. IX. I; siehe auch 293, 294, 298, 314.	41
«Alt ist freilich, krumm die Brücke...» (Thurbrücke von B.). Von Albert Knoepfli, ThZ 19. IV.; Die Restauration der steinernen Thurbrücke B. 1971–1975, ThVz 30. VIII.	42
Bischofszeller Mühlendokument aus der 2. Hälfte des 18. Jh. (Bestandsbrief 26. V. 1764), BZ 9. VIII.	43
Restauration und Umbau des Dallerhauses, BZ 22. VII./28. VIII.	44
30 Jahre Konservenfabrik B. AG als Produktionsbetrieb, BZ 23. VIII.	45
Lebendige Stadt am Bischofsberg (Geschäftshäuser). Von Adolf Salzmänn, BZ 9. IX., 16. IX., 25. IX., 11. X.	46
125 Jahre Gebrüder Kundert AG B., 1850–1975 (Heizöl u.a.), BZ 23. IX.	47
125 Jahre Literaria B., 1850–1975, BZ 18./25. XI., AA 27. XI.	48
Bürglen	
Neues Gebäude der Raiffeisenkasse B., ThT 4. IV., 8. IV.	49
Turnhallen-Neubau in B., Beilage ThZ 27. IX.	50
Buhwil	
60 Jahre Stickerei Altheer AG, B., ThT 12. II.	51

Dießenhofen	
Pontoniere D.: Leistungen erfüllten die Erwartungen, ARh 27. VI.	52
Standweihe des Pistolen- und Revolverschützenverbandes des Bezirks D., ARh 15. VIII.	53
Eine bemerkenswerte Klassenzusammenkunft (Jahrgänge 1894–1896), ARh 2. IX.	54
Pfarrer Johann Jakob Mentzinger von D. (1604–1668), siehe 269	
Donzhausen	
Die Etter von D., siehe 255, 256	
Dozwil	
Das letzte «Dozwiler-Lädeli» soll bleiben! SBZ 26. II.	55
Egg/Wiezikon	
100 Jahre Männerchor Egg, RZH 4. VI.	56
Egnach	
(Burkhard Hans), 10 Jahre Verzinkerei Egnach AG, 1964–1974, Egnach 1974	57
Egnach. Gemeindegarte 1:12500, hg. vom Verkehrsverein, Egnach 1975	58
(Heß Otto), 75 Jahre Obstverwertungs-Genossenschaft E., 8°, 47 S., Egnach 1975	59
Denkmalpflege und Heimatschutz im Egni. Von Walter Koch, SBZ 28. V., ThAZ 28. V.	60
Neubau Schulhaus und Turnhalle mit Zivilschutzanlage in E., SBZ 30. V., 2. VI., Ob 30. V.	61
75 Jahre Obstverwertungsgenossenschaft E., SBZ 16./18. VIII., Beilage Ob 16. VIII., 18. VIII.	62
Denkmalpflege, siehe 303	
Erlen	
Die neue Schulanlage von E.-Riedt-Ennetaach, Ob 12. IX., AA 18. IX., Beilage ThZ 10. IX.	63
Ermatingen	
Die Fischer vom Untersee: E. – Hochburg der thurg. Berufsfischer. Von Thomas Spirig, Ob 5. VII.	64
100 Jahre Blechverpackungen Louis Sauter AG, E., ThVf 8./13. IX., ThZ 10. IX.	65
Hotel «Adler» in E. in neuen Händen, ThZ 5. XII.	66
Eschenz	
Hardmeyer Barbara, Bürgi Jost, Der Goldbecher von E. (SA: Zs. für schweiz. Archäologie, 32), 4°, 12 S., 1975	67
Die Gemeinde E. Von H. Grundlehner, Jub'ausg. BU 21. X.	68
Eschlikon	
Wir stellen vor: Ortsgemeinde E., RZH 24. I.	69
Gelungene Renovation des Gasthauses «Löwen» in E., RZH 26. III.	70
70 Jahre Elektrizität in E., RZH 28. IV.	71
Die neue Orgel in der Bruder-Klaus-Kirche E. Von Josef Holtz, ThVz 27. IX.	72
Neubau der Metallwarenfabrik Gebr. Spring, E., RZH 3. X.	73
Ettenhausen	
(Michel Josef), Ettenhausen pflanzt wieder Reben, 8°, 24 S., Ettenhausen 1975; ThZ 2. VIII.	74
Seifenkisten-Schweizermeisterschaft, RZH 10./13./27. VI., 8. VII.	75
Etwilen	
Porträts thurg. Gemeinden: E. – am internationalen Verkehr. Von Alfred Etter, ThZ 12. IV.	76

Fahrhof	
Schär Emil, Fahrhof TG, Burghof ZH. Aus der Geschichte einer Grenzschnle, 8°, 64 S., Elgg 1975	77
Felben	
75 Jahre Turnverein Felben-Wellhausen, ThAnz 5. IX.	78
Fischingen	
Thurgauische Klöster: F. – Internat und klösterliche Gemeinschaft. Von Thomas Spirig, Ob 7. III.	79
Parkplatz Sedelegg fertiggestellt, RZH 11. VII.	80
Die einstige «Knochenstampfi» im Steinebachtal, ThVz 15. VIII., ThZ 19. VIII.	81
F. und sein Jahrmarkt, ThVz 11. X.	82
Die heilige Ita von F., siehe 263, 264	
Frauenfeld	
Frauenfeld. Ill. Prospekt, 8°, 20 S., Frauenfeld 1975	83
Kriesi Hans, Zur Einweihung des Altersheims (Kleines Festspiel für Kinder), 4°, 3 Bl. vervielf., Frauenfeld (1975)	84
(Nater Jakob), Kurzdorf 1815–1835. Bürgergemeinden und Dorfgeschehen, 8°, 12 S., Frauenfeld 1975	85
Stadt F.: Informationen. Hg.: Stadtkanzlei, 8°, Frauenfeld 1975 ff.	86
Zuckerfabrik F. Ill. Faltprospekt, 8°, Frauenfeld (1972)	87
Frauenfeld vor 50 Jahren. Von Paul F. Portmann, ThZ 3./17./31. I., 21. II., 1./7./15./29. III., 5./11./18./26. IV., 2./9./16./23./30. V., 6./13./20./27. VI.	88
Aus der Chronik der Konstabler, ThZ 18. I.	89
Neue Backstube für die Bäckerei Schieß, F., ThZ 24. I.	90
20 Jahre Garage Schmid, F., ThZ 21. II.	91
Altes Stockwerkeigentum im Kurzdorf. Von Jakob Nater, ThZ 8. III.	92
Thurg. Museen: Schloß F. und seine historischen Schätze. Von Thomas Spirig, Ob 22. III.	93
Übergabe der Thurgauisch-Schaffhausischen Schule für allgemeine Krankenpflege in F., Beilage ThVz 27. III.	94
Die zweite Frauenfelder Alterssiedlung bezugsbereit, Beilage ThZ 24. V.	95
Die Dopuscuola – eine Selbsthilfeaktion. Von Ernst Giger, RZH 26. V.	96
Brücken in F. Von Paul F. Portmann, ThZ 4./11./18./25. VII., 1./8./15./22./29. VIII., 5./12./19./26. IX., 3./10./17./24./31. X., 7./14. XI.	97
Das Schwert «haut» wieder. Von Jürg Ganz, ThZ 21. VIII.	98
Betriebsneubauten Böni & Co. AG, F., Beilage ThZ 26. IX.	99
Neues Gewand des Kurzdorfer Dachreiters. Von Jakob Nater, ThZ 8. XI.	100
Weg mit dem Museums-Muffel (Naturwiss. Museum F.). Von August Schläfli, BSH 1975/2	101
Eigentumswohnungen im Flurhof F., Beilage ThZ 27. IX.	102
Eröffnung der Umfahrung F. (Nationalstraße N7), ThZ 12. XI.	103
Schönes und unschönes F. Von Paul F. Portmann, ThZ 21./28. XI., 5./12./19./27. XII.	104
F.: Flugbild der Frauenfelder Innenstadt, Poster 42 × 60 cm, Frauenfeld (1975)	105
Vorweihnachtszeit im Kurzdorf. Von Jakob Nater, ThZ 20. XII.	106
Familien Osterwalder und Kappeler von F., siehe 265	
Kunst (e-Galerie), siehe 320, 321	
Götighofen	
Stickerei Hörler, G. Von Ernst Giger, AA 16. VIII.	107
Gündelhart	
Kirche G. restauriert. Von Jürg Ganz und H. Schmidt, ThZ 17. V.	108
G.-Hörhausen, Jub'ausg. BU 21. X.	109
	149

Güttingen	
Puppenmuseum Jeannine in G., Ob 8. II.	110
50 Jahre Raiffeisenkasse G. und neues Kassengebäude, SBZ 4. VII.	111
25 Jahre Sportfischerverein G., SBZ 23. VII.	112
Guntershausen	
G.: Bildbericht von Jules Dintheer und Hermann Schenk, ThT 10. VI.	113
Wechselschule Birwinken-G., siehe 33	
Hauptwil	
Der Hauptwiler Dorfweiher. Von Adolf Salzmann, BZ 19. III.	114
Sanierung des H'er Dorfweiher, BZ 1. X., ThT 4. XI.	115
Hefenhofen	
Einweihung der Kehrlichtverbrennungsanlage Oberthurgau in H., SBZ 18./24./26. IX., AA 24. IX., Beilage ThVz 24. IX.	116
Herdern	
Kolonie Herdern: ein Heim für behinderte Männer. Von Thomas Spirig, Ob 20. III.	117
Herdern gestern – heute – morgen. Von D. Gutscher, ThT 26. V.	118
Streifzug durch die Region Frauenfeld: H., ThZ 3. I.	119
Denkmalpflege, siehe 303	
Homburg	
Die Kirche von H. Bildbericht von Sales Huber, ThT 14. VII.	120
Probleme und Aufgaben einer Landgemeinde. Von Paul Herzog. ThAnz 7. XI.	121
Horn	
Denkmalpflege, siehe 303	
Hosenruck	
Porträt einer thurg. Landgemeinde: H. Von Jules Dintheer, ThVz 26. VIII.	122
Hüttlingen	
Porträts thurg. Gemeinden: H. Von Alfred Etter, ThZ 19. VII.	123
Illighausen	
100 Jahre Schützengesellschaft I. Von Max Eichenberger, ThVf 15. VIII.	124
Islikon	
«Der Lehrer ist von ganzem Herzen Bauer.» Aus der Schulgeschichte von I. Von Jean Huber, ThZ 25. X.	125
Die Teigwarenfabrik Adolf Montag AG in I. Von Alfred Etter, ThJ 1976, S. 117–122	126
Ittingen	
Ein Kunstdenkmal in Privatbesitz: Kartause I. Von Thomas Spirig, Ob 18. I.	127
Kaltenbach	
Ortsgemeinde K.-Etwilen. Von W. Fischer-Hirt, Jub'ausg. BU 21. X.	128
Keßwil	
Restaurant «Bären» wird Gemeindehaus, SBZ 27. XI., AA 28. XI., 9. XII.	129

Konstanz	
Ausstellung mit Thurgauer Leihgaben in K.: «Felix Mater Constantia – Die Stadt K. und ihre Heiligen im 10. Jh.». Von Ernst Giger, AA 8. VIII.	130
Kradolf	
Umbau der Bahnstation K., ThT 6. V., BZ 5. VII.	131
Zur Einweihung des kirchlichen Gemeindezentrums K., AA 6. IX., ThT 6. IX.	132
Die Tonwarenfabrik Dünner AG in K. Von Alfred Etter, ThZ 13. IX.	133
Kreuzlingen	
100 Jahre Seminarturnverein Gymnastika K., 1875–1975, 8°, 46 S., Kreuzlingen 1975	134
Jezler Hermann, Alte Zollhäuser rund um K. (Zoll-Rundschau), 4°, S. 42–46, Bern 1975	135
Hans Weltin und sein privates Feuerwehrmuseum in K. Von Thomas Spirig, Ob 15. I.	136
75 Jahre Guttempler K., ThVz 21. II., 13. VI., ThZ 14./25. VI.	137
Das Hotel-Restaurant Emmishofen setzt neue Akzente, ThVf 22. III.	138
Die Fastenkrippe der Basilika St. Ulrich in K. Von Thomas Spirig, Ob 28. III.	139
Auf Osterbesuch in der Geflügelfarm Dulla, K., ThVf 29. III.	140
75 Jahre Reitverein K. Von H. R. Rutishauser, ThVf 26. IV., 2. V.	141
100 Jahre Verkehrsverein K., ThVf 12./15./20. IX.	142
100 Jahre Seminarturnverein Gymnastika K., ThZ 20. VIII.	143
Einweihung des Schul- und Sportzentrums Egelsee in K., Beilage ThVf 29. VIII.	144
Was soll aus der Seeburg werden? ThVf 10. X., 6. XII.	145
Wie K. zur Sekundarschule kam. Von Hans Künzle, ThVf 14. X.	146
Langrickenbach	
L. – eine Landgemeinde wie viele andere. Von Thomas Spirig, Ob 8. II.	147
Lanzenneunforn	
Denkmalpflege, siehe 303	
Märstetten	
M. und Ottoberg werden Einheitsgemeinde, ThT 12./18. II., Ob 21. II.	148
Restauration der evang. Kirche: alte Fresken, ThT 21. II.	149
Renovation eines alten Speichers in M., ThT 12. III., ThVz 13. IX.	150
Einweihung der restaurierten Kirche. Von Jürg Ganz, ThT 20. XII.	151
Märwil	
100 Jahre Schützengesellschaft M., ThZ 10. VII.	152
Mammern	
M., Jub'ausg. BU 21. X.	153
Matzingen	
M. – ein Ort entwickelt sich. Von Ch. H. Köpfer, ThVz 29. V.	154
Mauren	
Häberlin-Häuser in M., Bildbericht, ThT 1. II.	155
125 Jahre Schulhaus M., ThT 15./18. VIII.	156
Müllheim	
Kehrichtverbrennungsanlage Mittelthurgau in M., ThZ 30. VIII., Beilagen ThZ u. ThT 2. IX., ThAnz 5. IX.	157
Klassenzusammenkunft ehemaliger M'er Sekundarschüler, ThAnz 19. IX.	158
	151

Münsterlingen	
Die Medizin im renovierten Kloster M., ThVz 14. II.	159
Klosterkirche M. im neuen Gewand. Von A. Pegoraro, ThVf 24. XII.	160
Neukirch-Egnach	
50 Jahre Damenturnverein N.-E., AA 15. IV.	161
50 Jahre Landwirtschaftliche Genossenschaft N.-E., Ob 21. VI.	162
Neukirch an der Thur	
Unbekannte Landschaft am Nordfuß des Gabris. Wanderung zur Hintermühle. Von Ernst Giger, ThT 23. V.	163
Didi Blumer (1883–1973), Heim N., siehe 249	
Oberaach	
70 Entlassungen in Schuhfabrik Löw, ThAZ 21./22. I., 24./26. II.	164
Oberwangen	
Die St.-Martins-Kapelle: Wahrzeichen von O. Von Kurt Nydegger, ThVz 13. III., 8. XI.	165
Ottoberg	
O. und sein Schlöbli. Von Hermann Lei sen., ThT 11./12./13./14./15. II.	166
Die Galerie «Altstadt» Wil wird Galerie Steinemann in O., ThZ 19. IX.	167
Märstetten, siehe 148	
Pfyn	
Pfyn – ein Ort mit reicher Geschichte. Von Chr.H. Köpfer, ThVz 23. I.	168
Pfyn im Jahre 1975. Von F. Pauli, ThAnz 19. XII.	169
Rheinklingen	
R. – klein aber fein! Jub'ausg. BU 21. X.	170
Rickenbach bei Wil	
Die «Sternengarage» und der «Sternen» in R.: Von der Scheune zum Garagebetrieb, ThZ 21. III.	171
Roggwil	
Der alte Taufstein zu R. Von Ernst G. Rüschi, Ob 8. VII.	172
Romanshorn	
Heilpädagogische Schule R. im neuen Haus, Ob 11. I.	173
Werdegang und Geschichte einer der ältesten Automobilwerkstätten der Schweiz. Von Jo Steimen und Hans Müller, ThVf 7. II.	174
Hotel Schiff in R. in neuem Gewand, SBZ 20. II.	175
Tag der offenen Türe in der Privatschule am Schloßberg, R., SBZ 24. II.	176
50 Jahre Raiffeisenkasse R., SBZ 22. III.	177
Die erweiterte Schulanlage Pestalozzi in R. ist fertig, SBZ 16. V.	178
Musikschule R. eröffnet, SBZ 26. V., 29. VI.	179
R. hat seinen Robinsonspielplatz, ThAZ 20. VI.	180
20 Jahre Autofähre R.-Friedrichshafen, SBZ 5./7. VII.	181
Die Hauspflege R. stellt sich vor, SBZ 6. XII.	182
Jahresrückblick R. und Umgebung, SBZ 31. XII.	183
Heinrich Guhl, Schloßherr von R. (1836–1919), siehe 258	
Denkmalpflege, siehe 303	

Salenstein	
S. in Vergangenheit und Gegenwart. Von J. Rickenbach-Stähli, Jub'ausg. BU 21. X.	184
Salmsach	
Denkmalpflege, siehe 303	
Schocherswil	
100 Jahre Chrischona-Gemeinschaft Sch., BZ 27. VIII. 74	185
Schönholzerswilen	
Von der Dorfgemeinde zur Elektra-Korporation, ThZ 4. I.	186
Das Bruderloch (Höhle) und ein vergessener Brauch. Von Ernst Giger, ThT 16. V.	187
Der Hof Nollenberg zwischen Sch. und Welfensberg: Vom Klösterchen zum Bauernhof. Von Ernst Giger, ThT 3. VII.	188
Sirnach	
Dr. Eugen Bühler 25 Jahre im Gemeinderat S., ThZ 17. II.	188a
Die einstige Klostermühle in S. Von Kurt Nydegger, ThVz 25. III.	189
10 Jahre Kraftsportverein S., 1965–1975, RZH 4./8. IV.	190
50 Jahre Raiffeisenbank S., RZH 6. V.	191
Sägerei-Neubau Brühwiler, Gupfen, ThVz 29. V.	192
75 Jahre Turnverein S., ThZ 17. X., Information (Mitt'bl. TV)	193
Der S'er «Engel» und seine Wirte. Von Karl Tuchs Schmid, RZH 1. XII., Restaurationsfeier RZH 4. XII.	194
Sitzberg	
«Sternen» S. (Haberg TG) nach gut 170 Jahren, RZH 14. V.	195
Sommeri	
75 Jahre Post S. Von S. Hug, AA 23. VII.	196
Zur Auflösung des paritätischen Verhältnisses: Bewegte Sommerer Kirchengeschichte. Von Hans Steingruber, AA 28./29. XI.	197
Das Kinderheim «Heimetli» S. wird Stiftung, ThZ 27. XI.	198
Sonnenberg	
Schloß S.: Treffpunkt für durstige Kunstliebhaber und Hochzeitsgesellschaften. Von Thomas Spirig, Ob 31. I.	199
Steckborn	
100 Jahre Turnverein St., 1874–1974, 8°, 48 S., Steckborn 1974	200
75 Jahre «Bote vom Untersee», 1900–1975, Jubiläumsausgabe, Steckborn 1975; BU 21. X. (enthält Beiträge über St. und umliegende Gemeinden)	201
Ein Wandteppich für die evang. Kirche in St., BU 21. I.	202
Zivilschutzanlage und Feuerwehrdepot «Dorf» in St., BU 7. III.	203
St'er Häuser. Von Alfons Raimann, BU 26./29. VIII., 9./12./16./19. IX.	204
Das «Schwert» im neuen Kleid, ThZ 3. X.	205
Vom Stickapparat zur Haushalt-Nähmaschine (Bernina), Jub'ausg. BU 21. X.	206
50 Jahre Frauenturnverein St., ThZ 30. X.	207
Stettfurt	
Familien Osterwalder und Kappeler von St., siehe 265	
Sulgen	
Ein neues Unterwerk des Elektrizitätswerkes des Kt. Thurgau in S., ThZ 22. VIII.	208

Tägerwilen	
100. Ausgabe der «Tägerwiler Post». Im Zeichen der Information für die T'er Dorfbevölkerung ThVf 28. II.	209
10 Jahre Gemüse-Zentrale T. Von Robert Holzer, Willy Meier, ThVf 28. II., 14. III.	210
Tag der offenen Tür bei Biotta, ThZ 2. V.	211
Der Freisitz zum Hertler. Von P. Bär, ThZ 20. VI.	212
Tänikon	
Die eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik T. (FAT). Organisation, Ziele, Aufgaben, 8°, 33 S., Tänikon 1974	213
Die restaurierte Orgel in der Kirche T. Von Herbert Zehnder, RZH 9. XII.	214
Tannegg	
40 Jahre Weberei T. als Familienbetrieb. Von Kurt Nydegger, ThVz 15. XI.	215
Tuttwil	
Thurgauer Landschaftsbilder: Über den T'er Berg. Von Alfred Etter, ThZ 19. IV.	216
Ürschhausen	
Von der Ürschhauser Trotte. Von Gustav Schmid, ThZ 24. V.	217
Uttwil	
10 Jahre EHC U. Rückblick in die Klubgeschichte, SBZ 11. I.	218
Renovation und Wiedereröffnung des «Frohsinn» U., SBZ 14. II., 16. IV.	219
Der Turnhallenbau in U. im Jahre 1932 war eine Pionierleistung, SBZ 17. V.	220
Die neuen Kirchenfenster in der Kirche U. von Ursula Weber-Fehr. Von O. Häni, AA 4. IX.	221
Wängi	
100-Jahr-Jubiläum des katholischen Frauenvereins, RZH 31. I.	222
Erneuerte Totenkapelle in W., ThZ 30. VIII., RZH 29. VIII.; Blumen und Ranken in der Kapelle W. Von Jürg Ganz, ThVz 19. IX.	223
Weinfelden	
Ottenberg: Unser Erholungsraum – Ihr Wandergebiet. Wanderkarte, Faltprospekt, Wein- felden 1975	224
Die Uhr schlägt zwölf ... Geschichte der Rathausuhr, ThT 18. II.	225
Neues Ergotherapiezentrum des Schweiz. Roten Kreuzes in W., ThAZ 10. III.	226
Vergangenheit und Zukunft sind in W. Nachbarn. Beilage ThZ 19. III.	227
Aufrichte auf Schloß W., ThT 25. IV., Ob 18. IV.	227a
Regionales Pflegeheim W. eingeweiht, Beilage ThZ 10./12. V.	228
Sieben Ehrenbürger in 400 Jahren. Von Hermann Lei senior, ThT 12. V.	229
75 Jahre Musikverein W., ThT 27./30. VI.	230
Schloß W.: Vergangenheit und Gegenwart. Bildbericht J. Dintheer, ThT 23. IX.	231
Die evangelische Kirche soll restauriert werden. Von Fritz Hübner, ThT 15. X.	232
Traubenlese am Ottenberg. Bildbericht H. Bollier, ThT 25. X.	233
Im W'er «Himmelreich»: Das Gut Güntensberger. Von Hermann Lei senior, ThT 4. XI.	234
50 Jahre Gemeindebibliothek in W. Von Fritz Hübner, ThT 3. XII.	235
Wellhausen	
75 Jahre Turnverein Felben-W., siehe 78	
Wertbühl	
Die Kirche W. Bildbericht von Ernst Giger, ThT 20. II.	236

Wigoltingen

Das «Schäfli» in W. lebt weiter. Von Jürg Ganz, ThZ 7. XI. 237

Wittenwil

Eine Zukunft für unsere Vergangenheit: Schloß W. Von Gerold Krähenmann, ThVz 24. XII. 238

Wolfsberg

Ausbildungszentrum W. der Schweiz. Bankgesellschaft, Faltprospekt, 8°, Ermatingen 1975 239
Zur Geschichte des Schlosses W. Hg. von der SBG, kl.-8°, 46 S., Ermatingen 1975 240
Superbe. Mundarterzählung von Ernst Nägeli über einen Wolfsbergbesuch im Jahr 1731, ThJ 1976, S. 123–130 241
Ausbildungszentrum W. Ein Werk der SBG, Beilage ThZ 9. V. Enthält: Junker, Herzoge, Haudegen und Hoteliers: 400 Jahre W. Von Ernst Nägeli 242

Wuppenau

Zur Schulgeschichte von W. Von Christian Catrina, ThVz 27.–30. VIII. 243
Einweihung des Zentralschulhauses W., ThVz 18. IX. 244

Zihlschlacht

25 Jahre OSKA-Krankenversicherung Z., AA 15./22. V. 245
Renovation der Kirche Z.: Der Turmknopf gibt seine Geheimnisse preis; Z. und seine Kirche, BZ 29. VIII., 14. IX. 74 246

II. Personengeschichte

a) Die Verstorbenen des Jahres

(Berichtszeit des Thurgauer Jahrbuches 1. IX. 74 bis 31. VIII. 75)

Beerli Ernst, Fabrikant, Güttingen, 1891–1975, ThJ 1976; Böhi Richard, Lehrer, Sommeri, 1904–1975, ThJ 1976, ThVz 17. IV. 75; Brändli Johannes, Pfarrer, Wertbühl, 1910–1975, ThJ 1976, ThVz 4. III. 75; Brüchsel Ernst, Gemeindeammann, Mettendorf, 1901–1975, ThJ 1976; Brunner Julius, Dr. med. vet., Kantonstierarzt, Frauenfeld, 1915–1974, ThJ 1976, ThZ 4. I. 75; Brunnschweiler Paul, Dr. phil., Chemiker, Hauptwil, 1891–1975, ThJ 1976; Engeler Heinz, Dr. iur., Rechtsanwalt, Kreuzlingen, 1913–1975, ThJ 1976, ThZ 4. IV. 75; Gamper Emmy, Direktionssekretärin und Samariterin, Wängi, 1906–1975, ThJ 1976; Gmür Alfons, Dekan, Kreuzlingen, 1907–1975, ThJ 1976, ThVz 14./15. IV. 75, ThVf 14. IV. 75; Gressel Edmund, Fabrikant, Aadorf, 1893–1975, ThJ 1976, ThZ 14. III. 75; Gubler Oskar, Kaufmann, Frauenfeld, 1903–1975, ThJ 1976; Gutscher Joachim, Pfarrer, Steckborn, 1918–1975, ThJ 1976, ThZ 12. VIII. 75, BU 15. VIII. 75; Herdi Ernst, Dr. phil., Kantonsschulrektor, Frauenfeld und Bern, 1890–1974, ThJ 1976, ThZ 12. XII. 74, ThB 112/1975, S. 99–106; Heß Berta, Arbeitslehrerin, Romanshorn, 1897–1974, ThJ 1976; Hürlimann Hermann, Dr. med., Direktor des kant. Alters- und Pflegeheims St. Katharinental, Dießenhofen, 1890–1975, ThJ 1976; Keller Hermann, Lehrer in Wilen, Mettendorf, 1905–1975, ThJ 1976; Keller Martin, Dr. phil., Pfarrer in Güttingen, Kreuzlingen, 1896–1975, ThJ 1976; Kugler Johann, Lehrer in Rheinklingen, Arbon, 1883–1974, ThJ 1976; Meyer Gustav C., Sattlermeister, Frauenfeld, 1901–1975, ThJ 1976; Müller Jakob, Kantonalbankdirektor, Weinfelden, 1886–1974, ThJ 1976; Müller Otto, Gemeindeammann, Krillberg, 1901–1974, ThJ 1976; Nater Hans, Landwirt und Lokalhistoriker, Berg, 1905–1975, ThJ 1976, ThZ 12. IV. 75; Pometta Angelo, Dr. med., Arzt, Sirnach, 1897–1975, ThVz 4. VI. 75; Schedler Jacques, Arbeitervertreter und kant. Feuerwehrinspektor, Bürglen, 1895–1975, ThJ 1976; Schmidt Huldrich Carl, Dr. phil., Institutsleiter, Lutry, 1897–1974, ThJ 1976, Festschrift zum 60. Geburtstag (Lutry 1958), Schmidt-Revue 46 (Lutry 1975); Schneller Peter, Chef der kant. Fremdenpolizei, Frauenfeld, 1918–1975, ThJ 1976; Schuppli Alfred, Pfarrer in Wigoltingen, Dießenhofen, 1889–1975, ThJ 1976; Stäheli Theo, Lehrer, Matzingen, 1894–1975, ThJ 1976; Stuber Otto, Sekundarlehrer,

Müllheim, 1895–1974, ThJ 1976; Wüthrich Hans, Käser und Schulpräsident, Bischofszell, 1921–1975, ThJ 1976, BZ 16. IX. 75. 247

b) Personen und Familien

- Ballmoos Walter
Zwei Regierungsmännern zum Abschied, ThZ 24. V., ThVz 30. V. 248
- Bernhardsgrütter Anton
A.B.: Kaltnadelradierungen, ThZ 25. IV.; A.B. – ein Naiver? Von Simone Schaufelberger-Breguet, ThZ 1. XII.; Ausstellung A.B. im «Sonnenberg», ThVz 10. XI., ThZ 13. XI. 248 a
- Blumer Didi
Didi Blumer, 1883–1973. Verschiedene Beiträge, 8°, 67 S., Neukirch a. d. Thur 1975 249
- Bodman Emanuel von
Larese Dino, E. von B. Ansprache zum 100. Geburtstag des Dichters, 8°, 14 S., Amriswil 1975 250
Aus dem Leben von E. und Clara von B. Von Berta Wegeli, ThVf 15. II. 251
- Brüllmann Hans
Filderlandschaft am Morgen. Ein Gemälde von H. B. Von Lothar Kempfer, ThZ 3. V. 252
- Bütler Julius
Wechsel auf 555 (Rücktritt von Kantonsarzt Dr. J. B.), ThZ 3. I. 253
- Epper Ignaz
I. E., Bürger von Heldswil (1892–1969). Von Erwin Brüllmann, BZ 15. II. 254
- Etter
Aus der Familiengeschichte der Donzhauser E. Von Paul Etter, ThZ 1. III. 255
Die Begründer der Thurgauer Teigwaren-Industrie (Die E. von Donzhausen). Von Paul Etter, ThJ 1976, S. 101–116 256
- Gubler Conrad
Leben in Bildern und Plastiken. Ein Künstler im Dienste des kulturellen Weinfelder Lebens. Von Thomas Spirig, Ob 1. III. 257
- Guhl Heinrich
Kommandant H. G. (1836–1919), Schloßherr von Romanshorn. Von Jakob Huldi, Ob 28. VI. 258
- Herdi Ernst
E. H. (1890–1974). Mit Bibliographie. Von Alfred Vögeli, ThB 112/1975, S. 99–106 259
- Ilg Alfred
Loepfe Willi, A. I. und die äthiopische Eisenbahn, 8°, 228 S., Zürich 1974 260
A. I. – ein Thurgauer im Dienste Äthiopiens. Von Willi Loepfe, ThJ 1976, S. 90–100 261
- Ilg Paul
Ein Chronist des materialistischen Zeitalters. Zum 100. Geburtstag des Schriftstellers P. I. Von Martin Kraft, SBZ 14. III. 262
- Ita (Heilige)
Die heilige Ita von Fischingen. Von Bruno Meyer, ThB 112/1975, S. 21–97 263
Ein spätgotischer Altarflügel mit Darstellungen aus dem Leben der heiligen Ita. Von Walter Hugelshofer, ThB 112/1975, S. 5–19; Eine Erwerbung für das Museum Frauenfeld. Von Ernst Nägeli, ThZ 3. XII. 264
- Kappeler
(Bachmann Fritz), Aus der Geschichte der Familien Osterwalder und K. von Stettfurt, Kurzdorf und Frauenfeld, 4°, 27 Bl. vervielf., Zürich 1974 265
- Knoepfli Albert
Das Porträt zum Bechtelistag: Denkmal für einen Denkmalpfleger. Von Ernst Nägeli, ThZ 18. I. – Denkmalpflege 304 266
- Kraussert Jo
Bilder in kraftvollen Farben: J. K., Tägerwilen, in der Galerie Krone Dußnang. Von Paul F. Portmann, ThZ 20. V. 267
- Lassberg Josef von
Der «edle Sepp» in Eppishausen. Eine Erinnerung an den Germanisten Laßberg im Thurgau. Von Ferdinand Bolt, BZ 15. VI. 74 268

- Mentzinger Johann Jakob
Thöne Friedrich, Johann Jakob Mentzinger (1604–1668). Pfarrer von Dießenhofen, Orgelbauer und Kartograph, 8°, 63 S. + 27 Taf., Schaffhausen 1975 269
- Montag
Die Teigwarenfabrik Adolf Montag AG in Islikon, siehe 126
- Müller-Thurgau Hermann
Fritzsche Robert, Heberlein Fritz, Schmid Heinrich: H. M.-T. (1850–1927) und weitere Pioniere der Qualitätsverbesserung des Weins und der unvergorenen Trauben- und Obst-säfte (Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik, 29), 8°, 131 S., Zürich 1974 270
Professor H. M.-T. Von G. Schmid, ThZ 5. IV. 271
- Nägeli Ernst
Dr. Ernst Nägeli tritt zurück, ThZ 31. XII. 272
- Osterwalder
Aus der Geschichte der Familien O. und Kappeler von Stettfurt, Kurzdorf und Frauenfeld, siehe 265
- Roth Hans
Rücktritt von Professor Roth (Direktor Kantonsspital Münsterlingen), ThZ 31. X. 273
- Scherer Hans
Zum Rücktritt von Dr. Scherer (Chefarzt Kantonsspital Frauenfeld). Von Roger Gonzenbach, ThZ 30. XII. 273 a
- Schläpfer Alfred
Zwei Regierungsmännern zum Abschied, siehe 248
- Sprunger
Die Rückkehr der Verfolgten (Täufer). Amerikanische Touristen (Nachkommen des Tobelhans Sp.) besuchen ihre einstige Heimat im Hinterthurgau. Von Walter Lips, ThZ 12. VIII. 274
- Stickelberger Rudolf
Bundesstadtdirektor R. St. (1911–1975), Ob 24. I. 275
- Stuckert Rudolf
Kantonsbaumeister R. St. zum Abschied, ThZ 1. VII., ThVz 2. VII. 276
- Traber Johann Evangelist
J. E. T. Der Raiffeisen-Pionier aus Bichelsee. Von as, ThZ 23. V. 277
- Wannenmacher Richard
Heimat im Blick des Künstlers. Ausstellung R.W. im «Löwen» Eschlikon. Von Paul F. Portmann, ThZ 24. III.; ThVz 27. III. 278
- Weber-Fehr Ursula
Skulpturen im Bernerhaus: Zur Ausstellung von U. W.-F. Von Gerhard Piniel, ThZ 25. I. 279
Kirchenfenster Uttwil von U. W.-F., siehe 221

III. Sachgebiete

Allgemeine Geschichte

- Hagen Clemens, Fragmente einer Forst- und Siedlungsgeschichte des südlichen Bodenseeraumes. Mit Karte (SA: Schweiz. Zs. f. Forstwesen, 125/8), 8°, 20 S., Zürich 1974 280
- O Thurgau du Heimat, wie bist du so schön! Von Eugen Fahrni, Sonderausgabe AA 22. IV. 281
- Steckborn 201; Weinfeldern 227; Hans Nater 247
- a) Vorzeit
Holzfunde der Egelsee-Ausgrabung. Von I.s., ThVz 17. II. 282
Ausfahrt in die Frühgeschichte (Exkursion der Schweiz. Ges. f. Ur- u. Frühgesch. durch den Thurgau). Von Ernst Nägeli, ThZ 26. VI. 283
- Eschenz 67
b) Mittelalter
Bischofszell 40 a

c) Neuzeit	
Bötschi Lisette, Die Außenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration 1815–1830 (Diss. Zürich), 8°, 128 S., Zürich 1967	284
Nationalratswahlen 1975 im Kanton Thurgau, Kandidatenstimmen nach Munizipalgemeinden und Listen, 8°quer, 511 Bl. vervielf., Frauenfeld 1975	285
Thurgau und St. Gallen in Dokumenten des 16.–19. Jh.; Ausstellung in der Stadtbibliothek Vadiana (Katalog), 8°, 20 Bl., St. Gallen 1972	286
Thurgauer Chronik 1. IX. 74–31. VIII. 75. Von Rudolf Pfister, ThJ 1976, S. 149–175	287
Von den Thurgauervereinen in der Schweiz, ThJ 1976, S. 177–187	288
Chronik 1974 vom Untersee, BU 1. IV.	289
1798–1803: Am Rande von Anarchie und Zerrüttung. Von Hermann Lei senior, in Beilage «Vergangenheit und Zukunft Weinfeld», ThZ 19. III.	290
Krieg, Gefangene, Elend und Menschlichkeit. Erinnerungen an dramatis. Stunden an unserer Nordgrenze (1945). Von H. Schalch, ThZ 26. IV.	291
Bischofszell 43; Frauenfeld 85, 88	

Altersheime

Amriswil 12; Frauenfeld 84, 95; Weinfeld 228; Hermann Hürlimann 247

Banken

Altnau 3a; Amriswil 11; Bichelsee 31; Bürglen 49; Güttingen 111; Romanshorn 177; Sirnach 191; Wolfsberg 239, 242; Jakob Müller 247; Joh. Ev. Traber 277

Bevölkerung

Aus der thurg. Zivilstandsstatistik 1974: Geburtenrückgang ist zum Stillstand gekommen, ThZ 8. III. 292
Allg. Geschichte 280

Bibliotheken, Buchgeschichte

Vom Pergamenteinband bis zum Paperback. Katalog «50 Jahre Ortsmuseum Bischofszell», 4°, 7 Bl., Bischofszell 1975 293
Erwerbung für das Ortsmuseum Bischofszell: Glareans Handbuch der math. Geographie. Von Albert Knoepfli, ThZ 5. II. 294
Klösterliche Handschriften und Karl May: Unsere Kantonsbibliothek umfaßt rund 170000 Bände. Von Thomas Spirig, Ob 15. II. 295
Das Schwimmlernbuch aus der Kartause. Von Walter Schmid, ThZ 1. V. 296
Ein Kleinod alter Buchkunst: Graduale aus St. Katharinental im Schloß Frauenfeld. Von Paul F. Portmann, ThZ 3. V. 297
Pflanzenillustrationen vieler Jahrhunderte (Ausstellung 50 Jahre Ortsmuseum Bischofszell), ThZ 14. V. 298
Bischofszell 41; Weinfeld 235

Bildung, Geselligkeit

Bischofszell 48; Frauenfeld 89; Kreuzlingen 137; Wängi 222

Bodensee/Untersee/Rhein

siehe auch: Schifffahrt

Das große Eis, 1963. Die längste Bodensee-Gfrörne seit Menschengedenken (Südkurier, Sonderheft), 4°, 52 S., Konstanz 1963 299
Erholungs- und Landschaftsschutzplanung: Thurg. Bodensee- und Rheinufer. Ausgearb. durch Planungsbüro Carl Fingerhut im Auftrag des Reg'rates des Kt. Thurgau, 4°, 98 S. + Taf., Zürich 1975 300
Der Untersee hat Hochwassergrenze überschritten, ThVf 5. VII.; Auch Bodensee erreicht Hochwassergrenze, 25. VII.; Die Wasserplage am Untersee, SBZ 25. VII. 301
Gewässerschutz 308; Karten 311–315

Brücken

Der Thurgau im Jahr der Denkmalpflege: Holzbrücken. Von Jürg Ganz und Rolf Engweiler, Pressemappe, 1975 302
Bischofszell 42; Frauenfeld 97

Burgen, Schlösser

Herdern 118; Kreuzlingen (Seeburg) 145; Ottoberg 166; Sonnenberg 199; Tägerwilen (Hertler) 212; Weinfeld 227a, 231; Wittenwil 238; Wolfsberg 239–242; Heinrich Guhl (Romanshorn) 258; Josef von Laßberg (Eppishausen) 268

Denkmalpflege, Baudenkmäler, Renovationen

siehe auch: Burgen, Schlösser; Klöster

Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau. Hg.: Denkmalpflege, 4°, vervielf., Frauenfeld
1974: Allg. Teil – Egnach – Herdern – Horn – Lanzenneunforn (5 Hefte)
1975: Romanshorn (Vorarbeit) – Salmsach (Vorarbeit) 303
Drei Jahrzehnte thurgauischer Denkmalpfleger. Von Albert Knoepfli, ThJ 1976, S. 9–89 304
Ausfahrt mit der Denkmalpflege durch den Thurgau, ThZ 15. III., Ob 18. III. 305
Schöne Riegelbauten im Hinterthurgau. Von Kurt Nydegger, ThVz 3. XI. 306
Bichelsee 32; Bischofszell 39, 42, 44, 46; Egnach 60; Ermatingen 66; Eschlikon 70; Frauenfeld 92, 98, 100, 102, 104, 105; Gündelhart 108; Herdern 118; Ittingen 127; Keßwil 129; Krادolf 131; Kreuzlingen 145; Märstetten 149, 150, 151; Mauren 155; Münsterlingen 159, 160; Neukirch-Egnach 163; Oberwangen 165; Schönholzerswilen 188; Sirnach 189, 194; Steckborn 204, 205; Ürschhausen 217; Uttwil 219; Wängi 223; Weinfeld 225, 232; Wigoltingen 237; Wittenwil 238; Zihlschlacht 246; Albert Knoepfli 266; Rudolf Stuckert 276

Energieversorgung

Eschlikon 71; Schönholzerswilen 186; Sulgen 208

Feuerwehr

Kreuzlingen 136; Steckborn 203; Jacques Schedler 247

Fischerei

Ermatingen 64; Güttingen 112

Forstwesen

Allgemeine Geschichte 280

Frauenvereinigungen

Neukirch-Egnach 161; Steckborn 207; Wängi 222; Turnen 351

Gastgewerbe

Ermatingen 66; Eschlikon 70; Keßwil 129; Kreuzlingen 138; Romanshorn 175; Sirnach 194; Sitzberg 195; Steckborn 205; Uttwil 219; Wigoltingen 237

Gewässerschutz, Kläranlagen

Jäckli Heinrich, Karte der Gewässerschutzbereiche des Kantons Thurgau, 1:25000 (Tankzonenkarte, 12 überdruckte Blätter der Landeskarte der Schweiz), Zürich 1973 307
Schutz dem Bodensee. 15 Jahre Internat. Gewässerschutzkommission für den Bodensee, 4°, 33 S., München 1974 308
Bischofszell 38, 40; Hauptwil 114, 115

Gewerbe

Affeltrangen 3; Berg 28; Bischofszell 43; Egnach 59; Fischingen 81; Frauenfeld 90, 91; Rickenbach 171; Romanshorn 174; Sirnach 192; Gustav C. Meyer 247

Handel

Amriswil 13; Balterswil 27; Bischofszell 36, 46, 47; Dozwil 55; Fischingen 82; Oskar Gubler 247

Höhlen

Schönholzerswilen 187

Jagd

Thurgauer Jagdschutzverein orientiert: Vom Nurfänger zum Heger, AA 26. IX. 309
Wenn die Jagd aufgeht ... Verschiedene Beiträge, ThVz 4. X. 310

Industrie

Aadorf 2; Arbon 17; Bischofszell 45; Buhwil 51; Egnach 57; Ermatingen 65; Eschlikon 73; Frauenfeld 87, 99; Götighofen 107; Islikon 126; Kradolf 133; Oberaach 164; Steckborn 206; Tägerwilen 211; Tannegg 215; Ernst Beerli 247; Paul Brunnschweiler 247; Edmund Gressel 247; Etter 256

Karten

Bonaconsa Ugo, Eine Bodenseekarte aus dem Jahre 1675. Mit Abb. (SA: Konstanzer Almanach, 1972), 8°, 4 S. 311
Bonaconsa Ugo, Zur Auflösung des Monogrammes AA.SJ. auf einer Bodenseekarte von 1675. Mit Abb. (SA: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins, 1968/69), 8°, S. 201–224 312
Dürst Arthur, Bonaconsa Ugo, Der Bodensee in alten Kartendarstellungen. Mit den angrenzenden Gebieten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Mappe 40 × 60 cm: 20 Karten Facs.; Katalog: 120 Karten, abgebildet u. erläutert, 4°, 88 S., Konstanz 1975 313
Knoepfli Albert, Marksteine kartographischer Kunst. Katalog der Jubiläumsausstellung «50 Jahre Ortsmuseum Bischofszell», 4°, 78 Bl. vervielf., Bischofszell 1975 314
Knoepfli Albert, Thurgauer Karten des Zürchers Hans Konrad Gyger (NZZ 13. XII., S. 56), Zürich 1975 315
Bischofszell 41; Egnach 58; Frauenfeld 105; Weinfeldern 224; Joh. Jakob Mentzinger 269

Kehrichtverbrennung

Hefenhofen 116; Müllheim 157

Kinderheime, Krippen

Arbon 19; Sommeri 198

Kirche, Religion

Zur kirchlichen Erwachsenenbildung im Thurgau. Interview mit Pfr. Kurt Flückiger, Bischofszell, AA 26.–31. VII. 316
25 Jahre Evang. Thurgauer Mesmerverband, AA 11. IX. 317
Arbon 20; Bettwiesen 30; Eschlikon 72; Frauenfeld 100; Gündelhart 108; Homburg 120; Konstanz 130; Kradolf 132; Kreuzlingen 139; Märstetten 149, 151; Münsterlingen 160; Oberwangen 165; Roggwil 172; Schocherswil 185; Sommeri 197; Steckborn 202; Tänikon 214; Uttwil 221; Wängi 222, 223; Weinfeldern 232; Wertbühl 236; Zihlschlacht 246; Johannes Brändli 247; Alfons Gmür 247; Joachim Gutscher 247; Martin Keller 247; Alfred Schuppli 247; Ita (Heilige) 263, 264; J.J. Mentzinger 269; Sprunger 274

Klöster

Fischingen 79; Ittingen 127; Münsterlingen 159, 160; Schönholzerswil (Nollenberg) 188; Sirnach (Klostermühle) 189; Tänikon 213, 214; Weinfelden (Himmelreich) 234; Bibliotheken, Buchgeschichte 295–297

Krankenpflege, Hygiene, Medizin

Amriswil 12; Bischofszell 40a; Frauenfeld 94; Münsterlingen 159; Romanshorn 182; Weinfelden 226, 228; Zihlschlacht 245; Julius Brunner 247; Emmy Gamper 247; Hermann Hürlimann 247; Angelo Pometta 247; Julius Büttler 253; Hans Roth 273; Hans Scherer 273a

Kunst

Kunstwerke bei öffentlichen Bauten in der Ostschweiz. Kantone SG, TG, AI, AR und Fürstentum Liechtenstein, Red. Werner Weiskönig, 8°, 68 S. + 46 Taf. + Karte, St. Gallen 1974 318
Die Thurgauer Künstlergruppe stellt im Schloß Klingenberg aus, ThVz 19. II. 319
Eine Heimstatt der Thurgauer Künstlergruppe in der «e-Galerie», Frauenfeld, ThVz 10. III. 320
Umschau in thurg. Grafik (Ausstellung der «e-Galerie», Frauenfeld), ThZ 10./13. III. 321
Glasgemälde zeitgenöss. Künstler. Ausstellung in Andwil SG, ThZ 1. V. 322
Der Untersee als Künstlerheimat. Thurgauer Maler in Allensbach, ThZ 18. VII. 323
Vielfalt thurg. Kunst. Ausstellung der Thurgauer Künstler im Schloß Arbon, ThZ 17. XI., ThVz 20. XI. 324
Bischofszell 35, 39; Kreuzlingen 139; Märstetten 149; Ottoberg 167; Sonnenberg 199; Steckborn 202; Uttwil 221; Wängi 223; Anton Bernhardsgrütter 248a; Hans Brühlmann 252; Ignaz Epper 254; Conrad Gubler 257; Ita (Heilige) 264; Jo Kraussert 267; Richard Wannemacher 278; Ursula Weber-Fehr 279

Landwirtschaft

siehe auch: Rebbau

Die Thurgauer Landwirtschaft vor 150 Jahren (Abkehr von Dreizegenordnung, Flurzwang und Feudallast, u. a.). Von Ernst Giger, ThT 8./11. VIII., 4./15. IX. 325
Neue Scheunen im Hinterthurgau, ThVz 17. XI. 326
Arenenberg 26; Egnach 59, 62; Kreuzlingen 140; Neukirch-Egnach 162; Tägerwil 210; Tänikon 213; Weinfelden 234; Julius Brunner 247; Didi Blumer 249; Hermann Müller-Thurgau 270

Literatur, Dichtung

Bischofszell 48; Emanuel von Bodman 250, 251; Paul Ilg 262; Josef von Laßberg 268; Ernst Nägeli 272

Meteorologie

Das Wetter vom 1. X. 74 bis 30. IX. 75. Von R. Preisig, ThJ 1976, S. 189–191 327
Bodensee 299, 301

Militär

100 Jahre Schützen-Sieben (Thurgauer Bataillon). Von Hermann Lei, ThZ 28. XI. 328

Mühlen

Bischofszell 43; Neukirch an der Thur 163; Sirnach 189

Museen, Sammlungen

Schläfli August, Pflanzenkonservierung und botanische Ausstellung am Thurg. Naturwiss. Museum Frauenfeld (Der Präparator, Jg. 21), 8°, S. 36–42, Bochum 1975 329

Amriswil 7; Arbon 22; Arenenberg 25; Bischofszell 41; Frauenfeld 93, 101; Güttingen 110; Konstanz 130; Ottoberg 167; Bibliotheken, Buchgeschichte 294, 297, 298; Kunst 320

Musik

Amriswil 9; Bischofszell 37; Egg/Wiezikon 56; Eschlikon 72; Romanshorn 179; Tänikon 214; Weinfelden 230; J. J. Mentzinger 269

Post

Sommeri 196

Presse, Zeitungen

Steckborn 201; Tägerwilen 209; Ernst Nägeli 272; Rudolf Stickelberger 275

Raumplanung

Regional- und Kantonalplanung Thurgau. Grundlagenberichte, Kurzfassung, mit Darstellungen, 4°, Zürich, Kreuzlingen 1975 ff. 330
Regional- und Kantonalplanung Thurgau. Zwischenberichte der Fachkommission und Regionalplanungsgruppen, 4°, Zürich, Kreuzlingen 1975 ff. 331
Bodensee 300

Rebbau

Die Reblaus im Kanton Thurgau. Von Gustav Schmid, ThZ 12. VII. 332
Der Thurgau im Rahmen des schweiz. Weinbaues. Von Gustav Schmid, ThVz 15. IX. 333
Ettenhausen 74; Ürschhausen 217; Weinfelden 233; Hermann Müller-Thurgau 270, 271

Recht

Baumann Joseph-Alexander, Gegenstand und Bewertung von Sacheinlagen und Sachübernahmen nach Privat- und Steuerrecht. Mit bes. Berücks. der kant. Steuerrechte von Zürich und Thurgau (Diss. Zürich), 8°, 227 S., Zürich 1972 334
Dudli Willi, Einführung in das thurgauische Steuerrecht (SA: Jahresber. Kantonsschule Frauenfeld, 1974/75), 8°, 49 S., Frauenfeld 1975 335
Litschgi Peter, Die Rechtsmittel im thurgauischen Strafprozeß (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens). (Diss. Zürich; Zürcher Schriften zum Verfahrensrecht, 9), 8°, 191 S., Zürich 1975 336
Frauenfeld 92; Heinz Engeler 247

Schießwesen

30 Jahre Schwaderloh-Schießen, ThVf 29. IX./1. X. 337
Aadorf 1; Dießenhofen 53; Illighausen 124; Märwil 152

Schiffahrt

150 Jahre Schiffahrt auf dem Bodensee und Rhein, 1824–1974. Hg.: Deutsche Bundesbahndirektion, mit Abb., 8°quer, 64 S., Konstanz 1974 338
120 Jahre Gütertrajekt auf dem Bodensee, ThZ 17. VII. 339
Romanshorn 181

Schulwesen

Die Existenzberechtigung von Landschulen (Antworten zum Oberstufenzentrum Dußnang-Oberwangen), ThZ 24. IV 340
Erinnerungen einer «tummen» Schülerin. Von Maria Frick, ThZ 26. IV. 341
Es ist ein schöner Beruf, der Lehrerberuf. Von -th, ThZ 19. VII. 342
Amriswil 14, 15; Arenenberg 26; Birwinken 33; Bürglen 50; Dießenhofen 54; Egnach 61; Erlen 63; Fahrhof 77; Frauenfeld 96; Islikon 125; Kreuzlingen 134, 144, 146; Mauren 156; Müllheim 158; Romanshorn 173, 176, 178, 179; Wolfsberg 239, 242; Wuppenau 243, 244;

Richard Böhi 247; Berta Heß 247; Hermann Keller 247; Johann Kugler 247; Huldrich Carl Schmidt 247; Theo Stäheli 247; Otto Stuber 247; Hans Wüthrich 247; Didi Blumer 249; Ernst Herdi 247, 259

Soziales, Invalide

Amriswil 5, 6; Arbon 20, 23; Herdern 117; Kreuzlingen 137; Jacques Schedler 247

Spielplätze

Romanshorn 180

Sport

siehe auch: Schießwesen; Turnen

Thurgauer Radwanderwege. Faltprospekte mit Kartensk., klein-8°, Zürich (1975) 343
(Zürcher Werner), 50 Jahre Schwingerverband Bodensee und Rhein, 1923–1973. Mit Abb., 8°,
51 S., Kreuzlingen 1973 344
Internationaler 5-Tage-OL 23.–27. VII. 1975 in Frauenfeld, Beilagen ThZ 18./21./25./28. VII. 345
Thurg. Pfadfindertreffen in Weinfelden, ThT 23. VIII. 346
Thurgauer Tennismeisterschaften 1975, ThT 9. IX. 347
Vom Bodensee zu den Alpen: 75 Jahre Sektion Bodan SAC. Von Alfred Etter, ThZ 25. X. 348
Amlikon 4; Amriswil 10; Arbon 21; Dießenhofen 52; Ettenhausen 75; Güttingen 112; Kreuz-
lingen 141, 144; Sirnach 190; Uttwil 218; Bibliotheken 296

Turnen

Thurg. Kantonturnfest 20.–22. VI. 75 in Sirnach, RZH 20.–25. VI., ThVz 20.–25. VI. 349
Fitneßtagung «Silberhaar» in Weinfelden: gut 800 Altersturner füllten den Thurgauerhof,
ThT 4. IX. 350
50 Jahre Thurg. Frauenturnverband: Jub'feier in Weinfelden, SBZ 21./24. XI., ThT 21./
24. XI. 351
Arbon 24; Basadingen 27a; Bürglen 50; Egnach 61; Felben-Wellhausen 78; Kreuzlingen 134,
143; Neukirch-Egnach 161; Sirnach 193; Steckborn 200, 207; Uttwil 220

Verkehr

siehe auch: Brücken, Schifffahrt

Frauenfeld–Wil-Bahn: Mit der Schmalspurbahn in die Zukunft. Von Thomas Spirig, Ob 25. I. 352
100 Jahre Eisenbahn am Untersee, 1875–1975, BU 12. VIII. 353
100 Jahre Winterthur–Etwilen–Singen-Bahn, ARh 22./29. VIII., 5. IX. 354
Bischofszell 42; Etwilen 76; Fischingen 80; Frauenfeld 103; Krادolf 131; Kreuzlingen 142;
Romanshorn 181

Versicherungen

Zihlschlacht 245

Verwaltung

Henke Bruno, Die Ausbildung und Weiterbildung des Gemeindepersonals – am Beispiel des
Kt. Thurgau (Diss. St. Gallen), 8°, 320 S., Zürich 1975 355
Kanton Thurgau, Gemeinde-Organisation. Stellungnahmen der polit. Gemeinden zu den
Fragen betr. die Verbesserung der Gemeinde-Organisation, 8°quer, 2 Bde.: zus. 340 Bl.
vervielf., Frauenfeld 1975 356
Kanton Thurgau, Gemeinde-Organisation. Stellungnahmen der Primarschul-Gemeinden und
Sekundarschul-Kreise zu Fragen der Verbesserung der Gemeinde-Organisation, 8°quer,
164 Bl. vervielf., Frauenfeld 1975 357
Der Thurgau auf dem Weg zu einer neuen Gemeindeorganisation, SBZ 5. II. 358

Thurgauische Verwaltung. Berichte von Thomas Spirig im Ob: Staatskanzlei 12. VII., Staatsarchiv 19. VII., Kantonspolizei 26. VII., Jagd und Fischerei 2. VIII., Anstalt Kalchrain 9. VIII., Jugendanwaltschaft 16. VIII., Justiz und Polizei 30. VIII., Justizreform 6. IX., Personalamt 13. IX., Datenverarbeitung 20. IX., Steuerverwaltung 4. X., Staatsdomäne Münsterlingen 11. X. 359

Amriswil 8; Frauenfeld 85; Homburg 121; Märstetten 148; Ernst Brüchsel 247; Otto Müller 247; Peter Schneller 247; Walter Ballmoos 248; Albert Schläpfer 248

Volkskunde, Brauchtum

Frauenfeld 89; Schönholzerswilen 187

Volkswirtschaft

Thurgau – ein Kanton im Gleichgewicht. Red.: Charles Krebs, mit Abb. (Beilage der Schweiz. Handelsztg. 10. X. 74), S. 37–60, Zürich 1974 360

Die Wirtschaftslage des Thurgaus. Interview mit Dr. Robert Helg, Leiter der thurg. Handelskammer, Ob 8. II. 361

Zivilschutz

Ausbildungsplätze in Weinfeldern, Frauenfeld und Romanshorn, ThVf 28. VIII. 362
Egnach 61; Steckborn 203

Zoll

Kreuzlingen 135

IV. Verfasserverzeichnis

Bachmann Fritz 265	Häni O. 221
Bär P. 212	Hagen Clemens 3, 280
Baumann Joseph-Alexander 334	Hamel Edmund 17
Bötschi Lisette 284	Hardmeyer Barbara 67
Bollier H. 233	Heberlein Fritz 270
Bolt Ferdinand 268	Helg Robert 361
Bonaconsa Ugo 311, 312, 313	Henke Bruno 355
Brüllmann Erwin 254	Herzog Paul 121
Bürgi Jost 67	Heß Otto 59
Burkhard Hans 57	Hohl Karl 19
Catrina Christian 243	Holtz Josef 72
Dintheer Jules 16, 34, 113, 122, 231	Holzer Robert 210
Dudli Willi 335	Huber Jean 33, 34, 125
Dürst Arthur 313	Huber Sales 120
Eichenberger Max 124	Hübner Fritz 232, 235
Engweiler Rolf 302	Hug S. 196
Etter Alfred 76, 123, 126, 133, 216, 348	Hugelshofer Walter 264
Etter Paul 255, 256	Huldi Jakob 258
Fahrni Eugen 281	Jäckli Heinrich 307
Fingerhut Carl 300	Jezler Hermann 135
Fischer-Hirt W. 128	Kempter Lothar 252
Flückiger Kurt 316	Knoepfli Albert 35, 42, 294, 304, 314, 315
Frick Maria 341	Koch Walter 60
Fritzsche Robert 270	Köpfer Ch. H. 154, 168
Ganz Jürg 98, 108, 151, 223, 237, 302	Krähenmann Gerold 238
Giger Ernst 96, 107, 130, 163, 187, 188, 236, 325	Kraft Martin 262
Gonzenbach Roger 273 a	Krebs Charles 360
Grundlehner H. 68	Kriesi Hans 84
Gutscher D. 118	Künzle Hans 146
	Laresè Dino 250

Lei Hermann 328
 Lei Hermann sen. 166, 229, 234, 290
 Lips Walter 274
 Litschgi Peter 336
 Loepfe Willi 260, 261
 Meier Willy 210
 Meyer Bruno 25, 263
 Michel Josef 74
 Müller Hans 174
 Müller Josef 30
 Nägeli Ernst 241, 242, 264, 266, 283
 Nater Jakob 85, 92, 100, 106
 Nydegger Kurt 165, 189, 215, 306
 Pauli F. 169
 Pegoraro A. 160
 Pfister Rudolf 287
 Piniel Gerhard 279
 Portmann Paul F. 88, 97, 104, 267, 278, 297
 Preisig R. 327
 Raimann Alfons 204
 Rickenbach-Stähli J. 184
 Rüschi Ernst G. 172
 Rutishauser H. R. 141
 Salzmann Adolf 36, 37, 38, 40a, 46, 114
 Schär Emil 77
 Schalch H. 291
 Schaufelberger-Breguet Simone 248a
 Schenk Hermann 113
 Schläfli August 101, 329
 Schmid Gustav 217, 271, 332, 333
 Schmid Heinrich 270
 Schmid Walter 296
 Schmidt H. 108
 Spirig Thomas 64, 79, 93, 117, 127, 136, 139,
 147, 199, 257, 295, 352, 359
 Steimen Jo 174
 Steingruber Hans 197
 Sturzenegger Karl 18
 Thöne Friedrich 269
 Tuchschnid Karl 194
 Vögeli Alfred 259
 Wegeli Berta 251
 Weiskönig Werner 318
 Zehnder Herbert 214
 Zürcher Werner 344

Vereinsmitteilungen

Fahrt in den Kanton Uri

26. Juni 1976

Der Historische Verein des Kantons Thurgau hat im Verlauf seines Bestehens zahlreiche Fahrten und Exkursionen durchgeführt, aber bisher noch nie eine in den Kanton Uri. Dieses Versäumnis wurde nachgeholt am Samstag, dem 26. Juni 1976, wobei zwei Cars die zahlreichen Geschichtsfreunde an die Wiege der Eidgenossenschaft beförderten. Dabei kam der Bewunderer schöner Landschaften ebenso sehr auf seine Rechnung wie der am historischen Geschehen Interessierte.

Schon die Hinreise durch das Töbftal, über Rapperswil und den Seedamm, der Aufstieg über Schindellegi nach Rothenturm und die Abfahrt über den Sattel nach Schwyz mit den beiden Mythen zur Linken und der Rigi zur Rechten, boten dank des schönen Wetters – das Reisedatum fiel noch in die regenlose Vorsommerperiode – eine Fülle prächtiger Eindrücke. Der erste Halt wurde bei der Tellenplatte gemacht. Bei der Tellskapelle, dem vaterländischen Wallfahrtsort, gab der Vereinspräsident, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer, wertvolle Hinweise. Ursprünglich befand sich an diesem Ort eine Felsplatte, auf die nicht nur nach Schiller, sondern auch gemäß anderen Quellen der von Geßler gefangen gehaltene Wilhelm Tell sprang und den Nauen des Vogts in das Unwetter zurückstieß. Später wurde an dieser Stelle eine Kapelle errichtet, die erstmals 1516 erwähnt wird. Es handelte sich um eine offene Halle für den Zugang vom Urnersee her. Damals gab es keinen Weg und keine Straße am steilen Ufer. Der ganze Verkehr erfolgte mit Ruder- und Segelschiffen auf dem Wasser. Mit der Zeit wurde die ursprüngliche Kapelle baufällig, so daß sie auf Grund eines Wettbewerbs in den Jahren 1879/80 neu errichtet wurde, wobei der Sieger im Wettbewerb, Ernst Stückelberg, sich ins Schächental begab und längere Zeit unter den dortigen Bewohnern lebte, von denen er wirksame Einzelheiten für die Gestaltung der Figuren im Gemälde der Kapelle erhielt. Die dargestellten Personen sind typische, bodenständige Urner Gestalten.

Bekanntlich ist es seit einiger Zeit Mode geworden, die Tellgeschichte anzuzweifeln und dabei auch zu behaupten, die Tellenplatte sei nichts anderes als ein Flurname. Wer sich aber bemüht, die Zusammenhänge zu erhellen und die

Befreiungsgeschichte der Waldstätte miteinzubeziehen, der wird nach wie vor keine Zweifel aufkommen lassen, daß ein Urner namens Tell an der Tellenplatte dem wütenden See und einem Vogt entronnen ist.

Wer, wie das zumeist geschieht, den Kanton Uri gotthardwärts im Zug oder im Auto durchfährt, hat in der Regel keine Ahnung, daß just dort, wo ein kleiner Hügelzug das Reußtal vom eigentlichen Aufstieg zum Gotthard scheidet, eine Burg stand, die es ermöglichte, den Zugang zum Gotthard im Griff zu halten. Wenn man auch nicht genau weiß, wann der Verkehr über den Gotthard eingesetzt hat, so steht immerhin fest, daß er schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt begonnen hat, dann aber mit dem im 13. Jahrhundert geschaffenen Übergang durch die Schöllenen einen namhaften Aufschwung erfuhr, womit das Urnerland zu einem strategisch wichtigen Gebiet wurde. Daß damit gleichzeitig der Freiheitssinn der Urner geweckt wurde, ist sehr begreiflich.

Ob die Zwing-Uri, die sich heute in Form einer Ruine präsentiert, je fertig gebaut worden ist und dann zerstört wurde, ist ungewiß. Gewiß ist dagegen, daß sie im Gegensatz zu anderen Burgen im Land nicht mit einer Familie verbunden war, wie etwa der Turm von Silenen oder der Turm von Attinghausen. Es scheint vielmehr, daß die Burg Sitz einer Verwaltung war, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß sie ursprünglich den Österreichern diente und dann nach der Befreiung der Waldstätte in den Besitz von Uri kam.

Beim Mittagessen im historischen Gasthof «Goldener Schlüssel» vereinigten sich wieder alle Reiseteilnehmer. Dr. Meyer nahm die Gelegenheit wahr, nicht nur Kanzleidirektor Dr. Hans Muheim zu begrüßen, der sich als versierter Führer für die Besichtigung des Rathauses in Altdorf, der Klosterkirche und des Schlößchens a Pro in Seedorf lebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt hatte, sondern auch einige Gedanken über den Sinn der Urner Fahrt zu äußern. Neben Hinweisen auf die landschaftlichen Schönheiten und Eigenarten charakterisierte der Redner auch die bodenständige Bevölkerung, die weiß, worauf es im Leben ankommt. Ob Tell gelebt hat oder nicht: Auf jeden Fall ist er das Symbol des persönlichen Mutes, des Kampfes gegen Unrecht und für die Freiheit des Menschen. Es ist bemühend, daß sich heute viele angebliche Geschichtsforscher damit groß machen, daß sie das Freiheitssymbol besudeln, ohne zu sehen, wie es anderswo zugeht, wo die persönliche Freiheit fehlt und mit Füßen getreten wird.

Wer das Rathaus von Altdorf besucht, das nach dem großen Brand von 1799 vom Luzerner Niklaus Purtschert neu erstellt worden ist, begegnet in den Gängen verschiedenen Werken von Urner Malern und Bildhauern. Weiter wird der Besucher den stilvollen Saal betrachten, in welchem der Urner Landrat tagt, vor allem aber die kostbaren Schlachtenbanner bestaunen, darunter jenes von Morgarten 1315.

Aber auch die Nachbarschaft Altdorfs ist, wenn man so sagen darf, ge-

schichtsträchtigt. Das Kloster St. Lazarus von Seedorf, etwa 1 Kilometer landeinwärts vom See zu Füßen eines Berghanges idyllisch gelegen, ist ein einheitlicher, schlicht durchgeformter Barockbau. Aus dem symmetrischen Klosterviereck wächst, axial gegen Süden vorgelagert, die äußerlich schlichte kreuzförmige Kirche ohne dominierenden Turmakzent. Die außen achteckige Tambourkuppel ist tief ins Dach versenkt und mit einem geschweiften Haubendach gedeckt.

St. Lazarus ist das einzige ins Mittelalter zurückreichende Kloster des Landes Uri. Von seiner Gründung um 1200 bis zu seinem Zerfall um 1520 bis 1530 war es eine Niederlassung des ritterlichen Lazariterordens. Stifter war Ritter Arnold von Brienz. Ursprünglich ein Doppelkloster mit Rittern und Nonnen wurde Seedorf schon im 14. Jahrhundert ein ausschließliches Frauenkloster. Seit 1559 ist es ein Frauenkloster des Benediktinerordens und untersteht seit 1642 Einsiedeln.

Der heutige Baukomplex geht auf das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Die Klosterkirche, die auf Plänen und Beratungen des Einsiedler Klosterarchitekten Caspar Moosbrugger beruht, ist 1700 eingeweiht worden. Unglückliche Eingriffe einer Kirchenrenovation von 1854 sind erst vor wenigen Jahren so gut als möglich wieder rückgängig gemacht worden. Dem Kirchenkonzept, das in einzigartiger Weise Monumentalität und Intimität vereinigt, geben weiße Stukkaturen das festliche Gewand. Unter den verschiedenen Kunstwerken sei das Hochaltarbild vom Antwerpener Dionis Calvaert aus dem Jahre 1598 hervorgehoben.

Ein zweites Baudenkmal ist das Schloß a Pro am Weg von Seedorf nach Isleten. Es ist recht eigentlich ein bauliches Merkmal der Bedeutung des Urnerlandes als nördlicher Ausgangspunkt des Gotthardpasses, wobei Altdorf schon früh als Kornmarkt und Handelsplatz eine bevorzugte Stellung eingenommen hat. In die Zeit des ersten Aufschwunges, den der Gotthardverkehr mit sich brachte, fällt das Erscheinen der Familie a Pro in Uri. Das Geschlecht stammt aus Prato im Livinental. Mitte des 15. Jahrhunderts erschien der erste Namensträger im Urnerland, der mit einer Urnerin verheiratete Albrecht a Pro. Sein Sohn Jakob wurde in Anerkennung seiner im Schwabenkrieg bewiesenen Tapferkeit von der Urner Landsgemeinde des Jahres 1513 mit seinen Kindern ins Landrecht von Uri aufgenommen. Einer seiner Söhne, ebenfalls mit dem Vornamen Jakob, lag dem Korn-, Wein- und Lebensmittelhandel ob und brachte es zu bedeutendem Reichtum und zu Amt und Würden. 1556 bis 1558 errichtete er das Schloß in Seedorf. 1578 machte Jakobs Sohn Peter den Hauptteil seines riesigen Vermögens der Allgemeinheit dienstbar durch Errichtung eines Fideikommisses. Diese Stiftung, die bis auf den heutigen Tag besteht, erfüllt ihren Zweck durch Ausrichtung von Studienbeihilfen an bedürftige Urner.

Die Schloßanlage ist nach savoyischem Vorbild konzipiert, und zwar als

Geschäfts- und Gästehaus. Genau dem Umriß der Burgmauer folgt der Wassergraben. Im Hof erhebt sich das hochgiebelige Herrenhaus mit schwerem Satteldach. Im Hausinnern befinden sich schöne Säle und Zimmer, eine winzige Schloßkapelle sowie ein Turmofen in der sogenannten Prunkstube. 1959 ist das Schloß in den Besitz des Kantons Uri übergegangen und in der Folge einer umfassenden Renovation unterzogen worden.

Nachdem es bereits während der Mittagspause zu einem kleinen Regenspritzerchen gekommen war, bescherte die Heimfahrt den Exkursionsteilnehmern bei der Fahrt über den Klausenpaß ein formidables Gewitter mit ausgiebigen Regenfällen, die rasch braune Bäche erzeugten, die teilweise sogar die Paßstraße mit Geröll überschwemmten. Diese Wetterüberraschung hatte zur Folge, daß nur die eine Hälfte der Reisetilnehmer auf der Klausenpaßhöhe den vorgesehenen Halt einschaltete, während der andere Teil ihn nach Glarus verlegte.

Über den Ricken kehrte man, sichtlich befriedigt und reich an Eindrücken, den heimatlichen Penaten zu, nicht ohne dankbar des versierten Organisations- und Reiseführers, Dr. Bruno Meyer, zu gedenken, der einmal mehr seinem Ruf als umsichtiger Historiker Ehre gemacht hat.

Ernst Reiber

Jahresversammlung 1976 in Arbon

2. Oktober 1976

Zuletzt hatte der Historische Verein im Jahre 1959 die alte Stadt am Bodensee aufgesucht, wo der stilvolle Landenbergsaal im Schloß der gegebene äußere Rahmen für die von Dr. Ernst Leisi umsichtig vorbereitete Hundertjahrfeier war. Am gleichen Ort kamen am 2. Oktober 1976 über hundert Mitglieder und Gäste zur Jahresversammlung 1976 zusammen. Dr. Bruno Meyer freute sich als Präsident über den guten Besuch und durfte die Geschäftssitzung mit einem Gedicht aus dem «Nebelspalter» eröffnen, das auch hier festgehalten sei:

Ein Berner namens Otto Strähler
war Kandidat und suchte Wähler.
Zu diesem Zwecke trat er ein
in den Historischen Verein.

O Strähler, Strähler, weißt du nicht,
daß stille Forscher kein Gewicht,
dagegen Sport- und Sängerknaben
den allergrößten Einfluß haben?

Als man die Stimmen dann gezählt,
war Strähler wirklich nicht gewählt.

Den Jahresbericht des Präsidenten finden die Leser in diesem Heft. Die anwesenden Mitglieder genehmigten auf Antrag der Revisoren die Jahresrechnung 1975 und dankten dem fürsorglichen Kassier, Pfarrer Alfred Vögeli, für seine treuen Dienste. Bei den Wahlen stattete der Präsident dem auf eigenen Wunsch ausscheidenden Vorstandsmitglied Hans Ludwig Müller, Sekundarschulinspektor in Romanshorn, für seine zwölfjährige Mitarbeit den verdienten Dank ab. An seiner Stelle wählte die Versammlung Sekundarlehrer Werner Kaiser in Romanshorn neu in den Vorstand, dessen bisherige Mitglieder einstimmig wiedergewählt werden konnten, nämlich Dr. Albert Schoop, Vizepräsident, Dr. h. c. Alfred Vögeli, Kassier, Dr. Walter Schmid, Aktuar, sowie

Dr. Ernst Bucher, Erwin Engeler, Ernst Knoepfli und Dr. Hermann Lei als Beisitzer. Nach der Wiederwahl des Präsidenten stattete der Vizepräsident dem Vorsitzenden, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer, den wohlverdienten Dank für seine unermüdliche Tätigkeit an der Spitze des Historischen Vereins des Kantons Thurgau ab.

Das anschließende Besuchsprogramm mußte wegen der erfreulich großen Teilnehmerzahl nach einem genauen Fahrplan abgewickelt werden. Frau Dr. Verena Jacobi, Präsident Dr. Meyer und der Vizepräsident führten die drei Gruppen von Arbon über Schloß Mammertshofen und die Ruine Obersteinach zum Mariaberg über Rorschach. Das erste Interesse der thurgauischen Geschichtsfreunde galt dem neu eingerichteten Historischen Museum Schloß Arbon, das zum Teil im Großen Saal, zum Teil in zwei Stockwerken des Zwischenbaus und auf fünf Böden des Schloßturms Platz gefunden hat. Das lokalgeschichtliche Museumsgut ist, thematisch geordnet, auf ansprechende Weise ausgestellt, und die beiden Vertreter der Museumsgesellschaft Arbon, die Herren Willi Schädler und Anton Angele, zeigten die geschmackvoll eingerichteten Räume mit sichtlichem Stolz. Erfreulich, daß nun alle thurgauischen Landstädte sehenswerte Ortsmuseen besitzen! – Die Burg Obersteinach, vor etlichen Monaten unter kundiger Leitung restauriert, ist der ehemalige Sitz der im 12. Jahrhundert nachweisbaren Herren von Steinach, die in den Urkunden vor allem als Ministerialen von Konstanz oder St. Gallen genannt werden. Frau Franziska Knoll-Heitz, Burgenforscherin von Rang, berichtete nicht nur von der bewegten Geschichte des befestigten Platzes, sondern mit wissenschaftlicher Kompetenz auch von den Problemen der mit großem Eifer konservierten Burg, die zu einem vielbesuchten sanktgallischen Ausflugsort zu werden droht. – Wieder einmal, nach vielen Jahren, besuchte der Historische Verein die im Privatbesitz stehende, teilweise aber aus dem 19. Jahrhundert stammende Schloßanlage von Mammertshofen. Die Burg, die einst zum Festungskranz gehörte, mit dem sich der Abt von St. Gallen gegen Konstanz schützte, besteht aus einem megalithischen, etwa nach 1200 errichteten Wohnturm mit einem ringsum vorkragenden hölzernen Obergaden, der weit ins Land grüßt. Spuren einer alten Wohnkultur, von Fresken und Schnitzornamenten waren oben zu entdecken, leider auch Überreste früherer Besucher und Zeugen ihres vandalischen Gebarens. – Den eindrücklichen Schluß der lehrreichen Exkursion bildete der Besuch von Mariaberg oberhalb Rorschachs, der neben St. Georgen in Stein am Rhein schönsten und wohlerhaltensten spätgotischen Klosteranlage der Schweiz. Daß sie als das Werk des großen Renaissanceabtes Ulrich Rösch, des einstigen Küchenburschen im Kloster, ein Zeugnis unbändigen Gestaltungswillens bleibt, obwohl sie 1489 dem Rorschacher Klostersturm zum Opfer fiel und nachher nur als Verwaltungs- und Schulbau aufgerichtet wurde, wird dem Besucher heute noch eindrücklich bewußt. Seit 1864 beherbergt Mariaberg das sanktgallische Lehrerseminar, und der Nachbar-

kanton ist, von der Eidgenössischen Denkmalpflege unterstützt, seit vielen Jahren daran, die Räume stilgerecht zu renovieren, zweckmäßig einzurichten und das Kunstdenkmal würdig zu erhalten. Architekt Albert Bayer, der die Bauleitung besorgt, und sein Mitarbeiter führten die thurgauischen Gäste durch die hellen, liebevoll hergerichteten Räume.

Am Abend des reichbeladenen Tages versammelten sich die drei Exkursionsgruppen im «Roten Kreuz» in Arbon zum üblichen Imbiß, wo sich Gelegenheit zu manchem Gedankenaustausch und zur Kontaktnahme mit den übrigen Teilnehmern ergab. Besonders erfreulich war, daß wiederum einige jüngere Mitglieder anwesend waren.

Albert Schoop

Jahresbericht 1975/1976

Wie schnell ist doch ein Jahr vergangen! Letzten Herbst zogen wir an einem schönen Herbsttag im Hinterthurgau von einer historischen Stätte zur anderen, und heute wollen wir Denkmäler der Vergangenheit zwischen Arbon und Rorschach aufsuchen. So groß wie damals ist die Zahl der Beteiligten diesmal nicht mehr, was die Durchführung wesentlich erleichtert. In sechs Gruppen besuchte man wechselweise das Städtchen und die Kirche Elgg, das Schloß Elgg und die Eidgenössische Forschungsanstalt im ehemaligen Kloster Tänikon. Zum Abschluß gab es noch etwas Einmaliges in der Geschichte des Vereins: eine Zwillingsgeschäftssitzung. Die Mitglieder hatten nicht alle in der Guwilmüli Platz, so daß ein Teil unter der Leitung des Vizepräsidenten in der Krone in Elgg tagen mußte.

Am 26. Juni dieses Jahres ging die Fahrt in den Kanton Uri. Mit zwei Cars fuhr man am frühen Morgen über Rapperswil und Schwyz an den Urnersee. Der erste Halt geschah bei der Tellenplatte. Man stieg zur Tellenplatte hinunter und sah von dort aus über den blauen See, zum Rütli, zum Bauen und zum Urirotstock. Der zweite Besuch galt der Ruine Zwing-Uri. Hinter der Sust von Silenen mit dem Meierturm mußte man ein kleines Weglein hinaufsteigen und befand sich dann plötzlich auf einem Hügel, dessen militärische Bedeutung jedem sofort klar war. Taleinwärts sah man vor sich, wie drei Gotthardstraßen ganz verschiedenen Alters die erste Geländestufe hinanführten, talauswärts überblickte man sämtlichen Verkehr Richtung Erstfeld. Unterdessen hatte der zweite Car unter der Führung des ernerischen Kanzleidirektors, Dr. Hans Muheim, die alten Urnerbanner im Rathaus, die zierliche Klosterkirche von Seedorf aus der Barockzeit und das im 16. Jahrhundert erbaute, fast etwas verspielte Schlößchen des Landvogts Jakob a Pro besucht. Zum gemeinsamen Mittagessen trafen sich alle im Goldenen Schlüssel in Altdorf. Am Nachmittag wechselten die Gruppen ihr Programm aus, nur zur Tellenplatte fuhr man nicht mehr, sondern hielt beim Tellenmuseum in Bürglen. In einer immer wieder heroisch anmutenden Landschaft hatte man denkwürdige Stätten der Entstehung der Eidgenossenschaft besucht. Als man dann über den Klausen heimwärts fuhr, erlebten alle noch ein großartiges Schauspiel der Naturgewalten.

Es brach ein Gewittersturm mit Hagel aus und von einem Berg zum andern rollte der mächtige Donner.

Am Anfang dieses Jahres erschien das Heft 112 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Zu dessen Beginn stellt Dr. Walter Hugelshofer einen spätgotischen Altarflügel mit sechs Szenen aus dem Leben der heiligen Ita von Toggenburg vor, von dem man bisher gar nichts wußte. Er stammt vermutlich von Fischingen und muß in der Reformationszeit weggebracht worden sein. Sein weiteres Schicksal ist völlig unbekannt, doch wissen wir, daß er in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der Sammlung des berühmten französischen Schriftstellers Emile Zola gewesen sein muß. Die besondere Bedeutung des Altarflügels liegt darin, daß er neben dem Grabmahl in der Iddakapelle in Fischingen die einzige bildliche Darstellung der Heiligen aus der Zeit vor der Reformation ist. Glücklicherweise ist es gelungen, den Altarflügel für den Kanton Thurgau zu erwerben, so daß er im Schloß Frauenfeld dauernd besichtigt werden kann. Die zweite Abhandlung gilt der heiligen Ita selbst. Vor fast fünfzig Jahren hat unser Mitglied Leo M. Kern in den Beiträgen eine eingehende und gründliche Untersuchung über die Ita von Toggenburg veröffentlicht, die ihn zum Ergebnis führte, daß in Fischingen im 15. Jahrhundert eine Konversin aus dem toggenburgischen Kirchberg verehrt wurde, die dann der Humanist Albrecht von Bonstetten in eine Gräfin von Toggenburg verwandelte, indem er den Sturz von der Burg, das Leben in der Höhle und den Gang zur Mette hinter dem Hirsch zufügte. Die neue Untersuchung bestätigt die Zufügung dieser Elemente durch Bonstetten, weist aber nach, daß die in Fischingen verehrte Lokalheilige tatsächlich eine Gräfin von Toggenburg namens Ita war. Mit Wehmut werden die älteren Mitglieder den Nachruf auf Ernst Herdi gelesen haben, den Alfred Vögeli verfaßt hat. Mit feinem Stift hat er ein Porträt des Lehrers und Historikers gezeichnet, das des Verstorbenen würdig ist.

Der Vorstand tagte nur einmal am 17. Mai 1976. Er besprach die Ausflüge und die Jahresversammlung und erörterte eingehend das Problem der Verjüngung des Vorstandes. Mit Genugtuung nahm er vom Rechnungsabschluß und von der noch nicht darin enthaltenen Rechnung für das Heft 112 Kenntnis. Dieses ist gerade so teuer geworden, wie es die Einnahmen erlauben. Im Augenblick genügt das, denn es sind fast keine druckfertigen Arbeiten vorhanden. Das kann sich aber in kurzer Zeit ändern, denn schon mehrere Jahre warten wir auf angekündigte Studien. Es werden dann eben wieder zusätzliche Mittel gesucht werden müssen, wie das in vergangenen Jahren geschehen ist.

Ein Zeichen, daß unser Verein lebendig ist, sind die vielen Mitglieder, die neu zu uns gestoßen sind. Es sind viel mehr, als die Ausgetretenen und Verstorbenen. Wir dürfen daraus den tröstlichen Schluß ziehen, daß die Geschichte unserer Heimat immer wieder neue Freunde gewinnt, obschon sie im Augenblick völlig außerhalb des öffentlichen Interesses steht.

Jedes Jahr müssen wir auch Abschied nehmen. Dreiunddreißig Jahre war

Emil Thalman, Lehrer in Amriswil, unser Mitglied. Im Jahre 1945 trat Dr. Alfred Müller von Amriswil dem Verein bei. Seit seinem Rücktritt vom anspruchsvollen Amt eines Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank nahm er immer wieder an unseren Ausflügen teil. Im gleichen Jahr kam Hugo Stern von Schaffhausen zu uns. Die Nachforschung nach seinen Vorfahren führte ihn in den Thurgau und diese Bindung blieb bis zu seinem Tod bestehen. 1959 wurde Dr. h. c. Walter Müller unser Mitglied. Gerade heute wäre er bestimmt mit uns auf die Fahrt gekommen, denn an der Steinach erwachte seine Liebe zur Geschichte. In Goldach verbrachte er einen Teil seiner Jugend und seine ersten Arbeiten galten der Familie der Müller von diesem Ort und den Herren von Steinach. Er hatte einen anspruchsvollen Beruf. Als Revisor hatte er bei der Finanzdirektion in Zürich begonnen, und seit 1960 war er Chef der Finanzverwaltung dieses Kantons. Es ist fast unfaßbar, wie er es fertigbrachte, daneben ein wissenschaftliches Lebenswerk aufzubauen, das ihn immer tiefer in die Rechtsgeschichte hineinführte und eines Universitätsprofessors würdig wäre. Noch nach seinem Tode ist eine Arbeit über Fertigung und Gelöbni erschienen, die er noch selbst abschließen konnte. Am Abend des Gründonnerstags dieses Jahres ist auf dem Wege zu einem Gottesdienst der Arboner Arzt Dr. Emil Spengler von einem Auto erfaßt und tödlich verletzt worden. Er ist im selben Jahr wie Umberto Wüthrich von Romanshorn zu uns gekommen. Überraschend spät, erst 1971, ist Emil Rutishauser Mitglied geworden, der sich doch sein ganzes Leben lang der Geschichte widmete. Schon als Knabe hatte er mit der Sammlung von Altertümern begonnen. Sein Stolz war die Römerburg, ein wahres Privatmuseum, dessen Fortbestand er auch gesichert hat.

Jahresrechnung 1975

A. Betriebsrechnung

1. Vereinskasse

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	8 875.—	
Staatsbeitrag 1975, Anteil	6 000.—	
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	545.30	
Druckkostenbeitrag beider Landeskirchen	8 000.—	
Aus Druckschriftenverkauf	1 460.35	
Vorschlag der Sommerfahrt	575.—	
Zinsen	541.15	25 996.80

Ausgaben:

Druck und Versand von Heft 111	23 652.70	
Rückschlag der Jahresversammlung	148.75	
Honorare	100.—	
Jahresbeitrag an Thurgauische Museumsgesellschaft .	50.—	
Druck und Versand des Schreibens betreffend Heft 112	154.—	
Bankspesen und Depotgebühren	91.35	
Postscheckgebühren	92.25	
Spesen	76.—	<u>24 365.05</u>
Vorschlag 1975		1 631.75

2. Urkundenbuch

Einnahmen:

Staatsbeitrag 1975, Anteil	800.—
Aus Verkauf	1 137.—

Ausgaben:

Keine	<u>1 937.—</u>
Vorschlag 1975	1 937.—

3. Brüllmann-Fonds

Einnahmen:

Obligationenzinsen	1 015.—
--------------------------	---------

Ausgaben:	
Keine	1 015.—
Vorschlag 1975	<u>1 015.—</u>

B. Vermögensrechnung

Vermögen am 31. Dezember 1974	53 913.64
-------------------------------------	-----------

Vorschläge 1975:

Vereinskasse	1 631.75	
Urkundenbuch	1 937.—	
Brüllmann-Fonds	1 015.—	
Gesamtvorschlag 1975		<u>4 583.75</u>
Vermögen am 31. Dezember 1975		58 497.39

Davon:

Vereinskasse	17 370.56	
Urkundenbuch	5 132.88	
Legatefonds	6 000.—	
Brüllmann-Fonds	29 993.95	58 497.39

C. Vermögensausweis

Obligationen	34 000.—
Konto	6 346.06
Postscheck	<u>18 151.33</u>
Gesamtvermögen	58 497.39

Frauenfeld, den 3. Januar 1976

Der Quästor: *Alfred Vögeli*, Pfarrer

Jahresrechnung 1976

A. Betriebsrechnung

1. Vereinskasse

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	9 255.—	
Staatsbeitrag 1976, Anteil	6 000.—	
Beitrag der Stadt Frauenfeld	1 000.—	
Zum Andenken an Jakob Siegmann, Zürich	500.—	
Rückerstattung der Verrechnungssteuer 1975	643.25	
Aus Druckschriftenverkauf	1 867.10	
Vorschlag der Sommerfahrt	222.20	
Vorschlag der Jahresversammlung	66.25	
Zinsen	538.30	20 092.10

Ausgaben:

Druck und Versand von Heft 112	15 452.10	
Gabe an Dr. Meyer zum 65. Geburtstag	100.—	
Honorare	100.—	
Druck und Versand des Schreibens betreffend Heft 113	113.30	
Jahresbeitrag an Thurgauische Museumsgesellschaft	50.—	
Bankspesen und Depotgebühren	120.90	
Postscheckgebühren	92.30	
Spesen (Adressen, Vorschüsse, Porti)	414.80	<u>16 443.40</u>
Vorschlag 1976		3 648.70

2. Urkundenbuch

Einnahmen:

Staatsbeitrag 1976, Anteil	800.—
Aus Verkauf	1 118.—

Ausgaben:

Keine	<u>1 918.—</u>
Vorschlag 1976	1 918.—

3. Brüllmann-Fonds

Einnahmen:

Obligationenzinsen 942.50

Ausgaben:

Keine 942.50
Vorschlag 1976 942.50

B. Vermögensrechnung

Vermögen am 31. Dezember 1975 58 497.39

Vorschläge 1976:

Vereinskasse 3 648.70
Urkundenbuch 1 918.—
Brüllmann-Fonds 942.50
Gesamtorschlag 1976 6 509.20
Vermögen am 31. Dezember 1976 65 006.59

Davon:

Vereinskasse 21 019.26
Urkundenbuch 7 050.88
Legatefonds 6 000.—
Brüllmann-Fonds 30 936.45 65 006.59

C. Vermögensausweis

Obligationen 34 000.—
Konto 7 705.96
Postscheck 23 300.63
Gesamtvermögen 65 006.59

Frauenfeld, den 31. Dezember 1976

Der Quästor: *Alfred Vögeli*, Pfarrer

Vorstand

- Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, 8500 Frauenfeld
Vizepräsident: Dr. Albert Schoop, Speerstraße 11, 8500 Frauenfeld
Quästor: Pfarrer Dr. h. c. Alfred Vögeli, Hertenstraße 35,
8500 Frauenfeld
Aktuar: Dr. Walter Schmid, Kantonsbibliothekar, 8500 Frauenfeld
Beisitzer: Dr. Ernst Bucher, Ringstraße 7, 8500 Frauenfeld
Erwin Engeler, alt Lehrer, Schlattingerstraße 25,
8253 Dießenhofen
Werner Kaiser, Sekundarlehrer, Rainstraße 7,
8590 Romanshorn
Ernst Knoepfli, alt Bankverwalter, Kirchgasse 4,
9220 Bischofszell
Dr. Hermann Lei, Seminarlehrer, Thomas-Bornhauser-
Straße 33, 8570 Weinfelden

Neue Mitglieder

Aujesky Drahomir, Dr. med., 9548 Matzingen
Etter Jann, Dr. phil., General-Weber-Straße 2, 8500 Frauenfeld
Etter Paul, Pfarrer, Forchstraße 31, 8704 Herrliberg
Forrer-Kübler Erna, im Obstgarten, 8575 Bürglen
Gimmel Rudolf, Fabrikant, Bahnhofstraße 31, 9320 Arbon
Greminger Erwin, Wigoltingerstraße, 8555 Müllheim
Gubler Willy, Speicherstraße 15, 8500 Frauenfeld
Haag Eugen, Dr. oec., Bahnhofstraße 61, 8500 Frauenfeld
Keller Hermann, Dr. med. vet., Erlengutstraße 7, 8703 Erlenbach ZH
Lang Alice, Fräulein, Alleestraße 6, 8580 Romanshorn
Meyer Johann Caspar, Wiesenstraße 1, 8500 Frauenfeld
Mohr Werner, Märwilerstraße 149, 9556 Affeltrangen
Müller Georg, Fürsprech, Seehaldenstraße 8, 8266 Steckborn
Niedermann Paula, Fräulein, Fischingerstraße 17, 8370 Sirnach
Raimann Alfons, lic. phil., 8506 Dettighofen
Schäppi Eugen, lic. phil., Üetlibergstraße 159, 8045 Zürich
Schwager Alois, cand. phil., Hertenstraße 13, 8500 Frauenfeld
Stadtgemeinde Frauenfeld, 8500 Frauenfeld
Stadtarchiv Ravensburg, Marienplatz 26, D-7980 Ravensburg
Stauffer Andreas, Forstingenieur, Gerlikonerstraße 8, 8500 Frauenfeld
Steiner Urs, Bildweg 54, 9552 Bronschhofen
Sträble Armin, Dr., Apotheker, Bahnhofplatz, 9500 Wil
Wefel Paul, Steigerzelg 1, 8280 Kreuzlingen
Wüthrich-Rutishauser, Frau, Reckholdernstraße 20, 8590 Romanshorn
Wyß Alois, Gerlikonerstraße 21, 8500 Frauenfeld